fernmeldelehrling.de

# Handbuch für Fernmeldehandwerker

## Band 7

## Allgemeine Berufskunde — Politische Bildung

fernmeldelehrling.de

Walter Gladischefski

# Handbuch für Fernmeldehandwerker

Band 7

## Allgemeine Berufskunde — Politische Bildung

1. Auflage (Stand: Frühjahr 1981)

Deutsche Postgewerkschaft - Hauptvorstand - Verlag - Rhonestraße 2 - 6000 Frankfurt 71

fernmeldelehrling.de

# Handbuch für Fernmeldehandwerker

## 9 empfehlenswerte Lehrbücher

**Band 1** — **Grundlagen der Physik und der Mathematik** (mit Beiheft)

**Bände 2a/2b** — **Schalt- und Montagearbeiten** (mit Beiheft)

**Band 3a** — **Linientechnik — Kabelmontage, ober- und unterirdischer Fernmeldebau**

**Band 3b** — **Linientechnik — Sprechstellenbau**

**Band 4** — **Fernsprechentstörung**

**Band 5** — **Vermittlungstechnik** (mit Beiheft)

**Band 6** — **Elektroinstallation**

**Band 7** — **Allgemeine Berufskunde — Politische Bildung**

## Handbuch der Fernmeldetechnik — Grundreihe —

### Grundlagen der Elektrotechnik

Grundlagen der Gleichstromlehre — Elektrisches Feld — Magnetisches Feld — Schaltvorgänge im Gleichstromkreis — Grundlagen der Wechselstromlehre — Meßtechnik

### Werkstoffbearbeitung

Manuelle und maschinelle Werkstoffbearbeitung — Wärmebehandlung — Verbindungstechniken — Werk- und Hilfsstoffe — Technisches Zeichnen — Umgang mit Tabellen- und Handbüchern — Arbeitsschutz und Unfallverhütung

Bestellungen an:

Deutsche Postgewerkschaft - Hauptvorstand - Verlag - Rhonestraße 2 - 6000 Frankfurt 71

# Inhaltsverzeichnis

Seite

**1 Einführung**

**1.1 Allgemeines** ... 15
1.1.1 Ausbildungszeit, Pausen, Lernorte ... 15
1.1.2 Arbeitsunfähigkeit ... 16
1.1.2.1 Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ... 16
1.1.2.2 Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall ... 16
1.1.3 Arbeitsbefreiung und Freistellung von der Ausbildung ... 17
1.1.3.1 Arbeitsbefreiung ... 17
1.1.3.2 Freistellung von der Ausbildung ... 17
1.1.4 Ausbildungsvergütung ... 17
1.1.5 Postscheckverfahren ... 20
1.1.5.1 Allgemeines ... 20
1.1.5.2 Verwendung von Postüberweisungen ... 20
1.1.5.3 Verwendung von Postschecks ... 23
1.1.6 Vermögensbildung ... 24
1.1.6.1 Allgemeines ... 24
1.1.6.2 Vermögenswirksame Leistung ... 25
1.1.6.3 Arbeitnehmersparzulage ... 25
1.1.6.4 Anlagearten und Laufzeiten ... 25
1.1.6.5 Schlußbemerkung ... 27

**1.2 Gang und Ziel der Ausbildung** ... 28

**1.3 Ausbildungsnachweis** ... 29

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 30

**2 Berufsbildungsgesetz**

**2.1 Vorbemerkung** ... 31

**2.2 Allgemeine Vorschriften** ... 31
2.2.1 Berufsbildung ... 31
2.2.2 Geltungsbereich ... 32

**2.3 Berufsausbildungsverhältnis** ... 32
2.3.1 Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses ... 32
2.3.2 Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden ... 33
2.3.3 Bemessung und Zahlung der Vergütung ... 35
2.3.4 Dauer der Berufsausbildung ... 35
2.3.4.1 Kürzung der Ausbildungszeit durch Rechtsverordnungen ... 35

fernmeldelehrling.de


Seite

2.3.4.2 Kürzung der Ausbildungszeit auf Antrag ... 35
2.3.4.3 Verlängerung der Ausbildungszeit ... 35
2.3.4.4 Vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung ... 36
2.3.5 Beginn und Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ... 36

**2.4 Ordnung der Berufsbildung** ... 37
2.4.1 Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden ... 37
2.4.2 Eignung der Ausbildungsstätte ... 37
2.4.3 Ausbildungsordnung ... 37
2.4.4 Verzeichnisse ... 38
2.4.5 Prüfungswesen ... 38
2.4.6 Regelung und Überwachung der Berufsausbildung ... 39

**2.5 Ausschüsse für die Berufsbildung** ... 39

**2.6 Sonstige Vorschriften** ... 40
2.6.1 Besondere Vorschriften für einzelne Wirtschafts- und Berufszweige ... 40
2.6.2 Straf- und Bußgeldvorschriften ... 40
2.6.3 Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften ... 40

**2.7 Schlußbemerkung** ... 40

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 41

## 3 Berufsausbildungsvertrag

**3.1 Die Vertragspartner** ... 42

**3.2 Ausbildungszeit** ... 42
3.2.1 Anrechnung einer Vorbildung auf die Ausbildungszeit ... 42
3.2.2 Probezeit ... 44
3.2.3 Kürzung der Ausbildungszeit ... 44
3.2.4 Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ... 44
3.2.5 Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses ... 45

**3.3 Ausbildungsstätte** ... 45

**3.4 Pflichten der Deutschen Bundespost und des Auszubildenden** ... 45
3.4.1 Pflichten der Deutschen Bundespost ... 45
3.4.2 Pflichten des Auszubildenden ... 47

**3.5 Vergütung, wöchentliche Ausbildungszeit, Urlaub** ... 48

**3.6 Kündigung** ... 48

**3.7 Zeugnis** ... 49

**3.8 Schlußbemerkung** ... 49

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 50





Seite

## 4 Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker

**4.1 Vorbemerkung** ... 51

**4.2 Ausbildungsordnung** ... 51

**4.3 Prüfungen im Fernmeldehandwerk** ... 52
4.3.1 Prüfungsausschüsse ... 52
4.3.2 Vorbereitung der Prüfung ... 53
4.3.2.1 Anmeldung zur Prüfung ... 53
4.3.2.2 Entscheidung über die Zulassung ... 53
4.3.3 Durchführung der Prüfung ... 53
4.3.3.1 Gliederung der Prüfung ... 53
4.3.3.2 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße ... 54
4.3.3.3 Rücktritt, Nichtteilnahme ... 54
4.3.4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses ... 54
4.3.4.1 Zwischenprüfung ... 54
4.3.4.2 Abschlußprüfung ... 55
4.3.4.3 Wiederholungsprüfung ... 59

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 60

## 5 Amtsgeheimnis und Fernmeldegeheimnis

**5.1 Amtsgeheimnis** ... 61
5.1.1 Bedeutung des Amtsgeheimnisses ... 61
5.1.2 Zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtete Personen ... 61
5.1.3 Inhalt des Amtsgeheimnisses ... 61
5.1.4 Ausnahmen vom Amtsgeheimnis ... 62
5.1.5 Schutz des Amtsgeheimnisses ... 62

**5.2 Fernmeldegeheimnis** ... 63
5.2.1 Rechtlicher Schutz des Fernmeldegeheimnisses ... 63
5.2.2 Inhalt des Fernmeldegeheimnisses ... 64
5.2.3 Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtete Personen ... 64
5.2.4 Ausnahmen vom Fernmeldegeheimnis ... 65
5.2.5 Entbindung von der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ... 67

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 67

## 6 Bundespersonalvertretungsgesetz

**6.1 Vorbemerkung** ... 68

**6.2 Personalvertretung** ... 68
6.2.1 Aufbau und Zusammensetzung ... 68
6.2.2 Wahl und Amtszeit ... 69

fernmeldelehrling.de


Seite

6.2.3 Geschäftsführung ... 71
6.2.4 Aufgaben ... 72

**6.3 Beteiligungsrechte** ... 73
6.3.1 Mitbestimmung ... 73
6.3.2 Mitwirkung ... 73
6.3.3 Anhörungsrecht ... 74

**6.4 Beteiligungsverfahren** ... 74
6.4.1 Mitbestimmung ... 74
6.4.2 Initiativrecht ... 74
6.4.3 Mitwirkung ... 74

**6.5 Einigungsstelle** ... 74

**6.6 Personalversammlung** ... 75

**6.7 Jugendvertretung** ... 75
6.7.1 Aufbau und Zusammensetzung ... 75
6.7.2 Wahl und Amtszeit ... 76
6.7.3 Aufgaben ... 77

**6.8 Jugendversammlung** ... 78

**6.9 Gewerkschaften und Personalvertretungen** ... 78

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 79

## 7 Jugendarbeitsschutzgesetz

**7.1 Vorbemerkung** ... 80

**7.2 Allgemeine Vorschriften** ... 80

**7.3 Beschäftigung von Kindern** ... 81

**7.4 Beschäftigung Jugendlicher** ... 81
7.4.1 Mindestalter für die Beschäftigung ... 81
7.4.2 Arbeitszeit und Freizeit ... 81
7.4.3 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen ... 84
7.4.4 Sonstige Pflichten des Arbeitgebers ... 84
7.4.5 Gesundheitliche Betreuung ... 85

**7.5 Durchführung des Gesetzes** ... 86
7.5.1 Aushänge und Verzeichnisse ... 86
7.5.2 Aufsicht ... 86
7.5.3 Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz ... 86

**7.6 Straf- und Bußgeldvorschriften** ... 86





Seite

**7.7 Schlußbemerkung** ... 86

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 87

## 8 Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundespost

**8.1 Vorbemerkung** ... 88

**8.2 Gesetzliche Sozialeinrichtungen** ... 88
8.2.1 Allgemeine Fürsorge ... 88
8.2.1.1 Krankenversicherung ... 91
8.2.1.2 Unfallversicherung ... 91
8.2.1.3 Schutzbedürftige Personengruppen ... 93
8.2.2 Wirtschaftliche Fürsorge ... 94
8.2.2.1 Beihilfen ... 94
8.2.2.2 Unterstützungen ... 95
8.2.2.3 Unverzinsliche Vorschüsse ... 95
8.2.2.4 Zuwendungen aus Billigkeitsgründen ... 95

**8.3 Betriebliche Sozialeinrichtungen** ... 97
8.3.1 Betriebliche Sozialeinrichtung auf der Grundlage der Selbstverwaltung ... 97
8.3.1.1 Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost ... 97
8.3.1.2 Postbeamtenkrankenkasse ... 97
8.3.1.3 Postkleiderkasse ... 100
8.3.1.4 Betreuungswerk der Deutschen Bundespost ... 100
8.3.1.5 Erholungswerk der Deutschen Bundespost ... 100
8.3.2 Betriebliche Sozialeinrichtungen auf anderer Grundlage ... 101
8.3.2.1 Postunterstützungskasse ... 101
8.3.2.2 Studienstiftung der Deutschen Bundespost ... 101
8.3.3 Betriebliche Für- und Vorsorge ... 102
8.3.3.1 Betriebliche Fürsorge ... 102
8.3.3.1.1 Sozialbetreuung ... 102
8.3.3.1.2 Wohnungsfürsorge ... 102
8.3.3.1.3 Kantinen ... 102
8.3.3.1.4 Sozialräume ... 103
8.3.3.1.5 Sonstige betriebliche Fürsorge ... 103
8.3.3.2 Betriebliche Vorsorge ... 103
8.3.3.2.1 Postbetriebsärztlicher Dienst ... 103
8.3.3.2.2 Betriebshelfer ... 103
8.3.3.2.3 Unfallverhütung und Arbeitsschutz ... 104

**8.4 Selbsthilfeeinrichtungen der Mitarbeiter der Deutschen Bundespost** ... 104
8.4.1 Post-Spar- und Darlehnsvereine ... 104
8.4.2 Postversicherungen ... 104

fernmeldelehrling.de


Seite

8.4.3 Postvereine ... 104
8.4.4 Fachschule der Deutschen Postgewerkschaft ... 105
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 105

## 9 Dienstverhältnisse bei der Deutschen Bundespost

**9.1 Vorbemerkung** ... 106

**9.2 Das Dienstverhältnis der Beamten** ... 106
9.2.1 Rechtsgrundlagen ... 106
9.2.2 Begriffsbestimmungen ... 107
9.2.2.1 Unmittelbare und mittelbare Bundesbeamte ... 107
9.2.2.2 Oberste Dienstbehörde ... 107
9.2.2.3 Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter ... 107
9.2.3 Begründung des Beamtenverhältnisses ... 108
9.2.3.1 Voraussetzungen ... 108
9.2.3.2 Arten des Beamtenverhältnisses ... 108
9.2.3.3 Ernennung ... 109
9.2.4 Pflichten und Rechte der Beamten ... 110
9.2.5 Beendigung des Beamtenverhältnisses ... 110
9.2.5.1 Entlassung ... 110
9.2.5.2 Eintritt in den Ruhestand ... 110
9.2.5.3 Verlust der Beamtenrechte ... 112

**9.3 Das Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter** ... 112
9.3.1 Geltungsbereich ... 113
9.3.2 Einteilung und Arbeitsvertrag ... 113
9.3.2.1 Einteilung ... 113
9.3.2.2 Arbeitsvertrag ... 114
9.3.3 Allgemeine Arbeitsbedingungen ... 114
9.3.4 Weitere tarifvertragliche Vereinbarungen für Arbeiter ... 118
9.3.4.1 Lohn, Zuschläge und Entschädigungen ... 118
9.3.4.2 Krankenbezüge ... 119
9.3.4.3 Urlaub und Arbeitsbefreiung ... 119
9.3.4.4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ... 120
9.3.5 Schlußbemerkung ... 122
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 122

## 10 Laufbahnen des fernmeldetechnischen Dienstes

**10.1 Vorbemerkung** ... 123
**10.2 Laufbahngruppen** ... 123
**10.3 Fachrichtungen** ... 124
**10.4 Fachbereiche der Fachrichtung Ft** ... 124





Seite

10.4.1 Arbeitsgebiete in den Fachbereichen der Fachrichtung Ft ... 125
10.4.2 Amtsbezeichnungen im fernmeldetechnischen Dienst ... 125
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 126

## 11 Tätigkeitsbereiche und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten des Fernmeldehandwerkers

**11.1 Vorbemerkung** ... 127
**11.2 Tätigkeitsbereiche des Fernmeldehandwerkers** ... 127
**11.3 Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten des Fernmeldehandwerkers** ... 128
11.3.1 Grundbeschäftigung ... 128
11.3.2 Die Laufbahn des einfachen fernmeldetechnischen Dienstes ... 129
11.3.3 Aufbaubeschäftigung ... 131
11.3.4 Die Laufbahn des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes ... 132
11.3.4.1 Der Einstieg ... 132
11.3.4.2 Der Aufstieg ... 133
11.3.5 Die Laufbahn des gehobenen Dienstes ... 134
11.3.5.1 Der Einstieg ... 134
11.3.5.2 Der Aufstieg ... 136
**11.4 Schlußbemerkung** ... 136
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 137

## 12 Wichtige Bestimmungen des Fernmelderechts

**12.1 Vorbemerkung** ... 138
**12.2 Fernmeldeanlagengesetz** ... 139
12.2.1 Allgemeines und Gliederung ... 139
12.2.2 Fernmeldehoheitsrecht ... 139
12.2.2.1 Fernmeldehoheit ... 139
12.2.2.2 Genehmigungsrecht ... 141
12.2.3 Grundleitsätze des Fernmeldebenutzungsrechts ... 144
12.2.3.1 Zulassungszwang ... 144
12.2.3.2 Fernmeldegeheimnis ... 144
12.2.4 Fernmeldestrafrecht ... 144
12.2.5 Kollision elektrischer Anlagen ... 145
**12.3 Ergänzende Gesetze zum Fernmeldeanlagengesetz** ... 145
12.3.1 Hochfrequenzgerätegesetz ... 145
12.3.2 Amateurfunkgesetz ... 145
**12.4 Telegrafenwegegesetz** ... 146
12.4.1 Allgemeines und Gliederung ... 146

fernmeldelehrling.de

Seite

12.4.2 Wegebenutzungsrecht ... 146
12.4.3 Zusammentreffen mit besonderen Anlagen ... 148
12.4.3.1 Besondere Anlage ist älter als die Fernmeldelinie ... 148
12.4.3.2 Fernmeldelinie ist älter als die besondere Anlage ... 148
12.4.3.3 Besondere Anlage ist bevorrechtigt ... 148
12.4.4 Planfeststellungsverfahren ... 149
12.4.5 Benutzung von Privatgrundstücken ... 149

**12.5 Kabelschutzanweisung** ... 151

**12.6 Fernmeldeordnung** ... 152
12.6.1 Allgemeines und Gliederung ... 152
12.6.2 Öffentliches Fernsprechnetz ... 152
12.6.2.1 Aufbau des öffentlichen Fernsprechnetzes ... 152
12.6.2.2 Öffentliche Sprechstellen ... 154
12.6.2.3 Teilnehmereinrichtungen ... 154
12.6.2.4 Teilnehmerverhältnis ... 164
12.6.2.5 Ortsgespräche, Nahgespräche, Ferngespräche und andere Dienste ... 165
12.6.2.6 Telefaxdienst ... 168
12.6.3 Öffentliches Bildübertragungsnetz ... 168
12.6.4 Leistungen der Deutschen Bundespost für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke ... 169
12.6.5 Haftung der Deutschen Bundespost im Fernmeldedienst ... 169

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 170

## 13 Aufbau und Aufgaben der Deutschen Bundespost

**13.1 Vorbemerkung** ... 172

**13.2 Der Aufbau der Deutschen Bundespost** ... 172
13.2.1 Die Leitung der Deutschen Bundespost ... 172
13.2.2 Die Gliederung des Aufbaus der Deutschen Bundespost ... 174
13.2.2.1 Die Zentralbehörde ... 174
13.2.2.2 Die Mittelbehörden ... 175
13.2.2.3 Die Ortsbehörden ... 177

**13.3 Die Aufgaben der Deutschen Bundespost** ... 179
13.3.1 Die Postdienste ... 179
13.3.2 Die Fernmeldedienste ... 181
13.3.2.1 Der Telegrafendienst ... 181
13.3.2.2 Der Fernsprechdienst ... 183
13.3.2.3 Die Funkdienste ... 184
13.3.3 Leistungen für fremde Rechnung ... 187
13.3.4 Schlußbemerkung ... 188

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 188



Seite

## 14 Organisation der Fernmeldeämter

**14.1 Vorbemerkung** ... 189

**14.2 Stellung und Aufgaben der Fernmeldeämter** ... 189
14.2.1 Gliederung der Aufgaben eines Fernmeldeamtes der Normalform ... 190

**14.3 Abteilungen** ... 190

**14.4 Amtsleitung** ... 191

**14.5 Dienststellen** ... 191
14.5.1 Fernmeldebezirke ... 191
14.5.2 Fernmeldebaubezirke ... 192
14.5.3 Technische Baubezirke ... 192
14.5.4 Schlußbemerkung ... 193

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 193

## 15 Amtlicher Schriftwechsel

**15.1 Arten der Schriftstücke** ... 194

**15.2 Formen der Schriftstücke** ... 195
15.2.1 Die Meldung ... 196
15.2.2 Das Gesuch ... 196
15.2.3 Die Verhandlungsschrift ... 197

**15.3 Regeln für das Maschinenschreiben** ... 199

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 200

## 16 Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung

**16.1 Arbeitsschutz** ... 201

**16.2 Unfallverhütung** ... 201
16.2.1 Unfallverhütungsvorschriften ... 202
16.2.2 Verhalten bei Unfällen ... 205
16.2.3 Arbeitskleidung ... 206
16.2.3.1 Schutzhelm ... 206
16.2.3.2 Schutzbrille ... 207
16.2.3.3 Atemschutz ... 207
16.2.3.4 Handschutzmittel ... 207
16.2.3.5 Fußschutz ... 208
16.2.3.6 Schutzkleidung ... 208

**Zur Lernerfolgssicherung** ... 209

fernmeldelehrling.de

Seite

## 17 Brandschutzanweisung

17.1 **Allgemeines** ... 210
17.2 **Brandverhütung** ... 211
17.3 **Brandbekämpfung** ... 212
17.4 **Merkblatt über den Brandschutz bei der Deutschen Bundespost** ... 213
17.5 **Hinweis- und Verbotsschilder** ... 213
17.6 **Brandschutzordnung** ... 215
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 218

## 18 Was der Auszubildende sonst noch wissen sollte

18.1 **Verhalten gegenüber dem Kunden** ... 217
18.2 **Haftung im Fernmeldedienst** ... 219
18.2.1 Haftung gegenüber der Deutschen Bundespost ... 220
18.2.2 Haftung gegenüber anderen Personen ... 221
18.2.3 Haftung im hoheitlichen Bereich ... 221
18.2.4 Haftung im privatrechtlichen Bereich ... 221
18.3 **Verdingungsordnungen** ... 224
18.4 **Facheinweisung für HandwF** ... 225
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 226

## 19 Die Grundzüge des Staatsaufbaus

19.1 **Der Staat** ... 227
19.1.1 Das Staatsvolk ... 227
19.1.2 Das Staatsgebiet ... 229
19.1.3 Die Staatsgewalt ... 229
19.2 **Die Staats- und Regierungsformen** ... 231
19.3 **Die Formen der staatlichen Organisation** ... 233
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 235
19.4 **Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** ... 236
19.4.1 Die Entstehung des Grundgesetzes ... 236
19.4.2 Das Grundgesetz als Verfassung ... 237
19.4.3 Die Gliederung des Grundgesetzes ... 239
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 241



Seite

19.5 **Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers** ... 241
19.5.1 Die Grundrechte ... 241
19.5.2 Die Grundpflichten ... 249
19.5.3 Verwirklichung und Einschränkung von Grundrechten ... 250
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 252
19.6 **Die Staats- und Regierungsform der Bundesrepublik Deutschland** ... 252
(Demokratie – Rechtsstaat – Sozialstaat)
19.6.1 Die Demokratie ... 252
19.6.2 Der Rechtsstaat ... 255
19.6.3 Der Sozialstaat ... 256
19.6.4 Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ... 257
19.7 **Staatsaufbau** ... 262
19.7.1 Die obersten Bundesorgane ... 262
19.7.1.1 Der Bundestag ... 263
19.7.1.2 Der Bundesrat ... 279
19.7.1.3 Der Bundespräsident ... 282
19.7.1.4 Die Bundesregierung ... 285
19.7.1.5 Das Bundesverfassungsgericht ... 287
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 290
19.7.2 Die Ausübung der Staatsgewalt ... 291
19.7.2.1 Die Gesetzgebung ... 291
19.7.2.2 Die Rechtsprechung ... 300
19.7.2.3 Die Verwaltung ... 303
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 307
19.7.3 Länder und Gemeinden ... 309
19.7.3.1 Die Länder ... 309
19.7.3.2 Die Gemeinden ... 313
**Zur Lernerfolgssicherung** ... 319

**Sachregister zu den Abschnitten 1 bis 18** ... 321

**Sachregister zu dem Abschnitt 19** ... 325

fernmeldelehrling.de

# 1 Einführung

## 1.1 Allgemeines

### 1.1.1 Ausbildungszeit, Pausen, Lernorte

Unter Ausbildungszeit ist hier die regelmäßige Arbeitszeit zu verstehen. Hinsichtlich der Arbeitszeit sind im Jugendarbeitsschutzgesetz Mindestforderungen festgelegt. Sind dagegen tarifliche Regelungen günstiger, müssen diese angewendet werden. Bei der DBP ist für die Bemessung der **wöchentlichen Anwesenheitszeit (Ausbildungszeit und Pausen)** der jeweils gültige Tarifvertrag für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost (TV Azb) maßgebend. Dieser stützt sich dabei auf die regelmäßige Anwesenheitszeit (Arbeitszeit und Pausen) des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb). Die wöchentliche Anwesenheitszeit der Auszubildenden (Azb) setzt sich wie folgt zusammen:

42,5 Stunden Anwesenheitszeit
5,2 Stunden Ruhepausen

37,5 Stunden Ausbildungszeit

**Die tägliche Ausbildungszeit darf 8 Stunden, die tägliche Anwesenheitszeit (Ausbildungszeit und Pausen) 9 Stunden nicht überschreiten.**

Die Zeit für den Besuch der Berufsschule sowie ggf. die Wegezeit zwischen Ausbildungsstätte und Berufsschule werden auf die Ausbildungszeit angerechnet. Dauert der Berufsschulunterricht einschließlich der Pausen mindestens 5 Stunden, so darf der Azb an diesem Tag in der Ausbildungsstätte nicht mehr beschäftigt werden (vgl. Abschn. 7.4.2).

Unter **Lernort (Ausbildungsstätte)** ist das Fernmeldeamt zu verstehen, bei dem der Azb eingestellt worden ist. Die Ausbildungsstätte schließt die mit dem Betriebssitz (Fernmeldeamt) üblicherweise zusammenhängenden Bau- und Arbeitsstellen sowie im weitesten Sinne alle Einrichtungen ein, in denen Berufsbildung stattfindet.

Ausbildungsmaßnahmen **außerhalb** der Ausbildungsstätte sind im Berufsausbildungsvertrag angegeben. Sie können beispielsweise erforderlich werden, wenn nach der Ausbildungsordnung Fertigkeiten und Kenntnisse vorgegeben sind, die bei der eigenen Ausbildungsstätte nicht vermittelt werden können.

fernmeldelehrling.de

### 1.1.2 Arbeitsunfähigkeit

#### 1.1.2.1 Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

Muß der Azb der Ausbildungsstätte oder Berufsschule infolge arbeitsunfähiger Erkrankung fernbleiben, ist dies der Berufsbildungsstelle noch am selben Tag mitzuteilen. In der Geschäftsordnung des zuständigen Amtes oder in der **Betriebsordnung** der Dienststelle ist geregelt, bis zu welcher Uhrzeit (in der Regel bis 10 Uhr) eine Benachrichtigung – auch fernmündlich oder durch Dritte – erfolgen muß. Sofern es sich um einen Berufsschultag handelt, ist zusätzlich die Berufsschule zu benachrichtigen.

Nimmt der Azb nach einer Erkrankung von bis zu 3 Tagen die Arbeit wieder auf, muß er ein **Entschuldigungsschreiben** (bei minderjährigen Azb der Erziehungsberechtigte) bei der Berufsbildungsstelle vorlegen, soweit dies durch eine amtsinterne Vereinbarung oder in einer dienstlichen Anordnung des Amtes festgelegt ist.

Ist der Azb an mehr als 3 Kalendertagen arbeitsunfähig erkrankt, so hat er spätestens **für** den 4. Kalendertag die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachzuweisen. Fällt dieser 4. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Wochenfeiertag, so tritt an dessen Stelle der darauffolgende Werktag; setzt der Azb an diesem Werktag die Ausbildung fort, erübrigt sich dieser Nachweis.

Die ärztliche Bescheinigung ist spätestens am 4. Kalendertag der Beschäftigungsstelle vorzulegen. In besonderen Fällen kann das Beschäftigungsamt verlangen, daß der Azb bereits den 1. Tag der arbeitsunfähigen Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist.

**Beispiel 1:**
- 1. Krankheitstag am Mittwoch
- Arbeitsaufnahme am darauffolgenden Montag
- Krankheitsdauer: 3 Ausbildungstage (5 Kalendertage)
- ärztliche Bescheinigung ist **nicht** erforderlich

**Beispiel 2:**
- 1. Krankheitstag am Freitag
- Arbeitsaufnahme am darauffolgenden Dienstag
- Krankheitsdauer: 2 Ausbildungstage (4 Kalendertage)
- ärztliche Bescheinigung ist erforderlich

#### 1.1.2.2 Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall

Erleidet der Azb während der Arbeitszeit (Ausbildungszeit) oder auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte (Ausbildungsstätte) einen Unfall, so hat er dies unverzüglich seiner Beschäftigungsstelle zu melden bzw. erforderlichenfalls über Dritte melden zu lassen. Dies gilt auch bei Unfällen in der Freizeit, wenn ein Dritter Verursacher des Unfallschadens und damit schadensersatzpflichtig ist.

Der Unfall wird bei der Beschäftigungsstelle, auch wenn er noch so geringfügig erscheint, in einem „Vermerk" oder einer „Anzeige über einen Arbeitsunfall" festgehalten. Verletzte, die voraussichtlich länger als 3 Tage arbeitsunfähig sein werden, sollen möglichst vor Inanspruchnahme eines Kassenarztes einen **Durchgangsarzt** aufsuchen.

### 1.1.3 Arbeitsbefreiung und Freistellung von der Ausbildung

#### 1.1.3.1 Arbeitsbefreiung

Eine Arbeitsbefreiung („Befreiung von der Ausbildung") von weniger als einem Tag kann der Stellenvorsteher der Berufsbildungsstelle (Ausbildungsleiter) genehmigen. Hierunter fällt z. B. eine Befreiung von der Ausbildung anläßlich eines Zahnarztbesuchs, einer Fahrprüfung oder ähnlicher Anlässe.

#### 1.1.3.2 Freistellung von der Ausbildung

Nach dem Tarifvertrag für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost (TV Azb) sind in sinngemäßer Anwendung des für die Arbeiter der DBP geltenden Tarifvertrages (TV Arb) für die Azb Freistellungen von der Ausbildung

- zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten sowie
- zur Erledigung besonderer persönlicher oder familiärer Angelegenheiten

vorgesehen (vgl. Abschn. 9.4.4.3). Anträge auf Freistellung von der Ausbildung sind bei der Berufsbildungsstelle schriftlich einzureichen; von hier werden sie dann der Personalstelle zur Genehmigung vorgelegt. Nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages muß der Azb ferner vom Ausbildenden

- zum Besuch der Berufsschule sowie
- für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlußprüfungen

freigestellt werden.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Arbeitsbefreiung sind in der Arbeitsanweisung für die Geschäftsordnung des Amtes (ArbAnwGOA) festgelegt.

### 1.1.4 Ausbildungsvergütung

Der Azb erhält aufgrund von besonders vereinbarten Vergütungstarifverträgen eine Ausbildungsvergütung, die monatlich im voraus auf sein Postscheckkonto überwiesen wird. Gemäß Berufsbildungsgesetz muß

fernmeldelehrling.de

die Vergütung mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich steigen.

Müssen infolge von selbstverschuldeten Fehlzeiten Kürzungen der Ausbildungsvergütung vorgenommen werden, wird diese für jeden Tag um $^1/_{30}$ gekürzt.

Azb, denen aufgrund der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst die Ausbildungszeit teilweise auf die Ausbildungszeit bei der DBP angerechnet worden ist, erhalten bei der DBP unabhängig vom Tag ihres Eintritts die Ausbildungsvergütung für das Jahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung (AusbO) befinden.

Bei Verlängerung der Ausbildungszeit (z. B. wegen nicht bestandener Abschlußprüfung) erhält der Azb für die Verlängerungszeit die Vergütung des gemäß der AusbO festgelegten letzten Ausbildungsjahres.

Aufgrund der Vergütungspflicht des Ausbildenden (DBP) wird die Ausbildungsvergütung auch bei Arbeitsunfähigkeit (vgl. Abschn. 1.1.2) wie Kur, Krankheit, Unfall und Heilverfahren bis zur Dauer von 6 Wochen weitergezahlt. In Ausnahmefällen kann die Ausbildungsvergütung auch bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt werden.

Außerdem wird die Ausbildungsvergütung weitergezahlt, wenn der Azb zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten oder aus sonstigen Anlässen (Beteiligung an Wahlausschüssen, vertrauensärztliche Untersuchungen und Prüfungen) von der Ausbildung freigestellt worden ist (vgl. Abschn. 1.1.3).

Die Ausbildungsvergütung erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM monatlich. Falls der Azb Kost und Unterkunft in einem Jugendwohnheim in Anspruch nimmt, wird die Ausbildungsvergütung um 149,88 DM gemäß Tarifvertrag für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost (TV Azb), gültig für den Zeitraum vom 1. 3. 80 bis 28. 2. 81, gekürzt.

Der Azb erhält in jedem Kalenderjahr ein **Urlaubsgeld** von 200 DM, wenn er seit dem 01. 07. des Vorjahres – im 1. Ausbildungsjahr seit dem 01. 09. des Vorjahres – ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist. Das Urlaubsgeld wird mit der Vergütung für Monat Juli ausgezahlt.

Im Dezember erhält der Azb neben der üblichen Ausbildungsvergütung eine 13. Monatsvergütung. Diese sogenannte **Zuwendung** beträgt 100 % der bis dahin gezahlten Vergütung (maßgebend ist der Monat Oktober); sie wird um die Monate gekürzt, in denen keine Ausbildungsvergütung gezahlt wurde (z. B. bei Einstellung am 01. 08. um $^7/_{12}$). Voraussetzung ist, daß das Ausbildungsverhältnis bei der DBP am 01. 12. besteht und der Azb seit dem 01. 10. bei der DBP beschäftigt ist.



Azb, die im Aufgabenbereich Linientechnik oder in den Fachbereichen Kraftfahrzeug-Unterhaltung und maschinentechnischer Dienst der Posttechnik im Außendienst tätig sind, erhalten eine **Aufwandsentschädigung** aufgrund besonderer Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb). Die Entschädigung beträgt für den Kalendertag bei einer Abwesenheit von

- mehr als 4 Stunden 5,50 DM und
- mehr als 8 Stunden 9,00 DM.

Bei schmutz- oder gesundheitsgefährdeten Arbeiten sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden den Azb bei der DBP im Rahmen der Ausbildung in der Linientechnik oder bei maschinentechnischen Stellen nach den Entschädigungssätzen des TV Arb **Erschwerniszuschläge** gezahlt.

Azb erhalten eine Entschädigung für das Reinigen und Ausbessern amtlich gelieferter Schutzkleidung **(Waschgeld)**, soweit die DBP die Reinigung nicht selbst übernimmt.

Die DBP erstattet den Azb die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel **(Fahrkostenerstattung)** der niedrigsten Wagenklasse

- zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule,
- zu Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort, wenn er außerhalb des Dienstortes wohnen muß,
- zu Familienheimfahrten und
- zu dienstlich angeordneten Fahrten.

Azb, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte so weit oder verkehrsmäßig so ungünstig vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt wohnen, daß sie nicht täglich zum Wohnort ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten zurückkehren können und daher außerhalb wohnen müssen, erhalten auf Antrag monatlich eine bezahlte **Familienheimfahrt.** Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

**Unterhaltsbeihilfe** wird dann gezahlt, wenn sich der Wohnort der Eltern des Azb weit oder verkehrsmäßig ungünstig von der Ausbildungsstätte befindet und der Azb dort keine Gelegenheit hat, in einem Jugendwohnheim unterzukommen.

Nach den Postkantinenrichtlinien erhalten die Beschäftigten der DBP einmal täglich einen **Zuschuß zur Verbilligung einer Hauptmahlzeit** in Höhe von 1 DM, wenn sie die Mahlzeit in einer Postkantine oder vertraglich verpflichteten Verpflegungseinrichtung einnehmen. Der Zuschuß wird von der DBP unmittelbar an diese Verpflegungseinrichtung gezahlt.

fernmeldelehrling.de

Der Zuschuß kann den Beschäftigten (also auch Azb) nachträglich bar ausgezahlt werden, wenn die Einnahme einer Hauptmahlzeit in einer Postkantine usw. ausnahmsweise nicht möglich ist (z. B. am Berufsschultag). Die Einnahme der Hauptmahlzeit ist in diesem Fall durch Belege nachzuweisen.

### 1.1.5 Postscheckverfahren

#### 1.1.5.1 Allgemeines

Mit der Einstellung bei der DBP nimmt auch der Azb am Postscheckverfahren teil. Damit hat die DBP die Möglichkeit, die monatlich zu zahlende Ausbildungsvergütung bargeldlos auf das **Postscheckkonto** des Azb zu überweisen.

Nach der Eröffnung des Postscheckkontos wird dem neuen Postscheckteilnehmer vom zuständigen Postscheckamt ein Unterschriftsblatt in 2facher Ausfertigung zugesandt. In dieses Formblatt sind die Unterschriftsproben derjenigen Personen aufzunehmen, die ebenfalls über das Postscheckkonto verfügen sollen. Das weiße Unterschriftsblatt ist an das Postscheckamt zurückzusenden; das gelbe Unterschriftsblatt behält der Postscheckteilnehmer, so daß dieser jederzeit feststellen kann, für wen und in welcher Form Unterschriftsproben beim Postscheckamt hinterlegt worden sind.

Bei Eröffnung des Postscheckkontos liefert das Postscheckamt unentgeltlich als Erstausstattung u. a. folgende Formblätter:

- ein Postüberweisungsheft,
- einteilige Postschecks und
- Postscheckumschläge.

#### 1.1.5.2 Verwendung von Postüberweisungen

Das Postüberweisungsheft enthält braune Überweisungsblätter, mit denen eine Reihe von Zahlungsgeschäften abgewickelt werden können.

Beim **Gehaltskontoverfahren** sind auf der Postüberweisung (PÜ) nur wenige Angaben einzutragen (vgl. Abb. 1.1).



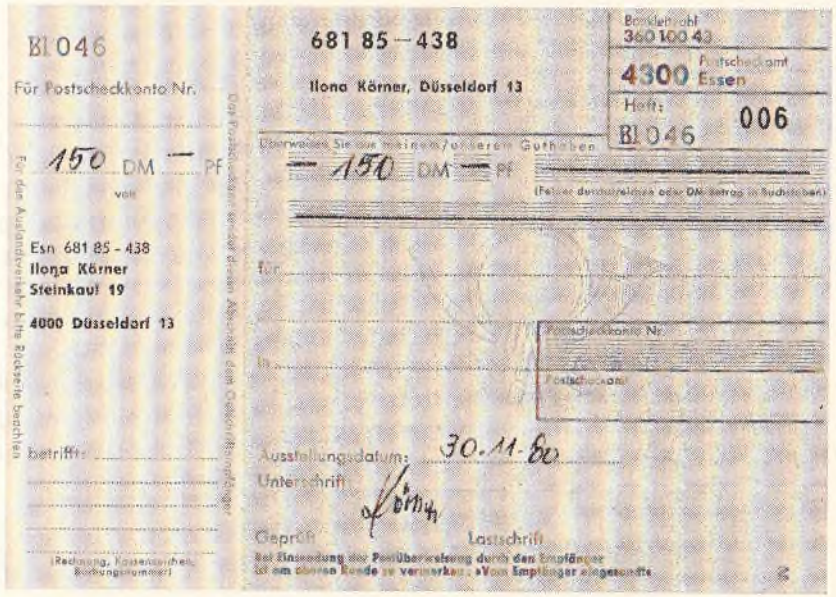


**Abb. 1.1 — Postüberweisung im Gehaltskontoverfahren**

Der an der PÜ anhängende Lastschriftzettel sollte gleich abgetrennt werden; er wird in diesem Falle nicht benötigt.

Mit der PÜ können Abhebungen vom eigenen Postscheckkonto („Gehaltskonto") nur mit einem besonderem Ausweis vorgenommen werden. Die Einlösung der PÜ kann entweder bei einer Kasse des zuständigen Fernmeldeamtes oder z. B. bei der nächstgelegenen Kasse eines Postamtes (Regelzahlstelle) erfolgen. Außerdem kann der Azb eine weitere Zahlstelle, z. B. bei einem Postamt seines Wohnortes, als Bedarfszahlstelle wählen. Ferner ist es möglich, daß Postbedienstete bei Abwesenheit infolge einer Dienstreise, eines Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung am jeweiligen Aufenthaltsort bei der Kasse des dortigen Amtes (Reisezahlstelle) bis zu vier PÜ einlösen können. Die Genehmigung dazu ist beim Beschäftigungsamt auf der Rückseite des Hauptteils der PÜ zu vermerken.

Bevor der Azb eine PÜ zwecks Auszahlung eines bestimmten Betrages bei einer Zahlstelle vorlegt, hat er anhand seines letzten Kontoauszugs zu überprüfen (vgl. Abb. 1.2), ob sein Postscheckkonto eine ausreichende Deckung aufweist.

fernmeldelehrling.de

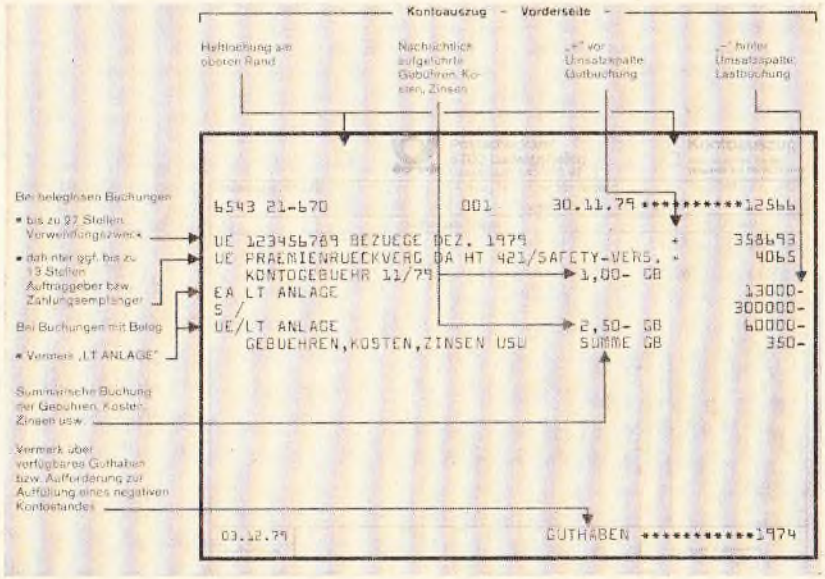


Kontoauszug – Rückseite –

**Hinweise**

| | | |
|---|---|---|
| ● **zur Spalte «Art»** | Es bedeuten: | |
| | EA = Einziehungsauftrag / Lastschrift | SG = Sammelauftrag bzw. Sonderliste (Gut) |
| | GB = Gebühr | |
| | KS = Kassenscheck | SL = Sammelauftrag bzw. Sonderliste (Last) |
| | RS = Scheck-Rückgabe | |
| | S = Scheck | UE = Überweisung |
| | | Z = Zahlungsanweisung |
| ● **zur Abkürzung «GB»** | Gebühren, Kosten oder Zinsen sind mit der Kennzeichnung «GB» einzeln links neben der Spalte «Umsatz» aufgeführt und summarisch als letzter Buchungsposten (Summe GB) gebucht. | |
| ● **zur Spalte «Umsatz»** | Gutbuchungen sind durch «+» Lastbuchungen sind durch «–» gekennzeichnet. | |
| ● **zur Zeile «Neuer Kontostand»** | Verfügbar ist der mit dem Zusatz «GUTHABEN» gekennzeichnete Betrag. Einen negativen Kontostand mit der Kennzeichnung «BITTE AUFFUELLEN» bitten wir in Ihrem eigenen Interesse unverzüglich auszugleichen. | |
| **Wir bitten Sie,** | in allen Schreiben an uns Ihre Kontonummer anzugeben,<br>bei Rückfragen den Buchungstag anzugeben,<br>fehlende Anlagen und Kontoauszüge sogleich anzufordern,<br>bei Beanstandungen diesen Kontoauszug mit den betreffenden Anlagen an uns zurückzusenden – Berichtigung nur durch das Postscheckamt –. | |

Postanschrift | Dienstgebäude | Kassenstunden | Fernsprecher | Telex

6. 79/654321 149,8 × 105,8/6000, Kl. 79m
923 420 0..

**Abb. 1.2 – Auszug eines Postscheckkontos**



**Abhebungen über das ersichtliche Guthaben hinaus** (Überziehungen) sind grundsätzlich unzulässig.

Mit der PÜ können auch **Überweisungen auf ein anderes Postscheckkonto** vorgenommen werden. Nach Ausfertigung des Formblatts wird die PÜ im gelbem Postscheckumschlag an das zuständige Postscheckamt gesandt.

Die PÜ kann ferner dazu verwendet werden, **Überweisungen auf Konten bei Banken und Sparkassen** abzuwickeln. Verfügt der Zahlungsempfänger über kein Postscheckkonto, sondern über ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut, kann man den zu zahlenden Betrag auf das Postscheckkonto der Bank oder Sparkasse überweisen. Ist die Postscheckkontonummer nicht bekannt, wird sie vom Postscheckamt nachgetragen. Die Kontonummer des eigentlichen Zahlungsempfängers sowie die Bankleitzahl müssen unbedingt auf dem Empfängerabschnitt der PÜ vermerkt sein.

Beabsichtigt der Postscheckteilnehmer Beträge gewinnbringend anzulegen, können diese mit einer PÜ auf **das eigene oder auf ein anderes Postsparbuch** überwiesen werden. Nach Gutschreiben des Betrags übersendet das Postsparkassenamt dem Sparer eine Gutschriftsanweisung. Der Sparbetrag ist dann beim Postamt im Postsparbuch eintragen zu lassen.

### 1.1.5.3 Verwendung von Postschecks

Der Postscheck (vgl. Abb. 1.3) hat einen blauen Aufdruck. Man verwendet ihn als

– Verrechnungsscheck,
– Kassenscheck oder
– Postbarscheck.

Der Teilnehmer kann anstelle von Bargeld den Postscheck als **Verrechnungsscheck** in Zahlung geben. In diesem Fall empfiehlt es sich, am oberen Rand des Schecks den Vermerk „Nur zur Verrechnung" anzubringen. Damit wird eine Bareinlösung ausgeschlossen. Der Betrag wird dem Verrechnungskonto (Girokonto) des Zahlungsempfängers gutgeschrieben.

Die Benutzung des Postschecks als **Kassenscheck** (Inhaberscheck) ist nur in der Zahlstelle des kontoführenden Postscheckamtes möglich. Der auf dem Scheck angegebene Betrag wird an den Überbringer bar gezahlt.

Mit dem Postscheck als **Postbarscheck** kann man bei einem Postamt seiner Wahl täglich einen Barbetrag aus dem verfügbaren Guthaben

fernmeldelehrling.de

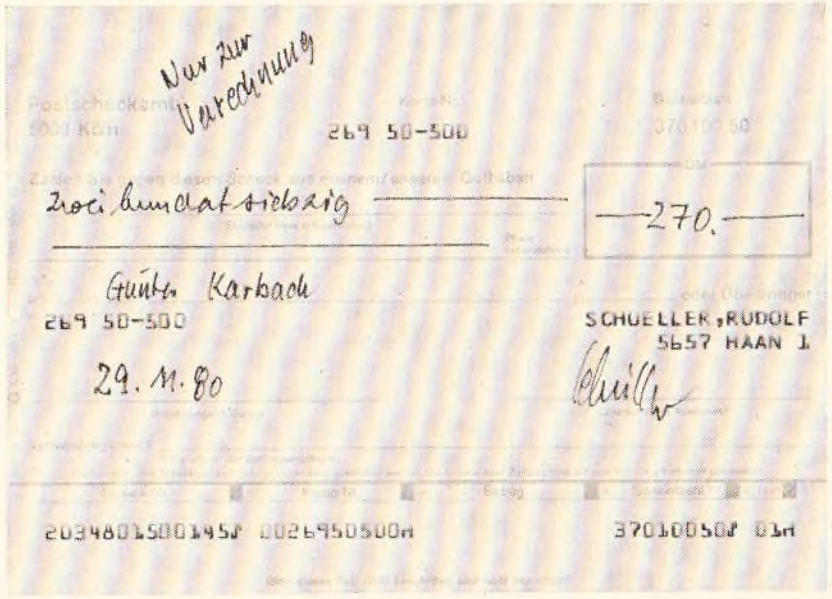


Abb. 1.3 – Postscheck als Verrechnungsscheck

abheben oder abheben lassen (Postbarscheckverfahren). Teilnahmeerklärung, Merkblatt und Teilnahmebedingungen hierzu sind bei jedem Postamt erhältlich. Der am Postbarscheckverfahren Teilnehmende erhält vom zuständigen Postscheckamt eine **grüne Ausweiskarte,** die bei der Abhebung vorzulegen ist. Das betreffende Postamt verfügt über ein Doppel der Unterschriftsprobe, so daß Abhebungen mit betrügerischer Absicht weitgehend ausgeschlossen sind.

Weitere Einzelheiten über Postscheckverfahren ergeben sich aus der „Anweisung für den Zahlungsverkehr über Gehaltskonten" sowie aus der „Anleitung zur Benutzung des Postscheckkontos".

### 1.1.6 Vermögensbildung

#### 1.1.6.1 Allgemeines

Der Staat fördert die Vermögensbildung der Arbeitnehmer beim sogenannten **vermögenswirksamen Sparen.** Darunter versteht man das Festlegen eines Teils des Einkommens für eine bestimmte Zeit (Laufzeit) in einer gesetzlich vorgeschriebenen Weise (Anlageart).



Als Arbeitnehmer sind Berufstätige anzusehen, die ein Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit erhalten, also Lohn, Vergütung oder Gehalt beziehen. Die in der Berufsausbildung Beschäftigten zählen ebenfalls dazu.

Die gesetzliche Grundlage für die Sparförderung stellt das „Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung" (3. VermBG) dar. Dieses Gesetz wird auch „624-DM-Gesetz" genannt. Ursprünglich war dieser jährliche Höchstbetrag steuerfrei; stattdessen gewährt das Finanzamt heute eine Arbeitnehmersparzulage.

#### 1.1.6.2 Vermögenswirksame Leistung

Wer vermögenswirksam sparen will, muß mindestens monatlich 10 DM oder einmal im Kalenderjahr 60 DM von seinem Einkommen anlegen. Vermögenswirksam angespart werden können höchstens 624 DM jährlich, das sind 52 DM monatlich. Je nach gesetzlicher Grundlage oder tarifrechtlicher bzw. arbeitsvertraglicher Vereinbarung wird ein Teil des Sparbetrags vom Arbeitgeber übernommen. Die Azb bei der DBP erhalten zur Zeit eine vermögenswirksame Leistung (vL) von monatlich 26 DM.

#### 1.1.6.3 Arbeitnehmersparzulage

Arbeitnehmer (einschließlich Azb) erhalten darüber hinaus eine Arbeitnehmersparzulage. Diese Zulage wird monatlich durch den Arbeitgeber gezahlt; sie beträgt

- 30 % der vermögenswirksamen **Anlage** einschließlich vermögenswirksamer **Leistung** bzw.
- 40 % der vermögenswirksamen **Anlage** einschließlich vermögenswirksamer **Leistung** bei Arbeitnehmern mit drei oder mehr Kindern.

Die Arbeitnehmersparzulage ist steuer- und sozialabgabenfrei.

#### 1.1.6.4 Anlagearten und Laufzeiten

Dem Arbeitnehmer bieten sich folgende Möglichkeiten, die vermögenswirksamen Leistungen anzulegen:

1. **Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen**

   Der Arbeitnehmer spart die ihm gesetzlich oder tarifrechtlich bzw. arbeitsvertraglich zugesicherte vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers und – sofern er möchte – einen bestimmten Teil seiner Bezüge bis höchstens 52 DM monatlich bzw. 624 DM im Jahr.

fernmeldelehrling.de

Auf die eingezahlten Beträge wird eine **Sparprämie** von 14 % zuzüglich 2 % für jedes im Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren, höchstens jedoch 20 % gewährt. Das zu versteuernde Jahreseinkommen darf jedoch

- bei Alleinstehenden 24 000 DM,
- bei Ehegatten (beide berufstätig) 48 000 DM

nicht übersteigen. Die Beträge erhöhen sich um 1800 DM für jedes Kind unter 18 Jahren.

Die Sparraten, Prämien und Zinsen werden 6 Jahre lang gesammelt. Nach einem weiteren Jahr wird dann der abgeschlossene Vertrag zur Auszahlung frei.

Sparverträge, die bis zum 30. Juni abgeschlossen werden, gelten rückwirkend ab 1. Januar des betreffenden Jahres. Die tatsächliche Laufzeit kann somit bis zu 6 Monaten abgekürzt werden.

2. **Vermögenswirksames Sparen in Verbindung mit einem Bausparvertrag**

Die vL kann auch mit einem Bausparvertrag gekoppelt werden. Bei dieser Anlageart gibt es **zusätzlich** eine **Bausparprämie** von z. Z. 18 % zuzüglich 2 % für jedes Kind unter 18 Jahren. Die prämienbegünstigte Höchstsparleistung beträgt

- für Alleinstehende 800 DM,
- für Ehegatten 1 600 DM

im Jahr. Ferner darf das zu versteuernde Jahreseinkommen

- bei Alleinstehenden 24 000 DM,
- bei Ehegatten 48 000 DM

nicht übersteigen. Die Beträge erhöhen sich um 1800 DM für jedes Kinder unter 18 Jahren. Außerdem können von den Bruttobezügen bestimmte Freibeträge (absetzbare Sonderausgaben und Werbungskosten) abgezogen werden.

Mit Wirkung vom 12. 11. 1980 ist die Laufzeit dieser Verträge von 7 auf 10 Jahre erhöht worden (vgl. Abschn. 1.1.6.6). Im übrigen gelten hierzu die Bedingungen wie unter 1. angeführt.

3. **Vermögenswirksame Leistung in Verbindung mit einem Lebensversicherungsvertrag**

Ferner besteht die Möglichkeit, die vL in einem Lebensversicherungsvertrag anzulegen. Diese Anlageart lohnt sich jedoch nur für Arbeitnehmer, die verhältnismäßig hohe Beiträge zur Sozialversicherung leisten und bei ihrem Finanzamt erhöhte „Sonderausgaben" und damit Lohnsteuerermäßigung geltend machen können.



4. **Sonstige Anlagearten**

Nach dem 3. VermBG kann die vL außerdem in Aktien des Arbeitgebers angelegt oder zum Zwecke des Wohnungsbaues und den damit zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen verwendet werden.

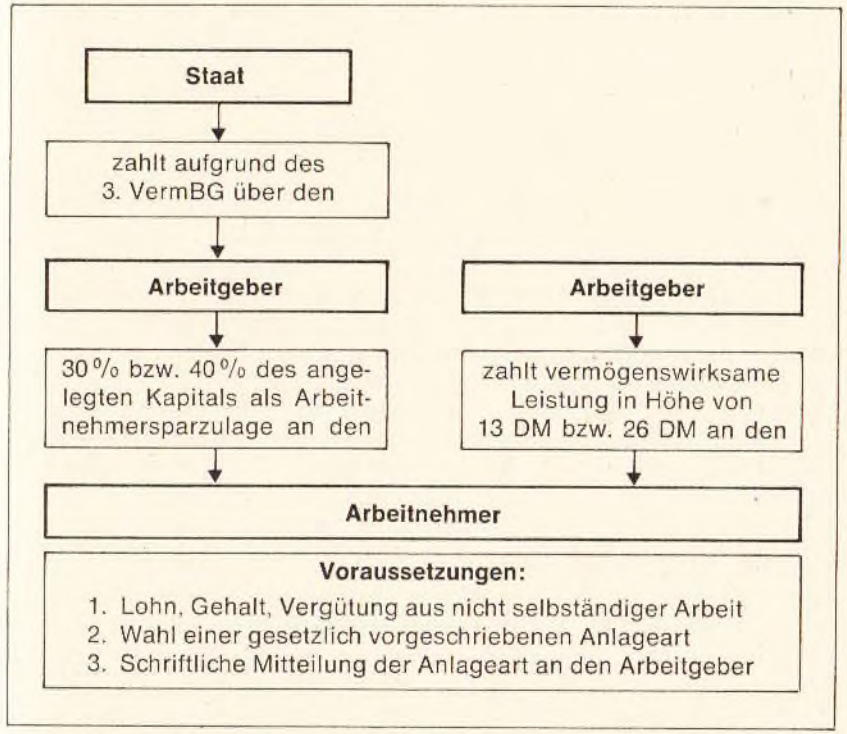


**Abb. 1.4 – Ablaufschema der Vermögensbildung (vereinfachte Darstellung)**

### 1.1.6.5 Schlußbemerkung

Bis zum 11. 11. 1980 hatte der Arbeitnehmer schließlich noch die Möglichkeit, seine vL in Verbindung mit einem Sparvertrag (Allgemeiner Sparvertrag bzw. Raten-Sparvertrag) anzulegen, der – ähnlich wie der Bausparvertrag – zusätzlich prämienbegünstigt war. Diese Anlageart wurde jedoch mit einem „Kabinettsbeschluß" der Bundesregierung bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung ausgesetzt. Verträge, die bis zu diesem Stichtag abgeschlossen wurden, behalten weiterhin (bis zum Ende der Laufzeit) ihre Gültigkeit.

fernmeldelehrling.de

Außerdem ist zu erwarten, daß noch im Laufe des Jahres 1981 weitere Bestimmungen zur Sparförderung bei Bausparverträgen geändert werden.

Aus diesen Gründen und wegen der besseren Überschaubarkeit und Verständlichkeit ist bei der Behandlung des vorliegenden Themas zum Teil darauf verzichtet worden, auf nähere Einzelheiten einzugehen. Sollten sich deshalb in diesem Zusammenhang weitere Fragen ergeben, wird empfohlen, die Personalstelle des zuständigen Beschäftigungsamtes zu befragen.

## 1.2 Gang und Ziel der Ausbildung

Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker (VO FHandw) ist der Beruf des Fernmeldehandwerkers staatlich anerkannt. Die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Die ersten 3 Monate der Berufsausbildung gelten als **Probezeit.** In dieser Zeit soll der Azb die eigene Neigung für den Ausbildungsberuf prüfen und der Ausbildende die Eignung des Azb für den gewählten Beruf beobachten und beurteilen. Die Besonderheit der Probezeit liegt im Vergleich zur übrigen Ausbildungszeit darin, daß während ihrer Dauer beide Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen das Berufsausbildungsverhältnis kündigen können.

Azb, die ein Berufsgrundbildungsjahr (Berufsfeld Elektrotechnik) oder eine Berufsfachschule (Fachrichtung Elektrotechnik) erfolgreich abgeschlossen haben, ist diese Vorbildung unter bestimmten Voraussetzungen **als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen.** Die Ausbildungszeit verlängert sich um 3 oder 6 Monate, wenn der Azb die Abschlußprüfung nicht besteht. Außerdem kann auf schriftlichen Antrag des Azb die Ausbildungszeit um längstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Der Azb hat aber auch die Möglichkeit, die Ausbildungszeit im 3. Ausbildungsjahr um ein halbes Jahr abzukürzen. Hierfür kommen jedoch nur besonders leistungsfähige Azb in Betracht. Nähere Einzelheiten zur Ausbildungszeit werden im Abschnitt 3.2 behandelt.

Die Zeit der Berufsausbildung gliedert sich in eine

- **zweijährige Grundausbildung** und eine
- **einjährige Aufbauausbildung.**

Eine weitere Unterteilung der Ausbildungszeit bilden die nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsabschnitte und Unterrichtsblöcke.



Ferner sind nach dem dualen Berufsbildungssystem die beiden Zweige

- **Kenntnisvermittlung**

  (vermittelt durch die Berufsschulen und die Werkschulen der Berufsbildungsstellen) und
- **Fertigkeitsvermittlung**
- vermittelt in den Werkstätten oder auch in außerhalb der Berufsbildungsstellen liegenden Ausbildungsstätten)

zu unterscheiden.

Nach der Grundausbildung findet eine **Zwischenprüfung** statt, die dem Azb u. a. aufzeigen soll, in welchem Maße seine Leistungen den gestellten Anforderungen entsprechen (vgl. Abschn. 4.3.4.1).
Im letzten Monat der Ausbildungszeit soll der Azb die Abschlußprüfung ablegen. Sie besteht aus einer Kenntnis- und einer Fertigkeitsprüfung (vgl. Abschn. 4.3.4.2). Die **Abschlußprüfung** kann zweimal wiederholt werden.

Die in der Berufsausbildung erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse sollen den künftigen Fernmeldehandwerker befähigen, seinen erlernten Beruf erfolgreich auszuüben sowie eine Grundlage bilden, sich durch Fort- und Weiterbildung der fortschreitenden technischen Entwicklung anzupassen. Die Erziehungspflicht des Ausbildenden hat u. a. auch das Ziel, im Azb die Bereitschaft zu wecken, sich nach der Schulzeit in Gemeinschaft und Gesellschaft einzuordnen und verantwortungsbewußt mitzuwirken.

## 1.3 Ausbildungsnachweis

Nach der Ausbildungsordnung soll der Azb für sein späteres Berufsleben bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben. Damit dieser Ausbildungsablauf durchschaubarer ist, sieht die Verwaltungsanweisung zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker (VAnw VO FHandw) vor, daß der Azb ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises wöchentlich mit täglichen Tätigkeitsnachweisen zu führen hat. Durch den Ausbildungsnachweis soll der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten, wie Azb, Ausbilder, Berufsschule und gesetzlicher Vertreter, in möglichst einfacher Form nachweisbar gemacht werden.

Der Azb muß Gelegenheit bekommen, seine Aufzeichnungen in der Berufsbildungsstelle auszuarbeiten. Mindestens einmal im Monat muß der Ausbildungsleiter das Berichtsheft prüfen und abzeichnen. In gewissen Zeitabständen sollen auch der gesetzliche Vertreter und der Personalrat vom Ausbildungsnachweis Kenntnis erhalten. Auf Verlan-

fernmeldelehrling.de

gen des Azb können in den Ausbildungsnachweis unter „Bemerkungen" vom Ausbildenden Einträge über Führung und Fleiß vorgenommen werden.

Die Vorlage des Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung. Bei der Bewertung der Abschlußprüfung darf der Ausbildungsnachweis nicht zusätzlich herangezogen werden.

## Zur Lernerfolgssicherung

- Am wievielten Tag spätestens muß der Azb seine Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen?
- In welchen Fällen ist die Befreiung von der Ausbildung nur nach vorheriger Genehmigung möglich?
- Wovon muß sich der Azb überzeugen, bevor er Abhebungen und Überweisungen von seinem Postscheckkonto vornimmt?
- Unter welchen Voraussetzungen kann eine vermögenswirksame Leistung von der DBP an den Arbeitnehmer gezahlt werden?
- Wie werden die ersten drei Monate der Ausbildungszeit genannt?
- Wie gliedert sich die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker zeitlich auf?
- Nennen Sie ein Ziel Ihrer Berufsausbildung!
- Was für Angaben sind auf Verlangen des Azb in das Berichtsheft einzutragen?



# 2 Berufsbildungsgesetz

## 2.1 Vorbemerkung

Mit dem am 1. 9. 1969 in Kraft getretenen **Berufsbildungsgesetz (BBiG)** wird erstmalig eine Grundlage für eine umfassende und einheitliche Regelung der Berufsausbildung auf Bundesebene geschaffen. Es löst die bis dahin geltenden unterschiedlichen Ausbildungsordnungen ab. Darüber hinaus hat es Voraussetzungen für eine inhaltlich verbesserte Berufsbildung geschaffen.

Das BBiG ist wie folgt gegliedert:

| | | |
|---|---|---|
| – Erster | Teil: | Allgemeine Vorschriften |
| – Zweiter | Teil: | Berufsausbildungsverhältnis |
| – Dritter | Teil: | Ordnung der Berufsbildung |
| – Vierter | Teil: | Ausschüsse für Berufsbildung |
| – Fünfter | Teil: | Berufsbildungsforschung |
| – Sechster | Teil: | Besondere Vorschriften für einzelne Wirtschafts- und Berufszweige |
| – Siebenter | Teil: | Straf- und Bußgeldvorschriften |
| – Achter | Teil: | Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften |
| – Neunter | Teil: | Übergangs- und Schlußvorschriften |

Das BBiG gründet sich auf das herkömmliche **duale Berufsbildungssystem** mit seinem zeitlichen Nebeneinander von betrieblicher und schulischer Ausbildung.

## 2.2 Allgemeine Vorschriften

### 2.2.1 Berufsbildung

Berufsbildung ist der Oberbegriff für die

- Berufsausbildung,
- berufliche Fortbildung und
- berufliche Umschulung.

Die **Berufsausbildung** hat in einem geordneten Ausbildungsgang zu erfolgen und eine breitangelegte **berufliche Grundbildung** sowie – darauf aufbauend – **fachliche Fertigkeiten und Kenntnisse** für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu vermitteln. Dabei soll die erforderliche Berufserfahrung erworben werden (vgl. Abschn. 4.2).

Mit der **beruflichen Fortbildung** sollen die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten gefestigt und erweitert werden. Ferner soll sie die Möglichkeit der Anpassung an die technische Entwicklung oder des beruflichen Aufstiegs schaffen.

Die **berufliche Umschulung** soll einen gewünschten oder ggf. erforderlichen Berufswechsel ermöglichen.

fernmeldelehrling.de

### 2.2.2 Geltungsbereich

In folgenden Bereichen wird Berufsbildung nach dem BBiG durchgeführt

- in Betrieben der Wirtschaft (Handwerk, Handel, Industrie usw.),
- **im öffentlichen Dienst** (Behörden, Körperschaften, Stiftungen usw.),
- bei Angehörigen freier Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Steuerberater usw.),
- in Haushalten (private Haushalte, landwirtschaftliche Haushalte usw.),
- in berufsbildenden Schulen (betriebliche Berufsbildung in Berufsschulen, Berufsfachschulen usw.) und
- in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (überbetriebliche Berufsbildungsstätten usw.).

Das BBiG gilt also nur für den Teil der betrieblichen Berufsbildung einschließlich der überbetrieblichen Bildungsstätten. Sein Geltungsbereich endet dort, wo die Schulgesetze der Länder für die berufsbildenden Schulen wirksam werden. Diese Abgrenzung ist erforderlich, da nach unserem Grundgesetz die Gestaltung der Schulgesetze den einzelnen Bundesländern obliegt (Kulturhoheit der Länder).

**Bei der DBP gelten die Bestimmungen des BBiG für Auszubildende zur Dienstleistungsfachkraft und zum/zur Fernmeldehandwerker/in ohne Einschränkung. Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen.**

Von der DBP eingestellte Azb für das Elektromechaniker- und Kraftfahrzeughandwerk sowie Azb des Druckgewerbes werden nach den für vergleichbare Ausbildungsberufe geltenden Ausbildungsordnungen der freien Wirtschaft ausgebildet. Zuständige Stellen sind hier – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – die jeweilige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer.

**Das BBiG gilt nicht für die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis** sowie für die Berufsbildung auf bestimmten Handelsschiffen. Die Ausklammerung der **Beamten,** Richter und Soldaten sowie der **Beamtenanwärter,** wenn sie ausdrücklich mit dem ausschließenden Ziel einer späteren Verwendung als Beamter eingestellt werden, hielt der Gesetzgeber wegen der besonderen Rechtsbeziehungen dieses Berufsstandes für erforderlich.

## 2.3 Berufsausbildungsverhältnis

### 2.3.1 Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses

Das Berufsausbildungsverhältnis ist nach dem BBiG durch einen **Berufsausbildungsvertrag** zu begründen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Ausbildenden und Azb regelt. Auf diesen Vertrag



sind die geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

Nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages – spätestens vor Beginn der Berufsausbildung – hat der Ausbildende den wesentlichen **Inhalt des Vertrages** schriftlich niederzulegen. Diese Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über

- **Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,**
- **Beginn und Dauer der Berufsausbildung,**
- **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,**
- **Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,**
- **Dauer der Probezeit,**
- **Zahlung und Höhe der Vergütung,**
- **Dauer des Urlaubs** und
- **die Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.**

Die **Niederschrift** wird durch den **Ausbildenden** einerseits und durch den **Azb** sowie ggf. dessen **gesetzlichen Vertreter** andererseits unterschrieben. Beide Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.

Diese vertragsrechtlichen Vorschriften sind **Mindestforderungen;** sie können deshalb nicht zuungunsten des Azb verändert werden. Auch können keine Vereinbarungen getroffen werden über

- die Verpflichtung des Azb, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
- Vertragsstrafen,
- den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
- die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Überdies sind Vereinbarungen nichtig, die den Azb in seiner späteren beruflichen Tätigkeit einschränken. So darf er unter anderem nicht verpflichtet werden, im Anschluß an die Berufsausbildung in demselben Unternehmen tätig zu sein. Gleichwohl kann der Azb innerhalb der letzten drei Monate seines Berufsausbildungsverhältnisses mit dem Ausbildenden vereinbaren, mit ihm nach beendeter Berufsausbildung einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen oder unter bestimmten Voraussetzungen ein Arbeitsverhältnis auf Zeit einzugehen.

### 2.3.2 Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden

Nach dem BBiG übernehmen mit Abschluß des Berufsausbildungsvertrages sowohl der Ausbildende als auch der Azb eine Reihe von Pflichten (vgl. Abschn. 3.4).

fernmeldelehrling.de

So muß der **Ausbildende**

- dafür sorgen, daß dem Azb die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind,
- die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- selbst ausbilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit beauftragen,
- dem Azb kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung stellen, die zur Berufsausbildung erforderlich sind,
- den Azb zum Besuch der Berufsschule anhalten,
- den Azb veranlassen, daß er – soweit gefordert – Berichtshefte führt und diese regelmäßig den Ausbildenden zur Durchsicht vorlegt,
- dafür sorgen, daß der Azb charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird sowie
- den Azb für die Teilnahme an Prüfungen, am Berufsschulunterricht und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freistellen.

Dem Azb dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

Andererseits hat sich der **Azb** zu bemühen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Dabei ist er insbesondere verpflichtet,

- die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
- an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er freigestellt wird,
- den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.



### 2.3.3 Bemessung und Zahlung der Vergütung

Jedem Azb ist eine seinem Lebensalter angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren, die mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich steigen muß. Sie ist monatlich – spätestens am letzten Arbeitstag des Monats – zu zahlen.

Beschäftigungen, die die tägliche regelmäßige Arbeitszeit überschreiten, sind zusätzlich zu vergüten. Außerdem ist die Vergütung u. a. fortzuzahlen für die Zeiten der Freistellungen (Berufsschulunterricht, Prüfungen usw.) sowie bis zur Dauer von sechs Wochen bei arbeitsunfähiger Erkrankung des Azb.

### 2.3.4 Dauer der Berufsausbildung

**Die Ausbildung dauert grundsätzlich drei Jahre.** Die Ausbildungszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt bzw. verlängert werden.

#### 2.3.4.1 Kürzung der Ausbildungszeit durch Rechtsverordnungen

Das BBiG sieht die Möglichkeit vor, daß durch Rechtsverordnungen die zuständigen Bundesminister bestimmte Ausbildungen an berufsbildenden Schulen ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

Für den Bereich der DBP hat der Bundespostminister (BPMin) für die Berufsausbildung im Fernmeldehandwerk die **Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst** erlassen. Nähere Ausführungen enthält der Abschnitt 3.2.1.

Der Azb hat einen Rechtsanspruch auf die Kürzung der Ausbildungszeit. Er kann jedoch nicht auf die Anrechnung verzichten. Daneben können auch für diese Azb noch die nachfolgend genannten Kürzungsmöglichkeiten in Frage kommen.

#### 2.3.4.2 Kürzung der Ausbildungszeit auf Antrag

Wenn zu erwarten ist, daß der Azb das Ausbildungsziel in einer gekürzten Zeit erreichen wird, hat die zuständige Stelle auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen. Die Kürzung kann sowohl vom Azb als auch vom Ausbildenden oder von beiden Vertragspartnern gemeinsam beantragt werden.

#### 2.3.4.3 Verlängerung der Ausbildungszeit

Auf Antrag des Azb **kann** die zuständige Stelle die Ausbildungszeit ausnahmsweise verlängern, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist.

fernmeldelehrling.de

Hat der Azb die Abschlußprüfung nicht bestanden, kann er eine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächsten **Wiederholungsprüfung** verlangen. Die Ausbildungszeit verlängert sich jedoch **höchstens um insgesamt ein Jahr** (vgl. Abschn. 3.2.5 und 4.3.4.3).

#### 2.3.4.4 Vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung

Der Azb **kann** nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule dies rechtfertigen.

### 2.3.5 Beginn und Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der **Probezeit. Sie muß mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.**

**Während der Probezeit** kann das Berufsausbildungsverhältnis durch beide Vertragsparteien unbefristet und ohne Angaben von Gründen gelöst werden.

**Nach der Probezeit** kann das Berufsausbildungsverhältnis nur noch gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungfrist, wenn einem der Vertragspartner die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann,
- vom Azb mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen unter Angabe des Kündigungsgrundes, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Ist dem Ausbildenden die der Kündigung aus einem wichtigen Grund zugrunde liegende Tatsache zum Zeitpunkt der Kündigung länger als zwei Wochen bekannt, so ist diese unwirksam. Eine Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses muß in jedem Falle schriftlich erfolgen.

Eine **vorzeitige Lösung** des Berufsausbildungsverhältnisses kann unter bestimmten Voraussetzungen zum Ersatz des Schadens führen, der dem Ausbildenden bzw. dem Azb durch die vorzeitige Lösung entstanden ist.

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit oder mit Bestehen der Abschlußprüfung, wenn diese vor Ablauf der Ausbildungszeit erfolgt.

Nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem Azb ein **Zeugnis** auszustellen, das Angaben über Dauer, Ziel und Art der Berufsausbildung enthält. Ferner sind die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse in das Zeugnis aufzunehmen. Dagegen sind Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten nur auf Verlangen des Ausgebildeten einzutragen.



## 2.4 Ordnung der Berufsbildung

### 2.4.1 Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden

Nach dem BBiG darf **nur**

- **Azb einstellen, wer persönlich geeignet ist** und
- **Azb ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.**

**Persönlich nicht geeignet** ist unter anderem insbesondere, wer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen dieses Gesetz einschließlich der einschlägigen Verordnungen verstoßen hat.

**Fachlich nicht geeignet** ist, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nicht besitzt.

Aufgrund § 21 BBiG ist durch Erlaß der **Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)** bestimmt worden, daß Ausbilder – neben ihrer eigentlichen Berufsausbildung – den **Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse** zu erbringen haben.

### 2.4.2 Eignung der Ausbildungsstätte

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Einstellen von Azb ist die Eignung der Ausbildungsstätte. Azb dürfen deshalb nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach **Art und Einrichtung** für die Berufsausbildung geeignet ist. Auch muß grundsätzlich die **Zahl der Azb** in einem angemessenen Verhältnis **zur Zahl der Ausbildungsplätze** oder **zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte** stehen. Fehlen in einer Ausbildungsstätte geeignete Einrichtungen, so daß die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, muß dies in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten ermöglicht werden.

Die Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätten obliegt den Kammern als zuständige Stellen. Bei der DBP sind dies die Oberpostdirektionen, die im Auftrag des Bundespostministeriums handeln. Entspricht eine Berufsbildungsstelle nicht den Anforderungen und werden die Mängel nicht umgehend beseitigt, kann die zuständige Stelle dem Ausbildungsbetrieb das Einstellen und Ausbilden untersagen.

### 2.4.3 Ausbildungsordnung

Damit eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sichergestellt ist, kann der Bundesminister für Wirtschaft* oder im Einvernehmen mit ihm der sonst zuständige Fachminister durch Rechtsverordnung

- Ausbildungsberufe staatlich anerkennen,
- die Anerkennung aufheben und
- für die Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen.

---

* Bisher war hierfür der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuständig.

fernmeldelehrling.de

Für den Bereich der DBP hat der Bundespostminister (BPMin) die **Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker (VO FHandw)** erlassen, auf die im Abschnitt 4 näher eingegangen wird.

### 2.4.4 Verzeichnisse

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung vom 9. 9. 1976 (Ausbildungsplatzförderungsgesetz – APFG) ist seitdem das Bundesinstitut für Berufsbildung dafür zuständig, ein **Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe** zu führen und jährlich zu veröffentlichen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des BBiG sind damit außer Kraft gesetzt.

Die zuständige Stelle ist wiederum nach dem BBiG verpflichtet, für die anerkannten Ausbildungsberufe ein **Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt der Berufsausbildungsverträge einzutragen ist.

### 2.4.5 Prüfungswesen

Während der Berufsausbildung ist vom Azb zur Feststellung seines Ausbildungsstandes mindestens eine **Zwischenprüfung** abzulegen. Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker (VO FHandw) ist für diese Azb nur eine Zwischenprüfung – und zwar am Ende der zweijährigen Grundausbildung – vorgesehen.

Am Ende der Ausbildungszeit muß der Azb eine **Abschlußprüfung** ablegen. Bei Nichtbestehen kann er die Prüfung höchstens **zweimal wiederholen** (vgl. Abschn. 3.2.5 und 4.3.4.3).

In dieser Prüfung sollen die Fertigkeiten und Kenntnisse festgestellt werden, die der Prüfling während der gesamten Ausbildung erworben hat. Dabei ist auch hier die jeweilige Ausbildungsordnung zugrundezulegen.

**Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,**

- wer die **Ausbildungszeit** zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer an den vorgeschriebenen **Zwischenprüfungen** teilgenommen sowie die vorgeschriebenen **Berichtshefte** geführt hat und
- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das **Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** eingetragen ist.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Prüfung.

Zur Durchführung der Prüfungen ist von der zuständigen Stelle eine Prüfungsordnung zu erlassen. Für den Bereich der DBP hat der BPMin



aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Deutschen Bundespost die **Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen und Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen** erlassen (vgl. Abschn. 4.3).

### 2.4.6 Regelung und Überwachung der Berufsausbildung

Eine weitere Aufgabe der zuständigen Stelle besteht darin, die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beraten der Ausbildenden und Azb zu fördern.

Zur Wahrung dieser Aufgabe sind von der zuständigen Stelle **Ausbildungsberater (AbB)** zu bestellen. Ihnen sind die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Außerdem muß ihnen Einsicht in ausbildungsbezogene Unterlagen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten gestattet werden.

Im Bereich der DBP ist die zuständige Stelle das Bundespostministerium. Von hier erhält der AbB als dessen Beauftragter Weisungen und Aufträge im Rahmen seiner Aufgaben.

Während die Steuerung des Bezirksbeamten für Ausbildungsberatung, seine fachliche Betreuung sowie die Fachaufsicht vom BPM wahrgenommen werden, liegt bei der zuständigen Oberpostdirektion die allgemeine Dienstaufsicht.

## 2.5 Ausschüsse für die Berufsbildung

Um den an der Berufsbildung Beteiligten die Möglichkeit der Mitwirkung und Mitbestimmung zu geben, sind für die Berufsbildung folgende Ausschüsse gebildet worden:

- **Landesausschüsse für Berufsbildung** und
- **Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen.**

Die Landesausschüsse sollen ihre jeweilige Landesregierung in Fragen der Berufsbildung auf Landesebene beraten. Der Berufsbildungsausschuß einer zuständigen Stelle ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Ferner hat er unter anderem die nach dem BBiG zu erlassenen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen (z. B. Prüfungsordnungen, Empfehlungen zur Eignung der Ausbildungsstätten).

Beim BPM, der zuständigen Stelle der DBP, ist zur Wahrung dieser Aufgabe der **Berufsbildungsausschuß der Deutschen Bundespost (BBiA DBP)** gebildet worden. Dieser Ausschuß tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

- **sechs** Beauftragte der DBP,
- **sechs** Beauftragte der Arbeitnehmer und
- **sechs** Lehrer an berufsbildenden Schulen.

fernmeldelehrling.de

Die Lehrer der berufsbildenden Schulen haben in den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen nur beratende Stimme.

## 2.6 Sonstige Vorschriften

### 2.6.1 Besondere Vorschriften für einzelne Wirtschafts- und Berufszweige

Das BBiG legt in zahlreichen Sondervorschriften fest, wie einzelne Bestimmungen des Gesetzes, etwa im Handwerk, im grafischen Gewerbe, im Bergwesen, im öffentlichen Dienst, für Gehilfen bei Rechtsanwälten oder Steuerberatern, für Arzthelfer oder für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft, den jeweiligen Besonderheiten anzupassen sind.

### 2.6.2 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die **Verletzung der Geheimhaltungspflicht** wird mit einer **Freiheitsstrafe** bis zu einem Jahr – in schwerwiegenden Fällen sogar bis zu zwei Jahren – und/oder mit **Geldstrafe** bestraft. **Verstöße gegen das BBiG** können mit einer **Geldstrafe** bis zu 2000 DM – in besonders schwerwiegenden Fällen sogar bis zu 10 000 DM – geahndet werden.

### 2.6.3 Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften

In weiteren Vorschriften werden unter anderem Bestimmungen der **Handwerksordnung** geändert und damit die wesentlichsten Vorschriften des BBiG auf die Berufsbildung im Handwerk übertragen.

## 2.7 Schlußbemerkung

Durch das **Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APFG)** vom 9. 9. 1976 sind das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) und der Bundesausschuß für Berufsbildung, die mit dem BBiG gegründet worden waren, im neuen **Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)** zusammengefaßt worden. Wesentliche Ergebnisse der Berufsbildungsforschung werden jedoch weiter unter der Bezeichnung „BBF" veröffentlicht. Dem neuen Institut wurden über die Berufsbildungsforschung hinaus zusätzliche Aufgaben in der beruflichen Bildung zugewiesen. Gleichzeitig ist mit dem BIBB erstmals eine gemeinsame Adresse für alle in der Bundesrepublik Deutschland an der beruflichen Bildung Beteiligten geschaffen worden.

Die entsprechenden Bestimmungen des BBiG sind damit außer Kraft gesetzt.



# Zur Lernerfolgssicherung

- Was wird als **duales Berufsbildungssystem** bezeichnet?
- Was ist im Sinne des BBiG unter dem Oberbegriff **Berufsbildung** zu verstehen?

  Welche Behörde bei der DBP ist **zuständige Stelle** im Sinne des BBiG?
- Wodurch wird ein Berufsausbildungsverhältnis begründet?
- Der Azb K. kündigt im 2. Ausbildungsjahr sein Berufsausbildungsverhältnis, um sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden zu lassen. Welche Kündigungsfrist muß er einhalten?
- Das Berufsausbildungsverhältnis der Azb B. endet am 31. 8. 1981. Der Azb hat die Abschlußprüfung jedoch bereits am 28. 8. 1981, dem letzten Prüfungstag, bestanden. Mit welchem Tag ist das Berufsausbildungsverhältnis beendet?
- Nennen Sie eine wichtige Voraussetzung für Ihre Zulassung zur Abschlußprüfung!
- Wer darf nach dem BBiG Azb ausbilden?

2.1) betriebliche + schulische Ausbildung (zweigleisig)
2) berufliche Grundbildung, Fachausbildung + Kenntnisse (BM für Post + Fernmeldewesen)
3) Berufsausbildungsvertrag
4) 4 Wochen
5) 28.8.81
6) Zwischenprüfung, Berichtshefte führen, Eintragung des Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der
7) (Vorhandensein einer Ausbildungsstätte)
Der, der fachlich + persönlich dazu geeignet ist.

fernmeldelehrling.de

# 3 Berufsausbildungsvertrag

## 3.1 Die Vertragspartner

Für die Azb im Fernmeldehandwerk (Azb FHandw) wird auf der Grundlage des BBiG ein **Berufsausbildungsvertrag** abgeschlossen (vgl. Abschnitt 2.3). Vertragsparteien sind die DBP, vertreten durch den Amtsvorsteher des Ausbildungsamtes als **Ausbildender,** einerseits und der **Auszubildende** (bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter) andererseits.

Der Vertrag wird in 3facher Ausfertigung (bei Mündeln 4fach) ausgestellt. Die Unterzeichnenden bescheinigen durch ihre Unterschrift, daß sie den Vertrag gelesen haben und mit seinen Bestimmungen einverstanden sind.

## 3.2 Ausbildungszeit

Nach der Ausbildungsordnung beträgt die Ausbildungszeit **drei Jahre.** Jedoch ist Bewerbern für die Berufsausbildung im Fernmeldehandwerk die Ausbildungszeit entsprechend zu kürzen, wenn sie eine der beiden nachstehend genannten **Vorbildungen** besitzen (vgl. Abb. 3.1).

### 3.2.1 Anrechnung einer Vorbildung auf die Ausbildungszeit

Rechtsgrundlage hierfür ist die am 1. 7. 1980 in Kraft getretene Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes **(Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst).**

Diese Verordnung enthält für Azb FHandw im wesentlichen folgende Bestimmungen:

- Der erfolgreiche Besuch eines schulischen **Berufsgrundbildungsjahres ist als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen,** wenn die einjährige Berufsgrundbildung als Vollzeitschule mit einer Stundenverteilung von je 520 Unterrichtsstunden in Fachtheorie und Fachpraxis im Berufsfeld „Elektrotechnik" erfolgt ist.
- Der erfolgreiche Besuch einer **einjährigen Berufsfachschule,** die auf den Ausbildungsberuf der Fachrichtung „Elektrotechnik" vorbereitet,



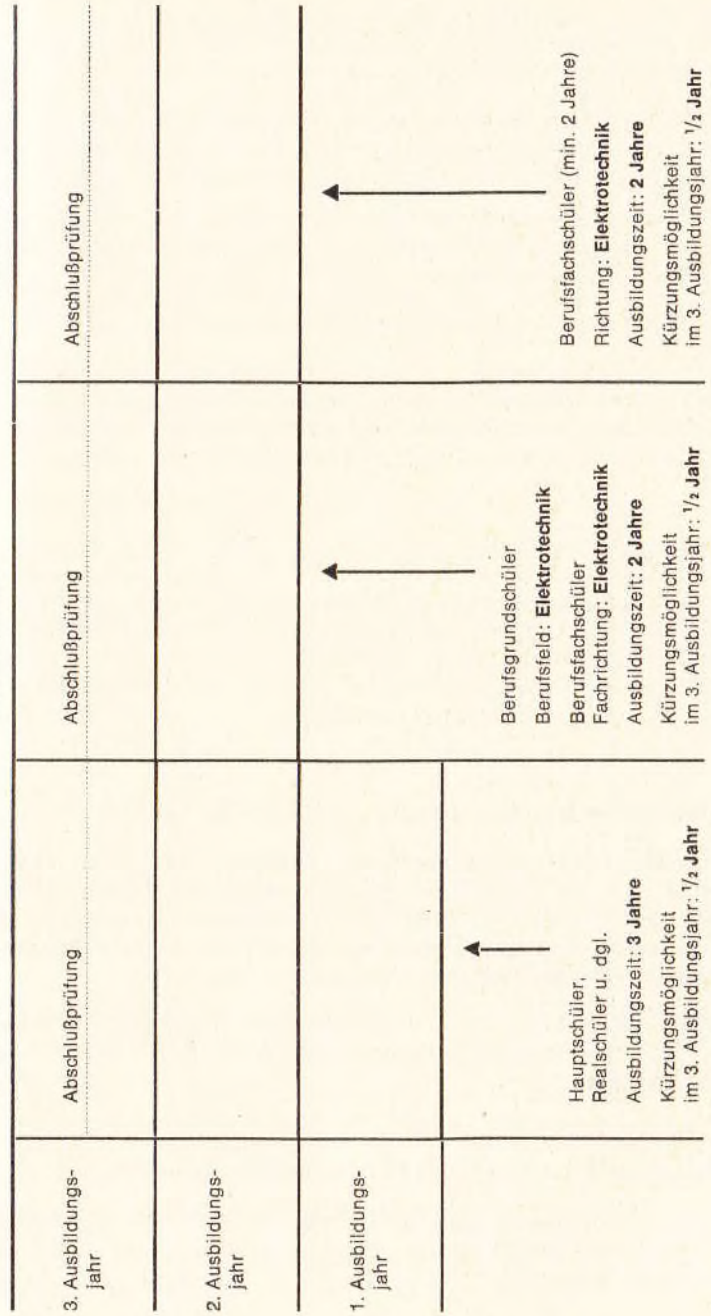


**Abb. 3.1 – Ausbildungszeit für die Berufsausbildung im Fernmeldehandwerk**

fernmeldelehrling.de

**ist als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen,** wenn bestimmte Mindestanforderungen an Lehrplan- und Unterrichtsstunden in den fachbezogenen Fächern erfüllt werden.

Weitere Möglichkeiten der Kürzung der Ausbildungszeit sind nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst nicht vorgesehen. Jedoch ist Bewerbern mit dem erfolgreichen Besuch

- eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres unter den bereits genannten Voraussetzungen, jedoch mit einer Stundenverteilung Fachtheorie/Fachpraxis von 320/720 oder
- einer zwei- oder mehrjährigen Berufsfachschule der Richtung Elektrotechnik

**auf Antrag** die Ausbildungszeit ebenfalls um das erste Jahr der Berufsausbildung zu kürzen. Für die Antragstellung genügt die Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses der berufsbildenden Schule.

### 3.2.2 Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Für die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker / zur Fernmeldehandwerkerin beträgt diese **drei Monate.** Bei einer Unterbrechung der Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel verlängert sich diese um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 3.2.3 Kürzung der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit **kann** auf Antrag des Azb gekürzt werden, wenn zu erwarten ist, daß der Azb das Ausbildungsziel in einer gekürzten Zeit erreichen wird. Einzelheiten über das Kürzungsverfahren enthält die **Verwaltungsanweisung zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker (VAnw VO FHandw)** (vgl. Abschn. 4).

Wird dem Antrag auf Kürzung der Ausbildungszeit entsprochen, ist mit dem Azb ein entsprechender **Änderungsvertrag** zum Berufsausbildungsvertrag abzuschließen.

### 3.2.4 Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit oder mit Bestehen der Abschlußprüfung, wenn diese vor Ablauf der Ausbildungszeit erfolgt.



### 3.2.5 Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Hat der Azb die Abschlußprüfung nicht bestanden, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, wenn der Azb nicht ausdrücklich auf die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses verzichtet. **Die Frist bis zur Wiederholungsprüfung beträgt drei oder sechs Monate** (vgl. Abschn. 4.3.4.3). Die Abschlußprüfung kann bei Nichtbestehen **zweimal** wiederholt werden. Das Berufsausbildungsverhältnis verlängert sich also um längstens **ein Jahr.** Die Wiederholungsprüfung kann auch dann vom Azb abgelegt werden, wenn das Berufsausbildungsverhältnis von der DBP nicht verlängert wird.

Auf Antrag des Azb kann die zuständige Oberpostdirektion die Ausbildungszeit ausnahmsweise verlängern, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist. Folgende Gründe können dafür beispielsweise in Frage kommen:

- längere **Krankheit,**
- Versetzung zu einer anderen Berufsbildungsstelle wegen **Ortswechsels** der Eltern,
- **ungenügende Leistungen** während der Ausbildung, insbesondere dann, wenn diese Fehlleistungen durch Ursachen entstanden sind, die der Azb nicht zu vertreten hat (unzulängliche häusliche Verhältnisse usw.).

## 3.3 Ausbildungsstätte

Der Ort der Ausbildungsstätte des Azb ist im Berufsausbildungsvertrag anzugeben. Soweit Ausbildungsmaßnahmen außerhalb dieses Lernortes stattfinden, ist dies ebenfalls aufzuführen (vgl. Abschn. 1.1.1).

## 3.4 Pflichten der Deutschen Bundespost und des Auszubildenden

Mit Abschluß des Berufsausbildungsvertrages übernehmen sowohl der Ausbildende als auch der Auszubildende eine Reihe von Pflichten.

### 3.4.1 Pflichten der Deutschen Bundespost

Die Deutsche Bundespost, vertreten durch den Amtsvorsteher des zuständigen Fernmeldeamtes (als Ausbildender), ist verpflichtet,

fernmeldelehrling.de

- dafür zu sorgen, daß dem Azb die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Dabei sind die Bestimmungen der Ausbildungsordnung einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsanweisung zu beachten und so anzuwenden, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

- mit der Ausbildung nur Ausbilder zu beauftragen, die persönlich und fachlich geeignet sind.

- dem Azb die Ausbildungsordnung und die Verwaltungsanweisung (Verordnung und Verwaltungsanweisung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker) vor Beginn der Ausbildung kostenlos auszuhändigen.

- dem Azb die für die Berufsausbildung und die zum Ablegen der Zwischen- und Abschlußprüfungen benötigten Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen.

- den Azb zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten und dafür freizustellen.

- den Azb zu veranlassen, die ihm kostenlos auszuhändigenden Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) ordnungsgemäß zu führen. Die Ausbildungsnachweise sind mindestens einmal im Monat zu prüfen und abzuzeichnen (vgl. Abschn. 1.3).

- den Azb nur mit Tätigkeiten zu beauftragen, die ausbildungsbezogen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

- dafür zu sorgen, daß der Azb charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

- sich die Bescheinigungen über die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Untersuchungen termingerecht vorlegen zu lassen (vgl. Abschn. 7.4.5).

- sogleich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages bei der zuständigen Oberpostdirektion die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzunehmen.

- den Azb rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlußprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

- mit Abschluß des Berufsausbildungsvertrages den Azb zu den Sozialversicherungen (vgl. Abschn. 8.2.1) sowie nach Vollendung seines 17. Jebensjahres zur Versicherung in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) anzumelden.



### 3.4.2 Pflichten des Auszubildenden

Als wichtigste Pflicht des Azb gilt das Bemühen, sich die Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Darüber hinaus ist er insbesondere verpflichtet,

- die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen (Lernpflicht!).

- regelmäßig am Berufsschulunterricht und an den Zwischen- und Abschlußprüfungen teilzunehmen.

- den ihm im Rahmen der Berufsausbildung erteilten Weisungen Folge zu leisten, soweit diese vom Ausbildenden, vom Ausbildungsleiter sowie von den in der Ausbildungsstätte beschäftigten Lehrbeamten und Ausbildern erteilt werden (Weisungsgebundenheit!).

- die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten. Die Betriebsordnung enthält u. a. Bestimmungen über

  - Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,

  - die Pausen,

  - das Verfahren bei Krank- und Gesundmeldung,

  - das Verfahren für die Abgabe von Meldungen und Gesuchen.

- Einrichtungen der Ausbildungsstätte, insbesondere Werkzeug, Maschinen und dgl. pfleglich zu behandeln und nur für die ihm übertragenen Verrichtungen zu verwenden.

- das Amtsgeheimnis (auch Amtsverschwiegenheit genannt), insbesondere das Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren (vgl. Abschn. 5).

- das Berichtsheft (den Ausbildungsnachweis) ordnungsgemäß zu führen und pünktlich zu den ihm genannten Terminen vorzulegen.

- die Ausbildungsstätte unverzüglich über sein Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen zu benachrichtigen. Bei Krankheit oder Unfall ist spätestens am 4. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Sofern eine Krankenordnung in der Ausbildungsstätte besteht, ist diese zu beachten (vgl. Abschn. 1.1.2).

- sich den nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Untersuchungen zu unterziehen und die Bescheinigungen hierüber der Ausbildungsstätte vorzulegen.

fernmeldelehrling.de

## 3.5 Vergütungen, wöchentliche Ausbildungszeit, Urlaub

Dem Azb bei der DBP wird gemäß BBiG eine seinem Lebensalter angemessene **Ausbildungsvergütung** gezahlt, die jährlich – der fortschreitenden Berufsausbildung entsprechend – steigt. Sie wird monatlich im voraus auf sein hierfür eingerichtetes Postscheckkonto überwiesen (vgl. Abschn. 1.1.4).

Die Höhe der Vergütung sowie die anderer Leistungen (z. B. Zulagen, Unterhaltsbeihilfen, Entschädigungen und Fahrkosten) richten sich nach den Bestimmungen des jeweils geltenden

- Tarifvertrages für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost (TV Azb) und den
- Vergütungstarifverträgen der Deutschen Bundespost.

Ebenso ist im TV Azb u. a. die **tägliche Ausbildungszeit** und der **Urlaub** (Erholungsurlaub und Sonderurlaub) geregelt.

## 3.6 Kündigung

**Während der Probezeit** kann das Berufsausbildungsverhältnis sowohl vom Ausbildenden als auch vom Azb **ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen** gekündigt werden.

**Nach der Probezeit** gibt es laut BBiG nur noch folgende Möglichkeiten, das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig aufzulösen:

1. Das Berufsausbildungsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern nur gekündigt werden, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt. Hierbei kann es sich beispielsweise um folgende Fälle handeln:
   - Mißhandlung des Azb durch einen Ausbilder,
   - Berufsunfähigkeit des Azb infolge eines Unfalls,
   - wiederholte Verletzung der Pflichten, die sich aus dem Berufsausbildungsvertrag ergeben, durch den Azb,
   - Diebstahl durch den Azb.

   Ist dem Ausbildenden der der Kündigung zugrundeliegende Tatbestand zum Zeitpunkt der Kündigung länger als zwei Wochen bekannt, so ist diese **unwirksam.** Wird vor einer außergerichtlichen



Stelle ein Güteverfahren eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung die Laufzeit der Frist unterbrochen.

**Eine Kündigungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden, jedoch muß der Kündigungsgrund angegeben werden.**

2. Das Berufsausbildungsverhältnis kann vom Azb gekündigt werden, wenn
   - er die Berufsausbildung aufgeben oder
   - sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

   **Die Kündigung kann jedoch nur unter Einhalten einer Frist von vier Wochen und unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.**

Eine Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses bedarf in jedem Falle der schriftlichen Form.

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, kann derjenige Vertragspartner Schadensersatz fordern, der die Auflösung des Vertrages **nicht** zu vertreten hat. Das gilt jedoch nicht bei einer Kündigung durch den Azb wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung. Die Verjährungsfrist für die Schadensersatzansprüche beträgt drei Monate, beginnend mit dem Tag der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

## 3.7 Zeugnis

Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stellt die Deutsche Bundespost dem Azb ein Zeugnis aus, das Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Azb enthält. Weitere Angaben, wie über Führung, Leistung und sonstige fachliche Fertigkeiten, sind nur auf Verlangen des Azb einzutragen.

## 3.8 Schlußbemerkung

Auf das Berufsausbildungsverhältnis sind im übrigen ebenfalls die für die anderen Arbeitnehmer geltenden arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften anzuwenden, soweit nicht für Jugendliche besondere Regelungen, wie z. B. das Jugendarbeitsschutzgesetz (vgl. Abschn. 7), getroffen worden sind.

fernmeldelehrling.de

# Zur Lernerfolgssicherung

- Wer sind die den Berufsausbildungsvertrag abschließenden Vertragspartner?
- Welche Vorbildung des Azb im Fernmeldehandwerk wird auf die Ausbildungszeit als 1. Ausbildungsjahr angerechnet?
- In welchen Fällen kann die Ausbildungszeit auf Antrag des Azb gekürzt werden?
- Nennen Sie drei Pflichten des Ausbildenden gegenüber dem Azb, die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergeben!
- Nennen Sie drei Pflichten des Azb gegenüber dem Ausbildenden, die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergeben!
- In welchem Vertrag sind die Ausbildungsvergütung, die wöchentliche Ausbildungszeit und der Urlaub geregelt?
- Was für Angaben sind auf Verlangen des Azb in das ihm abschließend auszustellende Zeugnis aufzunehmen?



# 4 Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker

## 4.1 Vorbemerkung

Die **Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker (VO FHandw)** ist aufgrund des BBiG vom Bundespostminister (als zuständigem Fachminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen worden und am 9. 10. 1972 in Kraft getreten.

Die VO FHandw ist wie folgt gegliedert:

- Erster Teil: Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- Zweiter Teil: Ausbildungsordnung
  - Ausbildungsdauer
  - Ausbildungsberufsbild
  - Ausbildungsrahmenplan
  - Ausbildungsplan
  - Führung des Berichtsheftes
- Dritter Teil: Prüfungen
  - Zwischenprüfung
  - Abschlußprüfung
- Vierter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

## 4.2 Ausbildungsordnung

Damit im Bereich der DBP eine einheitliche Anwendung der Ausbildungsordnung gewährleistet ist, hat der Berufsbildungsausschuß der Deutschen Bundespost (BBiA DBP) eine **Verwaltungsanweisung zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker (VAnw VO FHandw)** beschlossen.

Die VAnw VO FHandw ist wie folgt gegliedert:

I Ziel der Ausbildung
II Dauer der Ausbildung
III Aufgaben des Amtsvorstehers, des Ausbildungsleiters, der Ausbilder und des Ausbildungsberaters
IV Gliederung der Ausbildungszeit
V Gang der Ausbildung
VI Berichtsheft, Aufsichtsarbeiten, Halbjahreszeugnisse
VII Prüfungen
VIII Kürzung der Ausbildungszeit

fernmeldelehrling.de

Gemäß § 3 Berufsausbildungsvertrag ist jedem Azb vor Beginn der Ausbildung ein Exemplar der Ausbildungsordnung und Verwaltungsanweisung kostenlos auszuhändigen.

Es kann deshalb an dieser Stelle im wesentlichen auf Ausführungen im einzelnen verzichtet und davon ausgegangen werden, daß der erforderliche Unterrichtsstoff anhand der zusammengefaßten **Verordnung und Verwaltungsanweisung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker** vermittelt wird. Außerdem ist diesem Band als Beilage der **Ausbildungsrahmenplan** beigefügt.

In Ergänzung zu Teil VII der Verwaltungsanweisung soll jedoch noch näher auf die wichtigsten Bestimmungen der hier angeführten **Prüfungsordnung** eingegangen werden.

## 4.3 Prüfungen im Fernmeldehandwerk

Gemäß VAnw VO FHandw sind bei der DBP die Prüfungen im Fernmeldehandwerk nach den Bestimmungen der **Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen und Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen*** durchzuführen.

Sie ist im einzelnen wie folgt gegliedert:

- I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse
- II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung
- III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung
- IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
- V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung
- VI. Abschnitt: Schlußbestimmungen

### 4.3.1 Prüfungsausschüsse

Als Beauftragte der zuständigen Stelle (BPM) haben die Oberpostdirektionen Prüfungsausschüsse zu bilden. Diese bestehen aus sechs Mitgliedern und setzen sich wie folgt zusammen:

- **zwei** Vertreter der DBP (als Beauftragte des Arbeitgebers),
- **zwei** Vertreter der bei der DBP vertretenen Gewerkschaften (als Beauftragte der Arbeitnehmer) und
- **zwei** Lehrer der zuständigen berufsbildenden Schule.

Ein Prüfungsausschuß ist noch beschlußfähig, wenn er aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden für drei Jahre berufen.

* Aufgrund des Beschlusses des BBiA DBP vom 8. 5. 1980 vom BPM als zuständige Stelle gemäß BBiG (zuletzt geändert durch § 28 APFG) in neuer Fassung erlassen.



### 4.3.2 Vorbereitung der Prüfung

#### 4.3.2.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung muß schriftlich nach der von der OPD festgesetzten Frist durch den Ausbildenden – bei der Abschlußprüfung mit Zustimmung des Azb – erfolgen.

Der **Anmeldung zur Abschlußprüfung** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise),
- die Zeugnisse der DBP und der Berufsschule sowie
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

#### 4.3.2.2 Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die OPD oder, wenn diese die Zulassungsvoraussetzungen für nicht erfüllt hält, der Prüfungsausschuß (vgl. Abschn. 2.4.5).

Dem Prüfungsbewerber ist die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung rechtzeitig bekanntzugeben. Wird der Azb zur Prüfung zugelassen, sind ihm gleichzeitig Prüfungstag, Prüfungsort, Prüfungsausschuß und erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

### 4.3.3 Durchführung der Prüfung

#### 4.3.3.1 Gliederung der Prüfung

Die Zwischen- bzw. Abschlußprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen, der **Fertigkeitsprüfung** und der **Kenntnisprüfung.** Die Fertigkeitsprüfung umfaßt mehrere Arbeitsproben. Sie wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die nicht derselben Gruppe angehören, überwacht. Während der Prüfung können die Prüfer Fragen, die damit im Zusammenhang stehen, an den Prüfling stellen. Die Prüfungsfächer der Kenntnisprüfung sind schriftlich abzulegen. Bei der Abschlußprüfung kann der Azb verlangen, zusätzlich in einzelnen oder allen Fächern der Kenntnisprüfung mündlich geprüft zu werden. In diesem Falle sind ihm alle vorliegenden Prüfungsnoten **fünf** Arbeitstage vor dem Termin der mündlichn Prüfung bekanntzugeben.

In der mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als **sechs** Prüfungsteilnehmer in einer Gruppe zusammengefaßt werden.

fernmeldelehrling.de

#### 4.3.3.2 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Teilnehmer, die den **Prüfungsablauf erheblich stören** oder einen **Täuschungsversuch** begehen, können durch den Aufsichtsführenden von der Abschlußprüfung vorläufig ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann daraufhin der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine etwaige Wiederholungsprüfung muß in diesem Falle nach einer Frist von drei Monaten in vollem Umfang abgelegt werden.

Derartige Vorkommnisse in der Zwischenprüfung werden in den Prüfungsunterlagen vermerkt und können – auch bei entsprechenden Leistungen – die Ablehnung des Antrags auf Kürzung der Ausbildungszeit zur Folge haben.

#### 4.3.3.3 Rücktritt, Nichtteilnahme

Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung durch rechtzeitige schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.

Tritt ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung zurück, werden die bereits erbrachten und in sich abgeschlossenen Prüfungsleistungen nur dann anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

### 4.3.4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung werden vom Prüfungsausschuß gemeinsam festgestellt. Lesbare Entwürfe und Skizzen sind dabei mit zu beurteilen, wenn der Prüfling die Reinschriften nicht vollendet hat.

#### 4.3.4.1 Zwischenprüfung

Am Ende der 2jährigen Grundausbildung hat der Azb eine Zwischenprüfung abzulegen. Sie dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes. Erforderlichenfalls müssen vom Ausbildenden korrigierende Maßnahmen ergriffen werden, die erwarten lassen, daß der Azb das Ziel der Berufsausbildung erreicht.

Das Prüfungsergebnis setzt sich aus den **Gesamtnoten** der einzelnen Prüfungsfächer zusammen. Die Gesamtnoten werden aus den arithmetischen Mittelwerten der **Prüfungsvornoten** gebildet, die der Ausbildende festlegt, und aus den **Prüfungsnoten,** die der Prüfungsausschuß während der Zwischenprüfung ermittelt (vgl. Anl. 5 zur VAnw VO FHandw).



Dem Prüfungsteilnehmer wird die **Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung** ausgehändigt (Abb. 4.1). Sie gilt als Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung und ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlußprüfung. Je eine Ausfertigung der Bescheinigung wird dem Ausbildenden, dem Azb und der Berufsschule ausgehändigt.

#### 4.3.4.2 Abschlußprüfung

**Die Abschlußprüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung) mit mindestens ausreichend bewertet werden.** Das Ergebnis der Fertigkeitsprüfung oder der Kenntnisprüfung ist nicht mehr ausreichend, wenn die Note in einer Arbeitsprobe oder in einem Prüfungsfach ungenügend ist.

Das Ergebnis der Kenntnisprüfung ist ebenfalls nicht mehr ausreichend, wenn das Prüfungsfach „Fachkunde" oder das Prüfungsfach „Technisches Rechnen" mit mangelhaft beurteilt wird.

In der Fertigkeitsprüfung kann nur **eine** mangelhafte Note durch eine mindestens befriedigende Note in einer anderen Arbeitsprobe der Fertigkeitsprüfung ausgeglichen werden.

In der Kenntnisprüfung kann eine mangelhafte Note im Prüfungsfach Wirtschafts-, Sozial- und Berufskunde durch eine mindestens befriedigende Note im Prüfungsfach Fachkunde oder Technisches Rechnen ausgeglichen werden. Nicht ausreichende schriftliche **Prüfungsleistungen** können durch mündliche Prüfungsleistungen ausgeglichen werden. Ebenso kann mit einer mündlichen Prüfung versucht werden, bereits „ausreichende" Leistungen noch zu verbessern. Die jeweilige Fachnote ergibt sich aus dem Mittelwert der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

Verzichtet der Prüfungsteilnehmer auf eine mündliche Prüfung, so teilt ihm die Prüfungsbehörde (zuständige Oberpostdirektion) schriftlich das Prüfungsergebnis innerhalb von drei Wochen nach Abschluß des letzten Prüfungsteils mit. Den anderen Prüflingen wird das Ergebnis am Tag ihrer mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuß unter Angabe der Einzelnoten bekanntgegeben. Die Prüfungsleistungen sind dabei ggf. – sofern erforderlich mit dem einzelnen Prüfling anhand seiner Prüfungsarbeiten – kurz zu erläutern.

Als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens gilt für alle Prüfungsteilnehmer der Tag der mündlichen Prüfung.

fernmeldelehrling.de

Deutsche Bundespost

## Bescheinigung

über die Teilnahme an der Zwischenprüfung gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker

für Franz Bauermann

| | Prüfungsvornote | Prüfungsnote | Gesamtnote |
|---|---|---|---|
| **Fertigkeitsprüfung** | | | |
| Werkstoffbearbeitung | 71 Punkte | 85 Punkte | 78 Punkte |
| Kabelmontage | 76 Punkte | 83 Punkte | 80 Punkte |
| Sprechstellenbau und Fernsprechentstörung | 78 Punkte | 86 Punkte | 82 Punkte |
| Schalt- und Montagearbeiten | 65 Punkte | 75 Punkte | 70 Punkte |
| **Kenntnisprüfung** | | | |
| Fachkunde<br>Techn. Rechnen<br>Elektrotechnik | 72 Punkte | 76 Punkte | 74 Punkte |

**Bemerkungen**

Düsseldorf, 26.09.1980
Ort, Datum

Dienststempel

gez. Kronsberg
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Abb. 4.1 — Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung**



## Vermerk

(§ 21 (4) PrO)

über das Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung des Peter Plambeck
(Vor- und Zuname)

A. Fertigkeitsprüfung

| Arbeitsproben | Fachnote (Punkte) | Fachnote (Note in Worten) | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| a) Werkstoffbearbeitung | 78 | befriedigend | |
| b) Fernmeldebau | 88 | gut | |
| c) Sprechstellenbau | 82 | gut | |
| d) Fernsprechentstörung, Vermittlungstechnik | 85 | gut | |
| A. Ergebnis der Fertigkeitsprüfung: (arithmetisches Mittel der Punktzahlen a) bis d)) | 83 | gut | |

B. Kenntnisprüfung

| Prüfungsfach | Einzelnote schriftlicher Teil (Punkte) | mündlicher Teil (Punkte) | Fachnote (Punkte) | Fachnote (Note in Worten) |
|---|---|---|---|---|
| a) Fachkunde | 72 | 74 | 73 | befriedigend |
| b) Technisches Rechnen | 82 | -- | 82 | gut |
| c) Wirtschafts-, Sozial- und Berufskunde | 75 | -- | 75 | befriedigend |
| B. Ergebnis der Kenntnisprüfung: (arithmetisches Mittel der Punktzahlen a) bis c)) | | | 77 | befriedigend |

Gesamtergebnis der Abschlußprüfung (in Worten): befriedigend
(aus arithmetischem Mittel der Endpunktzahlen A und B) bestanden

Der Prüfungsausschuß empfiehlt eine Wiederholungsfrist von drei/sechs Monaten.

Nach dieser Zeit ist/sind zu wiederholen: .....

Düsseldorf, den 27.09. 19 80

gez. Kronsberg
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

**Abb. 4.2 — Vermerk über das Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung**

fernmeldelehrling.de

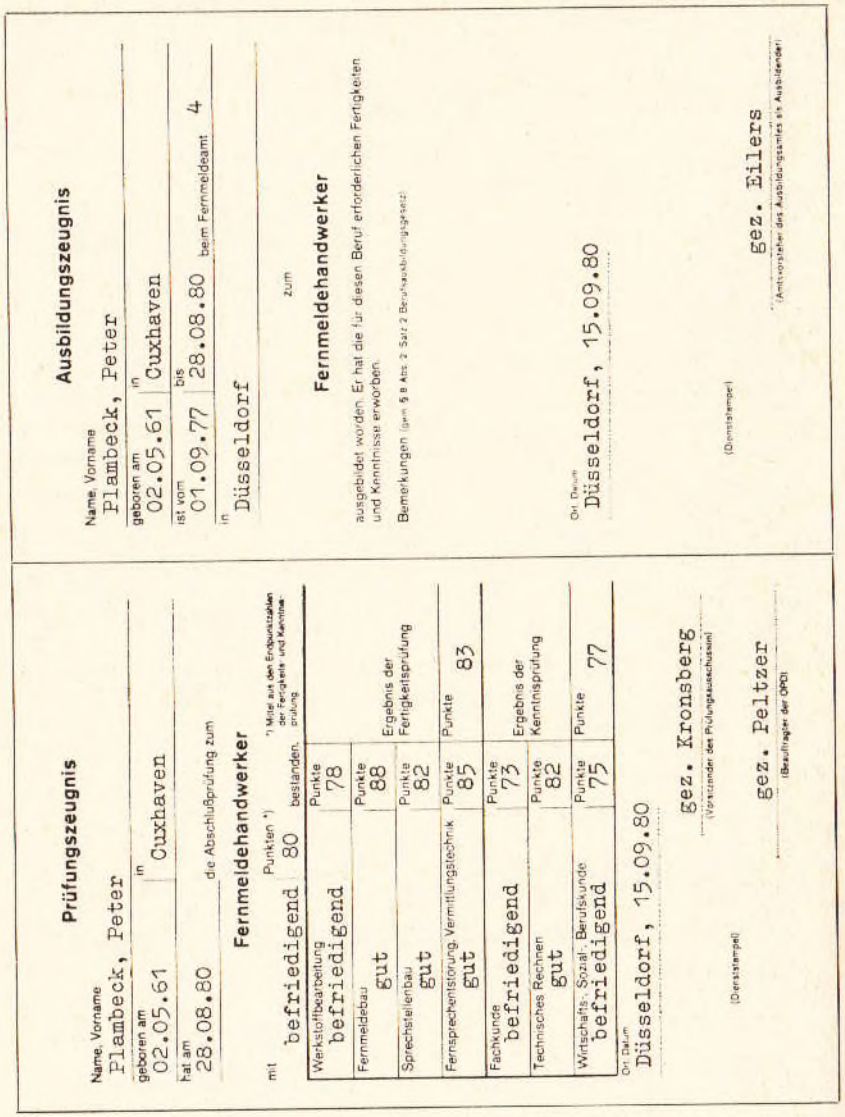

**Prüfungszeugnis**

Name, Vorname: Plambeck, Peter
geboren am: 02.05.61 in: Cuxhaven
hat am: 28.08.80 die Abschlußprüfung zum

**Fernmeldehandwerker**

mit: befriedigend | Punkten *): 80 | bestanden.

*) Mittel aus den Endpunktzahlen der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung

| | | | |
|---|---|---|---|
| Werkstoffbearbeitung befriedigend | Punkte 78 | | |
| Fernmeldebau gut | Punkte 88 | Ergebnis der Fertigkeitsprüfung | |
| Sprechstellenbau gut | Punkte 82 | | |
| Fernsprechentstörung, Vermittlungstechnik gut | Punkte 85 | Punkte 83 | |
| Fachkunde befriedigend | Punkte 73 | Ergebnis der Kenntnisprüfung | |
| Technisches Rechnen gut | Punkte 82 | | |
| Wirtschafts-, Sozial-, Berufskunde befriedigend | Punkte 75 | Punkte 77 | |

Ort, Datum: Düsseldorf, 15.09.80

gez. Kronsberg
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Dienststempel)

gez. Peltzer
(Beauftragter der OPD)

**Ausbildungszeugnis**

Name, Vorname: Plambeck, Peter
geboren am: 02.05.61 in: Cuxhaven
ist vom: 01.09.77 bis: 28.08.80 beim Fernmeldeamt: 4
in: Düsseldorf
zum

**Fernmeldehandwerker**

ausgebildet worden. Er hat die für diesen Beruf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben.

Bemerkungen (gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 Berufsausbildungsgesetz)

Ort, Datum: Düsseldorf, 15.09.80

gez. Eilers
(Ausbildender bzw. Vorsitzender des Ausbildungsausschusses als Ausbildender)

(Dienststempel)

**Abb. 4.3 — Berufsausbildungs- und Prüfungszeugnis**



Von jeder Abschlußprüfung wird ein **Vermerk über das Ergebnis der Fernmeldehandwerkerprüfung** ausgestellt (Abb. 4.2). Den Prüfungsteilnehmern mit bestandener Prüfung ist unverzüglich ein **Berufsausbildungs- und Prüfungszeugnis** auszuhändigen (Abb. 4.3).

Bei nicht bestandener Abschlußprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer und dem Ausbildenden jeweils ein schriftlicher Bescheid zugestellt mit den Angaben über die Prüfungsfächer bzw. Arbeitsproben, in denen der Prüfling keine ausreichenden Leistungen erbracht hat, und welche Kenntnisse bzw. Fertigkeiten in der Wiederholungsprüfung zu erbringen sind. Ebenso ist anzugeben, welche Prüfungsteile, -fächer bzw. -gebiete in der Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

### 4.3.4.3 Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann **zweimal** wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuß **empfiehlt** dem Azb eine Wiederholungsfrist, die drei oder sechs Monate betragen kann. Entscheidet sich der Azb für die von der Empfehlung abweichende Frist, muß er das der Prüfungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen.

Die **Zulassung** zur letztmöglichen Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres — vom Tage der Beendigung der ersten nicht bestandenen Prüfung an gerechnet — erfolgen.

In der Wiederholungsprüfung sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die bei der nicht bestandenen Prüfung nicht mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Der Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung erlischt, wenn die **Anmeldung** nicht innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tage der Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfung an — erfolgt.

fernmeldelehrling.de

# Zur Lernerfolgssicherung

- Aus wievielen Mitgliedern besteht ein Prüfungsausschuß im Fernmeldehandwerk?
- Aus welchen drei Personengruppen setzt sich ein Prüfungsausschuß für Prüfungen im Fernmeldehandwerk zusammen?
- Wieviele Prüfungsteilnehmer höchstens dürfen in der mündlichen Prüfung in einer Gruppe zusammengefaßt werden?
- In welchem Falle wird der Azb in der Abschlußprüfung in einzelnen oder allen Fächern der Kenntnisprüfung mündlich geprüft?
- Ein Prüfungsteilnehmer wird während der Abschlußprüfung (Kenntnisprüfung) vom Aufsichtsführenden bei einem Täuschungsversuch „erwischt". Was kann der Aufsichtsführende daraufhin veranlassen?
- In welchem Falle gilt die Abschlußprüfung insgesamt als bestanden?
- Wodurch kann in der Fertigkeitsprüfung **eine** mangelhafte Note ausgeglichen werden?
- Welche zwei Wiederholungsfristen stehen bei einer nicht bestandenen Abschlußprüfung zur Auswahl?



# 5 Amtsgeheimnis und Fernmeldegeheimnis

## 5.1 Amtsgeheimnis

### 5.1.1 Bedeutung des Amtsgeheimnisses

Nicht nur der Staat, sondern auch die Staatsbürger haben ein Interesse daran, daß gewisse Vorgänge des inneren Dienstbetriebs und private Angelegenheiten, die einer Behörde bekannt werden, nicht an die Öffentlichkeit dringen. Andernfalls könnte das Ansehen einer Behörde Schaden leiden bzw. die Sicherheit des Staates gefährdet oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erschwert werden.

Das **Amtsgeheimnis soll den Bestand der staatlichen Sicherheit und Ordnung gewährleisten und den Bürger vor unberechtigten Eingriffen in ihre Privatsphäre schützen.**

### 5.1.2 Zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtete Personen

**Zur Wahrung des Amtsgeheimnisses** (auch Amtsverschwiegenheit, Schweigepflicht oder Verschwiegenheit genannt) **sind alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes verpflichtet.** Das bedeutet, daß auch der FHandw verpflichtet ist, über die ihm durch seine dienstliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

### 5.1.3 Inhalt des Amtsgeheimnisses

Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses erstreckt sich grundsätzlich auf alle Tatsachen, die den Bediensteten der Behörden bei der Ausübung ihres Dienstes bekannt werden. Hiervon ausgenommen sind offenkundige Tatsachen und Mitteilungen im dienstlichen Verkehr. Im Zweifelsfall ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

Es ist somit Stillschweigen zu bewahren über amtliche Geheimnisse jeder Art, wie z. B.

- **Tatsachen** (Verfügungen, Anordnungen, Bescheide, Gesetzentwürfe, Äußerungen von Vorgesetzten, Betriebsverfahren, technische Mängel usw.), die vom Vorgesetzten als **„vertraulich"** oder **„geheim"** bezeichnet werden.

fernmeldelehrling.de

- **Tatsachen, deren Veröffentlichung das Ansehen der Verwaltung schädigen oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erschweren könnte.**
- **Tatsachen, deren Veröffentlichung durch weitere gesetzliche Bestimmungen untersagt ist** (Post- und Fernmeldegeheimnis, Postscheck- und Postsparkassengeheimnis, Schweigepflicht durch das Patent- und Gebrauchtmustergesetz, für den Postarzt und seine Mitarbeiter die ärztliche Schweigepflicht usw.).
- **Private Angelegenheiten,** die bei der Ausübung des Dienstes bekannt werden.
- **Private Angelegenheiten** der Postbediensteten, die bei der Ausübung der Dienstobliegenheiten bekannt werden; dies gilt insbesondere für die Bediensteten der Personalstellen.

Unter Umständen liegt eine Verletzung des Amtsgeheimnisses bereits dann vor, wenn geheimzuhaltende Akten nicht sicher genug vor unerlaubtem Zugriff aufbewahrt werden.

### 5.1.4 Ausnahmen vom Amtsgeheimnis

**Die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses besteht gegenüber jedermann,** so auch gegenüber den eigenen Mitarbeitern, anderen postalischen Dienststellen und anderen Behörden. Hiervon ausgenommen sind die Mitarbeiter und Dienststellen, die die Angelegenheit zu bearbeiten haben. Ebenso besteht **gegenüber dem Vorgesetzten Auskunftspflicht.**

Über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, darf ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes auch **vor Gericht keine Erklärung abgeben.** Soll er als Zeuge, Sachverständiger, Beschuldigter oder Partei vor Gericht aussagen, so bedarf es hierzu einer besonderen **Aussagegenehmigung durch seinen Dienstvorgesetzten** (das ist bei den Ortsbehörden der Amtsvorsteher).

**Auskünfte an die Presse** darf nur der Leiter der Behörde oder der von ihm hiermit beauftragte Bedienstete erteilen.

Unberührt vom Amtsgeheimnis bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, wenn sie gefährdet ist.

### 5.1.5 Schutz des Amtsgeheimnisses

Bei einer Verletzung des Amtsgeheimnisses wird der Beamte disziplinarisch und gegebenenfalls auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes müssen im gleichen Fall mit ihrer Entlassung rechnen.



## 5.2 Fernmeldegeheimnis

Das Fernmeldegeheimnis nimmt in den Rechtsbeziehungen zwischen der DBP und den Postkunden einen hohen Rang ein; es gehört daher zu den **Grundrechten des Bürgers.**

Das Fernmeldegeheimnis gehört zu den wichtigsten Pflichten der DBP und ihrer Bediensteten gegenüber den Postkunden. Im Gegensatz zum Postgeheimnis, zu dessen Wahrung nur die Postbediensteten verpflichtet sind, erstreckt sich das Fernmeldegeheimnis auch auf bestimmte Privatpersonen, die an der Abwicklung des öffentlichen Fernmeldeverkehrs beteiligt sind.

**Das Fernmeldegeheimnis soll die Postkunden vor unberechtigten Eingriffen in ihre Privatsphäre bewahren.**

Ein Fernsprechteilnehmer hat z. B. aufgrund der Fernmeldehoheit des Bundes nur die Möglichkeit, seine zu übermittelnden Nachrichten der DBP anzuvertrauen. Er kann somit nicht zwischen verschiedenen Nachrichtenübermittlungs-Unternehmen seines Vertrauens wählen. Der Gesetzgeber hat deshalb die DBP und ihre Bediensteten sowie auch einige Privatpersonen einer strengen Geheimhaltungspflicht unterworfen.

### 5.2.1 Rechtlicher Schutz des Fernmeldegeheimnisses

Die Vorschriften über das Fernmeldegeheimnis sind zu finden

1. im Grundgesetz (GG — Art. 10),
2. im Fernmeldeanlagengesetz (FAG — §§ 10 bis 14 und 18),
   - im Gesetz zur Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Art. 10 GG),
3. im Strafgesetzbuch (StGB — § 354) und
4. in der Strafprozeßordnung (StPO — §§ 99 ff.).

Durch die Verankerung im Grundgesetz (Art. 10) ist das Fernmeldegeheimnis zu einem **Grundrecht der Bürger** erhoben worden. Kein Staatsorgan (z. B. die Polizei) kann deshalb von der DBP verlangen, daß sie Tatsachen preisgibt, die dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses unterliegen. **Dadurch ist sichergestellt, daß auch der Staat die Privatsphäre der Bürger zu achten hat.**

**Beschränkungen eines Grundrechtes und damit auch des Fernmeldegeheimnisses dürfen nur durch Gesetz ausgesprochen werden.** Dieses Gesetz muß allgemein und nicht nur für einen Einzelfall gelten und darf das Fernmeldegeheimnis in seinem Wesensgehalt nicht antasten.

**Personen, die das Fernmeldegeheimnis schuldhaft verletzen, werden nach § 354 StGB mit Freiheitsentzug oder mit Geldstrafe bestraft.** Gegen

fernmeldelehrling.de

Beamte wird außerdem ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Angestellte und Arbeiter der DBP haben bei schuldhafter Verletzung des Fernmeldegeheimnisses mit ihrer Entlassung zu rechnen. Inhaber nichtbehördlicher Funkanlagen werden nach § 18 FAG bestraft, wenn sie ihre Pflicht zur Geheimhaltung verletzen.

### 5.2.2 Inhalt des Fernmeldegeheimnisses

Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses erstreckt sich auf

- den **Inhalt** der übermittelten Nachrichten,
- die **näheren Umstände** (Gesprächsart, Aufgabeort, Ausführungszeit usw.), unter denen der Nachrichtenverkehr abgewickelt worden ist,
- ~~die~~ **Personen,** zwischen denen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat und
- die **Tatsache,** daß überhaupt Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

**Untersagt ist ferner, Telegramme zu fälschen, zu unterdrücken oder in anderen als im Gesetz vorgesehenen Fällen zu öffnen.** Es ist auch verboten, anderen Personen derartige gesetzwidrige Handlungen zu gestatten oder ihnen dabei wissentlich Hilfe zu leisten.

### 5.2.3 Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtete Personen

Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet:

1. **Personen, die im Dienst der DBP stehen** (Beamte, Angestellte und Arbeiter), gemäß § 10 FAG,
2. **Personen, die nicht im Dienst der DBP stehen, aber**
   - **mit postdienstlichen Verrichtungen betraut sind, oder**
   - **mit der Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von Einrichtungen der DBP betraut sind (§ 354 StGB),**
   - als Amtsträger (Richter, Staatsanwalt) aufgrund eines befugten Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis Tatsachen des Fernmeldeverkehrs erfahren (§ 354 StGB),
3. **Personen, die eine nicht der DBP gehörende, aber für den öffentlichen Verkehr bestimmte FAnl**
   - **bedienen, beaufsichtigen oder bei ihrem Betrieb tätig sind** (z. B. Bordfunker) bzw.
   - **mit der Herstellung, Änderung oder Instandhaltung dieser öffentlichen FAnl betraut sind (§ 10 FAG und § 354 StGB),**



4. **Personen, die eine nicht behördliche Funkanlage betreiben,** hinsichtlich der Nachrichten, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Funkanlage übermittelt werden und für ihre Funkanlage nicht bestimmt sind (§ 11 FAG).

   Hierzu gehören alle Amateurfunker und alle Besitzer von Ton- und Fernsehrundfunkempfangsanlagen, die mit ihren Geräten den Funkverkehr der Polizei, der Deutschen Bundesbahn, der Elektrizitätsversorgungsunternehmen usw. abhören könnten.

**Das Fernmeldegeheimnis ist von den obengenannten Personen nicht nur gegenüber Außenstehenden, sondern auch untereinander zu wahren.**

### 5.2.4 Ausnahmen vom Fernmeldegeheimnis

Zur Verfolgung von Straftaten sind gewisse gesetzliche Beschränkungen (Ausnahmen von Fernmeldegeheimnis) notwendig. Hierzu einige Beispiele:

#### 1. Beschlagnahme von Telegrammen und Überwachung des Fernmeldeverkehrs in strafgerichtlichen Untersuchungen

**In strafgerichtlichen Untersuchungen können nach den §§ 99 und 100 der Strafprozeßordnung (StPO) Telegramme auf den Telegrafenanstalten beschlagnahmt werden, wenn sie an den Beschuldigten gerichtet sind oder wenn aus ihnen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.**

Nach den §§ 100a und 100b StPO kann unter den gleichen Voraussetzungen ein **Fernsprechanschluß** oder Fernschreibanschluß überwacht werden, wenn sich die strafgerichtliche Untersuchung auf ein **Kapitalverbrechen** oder auf **staatsgefährdende Handlungen** (Landesverrat und dergleichen) bezieht.

Die Beschlagnahme beziehungsweise die Überwachung darf nur vom **Richter** angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist, auch vom **Staatsanwalt.**

#### 2. Auskunftspflicht der DBP über abgewickelten Fernmeldeverkehr in strafgerichtlichen Untersuchungen

**Nach § 12 FAG ist die DBP verpflichtet, in strafgerichtlichen Untersuchungen Auskunft über stattgefundenen Fernmeldeverkehr zu erteilen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.**

#### 3. Aushändigung von Telegrammen in Konkursfällen

Nach § 121 Konkursordnung ist die DBP verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichtes alle für den Schuldner eingehenden **Telegramme dem Konkursverwalter auszuhändigen.** Diese Vorschrift gilt nicht für Telegramme, die vom Schuldner ausgehen oder an seine Angehörigen gerichtet sind.

fernmeldelehrling.de

## 4. Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Abwehr von staatsgefährdenden Handlungen

Nach dem **Gesetz zur Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses** (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) können die staatlichen Nachrichtendienste (z. B. Amt für Verfassungsschutz) auf Anordnung des zuständigen Ministers den Fernmeldeverkehr überwachen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf staatsgefährdende Handlungen bestehen und anderweitig die **Erforschung des Sachverhalts nicht** (oder nur unter erschwerten Bedingungen) **möglich ist.** Die **Nachprüfung** der Beschränkungsmaßnahmen übernehmen **Organe,** die von **der Volksvertretung** bestellt sind, der Rechtsweg ist nicht zulässig.

Diese Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses darf dann angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand Straftaten

- des Friedensverrats oder des Hochverrats,
- der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats,
- des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit,
- gegen die Landesregierung,
- gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte,
- nach § 129 a des Strafgesetzbuches (Verbotene Vereinigung) oder
- nach § 47 des Ausländergesetzes

plant, begeht oder begangen hat.

Die Beschränkung ist dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist.

## 5. Anzeigepflicht aufgrund strafrechtlicher Bestimmungen

**Nach § 138 des Strafgesetzbuches (StGB) ist jedermann, der glaubhaft von dem Vorhaben eines schweren Verbrechens (Mord, Raub, Menschenraub, Münzverbrechen usw.) Kenntnis erlangt, verpflichtet, der Behörde oder den Bedrohten hiervon rechtzeitig Anzeige zu erstatten.** Diese jedem Staatsbürger auferlegte Pflicht geht dem Fernmeldegeheimnis vor. Ist die **Straftat bereits vollendet** beziehungsweise der Erfolg eingetreten, so **entfällt die Anzeigepflicht** und damit die Ausnahme von der Verpflichtung, das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Für die Angehörigen des Betriebes ist es oft schwierig, festzustellen, ob eine Anzeigepflicht besteht oder nicht. Sie sollten deshalb ggf. den Vorgesetzten verständigen, der das Nötige zu veranlassen hat.

## 6. Sonderbestimmungen für den Fernmeldeverkehr bei See- und Luftfahrzeugen

Eine weitere Ausnahme vom Fernmeldegeheimnis besteht für das Bedienungspersonal von FAnl an Bord eines Schiffes oder Flugzeuges gegenüber dem Fahrzeugführer oder seinem Stellvertreter (§ 10 FAG). Darüber hinaus ist der Führer des Fahrzeuges



oder sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, berechtigt, in besonderen Fällen Nachrichten aufnehmen zu lassen, die nicht für die Funkanlage des Fahrzeuges bestimmt sind (§ 14 FAG).

### 5.2.5 Entbindung von der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

Die DBP kann ihr Personal von der Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nicht entbinden. **Die Bediensteten der DBP können nur dann Auskunft über Tatsachen erteilen, die sonst dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, wenn der Absender oder der Empfänger eines Telegramms oder einer der an einem Ferngespräch Beteiligten diesem Begehren zustimmt.** Bei einem Gerichtsprozeß z. B. kann diese Zustimmung immer dann als vorausgesetzt angesehen werden, wenn wenigstens eine der streitenden Parteien am Nachrichtenverkehr unmittelbar beteiligt gewesen war. Zur Auskunftserteilung genügt es also, daß einer der Gesprächspartner der Entbindung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zustimmt. Die Zustimmung eines Fernsprechteilnehmers, z. B. des Hauptanschlußinhabers, erlaubt es der DBP aber nicht, über Gespräche **anderer** Personen Auskunft zu geben, die den Anschluß des Teilnehmers lediglich mitbenutzt haben.

# Zur Lernerfolgssicherung

- Auf welche Betriebsvorgänge bezieht sich das Amtsgeheimnis?
- Unter welcher Voraussetzung dürfen Postbedienstete vor einem Gericht über Betriebsvorgänge aussagen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen?
- Gegenüber welchen Personen gilt das Amtsgeheimnis nicht?
- Welche Folgen kann eine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach sich ziehen?
- Durch welche Gesetze und Verordnungen wird die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses rechtlich geschützt?
- Welchem Zweck dient das Fernmeldegeheimnis?
- Auf welche Bereiche des Fernmeldedienstes erstreckt sich das Fernmeldegeheimnis?
- Welche Personengruppen sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet?
- Welche Ausnahmen vom Fernmeldegeheimnis sind zulässig?
- Wer kann die Deutsche Bundspost von der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entbinden?

fernmeldelehrling.de

# 6 Bundespersonalvertretungsgesetz

## 6.1 Vorbemerkung

Die Recht- und Aufgabenstellung der Personalvertretung im Bundesdienst wurde durch das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 erstmalig gesetzlich geregelt. Der fortschreitende Wandel in Staat und Gesellschaft führte jedoch zunehmend zu der Erkenntnis, daß dieses Gesetz nach fast 20jähriger Geltungsdauer den Anspruch auf mehr Demokratie in der Verwaltung nicht erfüllte und der Personalvertretung ein weiterer Ausbau ihrer Mitbestimmungsrechte nicht mehr länger vorenthalten werden konnte. Dies um so weniger, als das am 15. Januar 1972 verabschiedete Betriebsverfassungsgesetz die Rechte der Betriebsräte im Bereich der privaten Wirtschaft erheblich verbessert hatte. Dieser Entwicklung Rechnung tragend, beschloß der Deutsche Bundestag das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974, das am **1. April 1974** in Kraft getreten ist. Das neue Gesetz war ein Erfolg jahrelanger gewerkschaftlicher Bemühungen um mehr Mitbestimmung; es gab der Personalvertretung mehr Rechte und stärkte insbesondere auch die Stellung der Gewerkschaften in Betrieb und Verwaltung.

## 6.2 Personalvertretung

### 6.2.1 Aufbau und Zusammensetzung

Nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) werden in den Verwaltungen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gerichten des Bundes **Personalvertretungen** gebildet. Voraussetzung hierfür ist, daß in der Dienststelle in der Regel **mindestens fünf Wahlberechtigte** – davon drei wählbar – beschäftigt sind.

**Dienststellen** im Sinne dieses Gesetzes sind im Bereich der DBP das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, die Mittelbehörden und die Ämter, an deren Spitze der Amtsvorsteher steht.

In Angleichung an den dreistufigen Aufbau der DBP gliedert sich die Personalvertretung ebenfalls in **drei Stufen:**

- **Personalrat** (zu wählen von den Beschäftigten des Amtes),
- **Bezirkspersonalrat** (zu wählen von den Beschäftigten im Bereich der Mittelbehörde) und
- **Hauptpersonalrat** (zu wählen von den Beschäftigten der DBP im gesamten Bundesgebiet).

Das Gesetz bezeichnet die Bezirkspersonalräte und den Hauptpersonalrat als Stufenvertretungen.



Eine Ausnahme von dem vorgenannten Aufbau ist auf der Ortsebene möglich, wenn Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, durch Mehrheitsbeschluß ihrer wahlberechtigten Beschäftigten zur **selbständigen Dienststelle** erklärt werden. In diesem Falle ist auch bei diesen Dienststellen ein Personalrat zu bilden. Dies hat zur Folge, daß neben den einzelnen Personalräten bei der „Hauptdienststelle" (Sitz des Amtsvorstehers) ein **Gesamtpersonalrat** gebildet werden muß.

**Die Mitgliederzahl des Personalrates richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten in der Dienststelle.** Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

- 5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten aus einer Person,
- 21 bis 50 wahlberechtigten Beschäftigten aus drei Mitgliedern,
- 51 bis 150 wahlberechtigten Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,
- 151 bis 300 wahlberechtigten Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,
- 301 bis 600 wahlberechtigten Beschäftigten aus neun Mitgliedern,
- 601 bis 1000 wahlberechtigten Beschäftigten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit

- 1001 bis 1500 Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 1000,
- 5001 und mehr Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 2000.

**Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 31;** diese Höchstzahl gilt auch für die Stufenvertretungen.

Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser mindestens aus drei Mitgliedern besteht.

### 6.2.2 Wahl und Amtszeit

**Wahlberechtigt** sind alle Beschäftigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

**Nicht wahlberechtigt** sind Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten ohne Bezüge beurlaubt sind.

fernmeldelehrling.de

**Wählbar** sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage seit sechs Monaten im Dienst der Deutschen Bundespost stehen und seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind. Damit ist erstmalig gesetzlich bestimmt, daß auch ausländische Beschäftigte wählbar sind.

**Nicht wählbar** sind Beschäftigte, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind. Das gleiche gilt für den Leiter der Dienststelle (z. B. Amtsvorsteher), seinen ständigen Vertreter sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nicht in eine Stufenvertretung wählbar.

Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl), es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten, geheimen Abstimmungen die **gemeinsame** Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. Dies ist auch immer dann der Fall, wenn der Personalrat nur aus einer Person besteht oder wenn einer Gruppe nur ein Vertreter im Personalrat zusteht. Für die Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen – mindestens von drei Wahlberechtigten – unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen 100 Unterschriften.

Zur Durchführung der Wahl bestellt der Personalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit **drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand** und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Die Wahl soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es durch Aushang bekannt.

Die Wahl kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn Verstöße gegen das Wahlverfahren gemäß § 25 BPersVG festgestellt worden sind.

**Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt drei Jahre.** Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit Ablauf seiner Amtszeit. Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle drei Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Außerhalb dieser Zeit ist der Personalrat zu wählen, wenn

- mit Ablauf von achtzehn Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
- die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
- der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder



- der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder
- in der Dienststelle kein Personalrat besteht.

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

- Ablauf der Amtszeit,
- Niederlegung des Amtes,
- Beendigung des Dienstverhältnisses,
- Ausscheiden aus der Dienststelle,
- Verlust der Wählbarkeit oder
- gerichtliche Entscheidung durch das Verwaltungsgericht.

Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft den Ausschluß eines Mitgliedes oder die Auflösung des gesamten Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Aus den gleichen Gründen kann auch der Personalrat den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen. Liegt eine **grobe Verletzung der gesetzlichen Pflichten vor,** so hat der Leiter der Dienststelle das Recht, den Ausschluß eines Mitgliedes bzw. die Auflösung des Personalrates beim Verwaltungsgericht zu beantragen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus oder ist es zeitweilig verhindert, so tritt ein Ersatzmitglied ein.

### 6.2.3 Geschäftsführung

Die Mitglieder des Personalrats wählen in der ersten Sitzung, die spätestens 6 Arbeitstage nach dem Wahltag anzuberaumen ist, aus ihrer Mitte den **Vorstand.** Diesem muß ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe angehören, das nur von den Vertretern seiner Gruppe gewählt wird. Daran anschließend bestimmt der Personalrat, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt. Er bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter.

Hat der Personalrat 11 oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte 2 weitere Mitglieder in den Vorstand. **Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.** Als laufende Geschäfte gelten alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich nach dem BPersVG dem Personalrat zustehen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Personalrat im Rahmen der gefaßten Beschlüsse zu vertreten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Der Personalrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – ggf. einschließlich der Ersatzmitglieder – anwesend ist.

Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Personalrats kann ein Beauftragter einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beatend teilnehmen. Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten kann an **allen** Sitzungen beratend teilnehmen. Über die Teilnahme der Jugendvertretung vgl. Abschnitt 6.7.3.

Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Darüber hinaus genießen Personalratsmitglieder einen besonderen Schutz bei Kündigungen, Versetzungen und Abordnungen. Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

fernmeldelehrling.de

### 6.2.4 Aufgaben

Um dem hohen Anspruch des BPersVG gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber Dienststelle und Personalrat dazu verpflichtet, unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften **zum Wohle der Beschäftigten** und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Dienststelle und Personalrat haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen (Friedenspflicht). Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt. Zur Förderung der Zusammenarbeit sollen der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung mindestens einmal im Monat gemeinsame Besprechungen durchführen. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren.

Der Personalrat – auch Anwalt des Personalrats genannt – hat vor allem darüber zu wachen, daß alle Beschäftigten der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Niemand darf wegen seiner Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen seines Geschlechtes bevorzugt oder benachteiligt werden. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung dürfen sich nicht **parteipolitisch** in der Dienststelle betätigen. Im einzelnen hat der Personalrat folgende allgemeine Aufgaben:

- Er beantragt Maßnahmen, die den Beschäftigten dienen.
- Er hat darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden.
- Er nimmt Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegen und wirkt – falls diese berechtigt erscheinen – durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hin.
- Er fördert die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger Schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen.
- Er beantragt Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter.
- Er fördert die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten.



- Er arbeitet mit der Jugendvertretung zur Förderung der Belange der jugendlichen Beschäftigten eng zusammen.
- Er hat die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sowie die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung und Beratung zu unterstützen und sich insbesondere auch für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Personalrat alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrates eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten ebenfalls dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.

An Prüfungen, die eine Dienststelle für die Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, kann ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrates beratend teilnehmen.

## 6.3 Beteiligungsrechte

### 6.3.1 Mitbestimmung

Die Mitbestimmungsrechte des Personalrates sind durch das BPersVG von 1974 erheblich verbessert worden. So unterliegen nunmehr fast alle Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Mitbestimmung. Dies gilt auch für das Aufstellen von Sozialplänen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen. Das gleiche gilt für alle sozialen Angelegenheiten, die Fortbildung sowie für Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Arbeitsablauf und die Arbeitsplatzgestaltung.

### 6.3.2 Mitwirkung

Durch die Ausweitung der Mitbestimmungsrechte ist die Mitwirkung des Personalrats nur noch auf folgende Fälle beschränkt:

- Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerbetrieblichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs,
- Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
- Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten,

fernmeldelehrling.de

- Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn sie die Entlassung nicht selbst beantragt haben,
- vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sowie
- ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber.

#### 6.3.3 Anhörungsrecht

Vor der Weiterleitung von Personalanforderungen und bei der Personalplanung ist der Personalrat zu hören. Das gleiche gilt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie vor grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen.

## 6.4 Beteiligungsverfahren

#### 6.4.1 Mitbestimmung

Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie **nur mit seiner Zustimmung** durchgeführt werden. Kommt zwischen Personalrat und Dienststelle keine Einigung zustande, so kann die Angelegenheit den übergeordneten Dienststellen (OPD, ggf. BPM) zur Entscheidung vorgelegt werden. Wird auch zwischen Hauptpersonalrat und BPM keine Einigung erzielt, so entscheidet die Einigungsstelle (vgl. Abschn. 6.5) endgültig, oder sie beschließt – je nach Sachgegenstand – eine Empfehlung an das BPM als oberste Dienstbehörde.

#### 6.4.2 Initiativrecht

Der Personalrat kann eine Maßnahme, die der Mitbestimmung unterliegt, von sich aus beantragen. Entspricht der Leiter der Dienststelle dem Antrag nicht, so kann der Personalrat die Entscheidung der übergeordneten Dienststelle (ggf. BPM) herbeiführen. In bestimmten Fällen hat die Einigungsstelle die letzte Entscheidung.

#### 6.4.3 Mitwirkung

Soweit eine Maßnahme der Mitwirkung des Personalrates unterliegt, ist sie vor ihrer Durchführung rechtzeitig und eingehend mit diesem **zu erörtern.** Im Gegensatz zur Mitbestimmung trifft im Mitwirkungsverfahren in jedem Falle die Dienststelle – ggf. das BPM – die Entscheidung.

## 6.5 Einigungsstelle

Die Einigungsstelle wird bei der obersten Dienstbehörde (BPM) gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung (Hauptpersonalrat) bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

## 6.6 Personalversammlung

Der Personalrat hat **einmal in jedem Kalenderhalbjahr** in einer nicht öffentlichen Personalversammlung einen **Tätigkeitsbericht** zu erstatten. Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Ferner darf sie alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere auch Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten.

## 6.7 Jugendvertretung

#### 6.7.1 Aufbau und Zusammensetzung

In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel **mindestens fünf Beschäftigte** angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte), werden nach den Bestimmungen des BPersVG **Jugendvertretungen** gebildet. Dem Aufbau der Personalvertretung entsprechend, gliedert sich die Jugendvertretung ebenfalls in **drei Stufen:**

- **Jugendvertretung** (zu wählen von den jugendlichen Beschäftigten des Amtes),
- **Bezirksjugendvertretung** (zu wählen von den jugendlichen Beschäftigten im Bereich der Mittelbehörde) und
- **Hauptjugendvertretung** (zu wählen von den jugendlichen Beschäftigten der Deutschen Bundespost im gesamten Bundesgebiet).

Das Gesetz bezeichnet die Bezirksjugendvertretungen und die Hauptjugendvertretung als **Jugendstufenvertretungen.**

Gelten Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, als selbständige Dienststelle (vgl. Abschn. 6.2.2), so ist auch bei diesen Außenstellen eine Jugendvertretung zu bilden, wenn dort in der Regel mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In diesem Falle ist bei der „Hauptdienststelle" eine **Gesamtjugendvertretung** zu bilden.

**Die Mitgliederzahl der Jugendvertretung richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Beschäftigten in der Dienststelle;** sie besteht in Dienststellen mit in der Regel

fernmeldelehrling.de

- 5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten aus 1 Jugendvertreter,
- 21 bis 50 jugendlichen Beschäftigten aus 3 Jugendvertretern,
- 51 bis 200 jugendlichen Beschäftigten aus 5 Jugendvertretern,
- 201 bis 300 jugendlichen Beschäftigten aus 7 Jugendvertretern,
- 301 bis 1000 jugendlichen Beschäftigten aus 11 Jugendvertretern und
- mehr als 1000 jugendlichen Beschäftigten aus 15 Jugendvertretern.

Die Höchstzahl gilt auch für die Jugendstufenvertretungen. Die Jugendvertretung soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten in der Dienststelle zusammensetzen. Auch die Geschlechter sollen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein. Besteht die Jugendvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### 6.7.2 Wahl und Amtszeit

Die Jugendvertretung wird von den jugendlichen Beschäftigten der jeweiligen Dienststelle gewählt.

**Wählbar** sind Beschäftigte, die am Wahltage das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit sechs Monaten im Dienst der DBP stehen. **Nicht wählbar** sind Beschäftigte, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind. Das gleiche gilt für den Leiter der Dienststelle, seinen ständigen Vertreter sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nicht in eine Stufenvertretung wählbar. Das gilt nicht für Auszubildende.

Die Jugendvertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Für das Wahlverfahren gelten die für die Wahl des Personalrates geltenden Vorschriften entsprechend. **Für die Jugendvertretung gibt es jedoch keine Gruppenwahl.**

**Die regelmäßige Amtszeit der Jugendvertretung beträgt zwei Jahre.** Sie beginnt mit dem Tage der Wahl, die alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai stattfindet. Außerhalb dieser Zeit ist die Jugendvertretung zu wählen, wenn

- die Gesamtzahl der Jugendvertreter auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
- die Jugendvertretung mit Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat oder
- die Jugendvertretung durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder
- in der Dienststelle keine Jugendvertretung besteht.



Das im Abschnitt 6.2.3 Gesagte über die Auflösung des Personalrates, den Ausschluß eines Mitgliedes, das Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft im Personalrat sowie das Nachrücken der Ersatzmitglieder gilt für die Jugendvertretung entsprechend.

### 6.7.3 Aufgaben

Die Jugendvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

- Sie beantragt Maßnahmen, die den jugendlichen Beschäftigten dienen, **beim Personalrat;** dies gilt insbesondere in Fragen der Berufsbildung.
- Sie hat darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden.
- Sie nimmt Anregungen und Beschwerden von jugendlichen Beschäftigten – insbesondere gilt dies für Fragen, die die Berufsbildung betreffen – entgegen und wirkt **beim Personalrat** auf die Erledigung hin.

**Die Jugendvertretung arbeitet mit dem Personalrat eng zusammen.** Um dies zu gewährleisten, hat der Personalrat die Jugendvertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und ihr die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt.

An allen Sitzungen des Personalrates kann ein Vertreter der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Werden Angelegenheiten behandelt, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen, kann die gesamte Jugendvertretung an der Personalratssitzung beratend teilnehmen. **Bei Beschlüssen des Personalrates, die überwiegend jugendliche Beschäftigte betreffen, haben die Jugendvertreter Stimmrecht.** Der Personalrat zieht die Jugendvertretung zu den monatlichen Besprechungen mit dem Dienststellenleiter hinzu, wenn Angelegenheiten erörtert werden, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen.

Die Jugendvertretung kann nach Verständigung des Personalrates eigene Sitzungen abhalten. An diesen Sitzungen kann ein Vertreter des Personalrates jederzeit teilnehmen. Die Dienststelle hat der Jugendvertretung für ihre Sitzungen, Sprechstunden und für die Geschäftsführung in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

In ihrer Rechtsstellung sind die Jugendvertreter den Personalratsmitgliedern im wesentlichen gleichgestellt. Sie unterliegen wie diese besonderen Schutzvorschriften bei Kündigungen, Versetzungen und Abordnungen. Sollen Maßnahmen dieser Art gegen Jugendvertreter ergriffen werden, so können sie nur mit Zustimmung des Personalrates wirksam werden.

fernmeldelehrling.de

Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen Auszubildenden, der Mitglied des Personalrats oder der Jugendvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen. Verlangt der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate schriftlich vom Arbeitgeber seine Weiterbeschäftigung, so ist der Auszubildende unmittelbar nach Bestehen der Abschlußprüfung in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn er die Abschlußprüfung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit des Personalrates oder der Jugendvertretung besteht. Der Arbeitgeber kann seinerseits unter bestimmten Voraussetzungen beim Verwaltungsgericht beantragen, daß ein Arbeitsverhältnis der vorgenannten Art nicht begründet wird bzw. ein bereits begründetes Arbeitsverhältnis wieder aufzulösen ist.

## 6.8 Jugendversammlung

Die Jugendvertretung hat **einmal in jedem Kalenderjahr** eine Jugendversammlung durchzuführen. Diese soll möglichst vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden; sie wird vom Vorsitzenden der Jugendvertretung geleitet. In ihr haben die jugendlichen Beschäftigten die Möglichkeit, ihre besonders gelagerten Angelegenheiten unter sich zu behandeln. Der Vorsitzende des Personalrates oder ein vom Personalrat beauftragtes anderes Mitglied soll an der Jugendversammlung teilnehmen. Im übrigen sind die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften für die Jugendversammlung sinngemäß anzuwenden.

## 6.9 Gewerkschaften und Personalvertretungen

Im BPersVG sind ebenfalls die Rechte der Gewerkschaften erheblich verbessert worden. So haben nunmehr ihre Vertreter ein gesetzlich verankertes Zugangsrecht zur Dienststelle. Ferner kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Beauftragter einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen (vgl. Abschn. 6.2.3). Dies gilt gleichermaßen für die Stufenvertretungen. **An Personalversammlungen können Beauftragte der Gewerkschaften künftig ohne Einschränkung teilnehmen.**

Während innerhalb der Geltungsdauer des Personalvertretungsgesetzes von 1955 die Mitglieder der Personalvertretungen durch Schulungen ihrer Gewerkschaft mit der richtigen Anwendung des Gesetzes vertraut gemacht werden mußten, brachte das BPersVG von 1974 nach jahrelangen gewerkschaftlichen Bemühungen erstmalig eine gesetzliche



Regelung. Danach sind Mitglieder des Personalrats und der Jugendvertretung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit Kenntnisse vermittelt werden, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Darüber hinaus sind sie auf eigenen Antrag während der regelmäßigen Amtszeit insgesamt für drei Wochen (erstmals gewählte Mitglieder vier Wochen) zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen freizustellen, wenn dies von der Bundeszentrale für politische Bildung als geeignet anerkannt sind.

Die sonstigen Aufgaben der Gewerkschaften, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch das Bundespersonalvertretungsgesetz nicht berührt.

# Zur Lernerfolgssicherung

- Welche Beschäftigten sind in die Personalvertretung **nicht** wählbar?
- In welchen Fällen muß ein **Gesamtpersonalrat** gebildet werden?
- Welche Bedeutung hat das **Initiativrecht** des Personalrats?
- Wer hat im Mitwirkungsverfahren die **endgültige** Entscheidung zu treffen?
- Ab wievielen Jugendlichen ist in der Dienststelle eine Jugendvertretung zu wählen?
- Was ist unter dem Begriff **„Jugendstufenvertretung"** zu verstehen?
- Welche Beschäftigten sind für die Wahl der Jugendvertretung **wahlberechtigt?**
- Welche Beschäftigten sind für die Wahl der Jugendvertretung **wählbar?**
- Kann die Jugendvertretung ihre Aufgaben in **eigener Zuständigkeit** erledigen?
- In welchen Fällen kann die gesamte Jugendvertretung an den Sitzungen des Personalrats teilnehmen?
- In welchen Fällen haben die Jugendvertreter bei Beschlüssen des Personalrats **Stimmrecht?**
- In welchen Zeitabständen muß die Jugendvertretung eine Jugendversammlung durchführen?

fernmeldelehrling.de

# 7 Jugendarbeitsschutzgesetz

## 7.1 Vorbemerkung

Das neue **Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)** ist am 1. 5. 1976 in Kraft getreten und löst das bisher geltende Gesetz von 1960 ab. Seine Bestimmungen bringen wichtige Verbesserungen für die berufstätigen Jugendlichen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Das Gesetz erlegt dem Arbeitgeber zum Schutze der Gesundheit des heranwachsenden und noch in der Entwicklung stehenden Jugendlichen hinsichtlich seiner Beschäftigung notwendige Beschränkungen auf.

Das JArbSchG ist wie folgt gegliedert:

- Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
- Zweiter Abschnitt: Beschäftigung von Kindern
- Dritter Abschnitt: Beschäftigung Jugendlicher
  - Mindestalter für die Beschäftigung
  - Arbeitszeit und Freizeit
  - Beschäftigungsverbote und -beschränkungen
  - Sonstige Pflichten des Arbeitgebers
  - Gesundheitliche Betreuung
- Vierter Abschnitt: Durchführung des Gesetzes
  - Aushänge und Verzeichnisse
  - Aufsicht
  - Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz
- Fünfter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften
- Sechster Abschnitt: Schlußvorschriften

## 7.2 Allgemeine Vorschriften

Das Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, soweit sie sich in der Berufsausbildung befinden oder als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter beschäftigt sind.

Nach § 65 JArbSchG sind die neuen Bestimmungen in das Bundesbeamtengesetz übernommen worden. Ferner ist nach § 66 JArbSchG ebenfalls eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes erfolgt, wonach entsprechende Rechtsvorschriften zum JArbSchG zu erlassen sind. **Damit gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes nunmehr ebenso für die jugendlichen Beamten.**

Hinsichtlich der Altersgruppen unterscheidet das Gesetz zwischen

- **Kindern (Personen unter 14 Jahren)** und
- **Jugendlichen (Personen von 14 bis unter 18 Jahren).**

Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Kinder.



## 7.3 Beschäftigung von Kindern

**Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen** sind zulässig zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, im Rahmen des Betriebspraktikums bei Vollzeitschulpflicht und auf richterliche Weisung. Ferner können **Kinder über 13 Jahre** – unter Einhaltung bestimmter Bedingungen – in der Landwirtschaft, mit dem Austragen von Zeitungen und Zeitschriften sowie mit Handreichungen im Sport beschäftigt werden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen, unter anderem für die Mitwirkung von Kindern bei Theatervorstellungen oder Musikaufführungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie bei Film- und Fotoaufnahmen.

## 7.4 Beschäftigung Jugendlicher

### 7.4.1 Mindestalter für die Beschäftigung

**Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren ist grundsätzlich verboten; dieses Verbot gilt nicht für Auszubildende.**

Außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses dürfen Jugendliche, die zwar der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, aber **noch nicht 15 Jahre** alt sind, nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten **bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich** beschäftigt werden.

### 7.4.2 Arbeitszeit und Freizeit

Die **tägliche Arbeitszeit** rechnet vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung ohne die Ruhepausen. Für die **Wochenarbeitszeit** gilt die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Werktag, so wird dieser auf die Wochenarbeitszeit angerechnet. Die Dauer der **Arbeitszeit** darf für Jugendliche

- **täglich nicht mehr als 8 Stunden** und
- **wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden** betragen.

Von dieser Arbeitszeitregelung darf nur abgewichen werden

- bei **Vor- oder Nacharbeit** von Arbeitszeit, die unmittelbar vor oder nach einem Feiertag zur Erzielung einer längeren zusammenhängenden Freizeit ausfällt (die Vor- oder Nacharbeit muß während eines 5wöchigen Ausgleichszeitraumes geleistet werden, wobei die wöchentliche Arbeitszeit **im Durchschnitt der 5 Wochen 40 Stunden wöchentlich und 8,5 Stunden täglich** nicht überschreiten darf),
- bei der Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahren in der Landwirtschaft **während der Erntezeit bis zu 9 Stunden täglich und 85 Stunden in der Doppelwoche,**
- bei der Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren **Arbeiten in Notfällen,** soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen. Hierbei anfallende Mehrarbeit muß innerhalb der folgenden 3 Wochen durch Freizeit ausgeglichen werden.

Der Arbeitgeber muß den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freistellen. Er darf ihn ferner an diesem Tag **nicht beschäftigen**

fernmeldelehrling.de

– **vor dem Unterricht, wenn dieser vor 9 Uhr beginnt,** sowie

– bei einer **Unterrichtszeit** einschließlich der Pausen **von mindestens 5 Stunden.** Diese Zeit wird auf die tägliche Arbeitszeit mit 8 Stunden angerechnet.

Außerdem ist dem Arbeitgeber untersagt, den Jugendlichen in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen **Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen** zu beschäftigen; diese Unterrichtszeit wird auf die Wochenarbeitszeit mit 40 Stunden angerechnet.

Für die jugendlichen Beschäftigten der DBP wird bei einer planmäßigen Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von weniger als 5 Stunden am Tag die **Wegezeit** zwischen Beschäftigungsstelle und Berufsschule auf die Unterrichtszeit angerechnet.

Auch wenn der Unterricht unvorhergesehen teilweise ausfällt, darf der Jugendliche an diesem Tag nicht mehr beschäftigt werden. Fällt der Unterricht jedoch unvorhergesehen ganz aus, wird der Jugendliche von der Ausbildung bzw. Arbeit nicht freigestellt, wenn die Wegezeit zwischen Beschäftigungsstelle und Berufsschule weniger als 5 Stunden beträgt.

Zur Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden, ist der Jugendliche – unter Fortzahlung der Bezüge – ebenfalls freizustellen; dies gilt auch für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht. Besucht der Jugendliche an diesem Tag die Berufsschule, so ist er am vorhergehenden Arbeitstag freizustellen.

Findet der Berufsschulunterricht beispielsweise an einem Freitag statt und ist die Prüfung auf den darauffolgenden Montag angesetzt, so ist der Jugendliche am unmittelbar vorhergehenden Donnerstag freizustellen.

Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden müssen dem Jugendlichen im voraus feststehende **Ruhepausen** von angemessener Dauer gewährt werden. Das Gesetz schreibt hierzu vor, daß bei einer Arbeitszeit

– **von 4,5 bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten** und

– **bei mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten**

Ruhepausen vorzusehen sind. Diese Arbeitsunterbrechungen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet; die **Anwesenheitsdauer** setzt sich also zusammen aus **Arbeitszeit plus Ruhepausen. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.** Die Pausen müssen frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit liegen.

Bei regelmäßiger Beschäftigung von mehr als 10 Jugendlichen sind für deren Aufenthalt während der Pausen besondere **Aufenthaltsräume** bereitzustellen.

– Für den Bereich der DBP gilt, daß auch bei den Dienststellen, wo weniger als 10, aber mindestens 5 Jugendliche beschäftigt werden, sofern möglich, ein besonderer Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt wird.



Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem Jugendlichen eine ununterbrochene **Freizeit von mindestens 12 Stunden** zu gewähren.

Seine **Beschäftigung** muß grundsätzlich in der Zeit von **7 bis 20 Uhr** erfolgen. Soweit es für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, läßt das Gesetz für **über 16 Jahre** alte Jugendliche in einigen Ausbildungsberufen sowie in bestimmten Betrieben gewisse **Ausnahmeregelungen** zu.

Weitere Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde unter besonderen Voraussetzungen bewilligen. So zum Beispiel bei einem **Beginn der Arbeitszeit vor 7 Uhr und einer Beendgung nach 20 Uhr** aus verkehrstechnischen Gründen oder bei einer Vorverlegung des **Arbeitsbeginns ab 5 Uhr** in der warmen Jahreszeit, wenn die Jugendlichen im Betrieb in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind.

Jugendliche dürfen nur **an 5 Tagen in der Woche** beschäftigt werden. An **Samstagen, Sonn-** und **Feiertagen** ist die Beschäftigung Jugendlicher – abgesehen von den im Gesetz eingeräumten Ausnahmen für Krankenanstalten, das Gaststättengewerbe, die Landwirtschaft usw. – unzulässig. Darüber hinaus sieht das JArbSchG ein uneingeschränktes Beschäftigungsverbot für Jugendliche vor

– am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr,

– am 25. Dezember,

– am 1. Januar,

– am ersten Osterfeiertag und

– am 1. Mai.

Mindestens **2 Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.**

Der Jugendliche hat einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines bezahlten **Erholungsurlaubs.** Der Urlaub beträgt jährlich, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres

– **noch nicht 16 Jahre alt ist, mindestens 30 Werktage,**

– **noch nicht 17 Jahre alt ist, mindestens 27 Werktage** und

– **noch nicht 18 Jahre alt ist, mindestens 25 Werktage.**

Als Werktage gelten alle Kalendertage, außer Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Der Urlaub soll für die Berufsschüler in die Zeit der Berufsschulferien gelegt werden.

Abweichend von der im JArbSchG festgelegten Regelung, daß sich das Urlaubsjahr mit dem Kalenderjahr deckt, gilt bei der DBP als Urlaubsjahr die Zeit vom **1. April bis 31. März.** Außerdem beträgt nach dem Tarifvertrag für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost (TV Azb) der bezahlte **Erholungsurlaub**

– für alle Azb mindestens **27 Werktage,** und

– für Azb, die noch nicht 16 Jahre alt sind oder das 16. Lebensjahr im laufenden Urlaubsjahr vollenden oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des vorhergehenden Jahres vollendet haben, **30 Werktage.**

fernmeldelehrling.de

### 7.4.3 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Jugendlichen dürfen keine Arbeiten übertragen werden,

- die ihre **Leistungsfähigkeit** übersteigen,
- bei denen sie **sittlichen Gefahren** ausgesetzt sind,
- die für sie wegen ihres mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder ihrer mangelnden Erfahrung in besonderem Maße mit **Unfallgefahren** verbunden sind sowie
- bei denen sie **gesundheitlich** durch extreme Temperaturen (außergewöhnliche Hitze oder Kälte), starke Nässe, durch Lärm, Erschütterungen, Strahlen, durch giftige, ätzende oder reizende Stoffe **gefährdet** sind.

Ebenso dürfen Jugendliche **nicht** mit **Akkordarbeit** oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden. Von bestimmten dieser Beschäftigungsverbote sind Jugendliche unter anderem ausgenommen, wenn die Beschäftigung zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde **für Jugendliche über 16 Jahre bestimmte Ausnahmen von den Beschäftigungsverboten und -beschränkungen zulassen,** wenn durch die Art und das Tempo der Arbeit keine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung des Jugendlichen zu befürchten ist und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

### 7.4.4 Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

In Arbeitsstätten, in denen Jugendliche beschäftigt sind, müssen **Geräte, Werkzeuge und Maschinen** besonders gut geschützt und gesichert werden, damit Leben und Gesundheit der Jugendlichen hierdurch nicht gefährdet sind. Außerdem sind bei der **Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte** die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um eine Beeinträchtigung der körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen zu vermeiden.

Ferner muß der Arbeitgeber die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die **Unfall- und Gesundheitsgefahren** unterrichten und sie in Maßnahmen und das bei der Verrichtung der Arbeit erforderliche Verhalten zur Abwendung der Gefahren unterweisen. Diese Belehrungen sind in mindestens halbjährlichem Abstand zu wiederholen.

Im Bereich der DBP sind die Unterweisungen der Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren – wie bisher – **vierteljährlich** zu wiederholen.

Nach dem JArbSchG dürfen Jugendliche vom Arbeitgeber oder von ihm mit deren Ausbildung, Beaufsichtigung oder Anweisung beauftragte



Personen nicht körperlich gezüchtigt oder mißhandelt werden **(Züchtigungsverbot).** Ebenso muß der Arbeitgeber den Jugendlichen vor **sittlicher Gefährdung** durch andere bei ihm Beschäftigte schützen. Es ist ihm ferner untersagt, Jugendlichen unter 16 Jahren **alkoholische Getränke und Tabakwaren** sowie Jugendlichen über 16 Jahre **Branntwein** zu geben.

### 7.4.5 Gesundheitliche Betreuung

Der Berufsausbildungsvertrag (vgl. Abschn. 3.4) verpflichtet die beiden Vertragspartner (Ausbildender und Auszubildender) unter anderem zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, die zum Schutze der Gesundheit des Jugendlichen erlassen worden sind. Die Rechtsgrundlage hierfür ist mit dem JArbSchG gegeben, in dem es hierzu heißt, daß ein Jugendlicher erst in das Berufsleben eintreten und beschäftigt werden darf, wenn er **innerhalb der letzten 9 Monate** von einem Arzt untersucht worden ist **(Erstuntersuchung).** Dem Arbeitgeber ist dies mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

**Nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres** hat der Jugendliche dem Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes über eine weitere Untersuchung vorzulegen **(erste Nachuntersuchung).** Diese darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen bereits neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung auf die Nachuntersuchung und den Termin für die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung hinweisen.

Wird die Bescheinigung dem Arbeitgeber nicht termingerecht vorgelegt, so hat er den Jugendlichen **innerhalb eines Monats nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres unter Hinweis auf ein evtl. Beschäftigungsverbot schriftlich dazu aufzufordern.** Legt der Jugendliche **nach Ablauf von 14 Monaten** nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die Bescheinigung nicht vor, so darf er bis zu deren Vorlage nicht weiterbeschäftigt werden.

**Nach Ablauf jedes weiteren Jahres** nach der ersten Nachuntersuchung hat der Jugendliche die Möglichkeit, sich erneut nachuntersuchen zu lassen **(weitere Nachuntersuchungen).** Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Pflichtuntersuchungen wie bei den ersten beiden. Der Arbeitgeber wird jedoch durch das Gesetz aufgefordert, den Jugendlichen hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihn anzuhalten, ihm die Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorzulegen.

Enthält die ärztliche Bescheinigung einen **Gefährdungsvermerk,** d. h. sind Arbeiten angegeben, deren Ausführung durch den Jugendlichen eine Gefährdung seiner Gesundheit oder Entwicklung bedeuten könnten, so dürfen ihm derartige Arbeiten nicht mehr übertragen werden.

Der Arbeitgeber hat die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen bis zum Ausscheiden des Jugendlichen aus dem Beschäftigungsverhältnis, längstens jedoch bis zur Voll-

fernmeldelehrling.de

endung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren. Für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen muß der Arbeitgeber den Jugendlichen – ohne Entgeltausfall – von der Arbeit freistellen. Die Untersuchungskosten trägt das Land.

## 7.5 Durchführung des Gesetzes

### 7.5.1 Aushänge und Verzeichnisse

Das **JArbSchG** ist in Betrieben, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen. In gleicher Weise ist die **Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde** bekanntzugeben. Beschäftigt ein Arbeitgeber regelmäßig mindestens 3 Jugendliche, muß außerdem ein Plan über Beginn und Ende der regelmäßigen **täglichen Arbeitszeit** und der **Pausen** der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb ausgehängt werden.

Ferner sind **Verzeichnisse** über die beim Arbeitgeber beschäftigten Jugendlichen zu führen, die Angaben zur Person sowie die Wohnanschrift und das Datum des Beginns der Beschäftigung enthalten. Der Arbeitgeber muß der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Einblick in die Verzeichnisse gewähren.

### 7.5.2 Aufsicht

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes nehmen Behörden wahr, die von den Landesregierungen bestimmt werden. Diese Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Arbeitsstätten in ihrem Bereich während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu besichtigen.

### 7.5.3 Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz

In den einzelnen Bundesländern werden im Auftrag der jeweiligen Landesregierung **Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz** gebildet, die in allen allgemeinen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes **beratend** sowie hinsichtlich Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes **aufklärend** wirken sollen. Ferner sollen sie **Vorschläge** für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes machen.

## 7.6 Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen das JArbSchG werden strafrechtlich verfolgt. Dabei kann eine **Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße** bis zu 5000 DM, in besonders schwerwiegenden Fällen sogar bis zu 20 000 DM geahndet werden. Darüber hinaus wird, wer **vorsätzlich** eine Straftat begeht und dadurch die Gesundheit oder Arbeitskraft eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet, mit **Freiheitsstrafe** bis zu einem Jahr oder mit **Geldstrafe** bestraft. Schon die **fahrlässig** verursachte Gefährdung wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu sechs Monaten oder mit **Geldstrafe** geahndet.

## 7.7 Schlußbemerkung

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, daß der Gesetzgeber mit diesem Gesetz sicherstellen will, daß Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft vor Übervorteilung, Willkür und Ausnutzung geschützt sind, daß weiter an allen für sie



vorgesehenen Arbeitsplätzen die Voraussetzungen gegeben sind, die ihren körperlichen Kräften und Möglichkeiten entsprechen und daß ferner eine ungehinderte geistige und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist.

Laut **Amtsblatt Nr. 57 v. 3. 5. 1976** sind bereits bestehende tarifrechtliche Regelungen bei der DBP weiter anzuwenden, sofern sie günstiger als die Bestimmungen des JArbSchG sind. Das gilt ebenfalls für von der DBP erlassene bzw. vereinbarte Regelungen für den Bereich der Berufsbildung. So bestehen z. B. laut **BPMVfg 325–4 A 0554–0 v. 18. 7. 1980** keine Bedenken, sofern durch die gemeinsame Ausbildung von jugendlichen und über 18 Jahre alten Azb aus der Anwendung des JArbSchG erhebliche Schwierigkeiten entstehen sollten, beide Gruppen gleichzubehandeln. **Das JArbSchG legt also nur Mindestforderungen fest.**

## Zur Lernerfolgssicherung

1. Für welche Personengruppen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz?
2. Was sagt das Jugendarbeitsschutzgesetz hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern aus?
3. Wieviele Stunden höchstens darf die tägliche Arbeitszeit für Jugendliche betragen?
4. An welchen Tagen dürfen Jugendliche nur in bestimmten Ausnahmefällen beschäftigt werden?
5. Mit welchen Arbeiten dürfen Jugendliche **grundsätzlich** nicht beschäftigt werden?

fernmeldelehrling.de

# 8 Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundespost

## 8.1 Vorbemerkung

Der Dienst bei der Deutschen Bundespost hat sich in den letzten Jahren durch organisatorische Maßnahmen, durch Nutzung des technischen Fortschritts und durch Ausweitung der Aufgaben grundlegend gewandelt. Auch die Forderung nach wirtschaftlichem Denken findet in allen Unternehmensbereichen immer stärkeren Ausdruck. Für die veränderten Lebens- und Berufsbedingungen der Mitarbeiter ist daher ein angemessener Ausgleich erforderlich, der durch eine umfassende soziale Fürsorge zu verwirklichen ist. Diese Fürsorge beeinflußt die gesundheitliche und seelische Verfassung des Mitarbeiters erheblich und beeinflußt damit auch den Arbeitsablauf, die Arbeitsgüte und die persönliche Leistung. Zwischen dem Betrieb und der sozialen Fürsorge bestehen somit klare Abhängigkeiten.

Die Sozialeinrichtungen der DBP versuchen dazu beizutragen, die Gesundheit eines jeden Mitarbeiters zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie sollen wirtschaftliche Not von ihm abwenden und sein persönliches Wohl fördern. In diese Für- und Vorsorge sind die aktiven Beschäftigten, die Versorgungsempfänger und die Rentner der DBP einbezogen. Sie erstreckt sich auch auf die Familienangehörigen dieser Gruppen.

Die umfassenden gesetzlichen und freiwilligen Fürsorgemaßnahmen sind der Abb. 8.1 über das Sozialwesen bei der DBP zu entnehmen.

## 8.2 Gesetzliche Sozialeinrichtungen

### 8.2.1 Allgemeine Fürsorge

Die gesetzliche Sozialversicherung schützt den Arbeitnehmer gegen wirtschaftliche Auswirkungen bei Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und Tod. Sie dient als Vorsorge für das Alter.

Im Gegensatz zur Privatversicherung besteht **Versicherungszwang.** Die Sozialversicherung hat ihrerseits den gesetzlich festgelegten Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf das Risiko zu übernehmen. Jeder Arbeitnehmer muß ihr beitreten, wenn er eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnimmt. Der Versicherte hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen, sobald der Versicherungsfall eingetreten ist.

Die Sozialversicherung gliedert sich in folgende Versicherungszweige:

1 – **Krankenversicherung**
(bei der DBP: Bundespostbetriebskrankenkasse – BPBetrKK)

2 – **Rentenversicherung der Angestellten**

3 – **Rentenversicherung der Arbeiter**

– **Unfallversicherung** (bei der DBP: Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung – BP-AfU)

4 – **Arbeitslosenversicherung**

Den Aufbau der Sozialversicherung können Sie der Abb. 8.2 entnehmen.



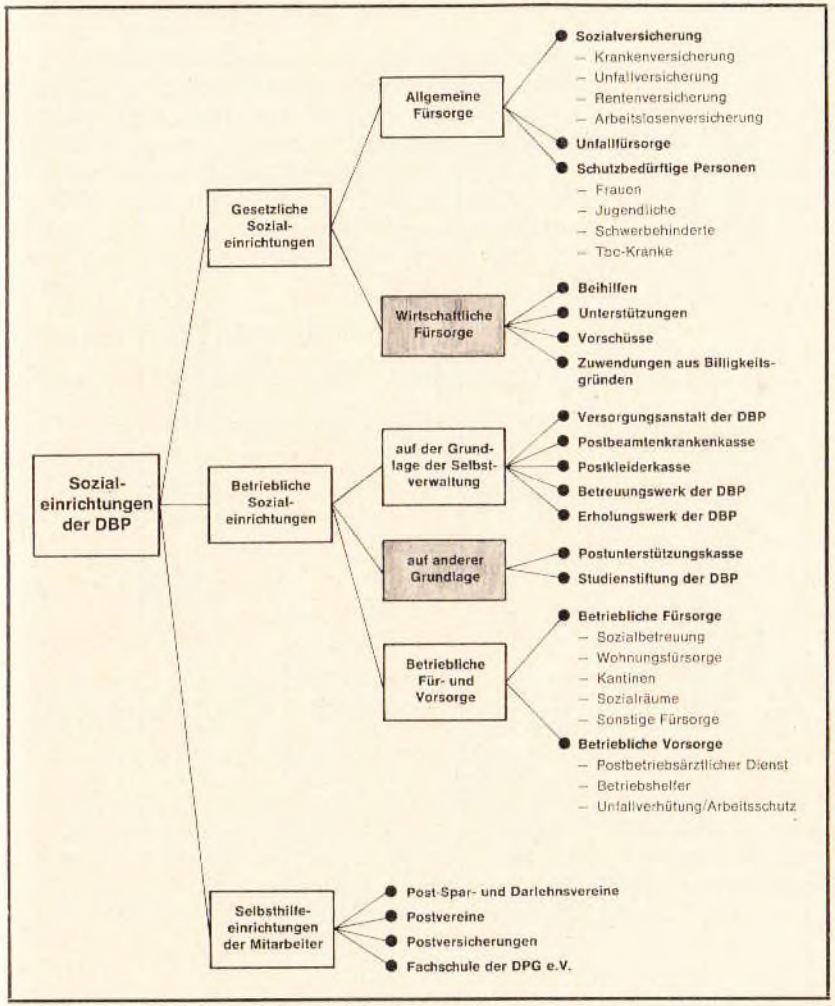


**Abb. 8.1 – Sozialeinrichtungen der DBP**

fernmeldelehrling.de

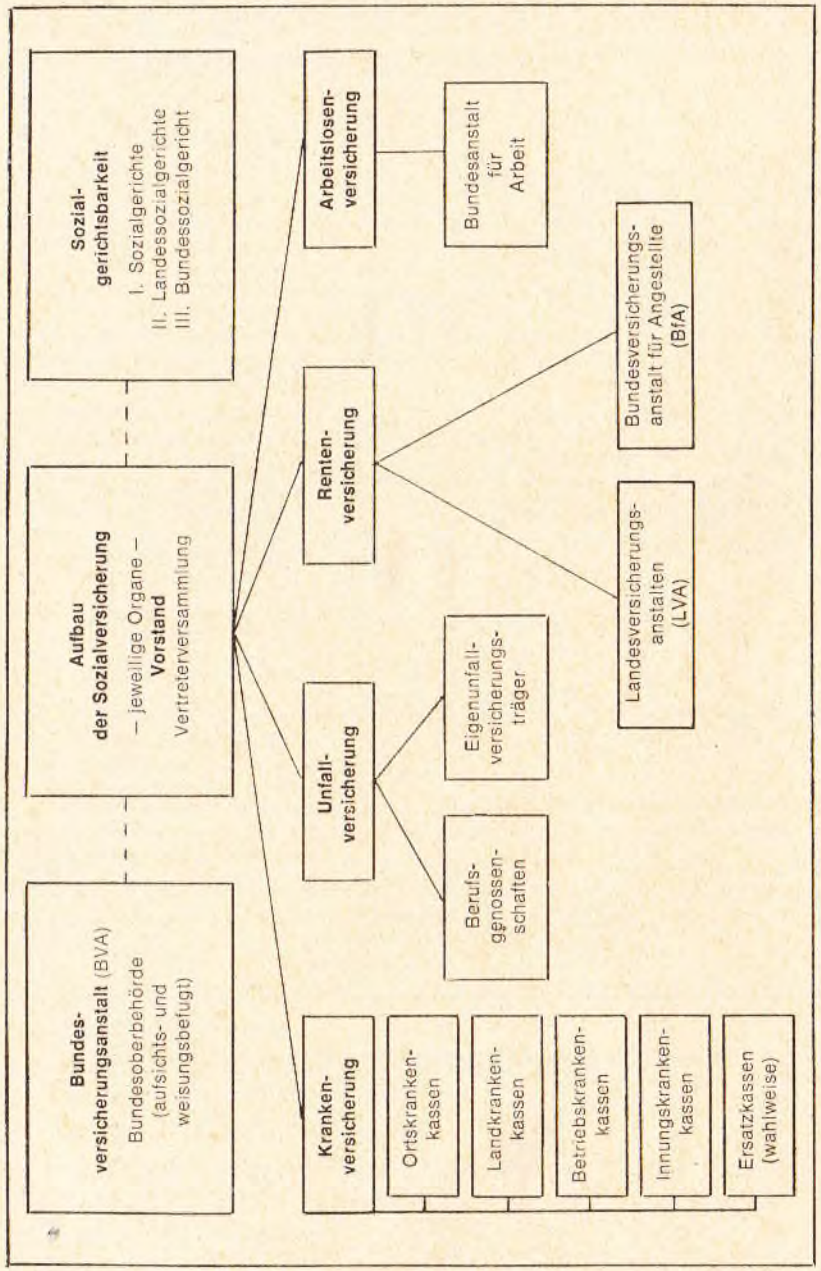


**Abb. 8.2 – Aufbau der Sozialversicherung**



### 8.2.1.1 Krankenversicherung

Die Krankenversicherung gewährt den Versicherten und ihren Familienangehörigen finanzielle Hilfe bei **Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung und Tod.** Diese Hilfe kann in Übernahme der Kosten für **ärztliche Behandlung, Arznei, Heil- und Hilfsmittel** sowie **Krankenhausbehandlung** bestehen oder als **Barleistung** gewährt werden. Die damit verbundenen Aufgaben hat bei der DBP die Bundespostbetriebskrankenkasse übernommen. Der durch die Kasse betreute Personenkreis setzt sich aus Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern zusammen.

**Versicherungspflicht** besteht für

- Arbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes,
- Angestellte bis zu einem bestimmten Jahresverdienst,
- Posthalter, soweit sie nicht nebenher Postdienst verrichten, und
- Auszubildende.

**Versicherungsfrei** sind

- Beamte,
- Personen, die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gegen Entgelt tätig sind (Studenten), und
- Personen, die nur gelegentlich oder nebenher beschäftigt werden.

Die Beiträge richten sich nach der Höhe des Grundlohns und werden für Pflichtmitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Für die Leistungen der Krankenkasse ist die nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO) aufgebaute Satzung maßgebend. Eine Leistungsübersicht vermittelt die Abb. 8.3.

### 8.2.1.2 Unfallversicherung

**Bei der DBP sind alle Arbeiter und Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens unfallversichert.** Träger der Unfallversicherung sind u. a. die Berufsgenossenschaft. Für die öffentliche Verwaltung besteht die Besonderheit, daß sie selbst der Versicherungsträger ist (Eigenunfallversicherung). Mit der Durchführung dieser Eigenunfallversicherung ist im Bereich der DBP die **Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (BP-AfU)** beim Sozialamt der Deutschen Bundespost (SAP) in Stuttgart beauftragt. Zu den Aufgaben der Unfallversicherung gehören u. a.

fernmeldelehrling.de

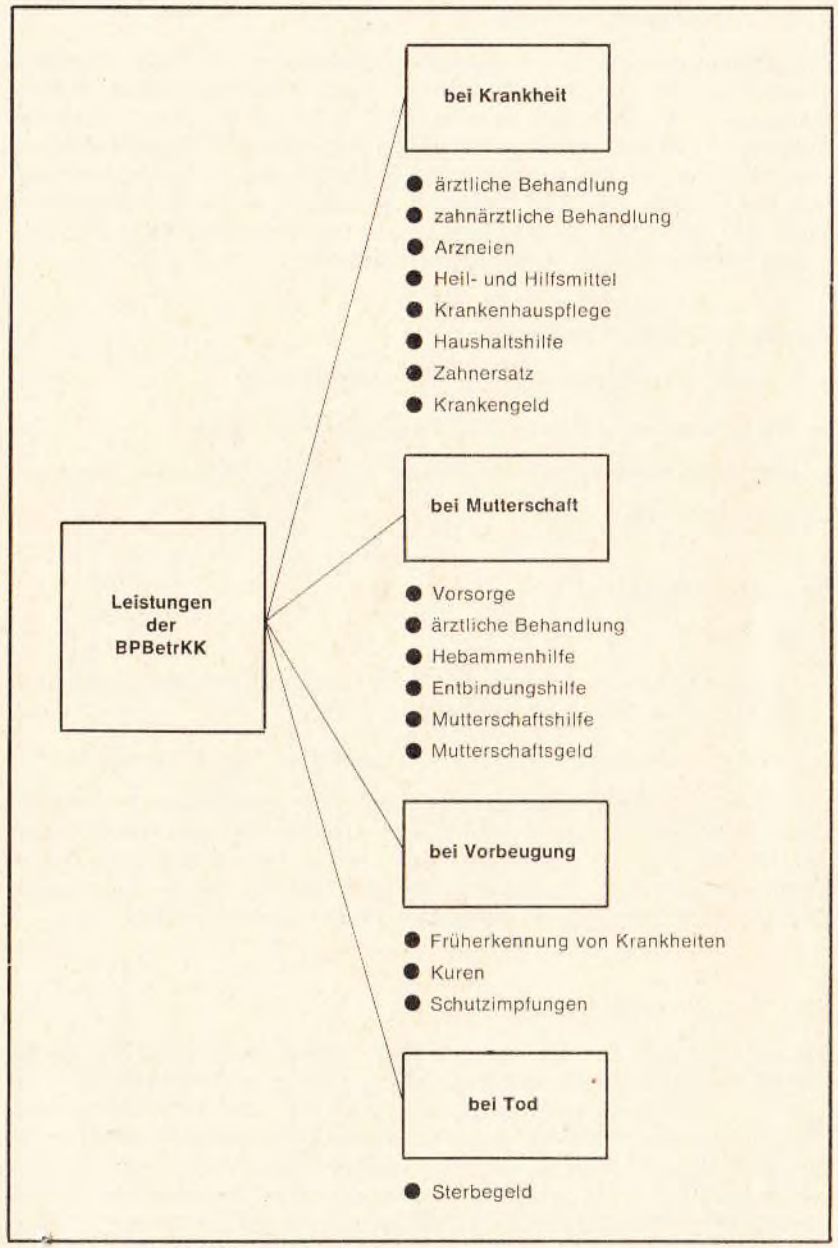


**Abb. 8.3 – Leistungen der BPBetrKK**



- Heil- und Berufsfürsorge,
- Rentenleistungen,
- Versorgung der Hinterbliebenen bei Unfällen mit tödlichem Ausgang und
- Maßnahmen der Unfallverhütung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die sogenannten Wegeunfälle (nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte). Der Verletzte hat einen Unfall sofort seiner Dienststelle zu melden.

Zur Klarstellung soll noch erwähnt werden, daß den durch einen Dienstunfall verletzten Beamten und seinen Hinterbliebenen **Unfallfürsorge** nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt wird.

### 8.2.1.3 Schutzbedürftige Personengruppen

**Frauen:** Für werdende Mütter gelten besondere Schutzbestimmungen. Während der Schwangerschaft dürfen ihnen keine Arbeiten übertragen werden, durch die Mutter und Kind gesundheitlich geschädigt werden können. Für eine bestimmte Zeit vor und nach der Entbindung besteht ein Beschäftigungsverbot.

Innerbetriebliche Schutzvorschriften gelten darüber hinaus bei verschiedenen Tätigkeiten, z. B. im Kraftfahr- und Postbeförderungsdienst.

**Jugendliche:** Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet die Beschäftigung von Jugendlichen über eine gesetzlich festgelegte tägliche und wöchentliche Arbeitszeit hinaus. Eine verbindliche Pausenregelung kommt dem Erholungsbedürfnis des heranwachsenden Menschen entgegen. Vor Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit muß der Jugendliche ärztlich untersucht werden (Näheres s. Abschn. 7).

**Schwerbehinderte:** Zu den durch das Schwerbehindertengesetz geschützten Personen gehören alle, die gesundheitliche Schäden erlitten haben und in ihrer Erwerbsfähigkeit hierdurch um mindestens 50 v. H. behindert sind. Sinn des Gesetzes ist es, die Schwerbehinderten bei der Einstellung und Zuweisung geeigneter Arbeitsplätze zu bevorzugen. Außerdem gelten für sie besondere Kündigungsschutzbestimmungen. Zum Erholungsurlaub wird ihnen ein Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen im Jahr gewährt. Die öffentlichen Verwaltungen – also auch die DBP – müssen wenigstens 6 v. H. der geeigneten Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzen.

**Tuberkulosekranke:** An Tuberkulose erkrankte Beamte oder ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen bedürfen der besonderen Fürsorge. Ihre Heilbehandlung erstreckt sich oft über Monate. Die Kosten einer notwendig werdenden stationären und ambulanten Behandlung werden von der DBP getragen. Für Arbeiter und Angestellte treten die Rentenversicherungsträger mit ihrer umfassenden Tbc-Fürsorge ein.

fernmeldelehrling.de

### 8.2.2 Wirtschaftliche Fürsorge

Die Sozialversicherungsgesetze reichen nicht aus, um allen bei der DBP Beschäftigten eine umfassende soziale Sicherung zu garantieren. Daher können nach bundeseinheitlichen Richtlinien im Einzelfall weitere Hilfen in Anspruch genommen bzw. angeboten werden.
Dazu gehören

- **Beihilfen** in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- **Unterstützungen** bei wirtschaftlichen Notlagen,
- **unverzinsliche Vorschüsse** in besonderen Fällen und
- **Zuwendungen** aus Billigkeitsgründen.

#### 8.2.2.1 Beihilfen

Die Bezirksstellen der Postbeamtenkrankenkassen sind für ihre Mitglieder über die eigentlichen satzungsmäßigen Aufgaben hinaus auch zuständig für die Gewährung von **Beihilfen** nach den Beihilfevorschriften. Beamte und Versorgungsempfänger haben einen Rechtsanspruch darauf, daß ihnen

- in **Krankheits-, Geburts-** und **Todesfällen** sowie
- für Aufwendungen bei Maßnahmen zur **Früherkennung** von Krankheiten und
- bei **Schutzimpfungen**

Beihilfen gewährt werden, soweit sie für die nachgewiesenen Ausgaben keine anderen, gesetzlich zustehenden Leistungen (z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz) beanspruchen können. Die Höhe der Beihilfe hängt davon ab, in welchem Umfang die **Aufwendungen** beihilfefähig sind. Gewisse Höchstsätze dürfen hierbei nicht überschritten werden. Außerdem sind der **Familienstand** und die Zahl der zuschlagsberechtigten **Kinder** ausschlaggebend.

Folgende Aufwendungen sind u. a. beihilfefähig:

- **ärztliche und zahnärztliche Behandlung,**
- **Unterkunft und Verpflegung in Krankenhäusern,**
- **Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte,**
- **Hilfsmittel bei organischen Fehlern (Brillen usw.),**
- **Früherkennung von Krankheiten,**
- **Schutzimpfungen,**
- **Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation,**
- **Säuglings- und Kleinkinderausstattung** sowie
- **Erd- und Feuerbestattung.**

Eine Beihilfe kann immer erst dann beantragt werden, wenn die Aufwendungen 100 DM übersteigen oder wenn innerhalb von 10 Monaten mehr als 30 DM aufgekommen sind. **Grundsätzlich gelten die Beihilfevorschriften auch für Angestellte und Arbeiter.** Diese Mitglieder haben



jedoch im allgemeinen bei Krankheitsfällen usw. keine eigene Kostenbeteiligung, so daß eine Beihilfe nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Für A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse, die sich auf Krankenschein behandeln lassen müssen, wird nur in bestimmten Fällen eine Beihilfe gewährt.

#### 8.2.2.2 Unterstützungen

Nach den **Unterstützungsgrundsätzen** kann den aktiven Mitarbeitern und den Versorgungsempfängern eine einmalige Hilfe bewilligt werden, wenn sie durch außergewöhnliche Aufwendungen **unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage** geraten sind, aus der sie sich mit eigener Kraft nicht zu befreien vermögen. Die Verwaltung will durch diese Maßnahme sicherstellen, daß niemand durch unvorhergesehene Ereignisse in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Unterstützungsgründe können z. B. sein:

- krankheitsbedingte Eigenkosten,
- Eigenkosten in Todesfällen,
- Umzugskosten,
- Belastungen in Katastrophenfällen.

#### 8.2.2.3 Unverzinsliche Vorschüsse

Nach den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen" kann den aktiv Beschäftigten ein unverzinslicher Vorschuß bewilligt werden, wenn durch besondere Umstände **unabwendbare Ausgaben** aufgekommen sind, die aus eigenen Mitteln und Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten nicht bestritten werden können. Der Antragsteller hat Leistungen, Zuwendungen und unverzinsliche Darlehen von dritter Seite zunächst einzusetzen, bevor ihm mit einem unverzinslichen Vorschuß geholfen wird.

Zwischen Entstehen der Aufwendung und dem Antrag darf ein Zeitraum von höchstens 6 Monaten liegen. Ein Vorschuß wird erst bewilligt, wenn sich der mit dem Beschäftigten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte schriftlich **zur Rückzahlung verpflichtet.** Es muß sichergestellt sein, daß der Vorschuß zu keiner untragbaren Verschuldung führt.

Auf Antrag des Beschäftigten wirkt die Personalvertretung beim Bewilligungsverfahren mit. Eine Übersicht über die Vorschußmöglichkeiten vermittelt die Abb. 8.4.

#### 8.2.2.4 Zuwendungen aus Billigkeitsgründen

Zuwendungen aus Billigkeitsgründen werden unter bestimmten Voraussetzungen für Sachschäden gewährt, die ein Mitarbeiter in Ausübung des Dienstes erlitten hat.

fernmeldelehrling.de

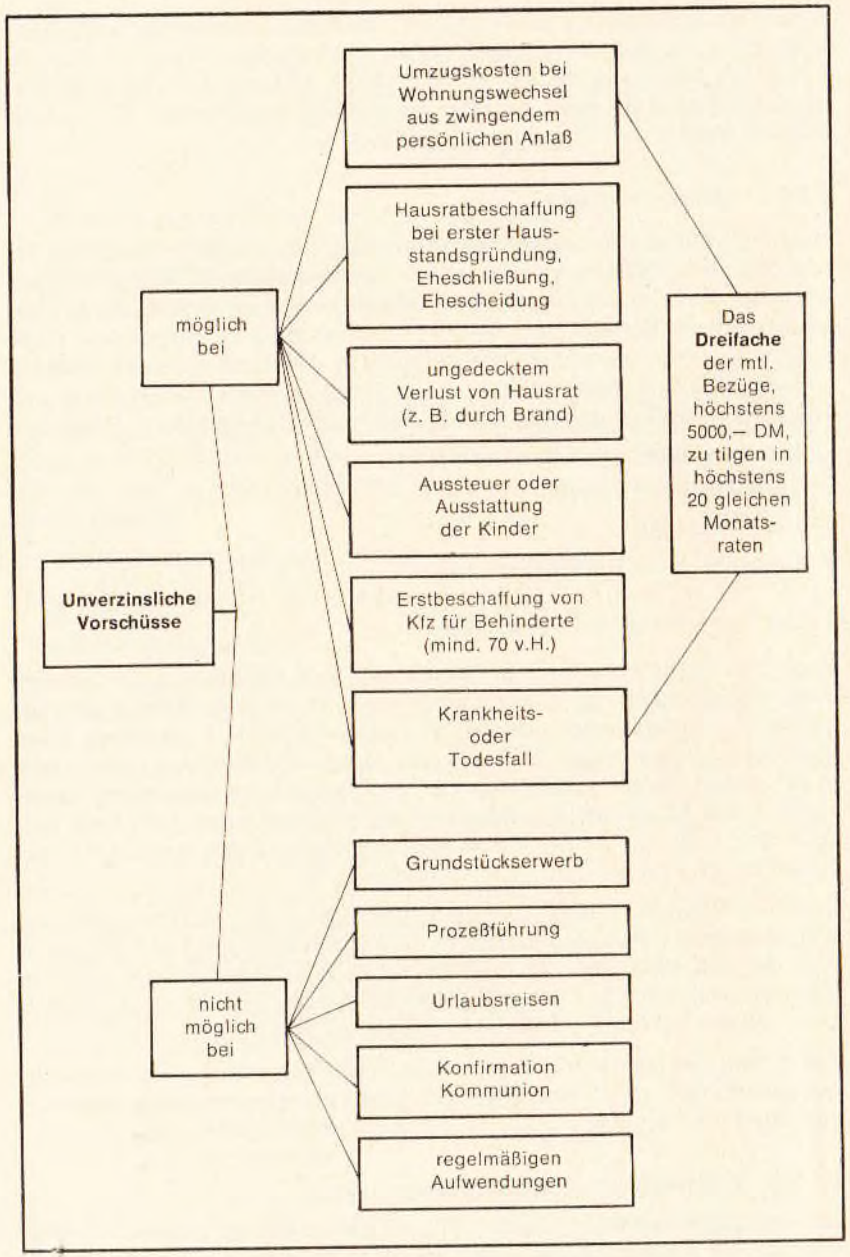


**Abb. 8.4 — Gewährung unverzinslicher Vorschüsse**



## 8.3 Betriebliche Sozialeinrichtungen

Die DBP hat über die gesetzlichen Sozialeinrichtungen hinaus die soziale Sicherung ihres Personals weiter ausgebaut. Sozialmaßnahmen auf verschiedenen Gebieten sind auf die besondere Situation der DBP als Betriebsverwaltung abgestimmt.

### 8.3.1 Betriebliche Sozialeinrichtungen auf der Grundlage der Selbstverwaltung

Die betrieblichen Sozialeinrichtungen der DBP ergänzen das allgemeine soziale System. Sie werden heute überwiegend in Selbstverwaltung unter maßgeblicher Beteiligung des Postpersonals betrieben. Ihre Organe, Vorstand und Versammlung, sind paritätisch besetzt. Die Personalvertreter werden von den Gewerkschaften nach dem Ergebnis der letzten Personalratswahlen benannt.

Alle diese Sozialeinrichtungen haben ihren Sitz in Stuttgart und sind personell dem SAP angegliedert.

#### 8.3.1.1 Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost

Aufgabe der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) ist die **Gewährung zusätzlicher Alters- und Hinterbliebenenrenten an das nichtbeamtete Personal,** wobei eine Gesamtversorgung (Rente aus der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung und VAP-Rente) gewährleistet wird. Diese entspricht den Versorgungsbezügen vergleichbarer Beamter. Pflichtversicherten steht auf jeden Fall eine Mindestrente zu, deren Höhe sich nach den entrichteten Beiträgen bemißt. Das gilt sowohl für Versorgungs- als auch für Hinterbliebenenrenten. **Der monatliche Beitrag wird in voller Höhe von der Deutschen Bundespost getragen.**

In jedem OPD-Bezirk ist ein sogenannter **VAP-Berater** tätig, der Versicherte und Dienststellen in Angelegenheiten der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost berät. Über die Leistungen dieser von Personal und Verwaltung getragenen Einrichtung informiert die Abb. 8.5.

#### 8.3.1.2 Postbeamtenkrankenkasse

Die **grundsätzlich freiwillige Mitgliedschaft** in der Postbeamtenkrankenkasse können erwerben

- **alle Beamten der DBP (auch Dienstanfänger)** und
- **die nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten der DBP.**

Die Beamten des einfachen Dienstes sind Mitglieder der Gruppe A, alle übrigen gehören zur Gruppe B.

fernmeldelehrling.de

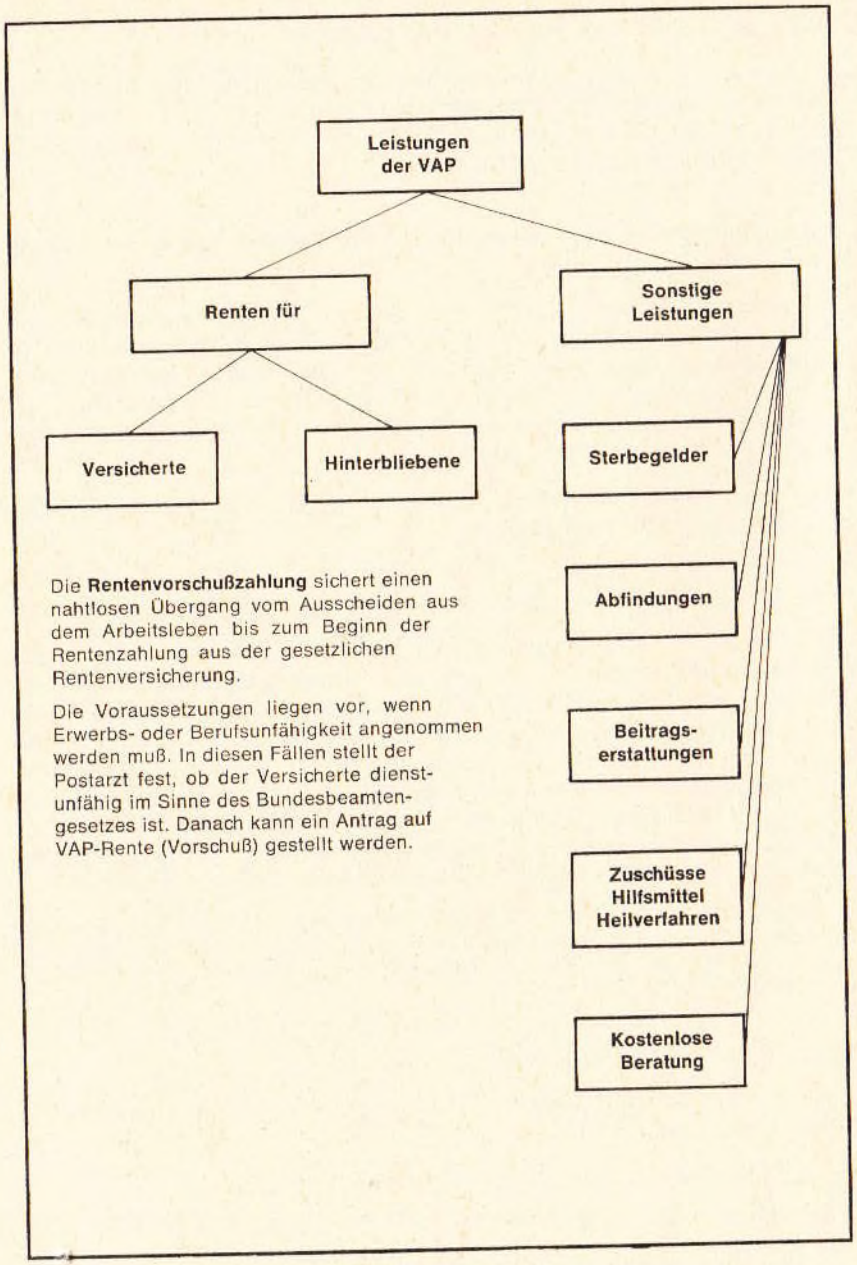


Die **Rentenvorschußzahlung** sichert einen nahtlosen Übergang vom Ausscheiden aus dem Arbeitsleben bis zum Beginn der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Voraussetzungen liegen vor, wenn Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit angenommen werden muß. In diesen Fällen stellt der Postarzt fest, ob der Versicherte dienstunfähig im Sinne des Bundesbeamtengesetzes ist. Danach kann ein Antrag auf VAP-Rente (Vorschuß) gestellt werden.

**Abb. 8.5 – Leistungen der VAP**



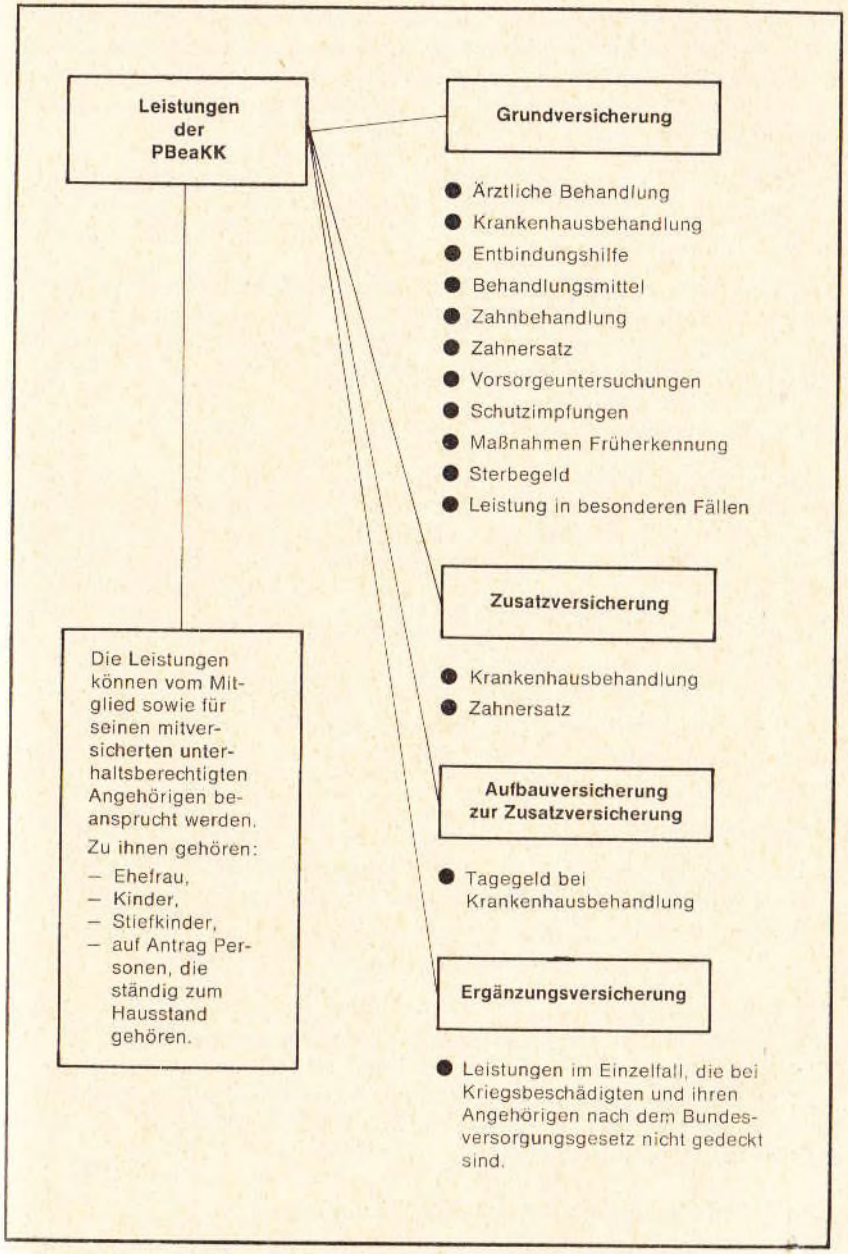


**Abb. 8.6 – Leistungen der PBeaKK**

fernmeldelehrling.de

**Während die A-Mitglieder sich bei einem zur Kassenbehandlung zugelassenen Arzt gegen Vorlage eines Krankenscheins behandeln lassen müssen, haben die B-Mitglieder freie Arztwahl.** Sie bezahlen das Honorar selbst und reichen die voll- oder teilbezahlten bzw. unbezahlten Rechnungen der Kasse zur Erstattung ein.

Angestellte, die nach Erreichen der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorzeitig aus dem Dienst der DBP ausgeschieden sind, können weiter Mitglied in der PBeaKK bleiben. Mitglieder, die ohne Bezüge beurlaubt sind, können eine Versicherung in der PBeaKK beantragen.

Über eine **Zusatzversicherung** werden den Mitgliedern höhere Leistungen bei Krankenhausbehandlung und Zahnersatz angeboten. Die Beiträge werden monatlich vom Bruttoeinkommen erhoben. Über die Leistungen der PBeaKK informiert die Abb. 8.6.

#### 8.3.1.3 Postkleiderkasse

Aufgabe der Postkleiderkasse (PKIK) ist es, ihre Mitglieder mit guter, vorschriftsmäßiger und preiswerter Dienst- und Sonderkleidung zu versorgen. **Pflichtmitglieder** sind alle Beamten des einfachen Dienstes, Arbeiter sowie u. U. auch die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes. Die zum Tragen von Dienstkleidung berechtigten Beschäftigten können **freiwillige Mitglieder** der Postkleiderkasse werden.

#### 8.3.1.4 Betreuungswerk der Deutschen Bundespost

Das Betreuungswerk der Deutschen Bundespost (BeW) ist eine Stiftung zur Betreuung bedürftiger **unverheirateter Kinder (Waisen)** verstorbener Postangehöriger.

Die Betreuung umfaßt

- Hilfe bei akuten Notlagen (z. B. Sterbefälle, vorübergehende oder dauernde Pflegebedürftigkeit, Kuren, Erholungsaufenthalte usw.) sowie
- einmalige und laufende Unterstützungen.

Das BeW führt außerdem für ehemalige Mitarbeiter der DBP, deren Angehörige und Hinterbliebene eine Seniorenbetreuung durch. Durch ein Anbieten von Hilfen soll den Ehemaligen das Gefühl der Verbundenheit mit den alten Betriebsstätten und den früheren Mitarbeitern vermittelt werden. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch freiwillige Spenden und andere Zuwendungen.

#### 8.3.1.5 Erholungswerk der Deutschen Bundespost

Die Erholungsfürsorge bei der DBP ist 1971 vom Erholungswerk der Deutschen Bundespost e.V. (EW) übernommen worden. Das EW wird



auf gemeinnütziger Grundlage betrieben und ist finanziell so ausgestattet, daß künftig Erholungsfürsorge zunehmend als gesundheitliche Vorsorge betrieben werden kann.

Die Familienerholung wird vorrangig gefördert. Die Verwaltung zahlt bei einem Aufenthalt in **Posterholungseinrichtungen** für mitreisende kindergeldberechtigte Kinder einen nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten **Zuschuß** von 8 DM bis 4 DM täglich. Erholungen ohne Zuschuß sind an Wochenenden möglich.

Das EW hat ein besonderes Einweisungsverfahren entwickelt. Die Auswahl und Einweisung wird mit Hilfe einer Punktetabelle objektiv und vorrangig für sozial Schwächere vorgenommen. Erholungsbedürftige **Kinder** im Alter von 4 bis 12 Jahren können **kostenfrei** zu 4- bis 8wöchigen Erholungskuren verschickt werden. Kuren für geistig, seelisch und körperlich behinderte Kinder gehören zum festen Programm des EW.

### 8.3.2 Betriebliche Sozialeinrichtungen auf anderer Grundlage

Hier handelt es sich um die Postunterstützungskasse und die Studienstiftung der Deutschen Bundespost. Diese versuchen in bestimmten Fällen zu helfen, in denen notwendige Hilfe von anderer Seite nicht zu erwarten ist. Sie werden nicht in der unter Abschnitt 8.3.1 beschriebenen Selbstverwaltung geführt; die Mitarbeiter der Deutschen Bundespost üben jedoch über die Personalvertretung ihren Einfluß aus.

#### 8.3.2.1 Postunterstützungskasse

Aus der Postunterstützungskasse (PUK) können Personen, die irgendwann einmal bei der Post tätig waren und ohne Rechtsanspruch auf Versorgung ausgeschieden sind, einmalige oder u. U. laufende Unterstützungen erhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß ihnen aus anderen gesetzlichen oder freiwilligen Sozialeinrichtungen keine ausreichende Unterstützung bewilligt werden kann.

#### 8.3.2.2 Studienstiftung der Deutschen Bundespost

Aus der Studienstiftung der Deutschen Bundespost können Beschäftigte, Witwen und Vollwaisen von ehemaligen Postangehörigen und Ruheständler eine Beihilfe erhalten, wenn ihr Kind an einer Universität oder an einer Technischen Hochschule studiert.

**PUK und Studienstiftung versuchen in bestimmten Fällen zu helfen, in denen notwendige Hilfe von anderer Seite nicht zu erlangen ist. Sie werden noch nicht in reiner Selbstverwaltung geführt. Das Personal übt jedoch über die Personalvertretung seinen Einfluß aus.**

fernmeldelehrling.de

### 8.3.3 Betriebliche Für- und Vorsorge

#### 8.3.3.1 Betriebliche Fürsorge

##### 8.3.3.1.1 Sozialbetreuung

Der Sozialbetreuung bei der DBP ist die Aufgabe übertragen worden, den arbeitenden Menschen im Betrieb und im familiären Bereich zu beraten und ihm zu helfen, falls dies besonders gewünscht oder nach Lage des Falles angezeigt ist. Die bei jedem Amt eingesetzten Sozialbetreuer sind besonders geschult und gehalten, über die Betreuungsarbeit im einzelnen Stillschweigen zu wahren. Dies gilt auch gegenüber der Amtsleitung.

Vorrangige Aufgaben sind
- Pflege der menschlichen Beziehungen in den Dienststellen,
- betriebliche Gesundheitsvor- und -fürsorge,
- wirtschaftliche Fürsorge,
- Familienfürsorge,
- Unterstützung schutzbedürftiger Personen (Frauen mit kleinen Kindern, Jugendliche und Schwerbehinderte),
- Mitwirken bei der Waisen- und Altenbetreuung

##### 8.3.3.1.2 Wohnungsfürsorge

**Die DBP fördert den Bau von Wohnungen, Eigentumswohnungen und Eigenheimen durch besonders zinsgünstige Darlehen.** Sie arbeitet mit Baugenossenschaften und Postbaugesellschaften eng zusammen. Ziel der Wohnungsfürsorge ist, für das wohnungsbedürftige Personal familiengerechten und baulich einwandfreien Wohnraum zu beschaffen. In **Postwohnheimen** und **Jugendwohnheimen** können Beschäftigte aufgenommen werden, wenn es am Dienstort über keine oder nicht zumutbare Wohnung verfügen.

##### 8.3.3.1.3 Kantinen

Alle größeren Ämter haben Kantinen, in denen den Mitarbeitern preisgünstige und möglichst vollwertige Essen angeboten werden. Kleinere Dienststellen können entsprechende Verträge mit Gaststätten abschließen. Die DBP zahlt zur Verbilligung des Mittagessens einen Zuschuß von 1 DM pro Tag und Essenteilnehmer.

In Kantinenangelegenheiten hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht. Für jede Postkantine wird ein Kantinenausschuß gebildet.



##### 8.3.3.1.4 Sozialräume

Die Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Personals läßt sich auf Dauer nur erhalten und verbessern, wenn zeitgemäße soziale Einrichtungen in der Nähe des Arbeitsplatzes bei Bedarf benutzt werden können.

Hierzu gehören u. a.
- Kochgelegenheiten (Teeküchen),
- Krankenzimmer,
- Sanitätsräume in großen Dienststellen,
- Entspannungsräume,
- Sportanlagen,
- Büchereien,
- Bade- und Duschanlagen und
- Jugendräume.

##### 8.3.3.1.5 Sonstige betriebliche Fürsorge

Hierzu gehören
- Erfrischungen bei außergewöhnlicher Kälte und Hitze sowie bei Katastrophenfällen,
- Essenzuschüsse zur Verbilligung von Hauptmahlzeiten, die in Kantinen oder in Vertragsgaststätten eingenommen werden,
- kleine Aufmerksamkeiten am Heiligen Abend und
- Förderung (nicht wirtschaftlich) von Gemeinschaftsveranstaltungen.

#### 8.3.3.2 Betriebliche Vorsorge

##### 8.3.3.2.1 Postbetriebsärztlicher Dienst

Der postbetriebsärztliche Dienst wird von Post-Betriebsärzten oder Vertragsärzten der DBP ausgeführt.

Die Post-Betriebsärzte und Vertragsärzte der DBP
- bearbeiten gesundheitliche Einzelfragen,
- beraten in Fragen der Betriebshygiene,
- erstatten Gutachten nach den Eignungsrichtlinien,
- wirken mit bei der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- helfen durch Schutzimpfungen bei der gesundheitlichen Vorsorge und
- schlagen Maßnahmen der Rehabilitation im Einzelfall vor.

##### 8.3.3.2.2 Betriebshelfer

Die DBP hat als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach der RVO für eine wirksame **„Erste Hilfe“** nach Unfällen zu sorgen. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus dem Bundesbeamtengesetz. Bei den

fernmeldelehrling.de

Ämtern usw. werden daher **„Betriebshelfer"** ausgebildet. Ihre Anzahl richtet sich nach Größe, Personalstärke und Unfallgefährdung der Dienststelle. Die Inhaber einer Sonderfahrerlaubnis der DBP (Kraftfahrzeugführer), Angehörige des Katastrophenschutzes der DBP, Übungsleiter für den dienstlichen Ausgleichssport usw. müssen entsprechend ausgebildet sein.

Beschäftigte in Stromversorgungsanlagen werden zusätzlich in den Techniken der Herz-Lungen-Wiederbelebung unterwiesen.

#### 8.3.3.2.3 Unfallverhütung und Arbeitsschutz

Bei jedem Amt gibt es eine oder mehrere **Fachkräfte für Arbeitssicherheit,** die dafür sorgen sollen, daß möglichst keine Unfälle vorkommen. Sie bemühen sich, Unfallgefahren zu erkennen und zu beseitigen. Es ist weiter ihre Aufgabe, ihre Kollegen über Unfallverhütungsvorschriften zu belehren. Neben der Fachkraft für Arbeitssicherheit beim Amt werben **Arbeitsschutzbeauftragte** in den einzelnen Dienststellen für den Gedanken der Arbeitssicherheit.

## 8.4 Selbsthilfeeinrichtungen der Mitarbeiter der Deutschen Bundespost

### 8.4.1 Post-Spar- und Darlehnsvereine

Post-Spar- und Darlehnsvereine bestehen seit über 100 Jahren in allen OPD-Bezirken. Den Mitgliedern dieser Einrichtung wird Gelegenheit geboten, **Spareinlagen** kurz- oder längerfristig besonders zinsgünstig anzulegen. Die Vereine geben **Darlehen** zu erleichterten Bedingungen.

### 8.4.2 Postversicherungen

Die DBP unterstützt und fördert die verschiedenen Postversicherungen. Von ihnen werden dem Personal Versicherungen aller Art zu günstigen Prämien angeboten bzw. vermittelt.

Verwaltungs- und Personalinteressen werden in den Aufsichtsorganen der Versicherungen von Vertretern der DBP und den Gewerkschaften vertreten.

### 8.4.3 Postvereine

Ein sinnvolles Nutzen der zunehmenden Freizeit bleibt nicht ohne Wirkung auf das Arbeitsleben. Die DBP fördert das Bestreben der Mitarbeiter, nach Feierabend ausgleichende Geselligkeit zu pflegen und sich sportlich zu betätigen. Sie gewährt aus Haushaltsmitteln Beihilfen



an Postkapellen, Postgesangsvereine, Postsportvereine und Kleingärtnervereine. Den Vereinen ist gestattet, Räume und entsprechende Einrichtungen der Verwaltung kostenlos zu benutzen.

### 8.4.4 Fachschule der Deutschen Postgewerkschaft

Die Fachschule der Deutschen Postgewerkschaft e.V. wurde auf Initiative dieses Berufsverbandes gegründet. Sie soll auf Bundesebene allen Postangehörigen die Möglichkeit bieten, sich zu möglichst niedrigen Kosten weiterzubilden.

Die Fachschule bemüht sich, vorwärtsstrebenden Kollegen in zeitgemäßer Form zu helfen. Durch **Handbücher,** in **Fernlehrgängen** und bei **bezirklichen Schulungsmaßnahmen** wird aktuelles Lern- und Lehrmaterial angeboten.

Die DBP fördert die Arbeit der Fachschule und gewährt Gebührenfreiheit. Die Organe der Fachschule können in den Diensträumen werben, die dienstlichen Aushangtafeln benutzen und in amtlichen Unterrichtsräumen Unterricht erteilen.

## Zur Lernerfolgssicherung

- Bei welcher Dienststelle Ihres Fernmeldeamtes können Sie sich in persönlich-sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützen lassen?
- Bei welcher Krankenkasse sind Azb und FHandw der DBP grundsätzlich als Pflichtmitglieder versichert?
- Welche Beschäftigungsgruppen bei der DBP sind gesetzlich unfallversichert?
- Nennen Sie die Versicherungszweige der gesetzlichen Sozialversicherung!
- Von wem und zu welchen Teilen werden die Beiträge für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgebracht?
- Der FHandw B. hat seit längerer Zeit eine dauerkranke Ehefrau zu versorgen, wodurch ihm laufend hohe Kosten entstehen, die ihm von der Krankenkasse nicht erstattet werden. Dadurch ist er unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Wie kann ihm die DBP in dieser Notlage helfen?
- In welchen Fällen werden unverzinsliche Vorschüsse gewährt? Nennen Sie mindestens drei Fälle!
- Bei welcher Selbsthilfeeinrichtung der Mitarbeiter der DBP können Sie ein Sparkonto einrichten?
- Was verstehen Sie unter der Erholungsfürsorge der DBP?

fernmeldelehrling.de

# 9 Dienstverhältnisse bei der Deutschen Bundespost

## 9.1 Vorbemerkung

Bei der DBP gibt es folgende Beschäftigungsgruppen:

- Beamte,
- Angestellte und
- Arbeiter.

Daraus ergeben sich unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse. So stehen

- **die Beamten in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis** und
- **die Angestellten und Arbeiter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.**

## 9.2 Das Dienstverhältnis der Beamten

### 9.2.1 Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Dienstverhältnis der Beamten bei der DBP bilden

- das **Grundgesetz (GG)** und
- das **Bundesbeamtengesetz (BBG).**

Das GG stellt die verfassungsrechtliche Grundlage für das Beamtenverhältnis dar. Im Art. 33 heißt es hierzu:

„Die Ausübung **hoheitsrechtlicher Befugnisse** ist als ständige Aufgabe im allgemeinen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem **öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis** stehen. Das Recht des **öffentlichen Dienstes** ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln."

Damit stützt sich das BBG, das die grundsätzlichen Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen regelt, auf das GG ab.

Wegen des umfangreichen Gebiets sind zum BBG noch weitere Gesetze und zahlreiche Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Bundesbesoldungsgesetz, Bundeslaufbahnverordnung usw.) getreten.

Da die DBP nach Art. 87 GG als bundeseigene Verwaltung geführt wird, sind die Beamten der DBP **Bundesbeamte.**



Beamte, die in einem Dienstverhältnis zu einem Bundesland stehen, sind **Landesbeamte.** Als Rechtsgrundlagen nehmen für diese Beamten das GG und das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) den wichtigsten Rang ein.

### 9.2.2 Begriffsbestimmungen

#### 9.2.2.1 Unmittelbare und mittelbare Bundesbeamte

**Die Beamten der DBP** (wie auch z. B. die der Deutschen Bundesbahn und des Auswärtigen Amtes) **sind unmittelbare Bundesbeamte,** weil ihr Dienstherr der Bund ist. Beamte, die eine bundesmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (z. B. Bundesanstalt für Arbeit, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) zum Dienstherrn haben, sind **mittelbare Bundesbeamte.**

#### 9.2.2.2 Oberste Dienstbehörde

Für Bundesbeamte ist die oberste Dienstbehörde die „oberste Instanz" der bundesunmittelbaren Verwaltung, in deren Bereich diese Bediensteten tätig sind. Oberste Dienstbehörde der Beamten der DBP ist das **Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen (Bundespostministerium – BPM).**

#### 9.2.2.3 Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter

**Vorgesetzter** ist, wer gegenüber Beamten in **dienstlichen Angelegenheiten** weisungsberechtigt ist. Bei der DBP sind dies

- Abteilungsleiter,
- Referenten,
- Betriebsleiter,
- Stellenvorsteher,
- Aufsichten usw.

**Dienstvorgesetzter** ist, wer darüber hinaus für **beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten** der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Der Dienstvorgesetzte ist also zugleich Vorgesetzter. Bei der DBP sind dies

- **die Amtsvorsteher** der FÄ, FZÄ, PÄ (V) usw. für alle Beamten in ihrem Bereich,
- die **Präsidenten** der Mittelbehörden (OPDn, PTZ, FTZ, SAP) für alle Beamten in ihrem Bereich sowie
- **der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen** für alle Beamten der DBP.

fernmeldelehrling.de

### 9.2.3 Begründung des Beamtenverhältnisses

#### 9.2.3.1 Voraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses sind **hoheitsrechtliche Aufgaben,** die gemäß Art. 33 GG einem Beamten zu übertragen sind. Hoheitsrechtliche Aufgaben sind solche, deren Erfüllung den staatlichen Organen vorbehalten sind, wie z. B.

- für Ruhe und Ordnung zu sorgen (Polizei),
- Steuern einzuziehen (Finanzamt),
- die Grenzen zu bewachen (Zoll, Grenzschutz) und
- **Fernmeldeanlagen zu genehmigen (DBP).**

Außerdem sind für Beamte Aufgaben vorzusehen, die die Sicherheit des Staates und die Ordnung im öffentlichen Leben betreffen und deshalb nicht allein von Angestellten und Arbeitern wahrgenommen werden können (Angestellte und Arbeiter können streiken, Beamte nicht!).

Daneben gibt es eine Reihe weiterer Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses. So muß der Bewerber u. a.

- **charakterlich** und **körperlich geeignet** sein,
- **Deutscher** sein (Art. 116 GG),
- die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit für die **freiheitliche demokratische Grundordnung** im Sinne des GG eintritt,
- die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder – mangels solcher Vorschriften – übliche **Vorbildung** besitzen oder
- die erforderliche Befähigung durch **Lebens-** und **Berufserfahrung** innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben.

Im allgemeinen gibt es bei der DBP nur Laufbahnbewerber. Hierzu gehören alle Dienstanfänger, die z. B. als Postassistentanwärter, Postinspektoranwärter, Technische Fernmeldeinspektoranwärter in den Dienst treten. Zulässig ist auch die Einstellung von Bewerbern, die keinen Vorbereitungsdienst ableisten, jedoch für die DBP wertvolle Fachkentnisse usw. aus ihrem bisherigen Berufsleben besitzen.

#### 9.2.3.2 Arten des Beamtenverhältnisses

Im Bereich der DBP sind folgende drei Arten des Beamtenverhältnisses zugelassen:

- Beamte auf Widerruf,
- Beamte auf Probe und
- Beamte auf Lebenszeit.



In das **Beamtenverhältnis auf Widerruf** wird berufen,

- wer den Vorbereitungsdienst ableistet (z. B. Technischer Fernmeldeinspektoranwärter, Postinspektoranwärter, Postassistentanwärter),
- wer sein Amt nur nebenbei ausübt (Posthalter) oder
- wem nur vorübergehend hoheitsrechtliche Aufgaben übertragen werden.

In das **Beamtenverhältnis auf Probe** wird berufen, wer bis zur Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit eine Probezeit ableistet. Das sind hauptsächlich

- die Beamten zur Anstellung (z. B. Technischer Fernmeldeoberinspektor z. A., Postschaffner z. A.) und
- die Beamten, die nach Ablauf ihrer Probezeit angestellt, aber noch nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, weil sie noch nicht das vorgeschriebene Lebensalter erreicht haben.

In das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** wird berufen, wer

- die persönlichen Eigenschaften für die Berufung besitzt (vgl. Abschn. 9.2.3.1),
- das 27. Lebensjahr vollendet hat und
- die Bewährung in einer Probezeit nachgewiesen hat.

#### 9.2.3.3 Ernennung

**Das Beamtenverhältnis wird durch einen Hoheitsakt – die Ernennung – begründet.** Die Rechtswirksamkeit dieses Verwaltungsaktes ist von bestimmten inhaltlichen Formvorschriften abhängig. So ist dem Beamten eine **Ernennungsurkunde** auszuhändigen, in der die Worte **„unter Berufung in das Beamtenverhältnis"** mit dem Zusatz **„auf Lebenszeit", „auf Probe"** oder **„auf Widerruf"** enthalten sein müssen.

**Die Bundesbeamten werden vom Bundespräsidenten ernannt,** soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt worden ist. Diese Befugnis kann er auf andere Behörden bzw. Personen übertragen. Im Bereich der DBP gilt – nach Besoldungsordnung und Besoldungsgruppe (BesGr) geordnet – folgende Regelung. Es ernennt der

- **Bundespräsident** die Beamten der Besoldungsordnung B (z. B. Präsident einer OPD),
- **Bundespostminister** die Beamten von der BesGr A 13 (Postrat) bis zur BesGr A 16 (Leitender Postdirektor) und
- **Präsident einer Mittelbehörde** die Beamten bis zur BesGr A 13 vz (einfacher, mittlerer und gehobener Dienst) in seinem Bereich.

fernmeldelehrling.de

### 9.2.4 Pflichten und Rechte der Beamten

Das Dienst- und Treueverhältnis des Beamten verleiht ihm eine **Sonderstellung** unter den Personen, die abhängige Arbeit leisten. Es werden ihm dadurch aber auch **besondere Pflichten** auferlegt.

Aufgrund des besonderen Rechtsverhältnisses zum Dienstherrn sind die **Rechte** des Beamten im Vergleich zu anderen Staatsbürgern zum Teil eingeschränkt (z. B. Begrenzung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung, der Freizügigkeit). Andererseits ergibt sich aus dem gegenseitigen Treueverhältnis eine **besondere Fürsorgepflicht** des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten. In Abb. 9.1 sind wichtige Pflichten und Rechte der Beamten zusammengestellt.

### 9.2.5 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis endet – abgesehen vom Tod des Beamten und der Entfernung aus dem Dienst durch Disziplinarurteil – bei

- Entlassung,
- Eintritt in den Ruhestand und
- Verlust der Beamtenrechte.

#### 9.2.5.1 Entlassung

Eine Entlassung **kraft Verwaltungsaktes** (durch Verwaltungsverfügung) erfolgt z. B., wenn der Beamte

- sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen **Diensteid** zu leisten oder
- seine **Entlassung beantragt.**

Eine Entlassung **kraft Gesetzes** erfolgt z. B., wenn der Beamte

- die **Eigenschaft als Deutscher im Sinne Art. 116 GG verliert** oder
- ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen **Wohnsitz im Ausland** hat oder sich dort dauernd aufhält.

#### 9.2.5.2 Eintritt in den Ruhestand

Der Beamte auf Lebenszeit kann kraft Gesetzes in den Ruhestand treten (wegen Erreichung der Altersgrenze) oder aufgrund einer Verfügung der Entlassungsbehörde in den Ruhestand versetzt werden (z. B. wegen dauernder Dienstunfähigkeit).



**Rechte**

1. **Recht auf Fürsorge und Schutz**
   - allgemein für den Beamten und seine Familie
   - Tuberkulosehilfe
   - Beihilfen (bedingt: Unterstützungen)
   - Mutterschutz
   - Schwerbehindertenschutz
   - Jugendarbeitsschutz
2. **Anspruch auf Besoldung**
3. **Anspruch auf Unterhaltszuschuß**
4. **Anspruch auf Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen**
5. **Recht auf Führen der Amtsbezeichnung**
6. **Recht auf Einsichtnahme in die eigenen Personalakten**
7. **Recht auf Zusammenschluß in Gewerkschaften und Berufsverbänden (Vereinigungsfreiheit)**
8. **Anspruch auf ein Dienstzeugnis**
9. **Anspruch auf Ersatz von Reise- und Umzugskosten**

**Beschwerde und Rechtsschutz**

Der Beamte kann seinen im Beamtenrecht verankerten Rechten Geltung verschaffen durch:
- Beschwerde,
- Eingabe an den Bundespersonalausschuß,
- verwaltungsgerichtliche Klage.

**Pflichten**

1. **Treuepflicht**
   - Eidespflicht
   - Unparteiische, gerechte und uneigennützige Erfüllung der übertragenen Aufgaben
2. **Dienstleistungspflicht**
   Pflicht zur vollen Hingabe der Arbeitskraft
3. **Pflicht zur Einschränkung der Nebentätigkeit**
4. **Gehorsams- und Beratungspflicht**
5. **Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten**
6. **Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit**
   (auch Amtsgeheimnis genannt)
7. **Politische Pflichten**
   - Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung
   - Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung
8. **Pflicht zur Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit**
9. **Verpflichtung zur Mehrarbeit**
10. **Residenzpflicht**

**Folgen der Dienstpflichtverletzung**

Je nach Art und Weise der Pflichtverletzung:
- disziplinarrechtliche Folgen,
- vermögensrechtliche Folgen,
- strafrechtliche Folgen.

**Abb. 9.1 – Wichtige Pflichten und Rechte des Beamten**

fernmeldelehrling.de

#### 9.2.5.3 Verlust der Beamtenrechte

Der Verlust der Beamtenrechte erfolgt aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung, wenn diese zu einer **Freiheitsstrafe** führt

- von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlich begangenen Tat oder
- von mindestens sechs Monaten wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlungen.

Ferner verliert der Bedienstete die Beamtenrechte, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes aberkannt werden oder er aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 GG ein Grundrecht verwirkt hat.

## 9.3 Das Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter

Das Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter wird durch einen **privatrechtlichen Arbeitsvertrag** begründet. Hauptziele dieses Vertrages sind

- die **Verpflichtung zur Arbeitsleistung** und
- der **Anspruch auf Bezahlung** der Arbeitsleistung gegen die DBP.

Die arbeitsrechtlichen Grundlagen für das Vertragsverhältnis bilden

- für Angestellte der
  **Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang)**
  und
- für Arbeiter der
  **Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb).**

Die Bestimmungen der Tarifverträge sind das Ergebnis der in den Verhandlungen der **Tarifvertragsparteien** getroffenen Vereinbarungen. Für die Angestellten und Arbeiter der DBP sind die Vertragspartner

- der **Bundespostminister** als Vertreter des Arbeitgebers und
- die zuständigen **Gewerkschaften** als Vertreter der Arbeitnehmer (Deutsche Postgewerkschaft, Deutscher Postverband und Christlich-demokratische Postgewerkschaft).

Tarifverträge haben jeweils nur eine bestimmte **Laufzeit;** sie beträgt in der Regel 12 Monate. Werden die Verträge mit Ablauf dieser „Sperrfrist" oder danach gekündigt, müssen neue Verhandlungen über Änderungen bzw. Ergänzungen geführt werden.

Bei den Tarifverhandlungen werden hauptsächlich höhere Vergütungen und Löhne ausgehandelt, die man in dem **Vergütungstarifvertrag** (für die Ang) bzw. **Lohntarifvertarg** (für die Arb) vereinbart. Langfristige Vereinbarungen werden dagegen im **Manteltarifvertrag** festgelegt.



Seit einigen Jahren werden bei der DBP tarifvertragliche Neuregelungen mit dem Ziel vereinbart, für die Ang und Arb ein einheitliches Tarifrecht zu schaffen. Mit einer Reihe von tarifvertraglichen Einzelregelungen sind die ersten Schritte auf diesem Weg bereits getan worden.

Die Vereinheitlichung der beiden Vertragswerke in ihrer Gesamtheit wird jedoch wegen des unterschiedlichen Aufbaues des TV Ang und TV Arb in nächster Zeit nur abschnittsweise erfolgen können.

Mit dem Abschluß der gemeinsam für Ang und Arb der DBP ausgehandelten Tarifverträge Nr. 350 (ab 1. 7. 77 gültig) und Nr. 353 (ab 1. 9. 78 gültig) ist bereits in den ersten drei der künftig 17 Abschnitte umfassenden Neuordnung des Tarifrechts eine weitestgehende Vereinheitlichung erreicht worden.

Dieser Teil der Tarifverträge ist wie folgt gegliedert:

- Abschnitt 1: Geltungsbereich
- Abschnitt 2: Einteilung und Arbeitsvertrag
- Abschnitt 3: Allgemeine Arbeitsbedingungen

### 9.3.1 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des TV Ang und des TV Arb geht grundsätzlich von der Zuordnung der Tätigkeit zur Rentenversicherung der Angestellten und Rentenversicherung der Arbeiter aus.

So lautet

- § 1 Abs. 1 TV Ang:
  „Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit bei der Deutschen Bundespost ausüben, auch wenn für sie eine Versicherungspflicht nicht besteht (Angestellte)."
- § 1 Abs. 1 TV Arb:
  „Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit bei der Deutschen Bundespost ausüben, auch wenn für sie eine Versicherungspflicht nicht besteht (Arbeiter)."

### 9.3.2 Einteilung und Arbeitsvertrag

#### 9.3.2.1 Einteilung

Unter Berücksichtigung des Arbeitsanfalls und der Beschäftigungsdauer werden die Arbeitnehmer eingeteilt in

- **vollbeschäftigte ständige Angestellte/Arbeiter** und
- **nichtvollbeschäftigte ständige Angestellte/Arbeiter** sowie
- **vollbeschäftigte nichtständige Angestellte/Arbeiter** und
- **nichtvollbeschäftigte nichtständige Angestellte/Arbeiter.**

**Ständige** Angestellte/Arbeiter sind solche Kräfte, die für einen regelmäßigen Arbeitsanfall zu dauernder Beschäftigung benötigt werden. Unter **dauernder Beschäftigung** versteht man dabei eine Beschäftigung für voraussichtlich länger als sechs Monate.
**Nichtständige** Angestellte/Arbeiter sind solche Kräfte, bei denen die zuvor genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

fernmeldelehrling.de

**Vollbeschäftigt** sind solche Kräfte, deren durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden beträgt. Alle übrigen Angestellten und Arbeiter sind **nichtvollbeschäftigt.**

### 9.3.2.2 Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden. Ein Stück des zweifach ausgefertigten Vertrages ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Das gleiche gilt bei einer Änderung des Arbeitsvertrages. Die vertraglichen Vereinbarungen im einzelnen sind der Abb. 9.2 zu entnehmen.

Angestellte werden in Tätigkeitsbereichen verwendet, die zu den Aufgaben des mittleren, gehobenen bzw. höheren Dienstes gehören oder diesen entsprechen.

Arbeiter werden für **Tätigkeiten des einfachen Dienstes** oder für entsprechende Arbeiten eingesetzt. Soweit diese Kräfte für besondere handwerkliche Arbeiten vorgesehen sind, müssen sie im Besitz eines entsprechenden Prüfungszeugnisses sein.

Bei Abschluß des Vertrages hat der Arbeitnehmer ein **Gelöbnis** über die gewissenhafte Diensterfüllung und die Wahrung der Gesetze abzulegen (vgl. Abb. 9.3 und 9.4).

Ferner wird er verpflichtet, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren (vgl. Abb. 9.3).

### 9.3.3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

Aus dem Arbeitsverhältnis ergeben sich in den Tarifverträgen festgelegte Pflichten und Rechte, die im folgenden auszugsweise und vereinfacht aufgeführt sind.

Mit den **allgemeinen Pflichten** wird dem Arbeitnehmer auferlegt,

- sich durch sein gesamtes Verhalten zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen,
- die ihm übertragenen **Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß** auszuführen,
- die **Dienstvorschriften** zu beachten und **dienstlichen Anordnungen** nachzukommen sowie
- jede ihm übertragene Arbeit zu leisten, die ihm entsprechend seiner Ausbildung, Befähigung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann.

Des weiteren ist der Arbeitnehmer verpflichtet,

- die **Amtsverschwiegenheit** (auch Amtsgeheimnis genannt) **zu wahren** (vgl. Abb. 9.3 und Abschn. 5.1),
- **Belohnungen** und **Geschenke,** die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit gewährt werden sollen, abzulehnen, es sei denn, die Dienststelle hat der Annahme ausdrücklich zugestimmt,



**Arbeitsvertrag**

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

(Name, Vorname)
Herr ~~Frau~~ Petersen, Knut
wird am (Datum) 01.12.1980 bei Fernmeldeamt 2 in Kiel
als
~~vollbeschäftigter~~
~~nichtvollbeschäftigter~~ ~~Angestellter~~ *)
vollbeschäftigter Arbeiter
~~nichtvollbeschäftigter~~

– Nur bei befristetem Arbeitsvertrag ausfüllen –

für die Zeit bis einschließlich _____

für folgenden Zweck: _____

– Nur bei Probearbeitsvertrag ausfüllen –

für eine Probezeit bis einschließlich _____

– Nur bei nicht vollbeschäftigten Angestellten/Arbeitern ausfüllen –

mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von _____ Stunden

eingestellt und in die

Vergütungsgruppe _____

Lohngruppe II

eingruppiert.

~~Die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundespost (TV Ang) und der sonstigen Tarifverträge für die Angestellten der Deutschen Bundespost gelten in ihrer jeweiligen Fassung als unmittelbar zwischen den Vertragsparteien vereinbart.~~ *)

Die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) und der sonstigen Tarifverträge für die Arbeiter der Deutschen Bundespost gelten in ihrer jeweiligen Fassung als unmittelbar zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Im Falle eines Probe-Arbeitsvertrages wird bei Eignung und Bewährung innerhalb der Probezeit im unmittelbaren Anschluß an das Probearbeitsverhältnis ein befristeter / unbefristeter *) Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

Ein Stück dieses zweifach ausgefertigten Arbeitsvertrages ist dem Angestellten / Arbeiter ausgehändigt worden.

Ort, Datum
2300 Kiel, 01.12.1980
Dienststelle
Personalstelle

gez. Janssen
(Unterschrift)

gez. Petersen
(Unterschrift des Angestellten/Arbeiters)

7.77/654321

**Abb. 9.2 — Arbeitsvertrag für Angestellte und Arbeiter**

fernmeldelehrling.de

Verhandelt bei
(Dienststelle)

der Personalstelle des Fernmeldeamtes Kiel

am 01.12.1980

Herr/Frau Knut Petersen

war heute zur Ablegung des Gelöbnisses und zur Verpflichtung vorgeladen.

Unter Hinweis auf die Bedeutung des Gelöbnisses wurde ihm/ihr der umstehende Wortlaut des Gelöbnisses zum Durchlesen vorgelegt.

Nachdem er/sie erklärt hatte, daß er/sie den Wortlaut durchgelesen und verstanden habe, gelobte er/sie durch Nachsprechen des Gelöbnisses und durch Handschlag bekräftigt, die Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze zu wahren.

Im Anschluß hieran wurde er/sie nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung, und zwar bei

- Verwahrungsbruch (§ 133 StGB)
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)
- Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB)
- Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
- Unterlassen der Diensthandlung (§ 335 StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB)
- Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 354 StGB)

hingewiesen. Im einzelnen wurde er/sie noch über folgendes belehrt:

Der Verpflichtete hat – auch nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit im Dienste der Deutschen Bundespost bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Von dieser Pflicht kann ihn keinerlei andere persönliche Bindung befreien.

Die Verschwiegenheit erstreckt sich insbesondere auf alle dienstlichen Vorkommnisse im Post-, Postscheck-, Postsparkassen- und Fernmeldedienst. Über Postsendungen jeder Art, Buchungen im Postscheck- und Postsparkassendienst, Telegramme sowie am Fernsprecher geführte Gespräche ist strengste Verschwiegenheit zu wahren; keinem anderen darf mitgeteilt werden, ob und mit wem jemand Postsendungen oder Telegramme wechselt, im Geldverkehr steht oder Gespräche führt und ob jemand Postsparer ist oder war. Die Verschwiegenheit ist nicht nur gegenüber Außenstehenden, sondern auch gegenüber unbeteiligten Mitarbeitern zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht in dienstlichen Angelegenheiten gegenüber den Vorgesetzten.

Die Verletzung der Schweigepflicht zieht arbeitsrechtliche Folgen nach sich.

Abschriften dieser Verhandlungsschrift und der oben genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches wurden ihm/ihr ausgehändigt.

Nach Vorlesen/Durchlesen anerkannt

gez. Knut Petersen
(Vor- und Zuname des/der Angenommenen)

Bestätigt

gez. Janssen, FAR
(Name und Amtsbezeichnung des Verhandelnden)

**Abb. 9.3 – Verhandlungsschriftliche Erklärung eines einzustellenden Angestellten oder Arbeiters über seine Dienstpflichten (Vorderseite)**



Ort, Datum
2300 Kiel, 01.12.1980

»Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.«

gez. Knut Petersen
Unterschrift (Vor- und Zuname) des/der Angenommenen

**Abb. 9.4 – Verhandlungsschriftliche Erklärung eines einzustellenden Angestellten oder Arbeiters über seine Dienstpflichten (Rückseite)**

- **Bestechungsversuche** zu melden,
- sich aus begründetem Anlaß hinsichtlich seiner körperlichen Eignung bzw. seines gesundheitlichen Zustandes für ihn vorgesehene oder von ihm wahrgenommene Tätigkeiten **ärztlich untersuchen** zu lassen,
- alle Vorschriften, die zur **Arbeitssicherheit** und **Unfallverhütung** erlassen worden sind, zu beachten,
- einen **Arbeitsunfall** zu melden,
- eine **Nebentätigkeit gegen Entgelt** nur mit Genehmigung der Dienststelle auszuüben (bei Ang sind die für Bea geltenden Bestimmungen anzuwenden),
- sich aus dienstlichen Gründen **versetzen, abordnen** oder **umsetzen** zu lassen,
- erforderlichenfalls eine ihm zugewiesene zumutbare **Dienstwohnung** zu beziehen sowie
- erforderlichenfalls **Dienst-** und **Schutzkleidung** zu tragen.

Der Arbeiter haftet wie ein Beamter, wenn er durch schuldhafte Dienstpflichtverletzung der DBP einen Schaden zufügt (vgl. Abschn. 18.2).

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses stehen dem Arbeiter u. a. folgende **Rechte** zu. Danach ist er berechtigt,

fernmeldelehrling.de

– erforderlichenfalls während der Dienstzeit einen **Arzt aufzusuchen** und
– seine vollständigen **Personalakten einzusehen** (auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Schließlich hat der Arb bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Ausstellung eines **Zeugnisses,** das Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie – auf Wunsch des Arb – auch über Führung und Leistung enthalten muß.

### 9.3.4 Weitere tarifvertragliche Vereinbarungen für Arbeiter

#### 9.3.4.1 Lohn, Zuschläge und Entschädigungen

Der Stundenlohn für die vom Arb geleistete Arbeit wird bemessen nach

– der **Art** und den besonderen **Umständen der Arbeitsleistung** (Lohngruppen – LGr),

  Nach dem Lohngruppenverzeichnis des TV Arb ist die Entlohnung der Arb – entsprechend dem Wert der Arbeit – eingestuft für

  – Handwerker und gleichgestellte Facharbeiter in die LGr Ia, I, IIa, II, III und IV,
  – angelernte Arbeiter in die LGr V, VI und VII sowie
  – Arbeiter in einfachen Tätigkeiten in LGr VIII.

– den **örtlichen Verhältnissen** (Sonderzuschlag für in Berlin beschäftigte Arb),

– dem **Lebensalter** (unter 18 Jahre alte Arb erhalten je nach vollendetem Lebensalter 70 bis 90 v.H. des vollen Lohnes),

– der **Dienstzeit** (Dienstzeitzulagen) und

  (Dienstzeit ist die Beschäftigungszeit bei der DBP (Postdienstzeit) plus bei anderen öffentlichen Arbeitgebern)

– der **Postdienstzeit** und dem **Lebensalter.**

  Nach der Postdienstzeit unkündbare vollbeschäftigte Arb erhalten 5 v. H. mehr Lohn. Unkündbarkeit liegt vor bei einer Postdienstzeit von mindestens 15 Jahren und der Vollendung des 40. Lebensjahres oder bei einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren.

Dauert das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate, hat der Arb Anspruch auf eine **vermögenswirksame Leistung** im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes von monatlich 13 DM. Beträgt der Monatslohn im jeweiligen Kalendermonat weniger als 1900 DM, erhält der Arbeitnehmer eine vermögenswirksame Leistung von monatlich 26 DM.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem Arb jeweils mit der Lohnabrechnung für den Monat Juni – nach der Wochenarbeitszeit gestaffelt – ein **Urlaubsgeld** gezahlt.



Zu ihrem Lohn erhalten Arbeiter außerdem einen **Erschwerniszuschlag**

– für die Verrichtung besonders schmutziger und gesundheitsgefährdender Arbeiten,
– für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen und
– für jede in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeitsstunde (auch Nachtarbeitszuschlag genannt) für Dienst zu ungünstigen Zeiten.

Ferner wird ihnen zusätzlich eine **Nachtdienstzulage** für in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeit gezahlt.

Arbeiter, die an Sonntagen und an den gesetzlich bestimmten Wochenfeiertagen beschäftigt werden, erhalten zu ihrem Lohn einen **Sonntags-** bzw. **Feiertagszuschlag.**

Bei Beschäftigten im Außendienst erhalten Arb je nach Abwesenheitsdauer eine **Aufwandsentschädigung.**

Als familengerechte Entlohnung werden Arb der DBP – nach Anzahl der Kinder gestaffelt – **Sozialzuschläge** gewährt.

Arb erhalten im Regelfall eine **Jubiläumszuwendung.** Diese beträgt bei Vollendung einer Dienstzeit

– von 25 Jahren 600 DM,
– von 40 Jahren 800 DM und
– von 50 Jahren 1000 DM.

Beim Tode eines Arb wird den Hinterbliebenen ein **Sterbegeld** gezahlt.

Wie auch den Bea und Ang zahlt die DBP den Arb im Auftrage der Arbeitsämter **Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz.

#### 9.3.4.2 Krankenbezüge

Krankenbezüge erhält der Arb grundsätzlich bei **Arbeitsunfähigkeit** infolge **Krankheit** oder **Unfall** und bei einem **Kuraufenthalt.** Sie werden vom Arbeitgeber gewährt als

– **Krankenlohn** (Lohnfortzahlung für die ersten 6 Wochen) und
– **Krankengeldzuschuß** (nach Fortfall des Krankenlohnes bis zu 13 bzw. 26 Wochen je nach Postdienstzeit bzw. Ursache der Arbeitsunfähigkeit).

#### 9.3.4.3 Urlaub und Arbeitsbefreiung

Die Arb haben Anspruch auf einen jährlich zu gewährenden **Erholungsurlaub.** Dieser wird nach dem Lebensalter und gegebenenfalls nach der Postdienstzeit bemessen. Die Urlaubsdauer beträgt im Regelfall

fernmeldelehrling.de

- für jugendliche Arb von noch nicht
  - 16 Jahren 25 Arbeitstage bzw. 30 Werktage und
  - 18 Jahren 24 Arbeitstage bzw. 29 Werktage sowie
- für Arbeiter nach vollendetem
  - 18. Lebensjahr 24 Arbeitstage bzw. 29 Werktage,
  - 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage bzw. 31 Werktage und
  - 40. Lebensjahr 28 Arbeitstage bzw. 34 Werktage.

Das Urlaubsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.
Außerdem kann dem Arb **Sonderurlaub** unter Verzicht auf die Lohnbezüge genehmigt werden, wenn

- ein von der DBP anerkanntes dienstliches oder öffentliches Interesse besteht (das kann auch eine im dienstlichen Interesse liegende Fortbildung sein) oder
- ein wichtiger persönlicher Grund vorliegt und der Gewährung des Urlaubs keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Sonderurlaub kann auch mehrmals gewährt werden; jedoch im Einzelfall nur bis zu einem Jahr.

Ferner kann der Arb **Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes** erhalten

- zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten,
- zur Erledigung bestimmter persönlicher und familiärer Angelegenheiten sowie
- zur Teilnahme an Tagungen der Gewerkschaften oder bei Teilnahme an wissenschaftlichen, sonstigen fachlichen oder staatsbürgerlichen Veranstaltungen oder Tagungen (vgl. Abb. 9.5).

Die Freistellung ist für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit beschränkt und wird nur gewährt, wenn die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

#### 9.3.4.4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis wird beendet durch

- **Erlöschen**
  - infolge Tods des Arb,
  - bei Erhalt des Altersruhegeldes durch Erreichen der Altersgrenze oder
  - bei Gewährung von Rente bei Erwerbsunfähigkeit,
- **ordentliche Kündigung** (Kündigung durch beide Vertragspartner möglich unter Einhaltung der Frist, die sich nach der Dienstzeit richtet),



**Freistellung von der Arbeit**

| Zur Erfüllung folgender allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten[1]: | aus folgenden Anlässen[1]: | aus folgenden Anlässen: | Arbeitstag(e/n) |
|---|---|---|---|
| 1. zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts<br>2. zur Beteiligung an Wahlausschüssen<br>3. zur Teilnahme an Wahlen öffentlicher Einrichtungen<br>4. zur Wahrnehmung bestimmter amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine<br>5. bei Heranziehung zum<br>– Feuerlöschdienst,<br>– Wasserwehrdienst,<br>– Deichdienst,<br>– Bergwachtdienst,<br>– Seenotrettungsdienst,<br>– Dienst im Katastrophenschutz,<br>– freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses<br>6. bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt | 1. bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arb, sofern sein Fernbleiben von der Arbeitsstelle ärztlich angeordnet wird<br>2. bei bestimmten amts-, betriebs-, kassen-, versorgungs- oder vertrauensärztlich angeordneten Untersuchungen oder Behandlungen<br>3. zur Ablegung von beruflichen oder der Berufsfortbildung dienenden Prüfungen, soweit sie im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen<br>4. bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle<br>5. bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arb bedroht<br>6. bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender | 1. beim Umzug des Arb mit eigenem Hausstand<br>2. beim Umzug des Arb mit eigenem Hausstand anläßlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen<br>3. beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Arb<br>4. bei der Eheschließung des Arb<br>5. bei der Niederkunft der Ehefrau<br>6. beim Tode des Ehegatten<br>7. beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Kindern oder Geschwistern<br>8. bei der Einsegnung oder Erstkommunion oder dgl.<br>9. bei der silbernen Hochzeit des Arb<br>10. bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Arb lebenden Eltern (jedoch nicht mehr als zweimal im Jahr)<br>11. bei Teilnahme an den Tagungen der Gewerkschaften oder bei Teilnahme an wissenschaftlichen, sonstigen fachlichen oder staatsbürgerlichen Veranstaltungen oder Tagungen im Jahr<br>12. in sonstigen dringenden Fällen | 2<br><br>3<br>1<br>2<br>2<br>4<br><br>bis zu 2<br><br>1<br>1<br><br>bis zu 4<br><br><br><br>bis zu 6<br>bis zu 3 |

[1] Soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann und nur für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit

**Abb. 9.5 – Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Lohnbezüge des Arbeiters**

fernmeldelehrling.de

– **außerordentliche Kündigung** (Kündigung durch beide Vertragspartner möglich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der üblichen Kündigungsfrist),

– **Auflösungsvertrag** (Lösung des Arbeitsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der üblichen Kündigungsfrist) und

– **Zeitablauf oder Zweckerfüllung** (bei zeit- oder zweckbefristeten Arbeitsverträgen).

### 9.3.5 Schlußbemerkung

Für **nichtvollbeschäftigte Arbeiter** treffen die angeführten Bestimmungen zum Teil nicht zu oder weichen von diesen ab. Der besseren Übersicht halber ist dieser Personenkreis jedoch nicht besonders berücksichtigt worden.

Im übrigen enthalten die Tarifverträge zu den vorangegangenen Ausführungen teilweise noch nähere Erläuterungen sowie eine Fülle weiterer Bestimmungen, auf die aber in diesem Rahmen nicht näher eingegangen zu werden braucht.

## Zur Lernerfolgssicherung

- Welche Beschäftigungsgruppen gibt es bei der DBP?
- Welche Postbediensteten der zuvor genannten Beschäftigungsgruppen stehen in einem öffentlich-rechtlichem Dienst- und Treueverhältnis?
- Aus welchen beiden Gesetzen ergeben sich die Rechtsgrundlagen des Beamtenverhältnisses?
- Der FHandw B. soll in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden. Was für ein Dokument überreicht ihm sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter bei der Ernennung zum TFAss z. A.?
- Durch welche Vereinbarungen sind die Rechtsverhältnisse zwischen dem Arbeitgeber (DBP) einerseits und den Arbeitnehmern (Angestellten bzw. Arbeitern) andererseits geregelt?
- Wer sind die Vertragspartner der zuvor genannten Vereinbarungen?
- Der „frischgebackene" FHandw K. soll beim FA 5 Hamburg als Arbeiter eingestellt werden. Wodurch wird sein Arbeitsverhältnis begründet?
- Was für Mindestangaben muß ein Arbeitsvertrag für Arbeiter der DBP enthalten?



# 10 Die Laufbahnen des fernmeldetechnischen Dienstes

## 10.1 Vorbemerkung

Die Gestaltung der Laufbahnen für die Bundesbeamten regelt sich nach dem Bundesbeamtengesetz (BBG), das hierfür Mindestforderungen und Grundsätze festlegt. Dies gilt somit auch für den Bereich der DBP. Mit der **Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung – BLV)** hat die Bundesregierung 1956 das Laufbahnrecht zusammengefaßt und weiterentwickelt. Zuletzt ist diese Rechtsverordnung 1978 neu gefaßt worden.

Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter (Arbeitsposten) derselben **Fachrichtung,** die die gleiche Vor- und Ausbildung erfordern. Die weitere Unterscheidung nach **Laufbahngruppen** richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) festgelegten jeweiligen Eingangsamt einer Laufbahn (z. B. Fernmeldewart, Technischer Fernmeldeassistent).

Soweit erforderlich, sind die Fachrichtungen noch in **Fachbereiche** unterteilt. Im folgenden wird hier jedoch aus Gründen der Vereinfachung nur der fernmeldetechnische Bereich angesprochen.

In den Aufstellungen sind ebenfalls die jeweiligen Kurzbezeichnungen angegeben.

## 10.2 Laufbahngruppen

**Die Beamtentätigkeiten werden in vier Laufbahngruppen unterteilt.** Entsprechend der Vorbildung, beruflichen Qualifikation und vorgesehenen Verwendung werden die Nachwuchskräfte wie folgt „eingruppiert":

| | |
|---|---|
| Einfacher Dienst | A |
| Mittlerer Dienst | B |
| Gehobener Dienst | C |
| Höherer Dienst | D |

fernmeldelehrling.de

## 10.3 Fachrichtungen

Die Laufbahngruppen gliedern sich weiter in **fünf** Fachrichtungen auf:

| | |
|---|---|
| Postdienst | P |
| Posttechnischer Dienst | Pt |
| Hochbautechnischer Dienst | Ht |
| Fernmeldedienst | F |
| Fernmeldetechnischer Dienst | Ft |

## 10.4 Fachbereiche der Fachrichtung Ft

Die Fachrichtung Ft wird bei den Laufbahngruppen A und B wiederum in folgende Fachbereiche unterteilt:

| | |
|---|---|
| Fernsprechentstörung | E |
| Linientechnik | L |
| Fernsprechvermittlungstechnik | V |
| Telegrafenwesen | T |
| Fernsprechübertragungstechnik | Ü |
| Funkwesen | Fu |

Daraus ergeben sich beispielsweise folgende Kombinationen der Laufbahngruppen A und B mit der Fachrichtung Ft und den Fachbereichen E, L, V, T, Ü und Fu:

| | | |
|---|---|---|
| **AFt E** | **AFt V** | **AFt Ü** |
| **BFt L** | **BFt T** | **BFt Fu** |

fernmeldelehrling.de

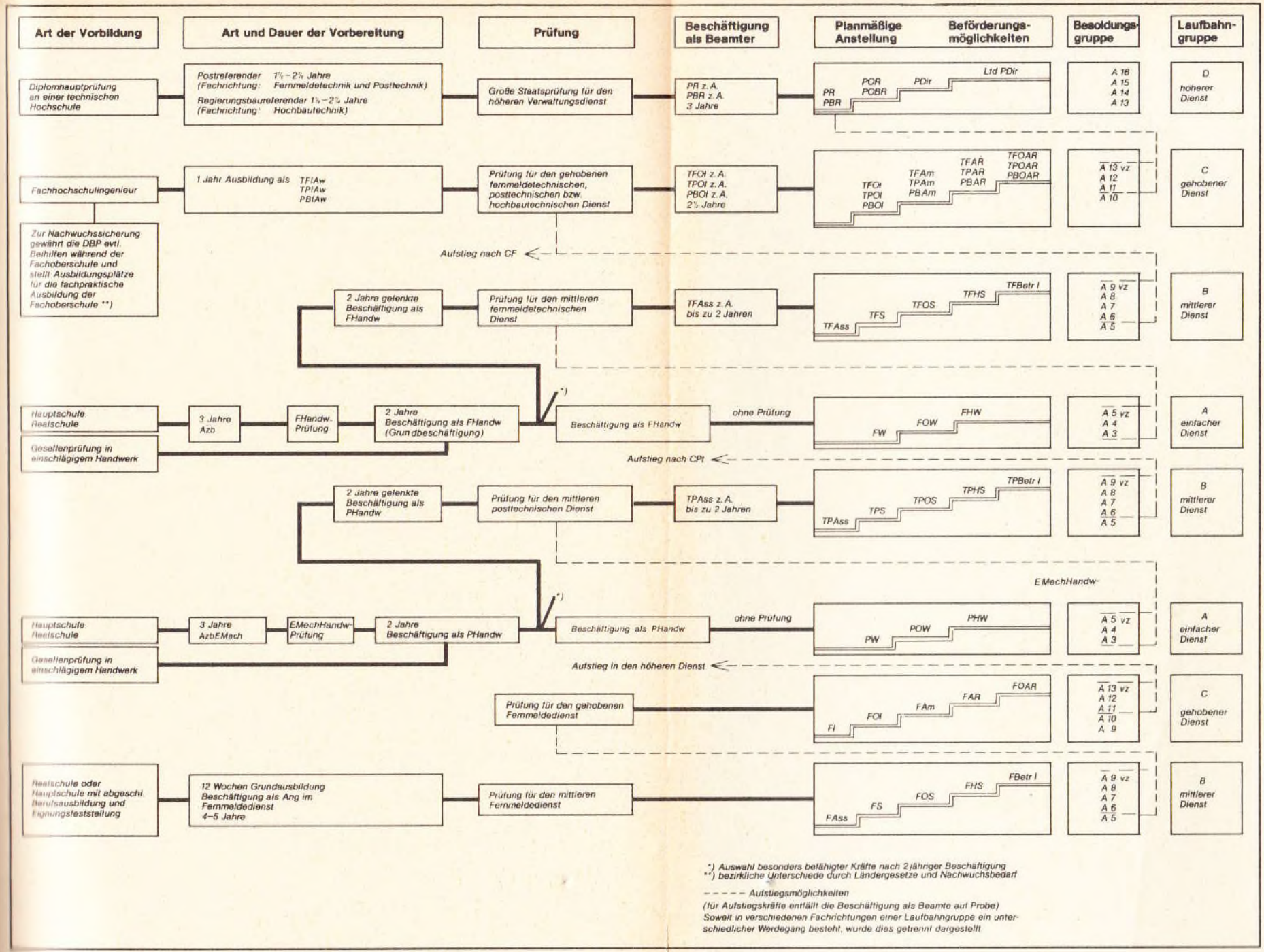


**Abb. 10.1 – Übersicht über die Laufbahngestaltung im Fernmeldedienst und im fernmeldetechnischen Dienst bei der DBP**

fernmeldelehrling.de

### 10.4.1 Arbeitsgebiete in den Fachbereichen der Fachrichtung Ft

Die **Fachbereiche** der **Fachrichtung Ft** umfassen im wesentlichen folgende **Arbeitsgebiete:**

| Fachbereich | Arbeitsgebiete |
|---|---|
| E | Entstörung und Unterhaltung von Hauptanschlüssen und Nebenstellenanlagen sowie Münzfernsprechern |
| L | Bau von Freileitungslinien, Kabellinien und Teilnehmereinrichtungen; Orts- und Fernkabelmeßtechnik |
| V | Wähltechnik für Ortsverkehr, Wähltechnik für Fernverkehr, Fernamtstechnik |
| T | Fernschreibapparate, Telegrafenvermittlungstechnik, Telegrafenübertragungstechnik |
| Ü | Niederfrequenz- und Trägerfrequenzübertragungstechnik, Rundfunkleitungstechnik |
| Fu | Technik der<br>– festen und beweglichen Funkdienste,<br>– Richtfunkdienste,<br>Funkmeßtechnik |

### 10.4.2 Amtsbezeichnungen im fernmeldetechnischen Dienst

Entsprechend der Einteilung der Ämter (Arbeitsposten) in vier Laufbahngruppen sind für die Beamten **im fernmeldetechnischen Dienst folgende Amtsbezeichnungen** eingeführt worden:

fernmeldelehrling.de

| Laufbahngruppe | Amtsbezeichnung | Kurz-bezeichnung |
|---|---|---|
| **Einfacher Dienst** | Fernmeldewart<br>Fernmeldeoberwart<br>Fernmeldehauptwart | FW<br>FOW<br>FHW |
| **Mittlerer Dienst** | Techn. Fernmeldeassistent<br>Techn. Fernmeldesekretär<br>Techn. Fernmeldeobersekretär<br>Techn. Fernmeldehauptsekretär<br>Techn. Fernmeldebetriebsinspektor | TFAss<br>TFS<br>TFOS<br>TFHS<br>TFBetrI |
| **Gehobener Dienst** | Techn. Fernmeldeinspektor[1]<br>Techn. Fernmeldeoberinspektor<br>Techn. Fernmeldeamtmann<br>Techn. Fernmeldeamtsrat<br>Techn. Fernmeldeoberamtsrat | TFI<br>TFOI<br>TFAm<br>TFAR<br>TFOAR |
| **Höherer Dienst** | Postrat<br>Postoberrat<br>Postdirektor<br>Leitender Postdirektor<br>Abteilungspräsident | PR<br>POR<br>PDir<br>LtdPDir<br>APräs |

[1] Nur für Aufstiegskräfte

Die Abb. 10.1 auf Seite 124a enthält eine vereinfacht dargestellte Übersicht der Laufbahngestaltung bei der DBP.

## Zur Lernerfolgssicherung

- Nennen Sie die Laufbahngruppen bei der DBP!
- Zwischen welchen Fachrichtungen unterscheidet man weiterhin bei der DBP?
- In welche Fachbereiche gliedert sich die Fachrichtung **Fernmeldetechnischer Dienst** auf?
- Erklären Sie die folgenden Bezeichnungen:
  - AFt L
  - BFt E
  - BFt V
- Nennen Sie die Amtsbezeichnungen des einfachen fernmeldetechnischen Dienstes!
- Nennen Sie die Amtsbezeichnungen des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes!



# 11 Tätigkeitsbereiche und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten des Fernmeldehandwerkers

## 11.1 Vorbemerkung

Folgende Wege führen zum Fernmeldehandwerker (FHandw) bei der DBP:

- **Übernahme als FHandw** nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung bei der DBP.
- **Eintritt als Handwerker eines artverwandten Berufes des Elektrogewerbes** einschließlich Feinmechaniker mit Gesellenprüfungszeugnis oder Facharbeiterbrief (HandwF). Haben sich diese Kräfte bewährt, so daß ihre Leistungen denen der FHandw entsprechen, so werden sie zu FHandw umbenannt.
- **Eintritt als Handwerker eines dem Elektrogewerbe nicht artverwandten Berufes.** Nach einjähriger Tätigkeit als Fernmeldearbeiter können diese Kräfte die verwaltungseigene Prüfung nach § 10 TV Arb ablegen, bei deren Bestehen sie fortan Entlohnung als Handwerker erhalten.
- **Eintritt als ungelernter Arbeiter.** Diese Kräfte werden ebenfalls als Fernmeldearbeiter eingestellt, sie werden jedoch erst nach dreijähriger handwerksmäßiger Beschäftigung zur verwaltungseigenen Prüfung zugelassen.

Die beiden letztgenannten Bewerbergruppen können nach weiterer zweijähriger Tätigkeit entweder die Fernmeldehandwerkerprüfung bei der DBP oder die Fernmeldemechanikerprüfung bei der zuständigen Handwerkskammer ablegen.

## 11.2 Tätigkeitsbereiche des Fernmeldehandwerkers

In einigen OPD-Bezirken besteht zur Zeit in den Tätigkeitsbereichen für die FHandw ein sehr geringer oder sogar kein Personalbedarf. Das führt seit einiger Zeit dazu, daß die dort ausgebildeten FHandw – soweit möglich – vorübergehend auf freien Arbeitsplätzen des Postdienstes beschäftigt werden. Da auch in absehbarer Zeit kein nennenswerter Neubedarf an FHandw zu erwarten ist, bereitet es zunehmend Schwierigkeiten, die jungen Handwerker in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Deshalb werden die Auszubildenden für das Fernmeldehandwerk (Azb FHandw) häufig nur noch mit dem ausdrücklichen Hinweis eingestellt, daß eine Beschäftigung bei der DBP nach Beendigung der Ausbildung voraussichtlich nicht möglich sein wird.

Wenn die DBP dennoch weiterhin über ihren Bedarf hinaus diese Ausbildung betreibt, dann nicht zuletzt deshalb, um mitzuhelfen, den akuten Ausbildungsplatzmangel abzubauen und gleichzeitig den Jugendlichen eine Ausbildung zu geben, die ihnen auch außerhalb des Bereichs der DBP vergleichsweise gute Aussichten für ihren weiteren Berufsweg verschafft.

fernmeldelehrling.de

Im Regelfall ist für die **FHandw** im Anschluß an die Fernmeldehandwerkerprüfung bzw. für die **HandwF** vom Eintritt in den Dienst bei der DBP an eine sogenannte **Grundbeschäftigung** von 2jähriger Dauer vorgesehen, bei der diese Kräfte auf **Arbeitsplätzen für Handwerker**

- im Fernmeldebaudienst (beim Fernmeldebaubezirk),
- in Amtsüberholungsgruppen (beim Technischen Baubezirk),
- in Bezirks- oder Zentralwerkstätten oder
- auf AFt-Dienstposten

eingesetzt werden. **Für die Art der Beschäftigung der Handwerker sind Eignung, Wunsch und Bedarf maßgebend.**

## 11.3 Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten des Fernmeldehandwerkers

Die **FHandw** bei der DBP sind grundsätzlich als **Nachwuchskräfte** für die Beamtenlaufbahnen des **einfachen fernmeldetechnischen Dienstes (AFt-Dienst)** und des **mittleren fernmeldetechnischen Dienstes (BFt-Dienst)** vorgesehen. Im Einzelfall hängt dies davon ab, ob und inwieweit freie Personalposten in diesen Laufbahnen zur Verfügung stehen. Künftig werden FHandw wohl nicht mehr in jedem Falle davon ausgehen können, in den BFt-Dienst übernommen zu werden, auch wenn von ihnen alle geforderten Befähigungsnachweise erbracht worden sind.

Die Auswahl von FHandw und deren Ausbildung für den AFt- und den BFt-Dienst regelt neben der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) die **Ausbildungsordnung für den einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienst (AusbO AFt/BFt),** auf die im folgenden näher eingegangen wird.

### 11.3.1 Grundbeschäftigung

Während der bereits erwähnten Grundbeschäftigung nehmen die Handwerker an zwei Grundlehrgängen,

- dem 3wöchigen **Grundlehrgang Ft 1** (G1) und
- dem 4wöchigen **Grundlehrgang Ft 2** (G2),

teil. Schwerpunkte des Unterrichtsstoffes bilden die Fächer Elektrotechnik und Fachrechnen (G 1) sowie Fernmeldetechnik (G 2). Der Grundlehrgang Ft 2 kann nur besucht werden, wenn der Grundlehrgang Ft 1 mit Erfolg abgeschlossen worden ist. Die Lehrgänge gelten als bestanden, wenn die jeweilige **Fachnote (Elektrotechnik bzw. Fernmeldetechnik) mindestens ausreichend** (Feinnote 4,4) ist. Bei Nichtbestehen können die Grundlehrgänge **nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholt werden.** Für den erfolgreichen Abschluß eines Wiederholungslehrgangs muß **mindestens die Fachnote befriedigend** (Feinnote 3,4) erzielt werden.



Am Schluß eines jeden Lehrgangs werden noch die **Allgemeinkenntnisse** in Deutsch und bürgerlichem Rechnen geprüft und benotet. Hierbei sind folgende Aufsichtsarbeiten zu fertigen:

- ein Diktat (etwa 30 Druckzeilen),
- ein Aufsatz (allgemeines Thema oder eine Frage aus dem Zeitgeschehen) und
- bürgerliches Rechnen (10 Aufgaben in den Grundrechnungsarten).

Die Bewertung der einzelnen Arbeiten erfolgt nach dem **100-Punkte-System.** Der „Nachweis der Allgemeinkenntnisse" ist erbracht, wenn das **Gesamtergebnis mindestens ausreichend (50 Punkte)** ist. Die Gesamtpunktzahl ist der Mittelwert aus den Punktzahlen in „Deutsch" und „Rechnen" (die Punktzahl in Deutsch ergibt sich dabei als Mittelwert aus Aufsatz und Diktat).

In den Einzelbewertungen der Fächer Rechnen, Diktat und Aufsatz müssen mindestens 30 Punkte erreicht werden; dabei gilt als Einzelpunktzahl (Einzelnote) das arithmetische Mittel aus den im Grundlehrgang Ft 1 und Grundlehrgang Ft 2 gefertigten Arbeiten (vgl. Abb. 11.1).

Bei nicht ausreichenden Leistungen kann der Nachweis **frühestens sechs Monate nach dem Grundlehrgang Ft 2 auf Antrag einmal wiederholt werden.**

Nach Ablauf der Grundbeschäftigung und erfolgreichem Abschluß der beiden Grundlehrgänge wird von der zuständigen OPD bei allen FHandw nach den **Leistungen** an ihrem Arbeitsplatz (dienstliche Beurteilung durch das Beschäftigungsamt) und den **Lehrgangsergebnissen** das Gesamtergebnis, die Leistungsbeurteilung, ermittelt. Die **Eignung** für den BFt-Dienst wird dabei nur den FHandw zuerkannt, deren fachliche und dienstliche Leistungen mit **mindestens 3,0** bewertet worden sind. Zudem muß der Nachweis der Allgemeinkenntnisse (mindestens 50 Punkte) erbracht worden sein.

Die **Leistungsbeurteilung** ergibt sich als arithmetisches Mittel aus dem Mittelwert der in den beiden Grundlehrgängen erzielten Fachnoten in Elektrotechnik und Fernmeldetechnik und aus der dienstlichen Beurteilung des Beschäftigungsamtes. Bei der Bildung der Gesamtnote entfallen die zweite und folgende Dezimalen. Über die Entscheidung wird ein besonderer **Vermerk** gefertigt (vgl. Abb. 11.1), der zu den Personalakten genommen wird.

### 11.3.2 Die Laufbahn des einfachen fernmeldetechnischen Dienstes

FHandw, die bei der Eignungsfeststellung für den unmittelbaren Einstieg in den BFt-Dienst den Anforderungen nicht genügt haben, können

fernmeldelehrling.de

Ausbildungsreferat der OPD Kiel — 2300 Kiel, den 15.10.1980

**Vermerk**

**über die Eignung für den AFt- oder BFt-Dienst**

Der FHandw Joachim Bertram

geb. am 26.03.1959

Beschäftigungsamt FA Kiel hat seine Grundbeschäftigung vom 01.09.78 bis 31.08.80 abgeleistet und in dieser Zeit an den Grundlehrgängen Ft 1 und 2 teilgenommen.

**Beurteilung der Leistungen des FHandw:**

1. Fachliche Kenntnisse

a) Elektrotechnik (Grundlehrgang Ft 1) *) ..... 2,6
b) Fernmeldetechnik (Grundlehrgang Ft 2) *) ..... 2,1
Gesamtnote **) 2,3

2. Allgemeine Kenntnisse (Angaben in Punkten)

a) Deutsch

aa) Aufsatz Grundlehrgang Ft 1*) ... 45
Grundlehrgang Ft 2*) ... 35
Einzelnote ..... 80 : 2 = 40 (Mindestens 30 Punkte)

bb) Diktat Grundlehrgang Ft 1*) ... 70
Grundlehrgang Ft 2*) ... 55
Einzelnote ..... 125 : 2 = 63 (Mindestens 30 Punkte)

Fachnote 103 : 2 = 52

b) Bürgerliches Rechnen

Grundlehrgang Ft 1*) ... 65
Grundlehrgang Ft 2*) ... 75
Fachnote 140 : 2 = 70 (Mindestens 30 Punkte)

122 : 2

c) Gesamtnote ..... = 61 (Mindestens 50 Punkte)

3. Beurteilung der dienstlichen Leistungen durch das Beschäftigungsamt ..... 2,0

Leistungsbeurteilung ***) nach Ziffer 1. und 3. ..... 2,1

Bemerkungen: Die BFt-Eignung ist erreicht/~~nicht erreicht~~

(Dienstsiegel)

gez. Sperling.
(Ausbildungsreferent)

*) Diese Noten sind aus den Vermerken über die Teilnahme an den Grundlehrgängen Ft 1 und 2 zu übertragen.
**) Die Fach- und Gesamtnoten ergeben sich als Mittelwerte der Einzelnoten.
***) Die Leistungsbeurteilung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Gesamtnote zu 1. und der Note zu 3.

**Abg. 11.1 — Vermerk über die Eignung für den AFt- oder BFt-Dienst**



in den AFt-Dienst übernommen werden. Bis zur Übernahme werden sie auf Arbeiterposten für FHandw im **Fernmeldebaudienst** beschäftigt oder in den Fachbereichen **Fernsprechentstörung (E)** und **Linientechnik (L)** auf Personalposten des AFt-Dienstes eingesetzt.

**Nach mindestens fünfjähriger Beschäftigung** in diesen Arbeitsbereichen können die FHandw dann ohne Prüfung in das Beamtenverhältnis übernommen und zum **Fernmeldewart (FW)** ernannt werden. Unter bestimmten beamtenrechtlichen Voraussetzungen haben diese Beamten später die Möglichkeit, zum Fernmeldeoberwart (FOW) und zum Fernmeldehauptwart (FHW) befördert zu werden.

### 11.3.3 Aufbaubeschäftigung

Voraussetzung für die **Auswahl** der FHandw für den BFt-Dienst sind neben ausreichenden Leistungsbeurteilungen **freie Personalposten.** Fehlen diese, werden die Betroffenen nach einem bestimmten Bewertungssystem in eine **Warteliste** aufgenommen. Für die Einreihung in diese Liste (zu den Stichtagen 1. 4. bzw. 1. 10. eines jeden Jahres) sind folgende Kriterien maßgebend:

- die **Leistungsbeurteilung** sowie bei Gleichheit zusätzlich
- der **Zeitpunkt der Übernahme als FHandw bzw. der Einstellung als HandwF** und erforderlichenfalls auch noch
- die **Postdienstzeit** (einschließlich Ausbildungszeit).

Sollte nach diesen Unterscheidungsmerkmalen immer noch keine Differenzierung möglich sein, ist die Einreihung im Einvernehmen mit dem Bezirkspersonalrat vorzunehmen.

Zu den obengenannten Stichtagen erhalten die FHandw – erstmalig ein halbes Jahr nach der Ersteinreihung in die Warteliste – jeweils einen Punktvorteil von 0,1 Punkt auf ihre Leistungsbeurteilung für die zwischenzeitlich gewonnene Berufserfahrung.

**Während der „Wartezeit" hat jeder Bewerber zweimal die Möglichkeit, nach seiner Wahl die Noten seiner Leistungsbeurteilung in den Grundlehrgängen (Fachnoten Elektrotechnik und Fernmeldetechnik) bzw. seine dienstliche Beurteilung zu verbessern und auf der Warteliste vorzurücken.** Hierbei kann er folgende Möglichkeiten wählen:

- ein- oder zweimal den G 1 oder
- ein- oder zweimal den G 2 oder
- ein- oder zweimal die dienstliche Beurteilung oder
- einmal den G 1 und/oder einmal den G 2 oder
- je einmal den G 1 und die dienstliche Beurteilung oder
- je einmal den G 2 und die dienstliche Beurteilung.

**Für die Verbesserung einer Fachnote ist eine Aufsichtsarbeit von drei Stunden Dauer zu fertigen.** Eine Verschlechterung wird nicht angerech-

fernmeldelehrling.de

net. Eine erneute Teilnahme an den Grundlehrgängen ist nicht möglich; jedoch kann der FHandw auf Antrag zweimal an einer Unterweisung teilnehmen, in der er auf die Aufsichtsarbeit fachlich vorbereitet wird. **Für die Unterweisung und die Aufsichtsarbeit sind insgesamt vier Tage vorgesehen.**

Ist die **Übertragung des Personalpostens** erfolgt, wird gleichzeitig die **Fachbereichsgruppe,** in der der FHandw weiter ausgebildet werden soll, festgelegt. Für die Bildung dieser Gruppen kommen folgende Fachbereichskombinationen in Frage:

| E und L | V und T | Ü und Fu |
|---|---|---|

Bei der Festlegung der Fachbereichsgruppe für die einzelnen FHandw wird von dem Grundsatz ausgegangen, die Kräfte mit dem größten persönlichen Nutzen und dem größten Nutzen für die DBP einzusetzen.

### 11.3.4 Die Laufbahn des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes

#### 11.3.4.1 Der Einstieg

In der nun folgenden **2jährigen einführenden Beschäftigung** sollen den ausgewählten FHandw folgende BFt-förderliche Tätigkeiten übertragen werden:

- Beschäftigung auf BFt-Dienstposten,
- Beschäftigung auf AFt-Dienstposten,
- Beschäftigung auf Dienstposten für Arbeiter im fernmeldetechnischen Dienst (BFt-Nachwuchskräfte) sowie
- alle Tätigkeiten in der Linientechnik, die vom FHandw zu verrichten sind.

Da es aufgrund der derzeitigen Personalsituation in diesen fernmeldetechnischen Bereichen in aller Regel nicht möglich ist, die Handwerker der AusbO AFt/BFt entsprechend vielseitig in ihrer jeweiligen Fachbereichsgruppe einführend zu beschäftigen, sind diese Kräfte im letzten Jahr vor der Laufbahnprüfung sechs Wochen in Tätigkeitsbereichen ihrer Fachbereichsgruppe einzusetzen, in denen sie noch nicht beschäftigt wurden.

Während dieser **Einführungszeit** nehmen die FHandw an zwei Aufbaulehrgängen

- **Aufbaulehrgang BFt 1 (A 1)** und
- **Aufbaulehrgang BFt 2 (A 2)**

teil, die jeweils auf die Fachbereichsgruppe der Teilnehmer abgestellt sind (z. B.: Aufbaulehrgang BFt 1 V/T). Die Lehrgangsdauer beträgt jeweils fünf Wochen. Ein Lehrgang gilt als bestanden, wenn die Lehrgangsnote je Fachbereich **mindestens ausreichend** (Feinnote 4,4) ist. Bei Nichtbestehen können die Lehrgänge **nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholt werden.** Der Aufbaulehrgang BFt 2 kann jedoch nur besucht werden, wenn der Aufbaulehrgang BFt 1 mit Erfolg abgeschlossen worden ist.



Am Ende der Einführungszeit wird ein einwöchiger **Abschlußlehrgang BFt** mit folgenden Schwerpunkten des Unterrichtsstoffs durchgeführt:

- Staatsbürgerkunde,
- Aufbau und Gliederung der DBP,
- Beamtenrecht und
- Schriftverkehr.

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der **Prüfung für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst** ab; die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Besteht der FHandw auch die Wiederholungsprüfung nicht, tritt er auf einen Personalposten für Handwerker zurück.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung wird der FHandw in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum **Technischen Fernmeldeassistenten zur Anstellung (TFAss z. A.)** ernannt. Hat sich der Beamte in der Probezeit, die im Regelfall ein Jahr dauert, bewährt, und erfüllt er auch die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wird er in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Im Laufe des weiteren beruflichen Werdegangs bestehen die Möglichkeiten der Beförderung zum

- Technischen Fernmeldeassistenten (TFAss),
- Technischen Fernmeldesekretär (TFS),
- Technischen Fernmeldeobersekretär (TFOS),
- Technischen Fernmeldehauptsekretär (TFHS) und
- Technischen Fernmeldebetriebsinspektor (TFBetrI).

#### 11.3.4.2 Der Aufstieg

Beamte des AFt-Dienstes können im Rahmen eines Aufrufs, der jeweils im Amtsblatt des Bundespostministers veröffentlicht wird, für den Aufstieg in den BFt-Dienst zugelassen werden. Die Bewerber müssen sich einem **Auswahlverfahren** unterziehen. Hiervon befreit ist, wer bereits anläßlich eines früheren Aufrufs an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

Bewerber, die zwar den Anforderungen für den Aufstieg entsprochen haben, jedoch wegen der begrenzten Quoten nicht zum Aufstieg zugelassen worden sind, haben die Möglichkeit, sich bei späteren Aufrufen

fernmeldelehrling.de

erneut zu bewerben. Dabei steht ihnen frei, ob sie sich mit der beim letzten Test erreichten Punktzahl bewerben oder, um das Ergebnis zu verbessern, erneut an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

**Die zum Aufstieg zugelassenen Bewerber werden ein Jahr lang in die Aufgaben des BFt-Dienstes eingeführt.** Zeiten, in denen die Kräfte als AFt-Beamte bereits in Tätigkeitsbereichen des BFt-Dienstes mit Erfolg beschäftigt worden sind, können mit ihrer Zustimmung auf die Einführungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Soweit dies noch nicht mit Erfolg geschehen ist, nehmen die Aufstiegskräfte während der Einführungszeit an folgenden Lehrgängen teil:

- Grundlehrgang Ft 1 und Ft 2,
- Aufbaulehrgang BFt 1 und BFt 2 und
- Abschlußlehrgang.

Für die Kräfte, die vor ihrer Zulassung zum Aufstieg in den BFt-Dienst als FHandw während der Grundbeschäftigung die Grundlehrgänge mit Erfolg besucht haben, besteht die Möglichkeit, diese Lehrgänge während der Einführungszeit einmal zu wiederholen.

Entsprechendes gilt für die Aufstiegsbewerber, die zwar als FHandw für den unmittelbaren Einstieg in den BFt-Dienst ausgewählt worden waren und die Aufbaulehrgänge bzw. den Abschlußlehrgang erfolgreich absolviert haben, jedoch die Laufbahnprüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden hatten. Genügt der Bewerber den Anforderungen eines Lehrgangs nicht, so muß er aus der Aufstiegsmaßnahme ausscheiden.

Am Schluß der Einführung ist die **Prüfung** für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst abzulegen. Nach bestandener Prüfung werden die Aufstiegskräfte sogleich zum TFAss befördert. Weitere Beförderungsmöglichkeiten bestehen dann wie bei den Einstiegskräften des BFt-Dienstes (vgl. Abschn. 11.3.4.1 und Übersicht auf Seite 136a).

### 11.3.5 Die Laufbahn des gehobenen Dienstes

#### 11.3.5.1 Der Einstieg

Bei besonderer Befähigung und Eignung besteht für FHandw auch noch die Möglichkeit, über den Einstieg in den gehobenen Dienst zu gelangen. Sie haben zunächst – je nach Vorbildung – weitere berufsbildende Schulen, wie

- Berufsaufbauschule,
- Fachoberschule,
- Fachhochschule,

zu besuchen und die entsprechenden Qualifikationen nachzuweisen. Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums an der Fachhochschule und der Verleihung des Titels **Ingenieur (grad.)** haben die Bewerber die Möglichkeit, bei der DBP – je nach Bedarf an Nachwuchskräften – im



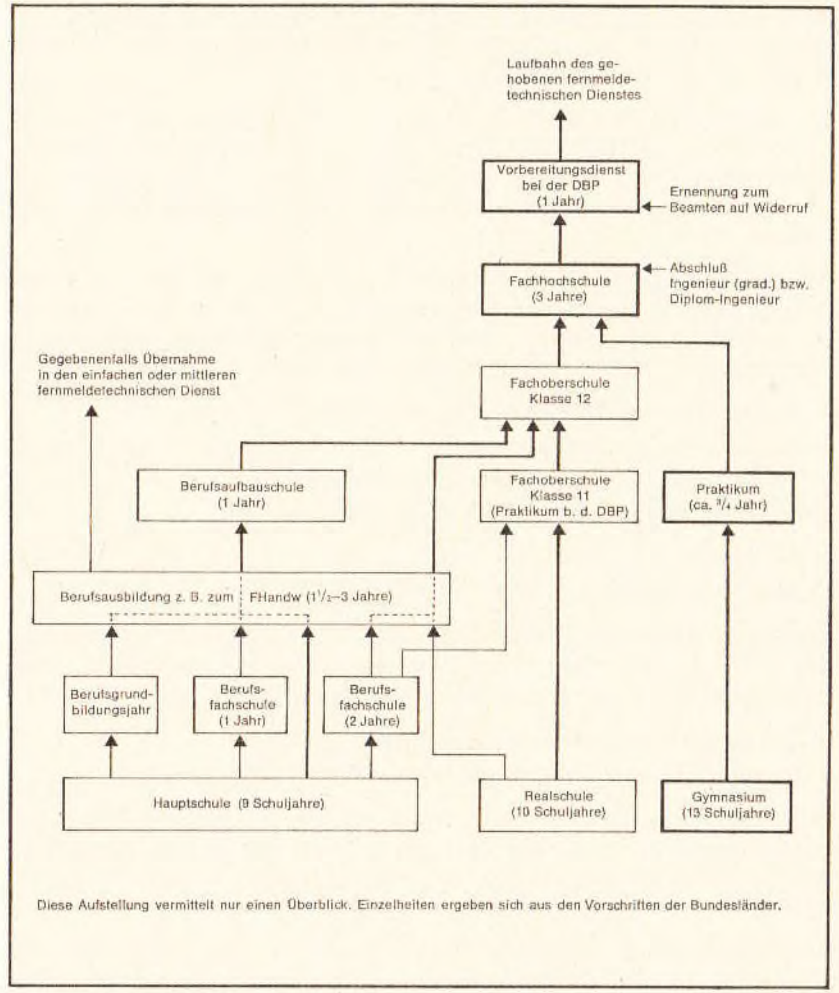


**Abb. 11.2 – Die Wege zum Ingenieur (grad.) / Diplom-Ingenieur des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes bei der Deutschen Bundespost**

fernmeldelehrling.de

**gehobenen fernmeldetechnischen Dienst** als Beamter auf Widerruf eingestellt und zum Technischen Fernmeldeinspektoranwärter (TFIAw) ernannt zu werden (vgl. Abb. 11.2).

Der Beamte hat nun einen einjährigen Vorbereitungsdienst zu absolvieren und am Schluß die Laufbahnprüfung abzulegen. Nach bestandener Prüfung wird er in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum **Technischen Fernmeldeoberinspektor zur Anstellung (TFOI z. A.)** ernannt.

Hat sich der Beamte in der Probezeit bewährt und erfüllt er auch die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wird er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Im Laufe des weiteren beruflichen Werdegangs bestehen die Möglichkeiten der Beförderung zum

- Technischen Fernmeldeoberinspektor (TFOI),
- Technischen Fernmeldeamtmann (TFAm),
- Technischen Fernmeldeamtsrat (TFAR) und
- Technischen Fernmeldeoberamtsrat (TFOAR).

#### 11.3.5.2 Der Aufstieg

Besonders befähigte Beamte des BFt-Dienstes können im Rahmen eines Aufrufs im Amtsblatt des Bundespostministers für den Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen werden, entweder für

- den **gehobenen Fernmeldedienst (CF-Dienst)** oder
- den **gehobenen fernmeldetechnischen Dienst (CFt-Dienst).**

Die Aufstiegsbewerber müssen sich zunächst einer Eignungsfeststellung unterziehen. Haben sie diese mit Erfolg abgelegt, und sind sie für den gehobenen Dienst zugelassen (Aufstiegsquote), werden sie bis zu zwei Jahren in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

Nach bestandener Laufbahnprüfung, die am Ende der Einführungszeit abzulegen ist, werden die Aufstiegskräfte sogleich zum Fernmeldeinspektor (FI) bzw. zum Technischen Fernmeldeinspektor (TFI) befördert. Weitere Beförderungsmöglichkeiten sind wie bei den Einstiegskräften in den CF- bzw. CFt-Dienst gegeben.

## 11.4 Schlußbemerkung

Auf Seite 136a ist eine **Übersicht,** in der die Laufbahnen des AFt- und des BFt-Dienstes schematisch dargestellt sind. Beim Studium dieser Darstellung ist zu berücksichtigen, daß der angegebene Beschäftigungsablauf nicht immer genau eingehalten werden kann, weil die Voraussetzung hierfür, nämlich das Vorhandensein entsprechender Arbeitsplätze, nicht bei allen Fernmeldeämtern gleichermaßen gegeben ist.

# Die Laufbahnen des AFt- und BFt-Dienstes

## (vereinfachte Darstellung)

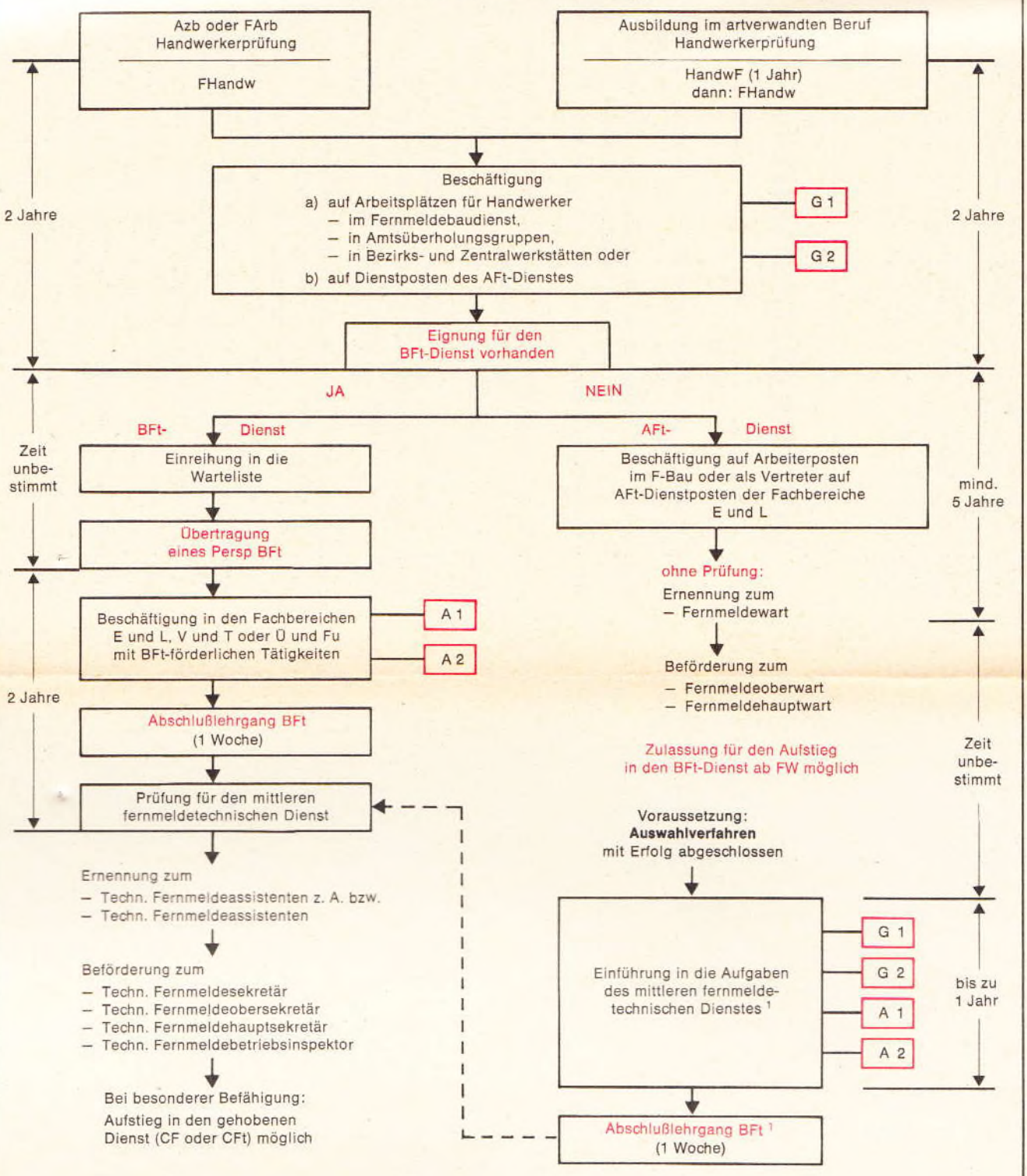


| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| G 1 | Grundlehrgang | Ft | 1 | (3 Wochen) |
| G 2 | Grundlehrgang | Ft | 2 | (4 Wochen) |
| A 1 | Aufbaulehrgang | BFt | 1 | (5 Wochen) |
| A 2 | Aufbaulehrgang | BFt | 2 | (5 Wochen) |

[1] Teilnahme an den Lehrgängen nur, soweit diese noch nicht mit Erfolg besucht wurden oder sofern – trotz erfolgreichen Abschlusses – eine Wiederholung gewünscht wird



fernmeldelehrling.de

fernmeldelehrling.de

Die **Anstellung als Beamter** des BFt-Dienstes kann frühestens nach vier Jahren, die als Beamter des AFt-Dienstes nach mindestens fünf Jahren erfolgen. Der Grundstein für dieses berufliche Ziel wird jedoch schon in den ersten beiden Jahren der Tätigkeit als Handwerker gelegt. Wer will, kann deshalb zusätzlich von der Möglichkeit Gebrauch machen, die die Fachschulen der Berufsverbände anbieten. Diese führen im Rahmen der **freiwilligen Weiterbildung** des Postpersonals in allen Bezirken Orts- und Bundesfernlehrgänge durch, die auf das Stoffgebiet der dienstlichen Lehrgänge und der geforderten Allgemeinkenntnisse abgestimmt sind.

# Zur Lernerfolgssicherung

- In welcher Verordnung ist der berufliche Werdegang des FHandw festgelegt?
- Nennen Sie eine Dienststelle, die zu Tätigkeitsbereichen während der Grundbeschäftigung des FHandw gehört!
- Für welche Laufbahnen werden die Nachwuchskräfte durch die FHandw gestellt?
- Wie nennt man die „Beschäftigung", die in der Regel neueingestellte FHandw in den ersten zwei Jahren durchlaufen?
- An welchen beiden Lehrgängen nehmen die FHandw während der Grundbeschäftigung teil?
- In jeweils welcher Fachbereichsgruppe kann der FHandw die Laufbahnprüfung für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst ablegen?
- An welchen beiden Lehrgängen nimmt der FHandw während der Aufbaubschäftigung teil?
- Der FHandw M. hat im August 1980 seine Fernmeldehandwerkerprüfung bestanden. Nach wievielen Jahren frühestens könnte er – sofern alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – als Beamter in den mittleren fernmeldetechnischen Dienst übernommen werden?
- Nach wievielen Jahren frühestens kann ein FHandw nach seiner Fernmeldehandwerkerprüfung in das Beamtenverhältnis des einfachen fernmeldetechnischen Dienstes übernommen werden?
- Mit Vollendung welchen Lebensjahres ist frühestens die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit möglich?
- Welche schulische Voraussetzung muß der FHandw für einen Einstieg in den gehobenen fernmeldetechnischen Dienst mitbringen?
- In welche beiden Laufbahnen können Beamte des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes aufsteigen?

fernmeldelehrling.de

# 12 Wichtige Bestimmungen des Fernmelderechts

## 12.1 Vorbemerkung

In einer Gemeinschaft ist ein reibungsloses Zusammenleben nur möglich, wenn hierfür einheitliche, allgemein verbindliche Richtlinien aufgestellt werden, die dann auch von jedermann befolgt werden. Verstöße gegen die so im Interesse der Allgemeinheit erreichte Ordnung ziehen u. U. Strafen nach sich. Dieser allgemeine Grundsatz gilt in besonderem Maße auch auf dem Gebiet des Fernmeldewesens, denn welches Chaos entstünde z. B. im Funkverkehr, wollte jeder nach Belieben Funksender oder elektrische Geräte betreiben. Die so im Interesse der Allgemeinheit unerläßliche Ordnung wird für den Bereich des Fernmeldewesens durch das „Fernmelderecht" geschaffen, das durch Gesetze und Rechtsverordnungen (Rechtsnormen) einheitliches Recht erwirkt.

Das Fernmelderecht umfaßt alle Gesetze und Rechtsverordnungen, die das Errichten, das Betreiben und das Benutzen von Fernmeldeanlagen (FAnl) regeln. **Wichtige Gesetze des Fernmelderechts sind das**

- **Gesetz über Fernmeldeanlagen (Fernmeldeanlagengesetz — FAG)** und
- **Telegrafenwegegesetz (TWG).**

Neben dem FAG und dem TWG gibt es noch einige Gesetze, die besondere Einzelheiten des Fernmelderechts regeln, wie z. B. das

- **Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz — AFuG)**
  für die Zulassung von Amateurfunkstationen und
- **Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten (Hochfrequenzgerätegesetz — HFGerG),**
  das dem Schutz von FAnl gegen Störungen durch Hochfrequenzgeräte dient.

Gesetze werden von den gesetzgebenden Körperschaften erlassen. Da nach Art. 73 Grundgesetz der Bund das ausschließliche Recht der Gesetzgebung für das Post- und Fernmeldewesen hat, ist der Bundestag hierfür zuständig. Das bedeutet, die Länder (Länderparlamente) dürfen keine Gesetze über das Fernmeldewesen erlassen, so daß ein einheitliches Fernmelderecht für das gesamte Bundesgebiet besteht (im Gegensatz z. B. zum Schulwesen).

**Wichtige Rechtsverordnungen des Fernmelderechts sind die**

- **Fernmeldeordnung (FO),**
- **Telegrammordnung (TO),**
- **Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst (VFsDx),**
- **Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (DirRufV).**



**Rechtsverordnungen sind Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu Gesetzen und haben ebenfalls Gesetzeskraft,** d. h., sie sind für jedermann verbindlich. Auf dem Gebiet des Fernmelderechts regeln die vorgenannten Rechtsverordnungen die Benutzung und den Betrieb der FAnl (Gebühren, Bedingungen usw.); sie werden deshalb auch **Benutzungsverordnungen** genannt. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (Bundespostminister — BPMin) ist durch Gesetz ermächtigt, die Benutzung der Post- und Fernmeldeeinrichtungen durch Rechtsverordnungen zu regeln.

Um den **internationalen Fernmeldeverkehr** möglichst einfach, reibungslos und einheitlich zu gestalten, haben sich viele Staaten zur „Internationalen Fernmeldeunion" zusammengeschlossen. Der **Internationale Fernmeldevertrag (IFV)** soll einen freien Nachrichtenaustausch zu möglichst niedrigen Gebühren bei hoher Güte gewährleisten. Außerdem sollen die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Völkern durch einen gut arbeitenden Fernmeldedienst gefördert werden.

## 12.2 Fernmeldeanlagengesetz

### 12.2.1 Allgemeines und Gliederung

Das Fernmeldeanlagengesetz (FAG) vom 14. 1. 1928 wird wegen seiner grundlegenden Bedeutung als das **Grundgesetz des Fernmeldewesens** angesehen. Das FAG kann in folgende Abschnitte gegliedert werden:

- **Fernmeldehoheitsrecht** einschließlich **Genehmigungsrecht,**
- **Grundleitsätze des Fernmeldebenutzungsrechts,**
- **Fernmeldestrafrecht** und
- **Kollisionsrecht.**

### 12.2.2 Fernmeldehoheitsrecht

#### 12.2.2.1 Fernmeldehoheit

**Unter Fernmeldehoheit versteht man das ausschließliche Recht, Fernmeldeanlagen (FAnl)** — nämlich Telegrafenanlagen für die Übermittlung von Nachrichten, Fernsprech- und Funkanlagen — **zu errichten und zu betreiben.**

Wie bei allen Staatshoheitsrechten muß man auch hierbei unterscheiden zwischen dem Inhaber, d. h. dem Träger des Hoheitsrechts, und dem Organ, das dieses für den Staat ausübt.

**Träger der Fernmeldehoheit ist der Bund. Die Ausübung der Fernmeldehoheit wurde dem BPMin übertragen.** Eine Ausnahme besteht für FAnl, die zur Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind; hier übt der Bundesminister für Verteidigung die Fernmeldehoheit aus.

Der Staat hat sich dieses Recht als Hoheitsrecht vorbehalten, um einen ordnungsgemäßen, störungsfreien Fernmeldeverkehr zu garantieren und damit auch die internationalen Verpflichtungen erfüllen zu können. Außerdem kann er ohne Konkurrenz

fernmeldelehrling.de

ein weitverzweigtes und leistungsfähiges Fernmeldenetz aufbauen, das nicht nur staatlichen Zwecken dient, sondern vor allem von jedermann an jedem Ort unter gleichen, günstigen Bedingungen benutzt werden kann.

**Allgemein gesehen sind Fernmeldeanlagen Vorrichtungen, die Nachrichten über eine räumliche Entfernung körperlos übermitteln.** Bei Empfangsstationen wird das Gedankengut nachgebildet.

FAnl übermitteln also Nachrichten körperlos, d. h. ohne einen besonderen Nachrichtenträger (also ohne Papier, ohne Rohrpostbüchse, ohne Schallplatte, ohne Magnetband und dgl.). **Der Begriff Nachricht darf nicht eng ausgelegt werden;** hierunter sind Gedankengut und Information jeder Art zu verstehen (wie **Zeichen, Bilder, Sprache, Steuerimpulse, Daten** usw.).

Signalstationen (Flaggen, Glocke, Leuchtturm, Verkehrsampel usw.) sind keine FAnl im rechtlichen Sinne, weil hier das Gedankengut unmittelbar mit dem Auge oder Ohr aufgenommen wird. Es sei denn, mehrere Signalstationen bilden eine Relaiskette, so daß das Gedankengut auf den Zwischenstationen nachgebildet wird (z. B. optischer Telegraf).

Das FAG unterscheidet zwischen

- Telegrafenanlagen,
- Fernsprechanlagen und
- Funkanlagen.

Das Gesetz versteht unter **Funkanlagen** nicht nur „drahtlose" elektrische Sende- und Empfangseinrichtungen, sondern auch bestimmte FAnl, die drahtgebunden arbeiten. Hierunter fallen aber nur FAnl, die mit hochfrequenten Schwingungen (Funkwellen über 10 kHz) arbeiten und deren Leitung nicht ausreichend gegenüber dem freien Raum entkoppelt ist. **Der Gesetzgeber hat diese drahtgebundenen Anlagen, die mit Funkwellen auf ungeschirmten Leitungen arbeiten, zu Funkanlagen erklärt, weil sie die drahtlosen Funkdienste u. U. stören können.**

Was Telegrafen- und Fernsprechanlagen sind, hat der Gesetzgeber im einzelnen nicht festgelegt. Wir verstehen hierunter mithin alle FAnl, bei denen es sich nicht um Funkanlagen im Sinne des FAG handelt.

Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß nach dem FAG jeder Funksender und jede Funkempfangsanlage eine FAnl für sich bilden, während bei den Telegrafen- und Fernsprechanlagen der Sender, der Übertragungsweg und der Empfänger zusammen eine FAnl ergeben. Ein Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger ist bereits eine FAnl für sich, die der Fernmeldehoheit des Bundes unterliegt. Ein einzelner Fernsprechapparat ist dagegen keine FAnl im Sinne des FAG.

Der Fernmeldehoheit unterliegt nicht nur der Betrieb, sondern auch schon das Errichten einer FAnl. Eine derartige Anlage gilt bereits als errichtet, wenn sie zur Erfüllung ihres Zweckes geeignet, also mit wenigen Handgriffen in Betrieb zu setzen ist. Das Hoheitsrecht des Bundes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Funkanlagen auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen unterliegen auch im Ausland der Fernmeldehoheit des Bundes.



### 12.2.2.2 Genehmigungsrecht

Der § 2 FAG bestimmt unter anderem: **„Die Befugnis, einzelne FAnl zu errichten und zu betreiben, kann durch eine Genehmigung erteilt werden."**

Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit eingeräumt, weil die DBP mit ihrem öffentlichen Fernmeldenetz nicht allen Ansprüchen der Bürger, der Industrie und des Handels auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs gerecht werden kann. Diese FAnl werden als **private Fernmeldeanlagen** im genehmigungsrechtlichen Sinne bezeichnet. Hierzu gehören nicht nur Klingelanlagen, Rundfunkempfangsgeräte, Amateurfunkstationen, sondern auch FAnl der Bundesbahn und anderer Behörden. Eine private FAnl soll jedoch einem fest umrissenen Zweck dienen und darf nur für diesen Zweck genehmigt werden. Eine Unterteilung der FAnl in Telegrafen- und Fernsprechanlagen sowie Funkanlagen, wie das FAG es vorsieht, ist heute nicht mehr vertretbar. Die fortgeschrittene Technik verlangt vom genehmigungsrechtlichen Standpunkt aus gesehen eine andere Einteilung. In den neuen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen hat die DBP dieser Entwicklung Rechnung getragen.

**Die privaten FAnl werden nach den neuen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen wie folgt unterteilt** (vgl. Abb. 12.1):

- **Funkanlagen;** hierzu gehören (wie der Gesetzgeber durch das FAG festgelegt hat) auch bestimmte Anlagen, die drahtgebunden arbeiten.
- **Drahtfernmeldeanlagen;** hierbei handelt es sich um Anlagen, die für die Übertragung der Nachrichten (Informationen) elektrische Leiter benutzen und keine Funkanlagen darstellen; hierzu gehören z. B. Fernsprechanlagen, Fernwirkanlagen (also Fernsteuerungs- oder Fernmeßanlagen und dgl.) sowie Datenverarbeitungsanlagen.
- **Sonstige Fernmeldeanlagen;** dies sind weder Funkanlagen noch Drahtfernmeldeanlagen; hierzu gehören z. B. Ultraschall-Sprechanlagen für Taucher.

Die Genehmigung für eine private FAnl kann entweder bereits durch das Gesetz selbst (§ 3 FAG) ausgesprochen sein, oder aber sie wird auf Antrag durch den BPMin erteilt. Es ist deshalb zu unterscheiden zwischen

- **genehmigungsfreien Fernmeldeanlagen** und
- **genehmigungspflichtigen Fernmeldeanlagen.**

#### 12.2.2.2.1 Genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen

Das FAG sieht 3 Gruppen von **genehmigungsfreien FAnl** vor:

1. **Behördenanlagen,** die bei den Behörden der Länder, der Gemeinden oder bei Deichverbänden ausschließlich für den inneren Dienst bestimmt sind;

fernmeldelehrling.de

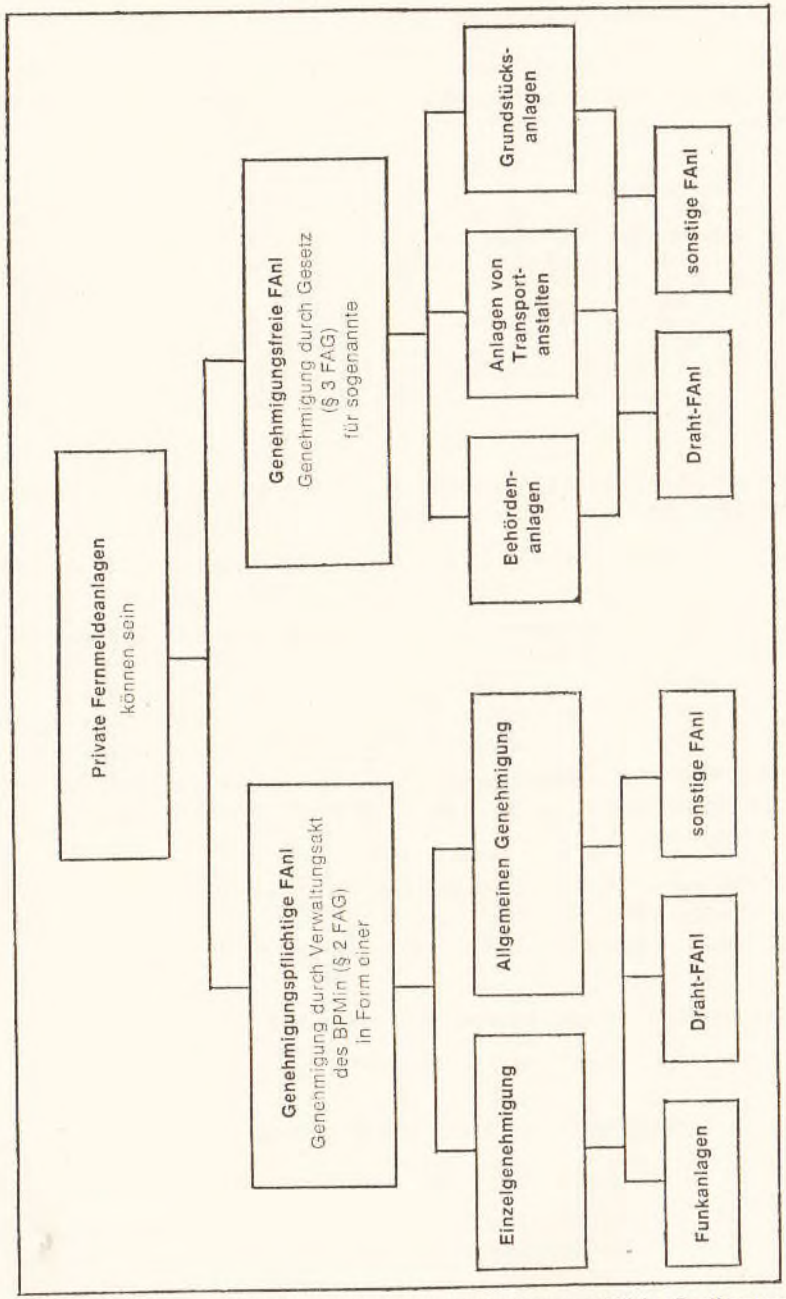


**Abb. 12.1 — Einteilung der privaten FAnl im Sinne genehmigungsrechtlicher Bestimmungen**



2. **Anlagen von Transportanstalten, wenn sie auf deren Linien ausschließlich für Betriebszwecke benutzt werden** (Bahnselbstanschlußnetz der Bundesbahn, Fernsprechnetze der Straßenbahnen, das Netz der Bundesautobahnen usw.) und

3. **Grundstücksanlagen,** das sind Anlagen, die
   - innerhalb der Grenzen ein und desselben Grundstückes liegen oder
   - auf verschiedenen Grundstücken liegen, jedoch müssen dann die Grundstücke denselben Eigentümer oder Besitzer haben und dürfen nicht mehr als 25 km voneinander entfernt sein.

Bei den obengenannten FAnl handelt es sich aber nicht um **Funkanlagen; diese Anlagen sind stets genehmigungspflichtig.** Der Inhaber einer genehmigungsfreien FAnl braucht keine Genehmigungsgebühren zu zahlen. Außerdem ist zu beachten, daß diese FAnl nicht mit dem öffentlichen Netz verbunden werden dürfen (Ausnahmen: Abzweigleitungen gemäß FO).

### 12.2.2.2.2 Genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen

Alle Funkanlagen (dazu gehören auch bestimmte drahtgebundene FAnl) sowie die Draht- und sonstigen FAnl, die nicht bereits durch § 3 FAG genehmigt sind, müssen vom BPMin (bzw. von den von ihm ermächtigten Behörden) genehmigt werden. Es handelt sich hierbei um eine

- **Allgemeine Genehmigung** oder
- **Einzelgenehmigung.**

**Allgemeine Genehmigungen werden im Amtsblatt des BPMin veröffentlicht und beziehen sich stets auf eine Vielzahl von FAnl** (z. B. Funkanlagen der Polizei, der Flugsicherung, Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger usw.). Seit dem 1. 1. 1971 sind die Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger allgemein (also pauschal) genehmigt. Der Rundfunkteilnehmer muß jedoch seine Empfangsgeräte bei der GEZ (Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland) anmelden, damit die Rundfunkgebühren eingezogen werden können.

**Einzelgenehmigungen werden für eine einzelne FAnl** (z. B. Amateurfunkstation, Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen usw.) im Auftrage des BPMin durch die OPDn oder die Ämter auf Antrag erteilt. Dem Inhaber der genehmigten FAnl wird eine **Genehmigungsurkunde** ausgehändigt.

**Mit jeder Genehmigung sind bestimmte Auflagen (technische Gestaltung der FAnl, Betriebsvorschriften, Frequenzerteilung usw.) verbunden,** die sich nach der Art der privaten FAnl richten. Diese Auflagen sind Verhaltensvorschriften und müssen vom Inhaber einer Genehmigung eingehalten werden. Sie dienen einem geordneten, störungsfreien Fernmeldeverkehr und werden vom BPMin festgelegt. Auch die mit einer Einzelgenehmigung meist verbundene Gebührenpflicht ist eine Genehmigungsauflage.

Die DBP ist nach § 6 FAG berechtigt, alle privaten FAnl zu überwachen. Dieses **Überwachungsrecht** der DBP erstreckt sich auf die Einhaltung der Auflagen und der gesetzlichen Bestimmungen.

fernmeldelehrling.de

### 12.2.3 Grundleitsätze des Fernmeldebenutzungsrechts

#### 12.2.3.1 Zulassungszwang

**Nach § 7 FAG hat jedermann gegen Gebührenzahlung das Recht, die für den öffentlichen Verkehr bestimmten FAnl zu benutzen,** und zwar

- zur Beförderung von ordnungsmäßigen **Telegrammen** und
- zum Führen ordnungsmäßiger **Gespräche** (unter Benutzung öffentlicher Sprechstellen).

Dieser **uneingeschränkte Zulassungszwang** sichert jedem, der die Benutzungsverordnungen einhält, die gleichberechtigte Benutzung der öffentlichen FAnl. Eine Ausnahme darf nur gemacht werden, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

**Für die Begründung eines Fernsprechteilnehmerverhältnisses besteht ein eingeschränkter Zulassungszwang. Nicht jedermann, sondern nur ein Grundstückseigentümer hat nach dem FAG einen gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf einen Fernsprechhauptanschluß,** vorausgesetzt, daß er die Grundstückseigentümererklärung (GEE) gemäß Anlage 1 FO abgibt und den anderen in der FO niedergelegten Verpflichtungen nachkommt.

Das bedeutet aber nicht, daß die DBP den Antrag eines Mieters willkürlich ablehnen oder annehmen kann. Sie muß auch hier, wie bei allen Ermessensentscheidungen, den **Gleichheitsgrundsatz** wahren, so daß heute jedermann einen Anspruch auf einen Fernsprechhauptanschluß hat. Es ist aber Sache des Antragstellers, die GEE beizubringen, es sei denn, daß sie bereits beim FA vorliegt.

#### 12.2.3.2 Fernmeldegeheimnis

Die §§ 10 bis 14 und 18 FAG enthalten Bestimmungen über das Fernmeldegeheimnis. Einzelheiten hierüber enthält der Abschnitt 5.2.

### 12.2.4 Fernmeldestrafrecht

Die Bestimmungen des FAG müssen gesetzlich geschützt und Übertretungen bestraft werden. Das FAG enthält somit auch eine Reihe von Strafvorschriften. Hiernach wird mit Freiheitsentzug oder mit einer Geldstrafe bestraft, wer

- **FAnl ohne Genehmigung errichtet oder betreibt** (Schwarzsender; der Versuch ist bereits strafbar; die Anlagen können auch eingezogen werden, gleich wem sie gehören,)
- **FAnl unter Verletzung der Genehmigungsauflagen errichtet, ändert oder betreibt** (z. B. Benutzung einer Rundfunkempfangsanlage zum Empfang von Nachrichten, die nicht mit solchen Anlagen empfangen werden dürfen, u. a. Polizeifunk),
- **die Anordnungen der DBP nach Fortfall einer Genehmigung nicht befolgt,**
- **als Inhaber einer privaten Funkanlage das Fernmeldegeheimnis verletzt** oder
- **absichtlich den Funkverkehr stört oder behindert.**



Wer das Überwachungsrecht der DBP behindert, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße rechnen.

Es sei noch erwähnt, daß das Strafgesetzbuch in den §§ 316 b und 317 auch Bestimmungen enthält, die den Fernmeldebetrieb der DBP schützen. Weiter wird auch der vorsätzliche Mißbrauch eines Notrufes oder Notzeichens (z. B. SOS) durch § 145 StGB strafrechtlich geschützt.

### 12.2.5 Kollision elektrischer Anlagen

Im Laufe der Zeit sind viele elektrische Anlagen (hierzu gehören natürlich auch FAnl) errichtet worden, die sich gegenseitig nicht störend beeinflussen dürfen. Das FAG bestimmt deshalb, daß der Inhaber einer neuen elektrischen Anlage verpflichtet ist, jede ältere Anlage vor Störungen durch die jüngere Anlage zu schützen **(Recht der Priorität).** Diese Bestimmung wird durch das **TWG** teilweise eingeschränkt.

Zum Kollisionsrecht gehören auch

- das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten,
- die Vereinbarungen der Bundesbahn und der DBP über die Bahnelektrifizierung und
- die Straßenverkehrsordnung (Entstörung von Otto-Motoren).

## 12.3 Ergänzende Gesetze zum Fernmeldeanlagengesetz

### 12.3.1 Hochfrequenzgerätegesetz

Zu den Hochfrequenzgeräten (HF-Geräte) zählen alle Einrichtungen, die elektromagnetische Schwingungen (Funkwellen) im Bereich von 10 kHz bis 3 000 000 MHz erzeugen oder verwenden; dies gilt auch dann, wenn sie die Schwingungen unbeabsichtigt durch mechanische oder elektrische Kontakte erzeugen. Derartige Geräte gibt es

- im Haushalt (Staubsauger),
- in der Industrie (Hochfrequenzschweißgeräte) sowie
- in der Medizin und der Forschung (Ultraschallbehandlung, Meßsender).

Um von vornherein zu verhindern, daß der Funkverkehr durch HF-Geräte gestört wird, schreibt das Hochfrequenzgerätegesetz (HFGerG) vor, daß alle HF-Geräte genehmigungspflichtig sind. Die hiernach notwendigen Genehmigungen (Einzelgenehmigungen oder Allgemeine Genehmigungen) erteilt die DBP und setzt gleichzeitig auch die Auflagen fest. Wer die Vorschriften des HFGerG nicht beachtet oder die bekanntgegebenen Auflagen nicht einhält, handelt ordnungswidrig und muß mit einer Geldbuße rechnen.

### 12.3.2 Amateurfunkgesetz

Nach dem Amateurfunkgesetz (AFuG) wird als Funkamateur anerkannt, wer sich nur aus persönlicher Neigung (Hobby) mit Funktechnik und -betrieb befaßt. Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage erteilt die DBP, wenn der Funkamateur

- seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich West-Berlin) hat,
- mindestens 18 Jahre alt,
- gerichtlich nicht vorbestraft ist und
- die Prüfung für Funkamateure bestanden hat.

In Ausnahmefällen können die zuständigen Oberpostdirektionen Genehmigungen auch schon an Jugendliche ab 14 Jahren erteilen.

fernmeldelehrling.de

## 12.4 Telegrafenwegegesetz

### 12.4.1 Allgemeines und Gliederung

Nach dem FAG ist die DBP verpflichtet, ein öffentliches Fernmeldenetz zu errichten, das jedermann zur Benutzung offensteht. Zu diesem Zweck müssen ober- und unterirdische **Fernmeldelinien** (F-Linien) gebaut werden, für deren Unterbringung die DBP weitgehend auf die **Benutzung von fremdem Grund und Boden angewiesen** ist.

Im einzelnen benutzt die DBP für ihre F-Linien

- öffentliche Verkehrswege,
- Gelände der Bundesbahn,
- staatliches Forstgelände oder
- öffentliche und private Grundstücke.

Bevor die DBP fremdes Gelände benutzt, muß sie eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien beachten bzw. Verträge abschließen, d. h., sie muß ihr **Wegerecht** sichern.

Für die öffentlichen Verkehrswege wird die Wegesicherung durch ein Planverfahren bewirkt. Beim Benutzen von Bundesbahngelände und von staatlichem Forstgelände sind getroffene Vereinbarungen maßgebend. Wenn auf Privatgründstücken FAnl untergebracht werden sollen, so muß eine Grundstückseigentümererklärung vorliegen bzw ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden.

Um die erforderlichen Unterlagen für die **Wegesicherung,** aber auch für die Ausschreibung der Auftragnehmerleistungen und für die Bauausführung zu beschaffen, ist eine sorgfältige Auskundung der Bauvorhaben notwendig. Die **Auskundung** hat darüber hinaus die Aufgabe, die Linienführung für das geplante Bauvorhaben festzulegen und die örtlichen Besonderheiten, die beim Bau der geplanten Anlage zu berücksichtigen sind, zu ermitteln (Einzelheiten siehe FBO 3).

Die Rechte und Pflichten der DBP, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Verkehrswege ergeben, sind im **Telegrafenwegegesetz (TWG)** vom 18. 12. 1899 (in Kraft seit dem 1. 1. 1900) geregelt – ein Gesetz, das deshalb auch als das **Grundgesetz des Fernmeldebaus** bezeichnet wird. Das TWG kann nach dem Inhalt in folgende Abschnitte gegliedert werden:

- **Wegebenutzungsrecht,**
- **Zusammentreffen mit besonderen Anlagen,**
- **Planfeststellungsverfahren** und
- **Benutzung von Privatgrundstücken.**

### 12.4.2 Wegebenutzungsrecht

**Die DBP ist nach § 1 TWG befugt, die Verkehrswege für ihre öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldelinien unentgeltlich zu benutzen.**



**Als Verkehrswege im Sinne des TWG gelten,** einschließlich des Luftraums und des Erdkörpers, die

- öffentlichen Wege,
- Plätze,
- Brücken und
- öffentlichen Gewässer mit ihren Ufern,

soweit diese für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.

Zu den **Fernmeldelinien** (F-Linien) gehören nicht nur die ober- oder unterirdischen Leitungen, sondern alle Einrichtungen, die für die Errichtung einer Leitung benötigt werden. Hiernach sind also das gesamte Zubehör wie Freileitungsgestänge, Kabel, Kabelkanäle und -schächte, Verzweigungseinrichtungen, Wählsterneinrichtungen und **auch Fernsprechhäuschen** Bestandteil einer F-Linie und können auf öffentlichen Verkehrswegen errichtet werden.

**Privatwege** darf die DBP nur mit Zustimmung des Eigentümers in Anspruch nehmen; dies gilt auch dann, wenn der Privatweg für den allgemeinen Verkehr benutzt werden darf. **Bahngelände** und **staatliches Forstgelände** gehören nicht zu den öffentlichen Verkehrswegen im Sinne des TWG; sie stehen der DBP aber ebenfalls zur Verfügung, weil hierüber mit diesen Verwaltungen **besondere Vereinbarungen** getroffen worden sind.

Der Platz für eine F-Linie darf nicht willkürlich gewählt werden, denn die Straßen und Plätze sind ja in erster Linie für den Verkehr geschaffen worden. Es muß deshalb beachtet werden, daß **der Gemeingebrauch der Verkehrswege (das ist das Gehen, Fahren, Reiten, Viehtreiben usw.) durch die Linie nicht dauernd beeinträchtigt oder gar gefährdet wird.**

Wenn z. B. Maste oder Verzweigungseinrichtungen aufgestellt werden, so darf hierdurch keine Sichtbehinderung für den Verkehr eintreten; auch soll der schöne Anblick eines Platzes nicht wesentlich gestört werden. Bei der Herstellung einer F-Linie läßt es sich oft nicht vermeiden, daß der Verkehr behindert wird. Diese Beeinträchtigung soll sich jedoch in erträglichen Grenzen halten. Sobald die **Bauarbeiten beendet sind, muß die DBP den Verkehrsweg wieder instand setzen, d. h. in den früheren Zustand setzen.** Stellt sich erst jetzt heraus, daß der Verkehr durch die neue F-Linie behindert wird, so muß die DBP die F-Linie auf ihre Kosten verlegen bzw. ändern. Wird der Verkehrsweg geändert oder eingezogen, so muß die DBP auf ihre Kosten die F-Linie ändern oder beseitigen. Da die Straßen ständig verbreitert und begradigt werden, muß die DBP für die vorgenannten Arbeiten laufend erhebliche finanzielle Mittel aufbringen.

Bei der Herstellung von F-Linien ist auf den vorhandenen **Baumbestand** und den zu erwartenden Baumwuchs Rücksicht zu nehmen. Eine **Ausästung** der Baumpflanzungen kann die DBP nur dann verlangen, wenn dies zur Herstellung der F-Linie oder zur Verhütung von Störungen notwendig ist. Der hierdurch u. U. verursachte Schaden und die Kosten für die Ausästung müssen von der DBP ersetzt werden. Zur Verhütung oder Beseitigung einer Störung kann auch das Personal der DBP die Bäume ausästen; diese Arbeiten sind jedoch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. **Bei Erdarbeiten sind die Wurzeln der Bäume zu schonen.**

fernmeldelehrling.de

### 12.4.3 Zusammentreffen mit besonderen Anlagen

Auf öffentlichen Verkehrswegen werden neben den F-Linien auch **Einrichtungen** verlegt, die der Wegeunterhaltung dienen. Aber auch Kanalisations-, Wasser- und Gasleitungen, Starkstromkabel, Straßenbahnen, U-Bahnen usw. befinden sich auf öffentlichen Verkehrswegen. Diese Einrichtungen werden als **„Besondere Anlagen"** bezeichnet. Bei der heutigen Dichte der einzelnen Versorgungsnetze ist beim Zusammentreffen der verschiedenen Anlagen und Einrichtungen eine Regelung der Rechtsbeziehungen untereinander unbedingt erforderlich.

Treffen F-Linien mit besonderen Anlagen auf öffentlichen Wegen zusammen, so sind hierfür **nicht** die Kollisionsnormen der FAG, sondern die §§ 5 und 6 TWG maßgebend. Hiernach darf eine vorhandene Anlage durch eine neue Anlage ebenfalls nicht störend beeinflußt werden.

#### 12.4.3.1 Besondere Anlage ist älter als die Fernmeldelinie

Oft kann eine F-Linie nur gebaut werden, nachdem eine besondere Anlage verlegt oder geändert bzw. besondere Schutzvorkehrungen getroffen wurden. Eine Verlegung oder Änderung einer besonderen Anlage kann von der DBP nur verlangt werden, wenn

- die DBP die Kosten übernimmt,
- sonst die Errichtung der F-Linie unterbleiben müßte und
- bei einer Verlegung die vorhandene Anlage anderweitig zweckentsprechend untergebracht werden kann.

Falls besondere Schutzvorkehrungen notwendig sind, muß die DBP hierfür die Kosten übernehmen; sie baut ja die jüngere Anlage.

#### 12.4.3.2 Fernmeldelinie ist älter als die besondere Anlage

Spätere besondere Anlagen müssen so ausgeführt werden, daß die vorhandenen F-Linien nicht gestört werden. Das bedeutet, daß die Kosten für Schutzvorkehrungen, Änderungen oder Verlegungen, soweit die besondere Anlage nicht bevorrechtigt ist, vom Inhaber der besonderen Anlage zu übernehmen sind.

#### 12.4.3.3 Besondere Anlage ist bevorrechtigt

Von dem Grundsatz der Priorität (Vorrecht) wird abgewichen, wenn es sich um **bevorrechtigte besondere Anlagen** handelt. In diesem Fall muß eine vorhandene F-Linie auf Kosten der DBP verlegt oder geändert werden, wenn sie der Herstellung einer bevorrechtigten besonderen Anlage im Wege steht. **Das gilt aber nur für F-Linien, die ausschließlich dem Orts- bzw. Nahverkehr dienen.**

Die Verlegung einer F-Linie, die auch **Leitungen für den Ferndienst** enthält, kann auf Kosten der DBP vom Inhaber einer bevorrechtigten besonderen Anlage nur verlangt werden, **wenn sie ohne verhältnismäßig hohe Kosten anderweitig zweckentsprechend untergebracht werden kann.**



**Besondere Anlagen sind nur dann bevorrechtigt, wenn sie vom Wegeunterhaltungspflichtigen (Träger der Straßenbaulast) oder unter seiner überwiegenden Beteiligung im öffentlichen Interesse errichtet werden.**

### 12.4.4 Planfeststellungsverfahren

Um spätere Unstimmigkeiten möglichst zu vermeiden, darf die DBP ihre F-Linien nicht stillschweigend auf öffentlichen Verkehrswegen unterbringen, sondern muß vorher die Beteiligten (Wegeunterhaltungspflichtigen, Inhaber besonderer Anlagen usw.) durch ein Planfeststellungsverfahren (kurz **Planverfahren** genannt) unterrichten.

**Ein Planverfahren ist von der DBP durchzuführen, wenn eine neue F-Linie errichtet oder wesentlich geändert werden soll.** Zu diesem Zweck ist vom zuständigen Fernmeldeamt (FA) ein Plan mit vorgeschriebenem Maßstab über die beabsichtigte Linienführung und den Platzbedarf aufzustellen und den Beteiligten förmlich zuzustellen. Außerdem muß der Plan bei dem FA des Bezirks oder bei den entsprechenden Postämtern für 4 Wochen ausgelegt werden. Die Auslegung ist in einer Tageszeitung bekanntzugeben. Den Plan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse nachweist, z. B. Anlieger oder Besitzer von Straßenbäumen. Mit der Ausführung des Planes kann begonnen werden, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Widerspruch erhoben wird.

**Aufgrund des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens vom 24. 9. 1935 kann das zuständige FA bei allen wichtigen F-Linien auf Anordnung der OPD ein vereinfachtes Planverfahren durchführen, das wesentliche Erleichterungen bringt.** Hierbei ist zwar auch ein Plan aufzustellen, er braucht jedoch nicht den Anforderungen des TWG zu entsprechen. Es genügt hierbei, die betroffenen Verwaltungen unter Hinweis auf das vereinfachte Verfahren mündlich zu benachrichtigen. Die Auslegung des Plans und die Zeitungsbekanntgabe können unterbleiben. Berechtigte Interessenten dürfen jedoch Einsicht in den Plan nehmen. Die Widerspruchsfrist beträgt ebenfalls 4 Wochen.

### 12.4.5 Benutzung von Privatgrundstücken

**Nach dem TWG hat die DBP kein Recht, Privatgrundstücke für den Bau ihrer Linien zu benutzen.** Diese Einschränkung gilt nicht für den Luftraum über einem Grundstück, wenn dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Treten durch die **„Luftraumkreuzung"** irgendwelche Schäden auf, so ist die DBP zum Ersatz verpflichtet. Damit an den F-Linien die notwendigen Arbeiten (z. B. Störungsbeseitigung) vorgenommen werden können, räumt das TWG der DBP ein **„Betretungsrecht"** ein. Die Beauftragten der DBP dürfen das Grundstück nach schriftlicher Ankündigung aber nur am Tage betreten und müssen sich ausweisen.

fernmeldelehrling.de

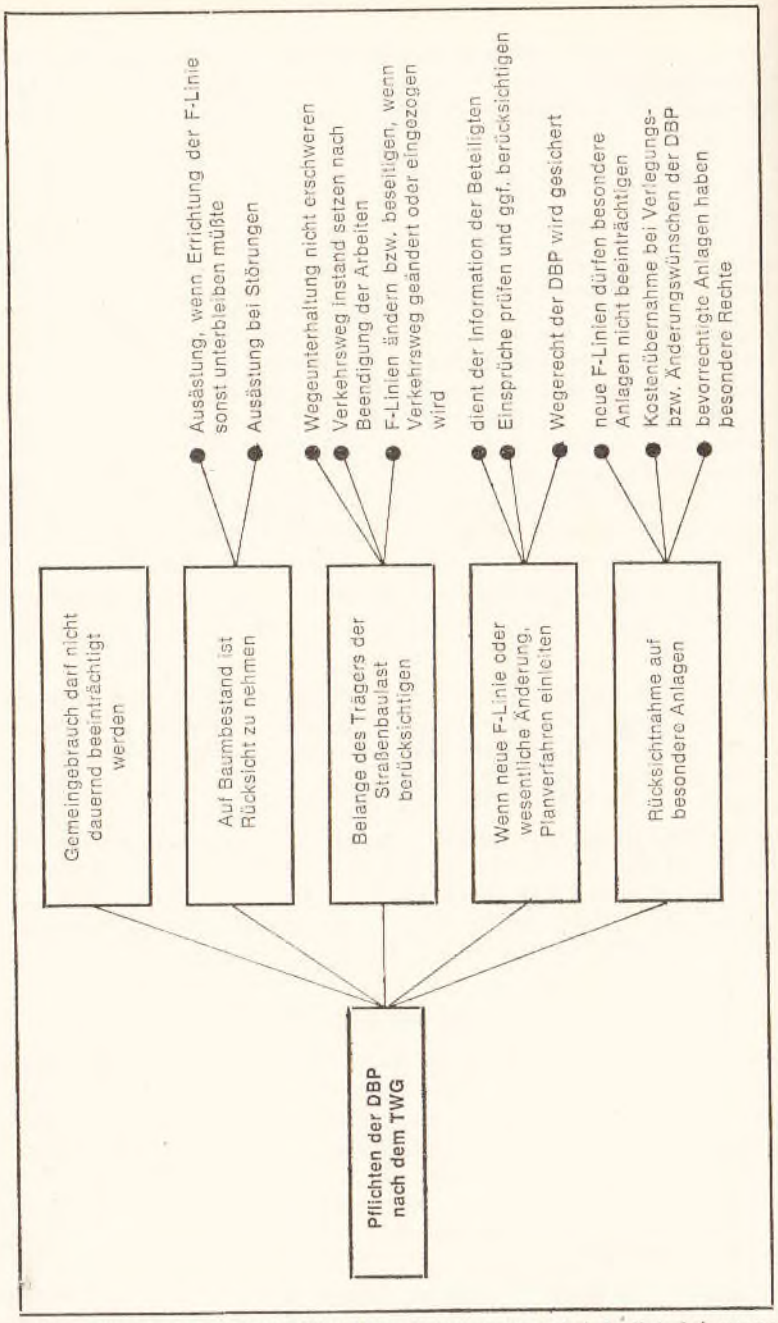


**Abb. 12.2 — Pflichten der DBP auf öffentlichen Verkehrswegen bei der Unterbringung von Fernmeldelinien**



**Will die DBP Privatgrundstücke zur Unterbringung von Fernmeldeeinrichtungen benutzen, so muß der Grundstückseigentümer sein Einverständnis hiermit erklären.** Die Fernmeldeordnung (FO) schreibt deshalb vor, daß jeder, der die Herstellung eines Fernsprechanschlusses beantragt, die **Grundstückseigentümererklärung (GEE)** beibringen muß, sofern sie nicht schon vorliegt. Wenn sich kein Anschluß mehr auf dem Grundstück befindet, kann die GEE vom Grundstückseigentümer zum 1. 4. oder 1. 10. eines Jahres gekündigt werden. Die DBP muß ihre Fernmeldeeinrichtungen dann innerhalb eines Jahres entfernen. Die DBP ist deshalb gezwungen, einen **„Gestattungsvertrag"** mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen, wenn sie Fernmeldeeinrichtungen auf dem Grundstück unterbringen will, deren Verlegung bei einer Kündigung der GEE erhebliche Kosten verursachen würde.

Da die DBP neuerdings hochwertige Kabel nicht mehr auf öffentlichen Wegen, sondern auf privatem Grund in Feldern, Wiesen usw. verlegt, muß sie mit dem Eigentümer ebenfalls einen Gestattungsvertrag abschließen. Durch diese Maßnahme wird erreicht, daß

- bei einer Änderung der Verkehrswege die F-Linien nicht mehr verlegt werden müssen,
- die Zahl der Kabelfehler abnimmt (die zum Teil durch die Erschütterungen des Straßenkörpers hervorgerufen werden) und
- die Kosten für die Verlegung der Kabel verringert werden können (Einsatz moderner Arbeitsgeräte, die auf Straßen nicht verwendet werden können).

Damit durch die Weigerung eines einzelnen nicht ggf. das gesamte Bauvorhaben gefährdet wird, besteht die Möglichkeit der Enteignung; hiervon wird aber nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht.

## 12.5 Kabelschutzanweisung

Die Fernmeldekabel der DBP können bei Erdarbeiten, die in ihrer Nähe ausgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch eine derartige Beschädigung kann der Fernmeldebetrieb u. U. erheblich gestört werden. Im Interesse einer ungestörten Abwicklung des Fernmeldebetriebs müssen deshalb vorsorglich Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die §§ 316 b und 317 des StGB sehen deshalb vor, daß Beschädigungen von FAnl strafbar sind. Der Verantwortliche ist zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Kabel der DBP werden nicht nur in öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke geführt. Es besteht deshalb bei allen Erdarbeiten immer die Gefahr einer Beschädigung des Kabels. Um diese Gefahren möglichst gering zu halten, werden Kabel, die nicht in Kabelkanälen oder Röhren eingezogen sind, in der Regel mit Schutzhauben aus Ton oder Mauersteinen abgedeckt. Derartige **Abdeckungen** sowie die Kanäle und Röhren schützen die Kabel jedoch nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen vielmehr bei Aufgrabungen auf das vorhandene Kabel aufmerksam machen und dienen also nur als Warnschütz.

Vor Aufnahme der Erdarbeiten durch einen Tiefbauunternehmer muß dieser zur Vermeidung von Kabelschäden beim zuständigen FA feststellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle gefährdete FAnl der DBP liegen. Ist das der Fall, so ist das FA vorher schriftlich oder fernmündlich von dem Beginn der Arbeiten zu unterrichten, damit, wenn

fernmeldelehrling.de

nötig, Beauftragte der DBP anwesend sein können. Die Anwesenheit eines Beauftragten hat keinen Einfluß auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden.

Spitze oder scharfe Werkzeuge dürfen bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen FAnl nur verwendet werden, wenn sie nicht tiefer als 10 cm über den FAnl in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden, die möglichst waagerecht und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte, wie z. B. Dornen, sollen außerdem mit einem Teller oder Querriegel versehen sein, der von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernt ist. Falls maschinelle Baugeräte in der Nähe von Kabeln eingesetzt werden, ist ein Abstand zu wahren, der eine Beschädigung von Kabeln ausschließt. Wenn Kabelanlagen der DBP unbeabsichtigt freigelegt werden, ist das zuständige FA unverzüglich zu benachrichtigen. Die freigelegten Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.

## 12.6 Fernmeldeordnung

### 12.6.1 Allgemeines und Gliederung

Die Fernmeldeordnung (FO) enthält alle Einzelregelungen, die erforderlich sind, um den Fernmeldeverkehr in der Praxis durchzuführen. Gesetze (wie z. B. das FAG und das TWG) bilden dafür nur die Grundlage.

**Die FO wird vom BPMin mit Zustimmung des Verwaltungsrats der DBP erlassen. Sie ist eine Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft** und für den Fernsprechteilnehmer wie auch für die DBP verbindlich. Änderungen der Benutzungsbedingungen (z. B. veränderte Kundenwünsche oder Gebührenanpassungen) können durch Änderungsverordnungen schnell verwirklicht werden.

Die Bestimmungen der FO werden noch durch **Verwaltungsanweisungen (VAnw)** und besondere Richtlinien ergänzt. VAnw haben keine Gesetzeskraft; sie sind Richtlinien für die Handhabung bzw. Auslegung der Rechtsvorschriften, damit jeder Benutzer gleich behandelt wird.

### 12.6.2 Öffentliches Fernsprechnetz

#### 12.6.2.1 Aufbau des öffentlichen Fernsprechnetzes

Das öffentliche Fernsprechnetz besteht aus den Ortsnetzen (ON), den Fernvermittlungsstellen und den Leitungen zwischen ihnen. Es ist für die Sprachübermittlung eingerichtet und kann von jedermann benutzt werden. Die Übermittlung von Daten ist auch möglich.

Die ON bestehen aus einer oder mehreren **Ortsvermittlungsstellen (OVSt)**, den **Gemeinschaftsumschaltern (GUm),** den **Wählstern-** oder ähnlichen Einrichtungen, den **Leitungen** zwischen diesen Bestandteilen sowie aus den **Teilnehmereinrichtungen** und den **öffentlichen Sprechstellen.** Den geografischen Bereich eines ON nennt man **Ortsnetzbereich (ONB).** Mehrere ONB werden zu einem **Knotenvermittlungsstellenbereich,** mehrere Hauptvermittlungsstellenbereiche zu einem **Zentralvermittlungsstellenbereich** zusammengefaßt. Die DBP kann die ONB ändern. Zum öffentlichen Fernsprechnetz gehören auch Einrichtungen für den **Funkfernsprechverkehr** mit beweglichen und ortsfesten Funkstellen.



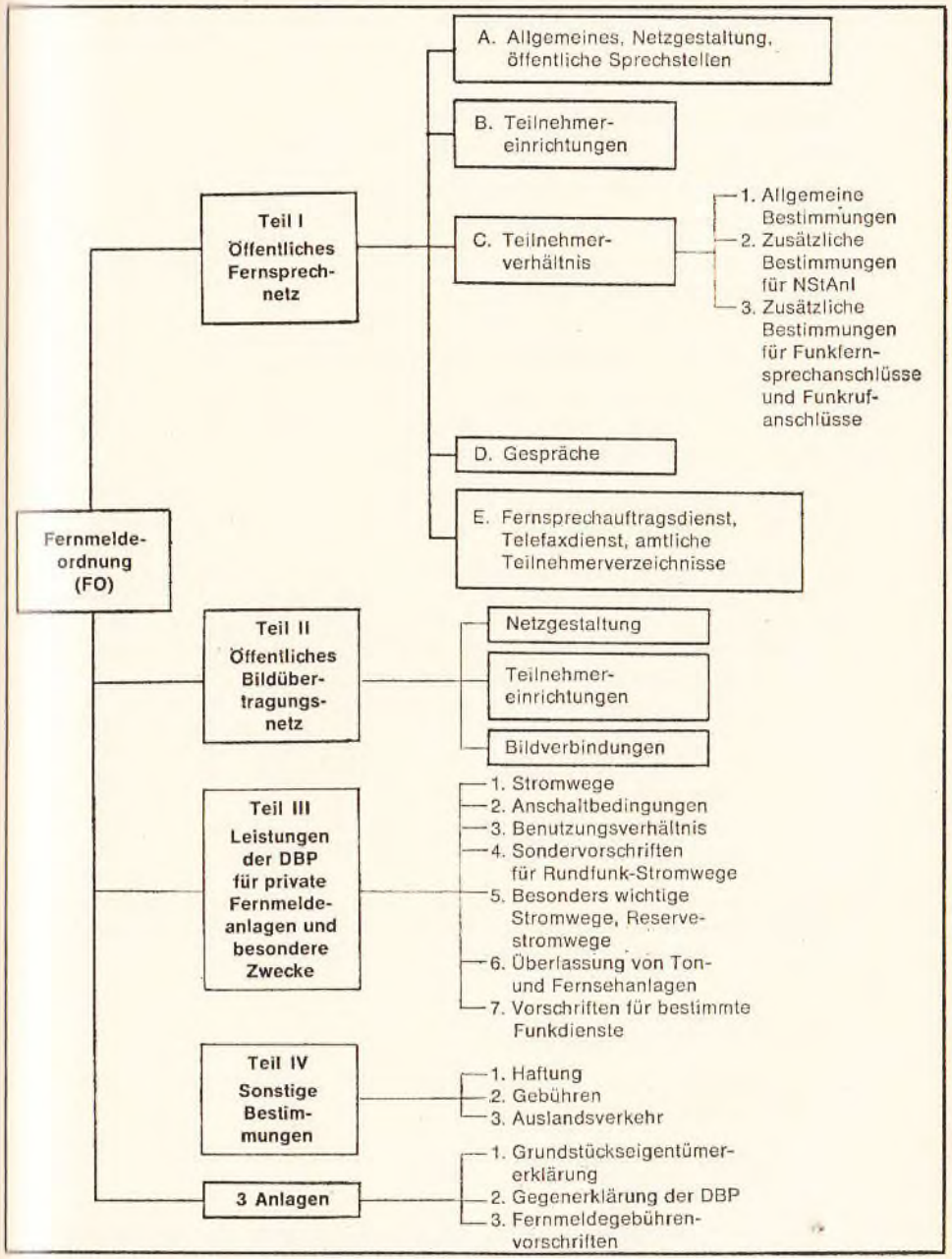


**Abb. 12.3 – Gliederung der Fernmeldeordnung**

fernmeldelehrling.de

**Benutzer** des öffentlichen Fernsprechnetzes ist jeder, der dieses Netz in Anspruch nimmt. Hierbei ist zwischen drei Arten von Benutzern zu unterscheiden:

1. **Fernsprechteilnehmer** (das sind Personen – auch Firmen, Behörden usw. –, die einen Fernsprechhauptanschluß haben),
2. **Mitbenutzer** (das sind Personen, die den Hauptanschluß eines Fernsprechteilnehmers mitbenutzen) und
3. **Sprechgäste** (das sind Personen, die ein Gespräch von einer öffentlichen Sprechstelle aus führen).

### 12.6.2.2 Öffentliche Sprechstellen

Damit jeder (auch Personen, die keinen eigenen Fernsprechanschluß besitzen) am Fernsprechverkehr teilnehmen kann, errichtet die DBP öffentliche Sprechstellen (Ö). Wir unterscheiden

- **PostÖ** und ggf. auch **PostÖMünz** bei allen Ämtern und Amtsstellen der DBP,
- **PostÖMünz** auf Straßen, Plätzen und in öffentlichen Gebäuden, aber auch in privaten Gebäuden (Warenhäuser und dgl.),
- **GÖ (gemeindliche öffentliche Sprechstellen)** auf Antrag von kleinen Gemeinden (werden in letzter Zeit immer mehr aufgehoben, weil andere Ö eingerichtet werden.
- **PrÖ und PrÖMünz** bei Privaten, wenn hierfür nach dem Ermessen der DBP ein Bedürfnis besteht. Für PrÖMünz wird vom Inhaber eine Mindesteinnahme gefordert.

Die Ö sind durch ein einheitliches Schild (schwarzer Fernhörer auf gelbem Grund) gekennzeichnet; es werden nur die vorgeschriebenen Gebühren eingezogen, **ein Zuschlag darf nicht erhoben werden.** Ö mit gewöhnlichem Sprechapparat können für abgehende und ankommende Gespräche benutzt werden. Öffentliche Münzfernsprecher sind dagegen nur für abgehende Gespräche bestimmt und deshalb nicht im Amtlichen Fernsprechbuch eingetragen.

Bei **Polizei und Feuerwehr (Notdienstträger)** können **Notrufanschlüsse** eingerichtet werden. Sie haben bundeseinheitliche Rufnummern und werden nur „kommend" betrieben.

**Notrufmelder** vervollständigen das Notrufsystem. Sie befinden sich **in öffentlichen Münzfernsprechern** und ermöglichen im Notfall eine direkte gebührenfreie Verbindung mit Polizei oder Feuerwehr. Dabei wird eine Kennung übermittelt, so daß der Standort des Hilfesuchenden sofort bekannt ist.

### 12.6.2.3 Teilnehmereinrichtungen

Teilnehmereinrichtungen werden benötigt, um den Fernmeldeverkehr abzuwickeln. Dazu zählen

- **Hauptanschlüsse** einschließlich Funkfernsprechanschlüsse,
- **Nebenstellenanlagen,**
- **Nebenanschlußleitungen, Querverbindungsleitungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke,**



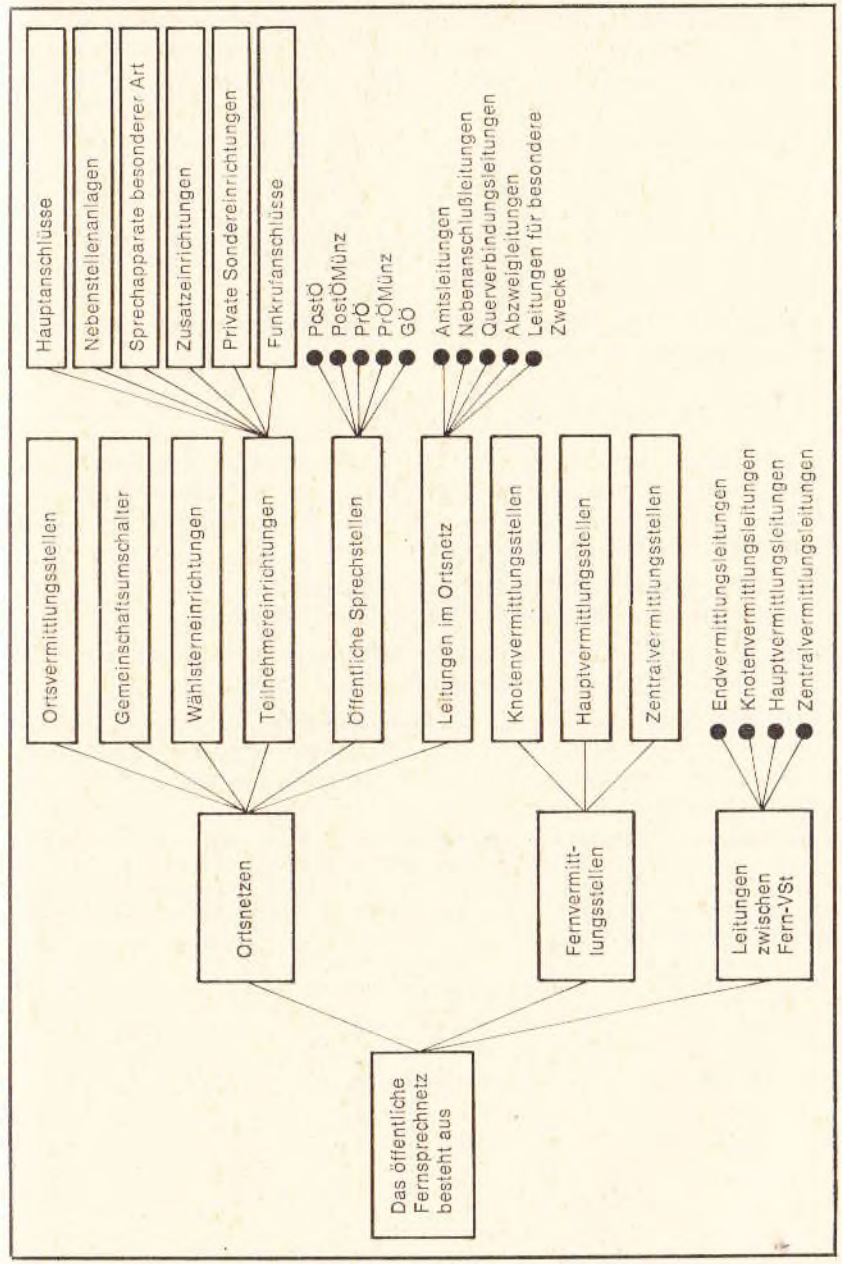


**Abb. 12.4 – Bestandteile des öffentlichen Fernsprechnetzes**

fernmeldelehrling.de

– **Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen,** die bei Hauptanschlüssen oder in Nebestellenanlagen angebracht sind,
– **private Sondereinrichtungen,** die mit Nebenstellenanlagen verbunden sind, und
– **Funkrufanschlüsse.**

Teilnehmereinrichtungen sind Bestandteile des öffentlichen Fernsprechnetzes; dies gilt auch dann, wenn diese Eigentum des Teilnehmers sind (z. B. private Nebenstellenanlagen, Sprechfunkanlage bei Funkfernsprechanschlüssen). Die technische Gestaltung der Teilnehmereinrichtung bestimmt deshalb gemäß § 9 der FO die DBP. Private FAnl gehören nicht zum öffentlichen Fernsprechnetz.

**Leitungen sind Übertragungswege, die über Draht- oder Funkstrecken gebildet werden.**

### 12.6.2.3.1 Fernsprechhauptanschlüsse

Fernsprechhauptanschlüsse (FeHAs) – weiterhin kurz **Hauptanschlüsse (HAs)** genannt – sind Sprechstellen, bei denen die Fernsprechapparate (FeAp) durch Amtsleitungen fest mit der Ortsvermittlungsstelle (OVSt) verbunden sind. Hierbei kann es sich um

– **Einzelanschlüsse** oder **Zweieranschlüsse** bzw.
– **Regelhauptanschlüsse** oder **Ausnahmehauptanschlüsse**

handeln. Im Gegensatz zu den Funkfernsprechanschlüssen werden sie auch als **ortsnetzgebundene Hauptanschlüsse** bezeichnet.

Bei **Einzelanschlüssen** werden die FeAp (einfache Hauptstellen) einzeln mit Amtsleitungen an die OVSt angeschlossen. Geeignete Sprechstellen können auch über Wählsterneinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen geschaltet werden.

**Wählsterneinrichtungen sind leitungssparende Vorrichtungen,** durch die je nach Bauart 12 bis 120 FeAp an einen WstSch angeschlossen werden und mit 3 bis 18 weiterführenden Amtsleitungen mit der OVSt verbunden werden. Welche HAs über Wählsterneinrichtungen geschaltet werden, bestimmt die DBP. **HAsl, WstHl, WstZl, GHl und GZl sind Amtsleitungen.**

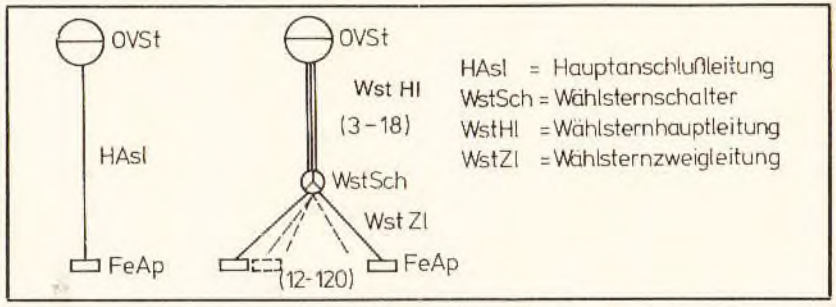


**Abb. 12.5 – Einzelanschluß**



Bei **Zweieranschlüssen** werden zwei FeAp mit einer gemeinsamen Amtsleitung an die OVSt angeschlossen. Auch Zweieranschlüsse können über Wählsterneinrichtungen geschaltet werden. Für die Teilnehmer eines Zweieranschlusses besteht eine eingeschränkte Benutzungsmöglichkeit. **Neue Zweieranschlüsse werden nur überlassen, wenn an ihrer Stelle kein Einzelanschluß hergestellt werden kann.**

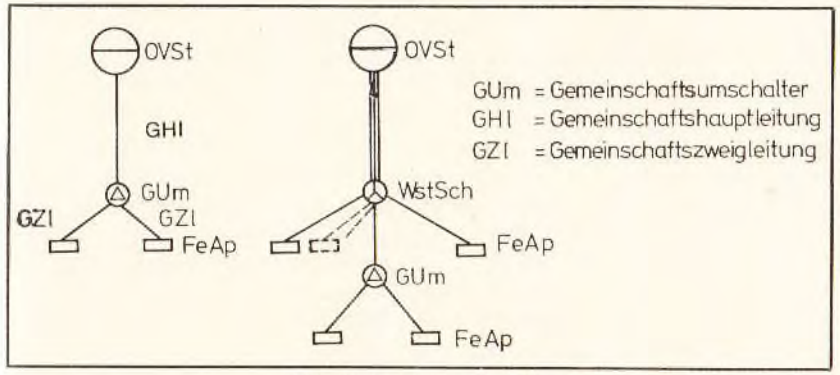


**Abb. 12.6 – Zweieranschluß**

Ein **Regelhauptanschluß** ist ein Einzel- oder ein Zweieranschluß, der an die OVSt des eigenen ON angeschlossen ist; **Hauptstelle und OVSt liegen also in demselben ON.**

Daneben kennen wir noch den **Ausnahmehauptanschluß.** Hier liegen Hauptstelle und die zugehörige VSt in verschiedenen ON. Ein Anspruch auf Schaltung dieser Anschlüsse besteht nicht.

Für jeden ortsnetzgebundenen HAs wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Durch diese Grundgebühr werden abgegolten:

– die **Bereithaltung eines Anschlußorgans in der OVSt,**
– die **Überlassung und Instandhaltung der Amtsleitung** (einschließlich der ggf. in Anspruch genommenen Wählsterneinrichtungen und Gemeinschaftsumschalter) und
– bei einfachen HAs die **Überlassung und Unterhaltung eines gewöhnlichen Sprechapparates.**

Personen mit geringem Einkommen erhalten einen **Fernsprechanschluß zu ermäßigter Gebühr.** Neben der Grundgebühr wird auch die Anschließungs- oder die Übernahmegebühr ermäßigt. Voraussetzung ist, daß der Tln selbst oder ein mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebender Angehöriger von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist oder die dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzun-

fernmeldelehrling.de

gen für die Gebührenermäßigung ist vom Antragsteller nachzuweisen und alle 3 Jahre zu erneuern.

Als weitere Vergünstigung werden bei einem sogenannten **Rentneranschluß** 30 freie Gebühreneinheiten im Monat gewährt. Es ist nur ein bestimmter Personenkreis betroffen; außerdem muß im jeweiligen ON der Nahdienst gelten.

Jeder TIn erhält für seinen HAs eine eigene **Rufnummer.** Bei mehreren zusammengefaßten HAs für einen TIn werden von der DBP **Sammelnummern** zugeteilt. Die DBP setzt die Rufnummern fest, wobei Wünsche der TIn berücksichtigt werden können. Aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag des TIn können die Rufnummern geändert werden.

**Funkfernsprechanschlüsse** umfassen die im Fahrzeug erforderliche Sprechfunkanlage (Hauptstelle), für deren Beschaffung, Aufbau und Instandhaltung der TIn selbst zu sorgen hat. Zur Herstellung von Fernsprechverbindungen wird der Funkfernsprechanschluß von Fall zu Fall über eine ortsfeste Funkstelle mit einer Überleitvermittlungsstelle verbunden. Die DBP bestimmt, welche Funkfrequenzen (Sprechkanäle) dafür zu benutzen sind. **Es besteht kein Recht auf Zulassung eines Funkfernsprechanschlusses.**

**Funkfernsprechanschlüsse gelten als Einzelanschlüsse.** Sie werden von der DBP, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, **nur für Land- und Wasserfahrzeuge zugelassen, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen,** wie Kraftfahrzeuge, Binnenschiffe und fahrplanmäßige Eisenbahnzüge. Funkfernsprechanschlüsse sind nicht an ein ON gebunden. Bei der **festen Grundgebühr** handelt es sich um die laufende Vergütung für die Bereithaltung der für den Verbindungsaufbau benötigten Funkstellen und Leitungen. Die Sprechfunkanlage muß der TIn selbst unterhalten.

### 12.6.2.3.2 Nebenstellenanlagen

Zu einer **Nebenstellenanlage (NStAnl)** (vgl. Abb. 12.7) gehören die

- **Hauptstelle (HSt)** (das sind handbediente oder selbsttätige Vermittlungseinrichtungen bzw. der Abfrageapparat bei einer Reihennebenstellenanlage) und
- **Nebenanschlüsse (NAs),** die aus jeweils einer Nebenstelle (NSt) und der Nebenanschlußleitung (NAsl) gebildet werden.

**Die Amtsleitung gehört also nicht zur NStAnl.** NSt sind FeAp, die nur über die HSt mit der OVSt und damit mit anderen Teilnehmereinrichtungen verbunden werden können.

Hinsichtlich des Zugangs zu den Amtsleitungen unterscheidet man zwischen

- amtsberechtigten NSt,
- halbamtsberechtigten NSt und
- nichtamtsberechtigten NSt.



**Amtsberechtigte NSt** bieten die Möglichkeit, zu den Amtsleitungen selbsttätige Verbindungen herzustellen ohne Inanspruchnahme der HSt. **Halbamtsberechtigte NSt** können nur unter Mitwirkung der HSt oder einer anderen amtsberechtigten NSt mit den Amtsleitungen verbunden werden.

**Nichtamtsberechtigte NSt** sind so eingerichtet, daß keine Verbindungsmöglichkeit mit Amtsleitungen besteht.

Eine NStAnl muß mindestens eine amtsberechtigte NSt haben. NSt, die sich auf demselben Grundstück wie die HSt befinden, bezeichnet man als **innenliegende NSt.** Eine **außenliegende NSt** befindet sich auf einem anderen Grundstück als die HSt.

An eine NSt (amts-, halbamts- oder nichtamtsberechtigt) können, soweit es die DBP zuläßt, weitere NSt **(Zweitnebenstellen)** angeschlossen werden. Die NSt **(Erstnebenstelle),** an die Zweitnebenanschlüsse herangeführt werden, bildet mit diesen eine **Zweitnebenstellenanlage.** Eine Zweitnebenstelle bildet mit der Zweitnebenanschlußleitung einen Zweitnebenanschluß. Die Unterhaltung der Hauptanlage und der Zweitnebenanschlüsse soll in einer Hand liegen. Zweitnebenstellenanlagen können sein:

- Reihenanlagen,
- Vorzimmeranlagen und
- NStAnl mit Vermittlungseinrichtungen sowie
- Makler- und Auftragsanlagen.

Die Vermittlungseinrichtung oder Wähleinrichtung bei Zweitnebenstellenanlagen gilt nicht als HSt; **die HSt einer Zweitnebenstellenanlage ist die der Hauptanlage.**

Die **NStAnl müssen** alle notwendigen Einrichtungen für die Herstellung der „Amtsverbindungen" (abgehend und ankommend) und für die Abwicklung des Hausverkehrs (Gespräche innerhalb der Nebenstellenanlage) besitzen, d. h., sie müssen **vollständig sein.** Unvollständige Anlagen sind nicht zulässig. Die NStAnl werden in der **Regelausstattung** von den Fertigungsfirmen geliefert. Der Grundausbau gibt die Größe und die Schaltmöglichkeit der NStAnl an. Darüber hinaus kann der Teilnehmer eine **Ergänzungsausstattung** beantragen, die dann ein fester Bestandteil der NStAnl wird.

In technischer Hinsicht lassen sich die NStAnl unterteilen in

- **Anlagen mit Vermittlungseinrichtungen;** d. s.
  - NStAnl mit handbedienten Vermittlungseinrichtungen (kleine Vermittlungseinrichtungen, Glühlampenschränke) und
  - NStAnl mit selbständigen Vermittlungseinrichtungen (kleine, mittlere und große Wählnebenstellenanlagen).

fernmeldelehrling.de

– **Nebenstellenanlagen mit Reihenapparaten;** d. s.
  – Reihenanlagen einfacher Art und
  – Reihenanlagen mit Linientasten.
– **Makler- und Auftragsanlagen.**

Von den **Eigentumsverhältnissen** her gesehen, ist bei den NStAnl zu unterscheiden zwischen
– **posteigenen NStAnl,**
– **teilnehmereigenen NStAnl** und
– **privaten NStAnl.**

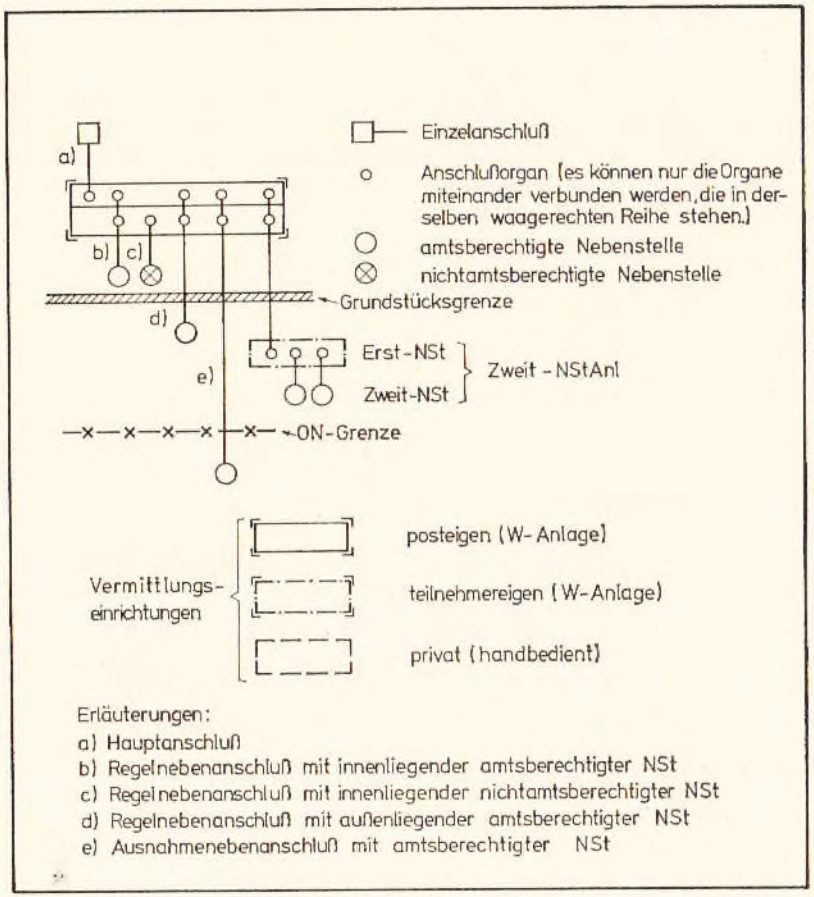


**Abb. 12.7 – Zeichnerische Darstellung einer NStAnl nach Beilage 2 zur FO**



**Posteigene NStAnl** werden von der DBP auf Antrag eingerichtet und betriebsfähig gehalten (unterhalten). Sie bleiben Eigentum der DBP und werden dem Teilnehmer zur Benutzung **überlassen.** Dafür zahlt der Teilnehmer eine Anschließungsgebühr und für die Unterhaltung der Anlage eine monatliche Grundgebühr.

**Teilnehmereigene NStAnl** kauft der Teilnehmer von der DBP. Auch diese Anlagen werden von der DBP unterhalten. Dafür werden Gebühren berechnet, die naturgemäß niedriger sind als bei posteigenen NStAnl.

**Private NStAnl** werden von privaten Unternehmern, die von der DBP zugelassen sind, eingerichtet und in der Regel auch von diesen unterhalten. **Die DBP genehmigt die Anschließung an das öffentliche Netz,** wenn die NStAnl den Vorschriften der DBP entspricht. Der Tln muß dafür sorgen, daß die Anlage ordnungsgemäß unterhalten wird.

Bei den Nebenanschlüssen ist zu unterscheiden zwischen
– **Regelnebenanschlüssen** und
– **Ausnahmenebenanschlüssen.**

**Bei einem Regelnebenanschluß liegen NSt und HSt in demselben ONB, während bei einem Ausnahmenebenanschluß die NSt an eine in einem anderen ONB liegende HSt angeschlossen ist.** Nebenanschlüsse werden nur zugelassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Es beteht kein Anpruch auf Überlassung einer Nebenanschlußleitung.

### 12.6.2.3.3 Querverbindungsleitungen und Abzweigleitungen

Eine Querverbindungsleitung verbindet unmittelbar zwei Nebenstellenanlagen miteinander. Zwischen beiden Anlagen kann also ohne Einschaltung der VSt gebührenfrei gesprochen werden. Man unterscheidet zwischen
– **Regelquerverbindungsleitungen** und
– **Ausnahmequerverbindungsleitungen,**

je nachdem, ob die HSt der verbundenen NStAnl in demselben ONB oder in verschiedenen ONB liegen.

Eine Abzweigleitung verbindet eine NStAnl mit einer privaten Fernmeldeanlage, so daß Gespräche zwischen den Betriebsstellen der privaten Fernmeldeanlage und den Sprechstellen der jeweiligen NStAnl geführt werden können. Man unterscheidet zwischen
– **Regelabzweigleitungen** und
– **Ausnahmeabzweigleitungen.**

**Abzweigleitungen gehören zum öffentlichen Netz und dürfen nicht mit Amtsleitungen (weder mittelbar noch unmittelbar) zusammengeschaltet werden.** Außerdem werden sie von der DBP nur zugelassen, wenn der

fernmeldelehrling.de

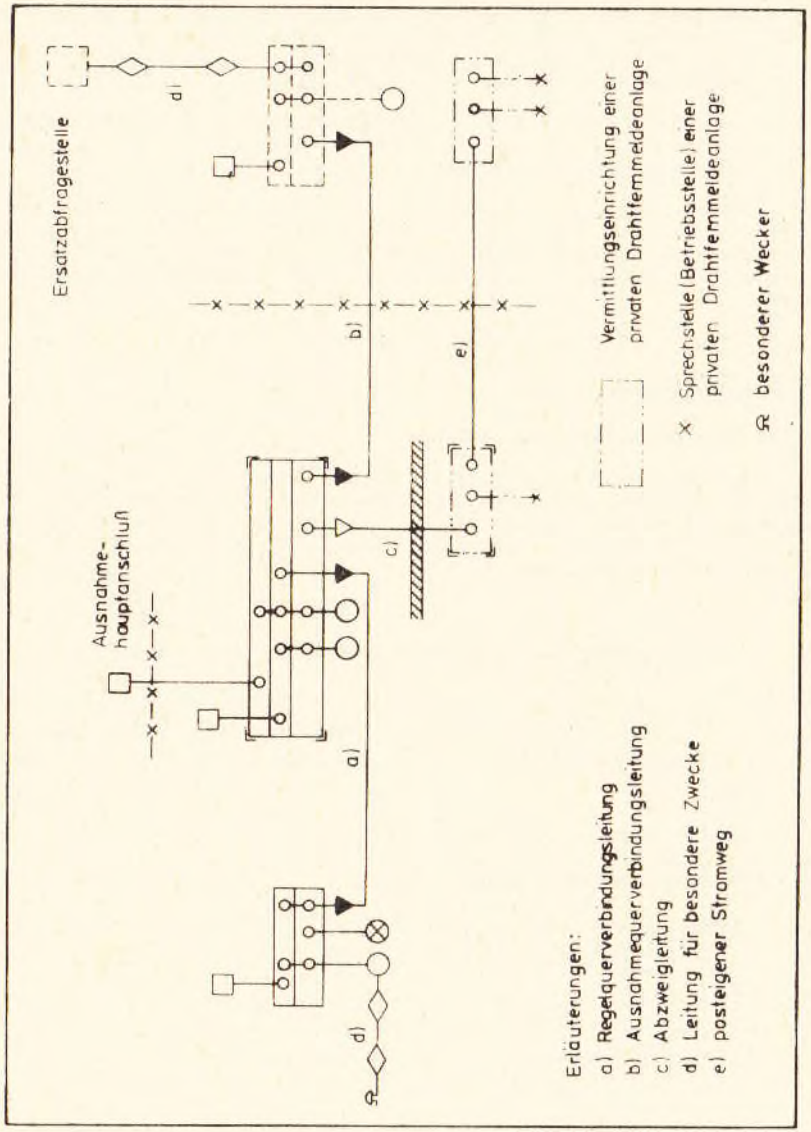


**Abb. 12.8 – Zeichnerische Darstellung über die Verbindung von Fernsprecheinrichtungen**



Tln ein dringendes Bedürfnis nachweisen kann und die private Fernmeldeanlage und die NStAnl denselben Inhaber haben.

Innerhalb der NStAnl kann gebührenfrei gesprochen werden.

### 12.6.2.3.4 Sprechapparate besonderer Art, Zusatzeinrichtungen und private Sondereinrichtungen

**Sprechapparate besonderer Art** (z. B. Rückfrageapparate, Mithörapparate, Teilnehmer-Münzfernsprecher) können auf Wunsch des Teilnehmers anstelle eines gewöhnlichen Sprechapparats eingeschaltet werden; die Apparate müssen jedoch von der DBP zugelassen sein.

**Zusatzeinrichtungen** (Anschlußdosen, zweiter Wecker, zweiter Sprechapparat, Gebührenanzeiger usw.) sind elektrisch mit einer Haupt- oder Nebenstelle verbunden; die dürfen nur durch Kräfte der DBP angebracht werden. Dies gilt auch, wenn es sich um private Zusatzeinrichtungen (z. B. automatische Anrufbeantworter) bei post- und teilnehmereigenen NStAnl handelt.

**Private Sondereinrichtungen** werden mit der Vermittlungseinrichtung einer NStAnl oder mit einer Reihenanlage verbunden; sie zählen weder zu ihrer Ergänzungsausstattung, noch handelt es sich um Zusatzeinrichtungen (z. B. Tür-Freisprecheinrichtungen, Personensuchanlagen).

**Hilfsvorrichtungen** sind mit der Anlage mechanisch gekoppelt und dürfen vom Teilnehmer selbst angebracht werden, wenn sie zugelassen sind. **Hilfsvorrichtungen gehören nicht zur Teilnehmereinrichtung.**

### 12.6.2.3.5 Leitungen für besondere Zwecke, Funkrufanschlüsse

**Leitungen für besondere Zwecke sind** Leitungen, die weder Amtsleitungen noch Nebenanschlußleitungen, noch Querverbindungsleitungen, noch Abzweigleitungen sind. Sie können nach den Bestimmungen der DBP mit Teilnehmereinrichtungen verbunden werden. Hierzu gehören z. B. **Anschlußleitungen von Zusatzeinrichtungen** oder **privaten Sondereinrichtungen,** Leitungen für die **ständige Zuführung der Zeitansage,** Leitungen in und zwischen NStAnl, die für die ausschließliche **Übertragung von Schaltkennzeichen, Steuerkriterien** usw. benutzt werden.

Der **Funkrufanschluß** besteht aus dem beweglichen Funkrufempfänger, dem bis zu vier **Funkrufnummern** zugeteilt werden können. Das Gerät kauft der Teilnehmer im freien Handel. Es ist so handlich, daß es jederzeit mitgeführt werden kann.

Die Funkrufempfänger können von Fernsprechern durch Selbstwahl über Funkrufzentralen (Funksender) der DBP angewählt werden. Der Teilnehmer erhält ein optisches oder akustisches Signal und kann dann eine verabredete Handlung ausführen (z. B. von einem öffentlichen Fernsprecher einen bestimmten Anschluß anrufen).

fernmeldelehrling.de

### 12.6.2.4 Teilnehmerverhältnis

**Fernsprechteilnehmer (Tln)** ist jeder Inhaber eines Hauptanschlusses sowie der Inhaber eines Funkrufanschlusses. Personen, die eine Teilnehmereinrichtung gelegentlich oder ständig mitbenutzen oder denen eine Nebenstelle überlassen wird, sind nicht Tln; sie haften mithin auch nicht für die Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben.

**Fernsprechteilnehmer können werden**

- **Einzelpersonen** (natürliche Personen),
- **juristische Personen des privaten Rechts** (Firmen, eingetragene Vereine usw.),
- **juristische Personen des öffentlichen Rechts** (Behörden),
- **nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften** (z. B. eine offene Handelsgesellschaft), **Erbengemeinschaften** und **nichtrechtsfähige Vereine** und
- die **Verbände einer politischen Partei** oder **Gewerkschaft.**

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch **Teilnehmergemeinschaften** (z. B. Eheleute) gebildet werden, deren Mitglieder dann Gesamtschuldner sind.

**Das Teilnehmerverhältnis wird begründet durch einen Antrag auf**

- **Anschließung**
  - Anschließung: Der Antragsteller erhält erstmals einen HAs.
  - Wiederanschließung: Der Antragsteller hatte bereits an anderer Stelle einen HAs und zahlt als „alter Kunde" geringere Anschließungsgebühr.
- **Übernahme**

  Der Wohnungsnachfolger übernimmt die gekündigte Teilnehmereinrichtung seines Raumvorgängers.

Bestehen bei der DBP Bedenken, daß der Kunde seine Fernmeldegebühren gar nicht oder nicht fristgerecht bezahlt, kann vorher eine **Vorauszahlung** gefordert werden. Gebührenrückstände aus früheren Teilnehmerverhältnissen wären ggf. auszugleichen.

Außerdem benötigt die DBP eine **Grundstückseigentümererklärung (GEE).** Diese Erklärung muß der Antragsteller vorlegen. Nur dann dürfen auf **Privatgrund** alle erforderlichen technischen Einrichtungen installiert werden, um den Anschluß herzustellen. Die DBP verpflichtet sich in einer **Gegenerklärung,** das Grundstück wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu setzen.



Das Teilnehmerverhältnis, das Rechte und Pflichten (vgl. Abb. 12.9 und 12.10) mit sich bringt, umfaßt nicht nur den Hauptanschluß, sondern auch die zu einem Hauptanschluß gehörenden Nebenanschlüsse und alle anderen Teile der NStAnl.

Besonders zu erwähnen wäre die **Gebührenpflicht.** Falls der Tln seine Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, werden **Folgemaßnahmen** eingeleitet. Dazu gehören

- die Erinnerung,
- die Sperre,
- die Mahnung,
- die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz mit dem Ende des Teilnehmerverhältnisses.

In der Regel sind diese Folgemaßnahmen gebührenpflichtig.

**Das Teilnehmerverhältnis wird beendet durch**

- **Kündigung,**
- **vorzeitige Aufgabe** (Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer bei NStAnl),
- **fristlose Aufhebung** (bei Mißbrauch der Teilnehmereinrichtungen) oder
- **Ende des Teilnehmerverhältnisses** (falls die Gebühren nicht bezahlt werden).

Die DBP entfernt nach Ende des Teilnehmerverhältnisses die Einrichtungen aus den Räumen des ehemaligen Teilnehmers.

### 12.6.2.5 Ortsgespräche, Nahgespräche, Ferngespräche und andere Dienste

**Ortsgespräche** sind Gespräche zwischen Sprechstellen desselben ON; sie sind vom Tln selbst zu wählen.

**Nahgespräche** sind Gespräche

- zwischen unmittelbar benachbarten ON oder
- zwischen ON, deren Entfernungsmeßpunkte nicht mehr als 20 km voneinander entfernt sind.

Für Funkfernsprechanschlüsse gelten die obengenannten Bestimmungen sinngemäß. Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen innerhalb eines ON sind ebenfalls Nahgespräche.

fernmeldelehrling.de

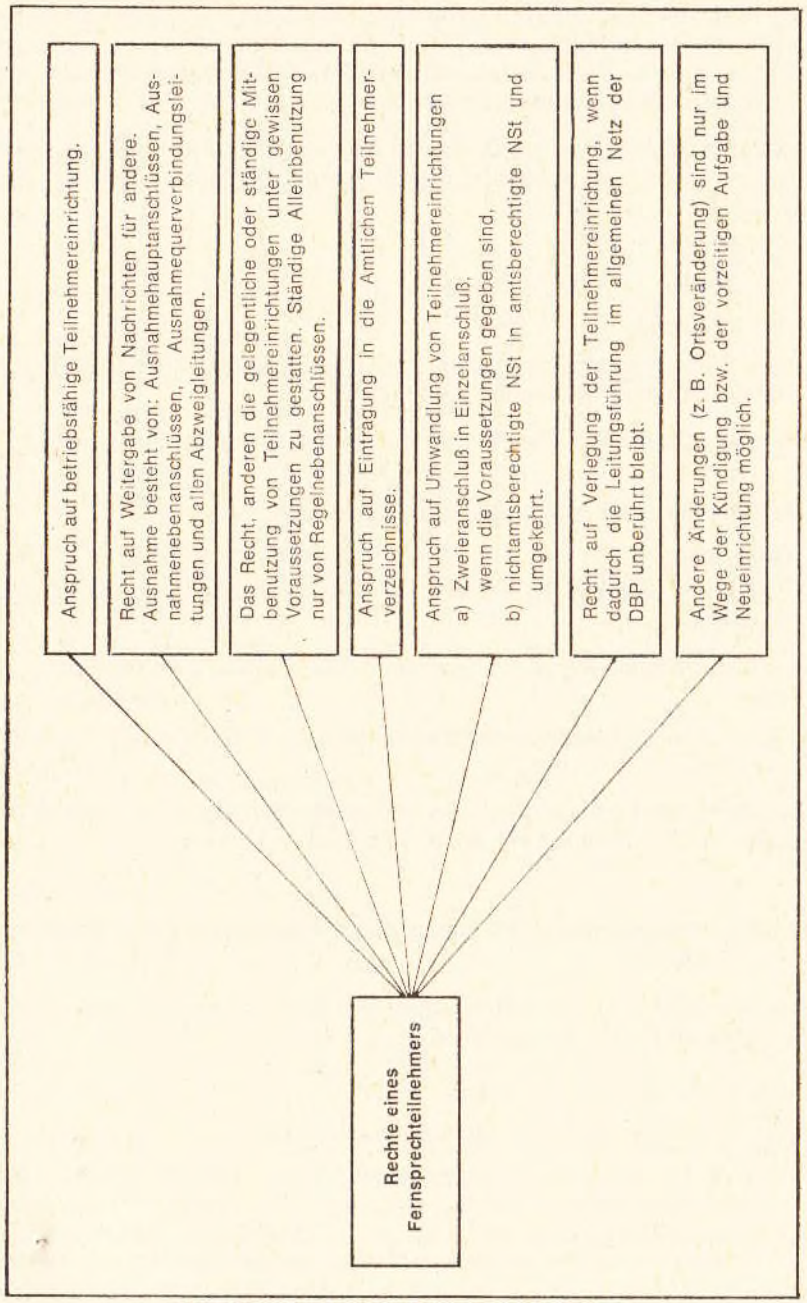


**Abb. 12.9 – Rechte eines Fernsprechteilnehmers**



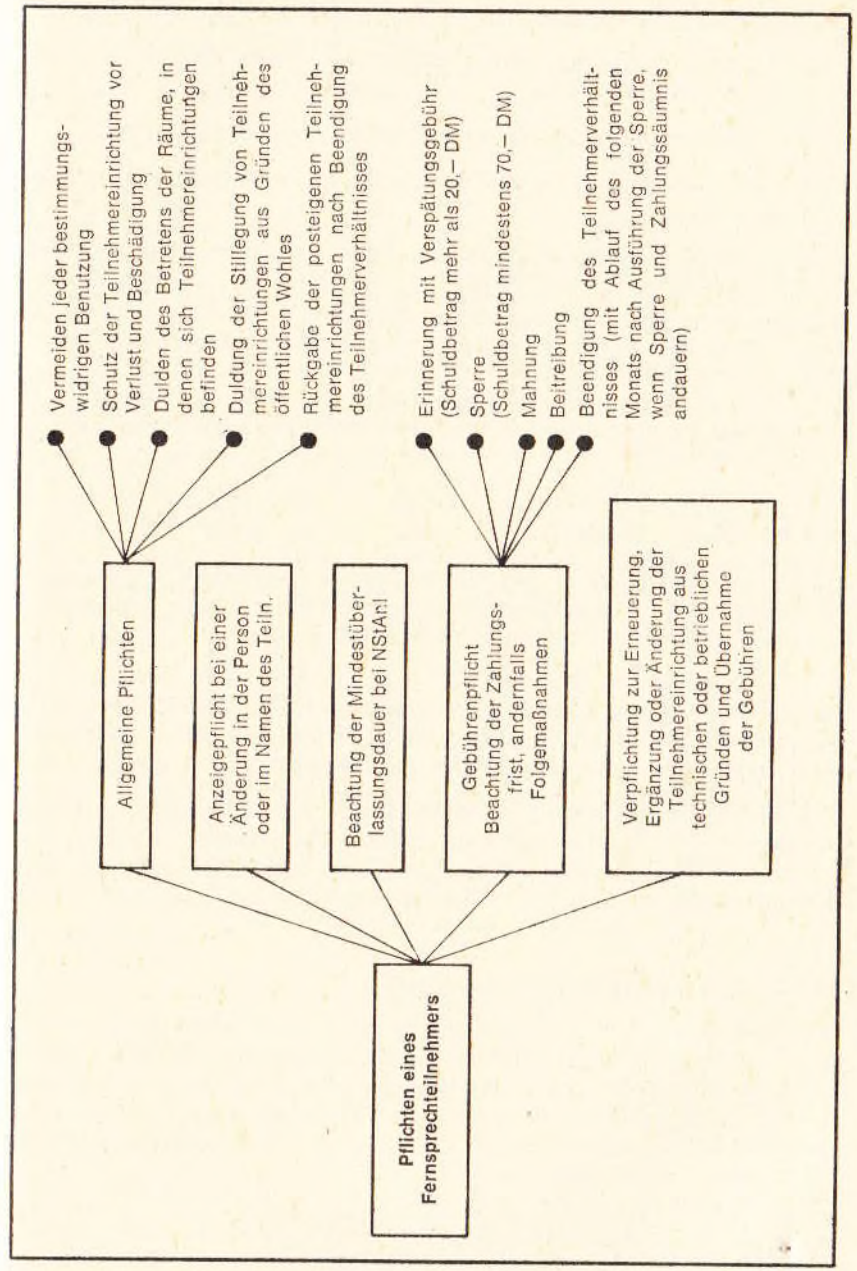


**Abb. 12.10 – Pflichten eines Fernsprechteilnehmers**

fernmeldelehrling.de

**Ferngespräche** sind Gespräche

- zwischen Sprechstellen verschiedener ON, soweit sie nicht im Nahdienst abgewickelt werden,
- über Küstenfunkstellen mit Seefunkstellen (Seefunkgespräche),
- von und nach Schiffsfunkstellen des Rheinfunkdienstes (Rheinfunkgespräche).

Die Abwicklung des Ferngesprächsverkehrs wird im Selbstwählferndienst (SWNFD) durchgeführt, nur im Auslandsdienst haben wir noch teilweise handvermittelten Ferndienst. In ON, in denen hierfür ein Bedürfnis besteht, richtet die DBP einen **Fernsprechauftragsdienst** (FeAD) ein. Der FeAD ist gebührenpflichtig; er beantwortet im Auftrag des Tln die für ihn bestimmten Anrufe, erteilt Auskünfte, nimmt kurze Nachrichten zur Weiterleitung entgegen und erledigt Weckaufträge.

Neben dem FeAD gibt es noch zusätzliche Dienste (Zeitansage, Wettervorhersage usw.). Weiter können das Vergleichen der Gesprächszählung und andere Leistungen, die mit dem Fernsprechdienst zusammenhängen, beantragt werden.

### 12.6.2.6 Telefaxdienst

Der Telefaxdienst wird im öffentlichen Fernsprechwählnetz abgewickelt. Mit Hilfe von Telefaxgeräten können geschriebene oder gezeichnete Vorlagen (DIN A4) originalgetreu übertragen werden.

Ein Telefaxanschluß besteht aus einem Fernsprechanschluß, einer Anschalteeinrichtung und einem Fernkopierer. Der Fernkopierer kann bei der DBP als Zusatzeinrichtung beantragt werden. Ein Erwerb bzw. eine Anmietung im freien Handel ist auch möglich.

Für eine Übertragung wird die Verbindung mit dem Fernsprechapparat aufgebaut. Die Übertragung einer DIN-A4-Seite dauert in der Regel 3 Minuten; dafür werden die für den Fernsprechdienst geltenden Gebühren erhoben.

### 12.6.3 Öffentliches Bildübertragungsnetz

Das öffentliche Bildübertragungsnetz dient der Bildübertragung und wird von der DBP zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten. Zu dieser Einrichtung gehören die Bildvermittlungsstellen, die Leitungen zwischen ihnen, die Teilnehmereinrichtungen (wie Bildanschlüsse, Zusatzeinrichtungen, Bild-Meldeleitungen mit zugehörigem Sprechapparat) und die öffentlichen Bildanschlußstellen.

Für das Teilnehmerverzeichnis und für die Benutzung der öffentlichen Bildanschlußstellen gelten die entsprechenden Vorschriften des Teils I der FO sinngemäß. Private Bildsendegeräte, die an öffentlichen Bildanschlußstellen betrieben werden, müssen von der DBP zugelassen sein. **Bildverbindungen gehören zum Ferndienst.**



### 12.6.4 Leistungen der Deutschen Bundespost für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke

Die DBP kann **posteigene Stromwege**

- Fernsprech-, Telegrafen- oder Breitbandstromwege und
- Stromwege für Rundfunkzwecke

für private FAnl oder für andere Zwecke überlassen, wenn und solange hierfür die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Posteigene Stromwege werden über Draht- oder Funkstrecken hergestellt; ein Anspruch auf Überlassung einer besonderen Leitungsart oder eines besonderen Leitungsweges besteht nicht. Private FAnl im Sinne der FO gehören nicht zu den öffentlichen Fernmeldenetzen der DBP. Die Anschaltung privater Fernmeldeeinrichtungen an posteigene Stromwege bedarf der Genehmigung der DBP; dies gilt auch für spätere Erweiterungen und Änderungen.

Für die Ausstrahlung von **Ton- und Fernseh-Rundfunksendungen** kann die DBP auf Antrag (gegen Gebühr und Mindestüberlassungsdauer) Sender, Netzersatzanlagen und für Störungsfälle Reservesender **dauernd überlassen.** Einrichtungen, die für den Benutzer nicht erst besonders eingerichtet werden müssen, können auch für kurze Zeit überlassen werden.

**Für diese Benutzungsverhältnisse gelten die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis (Teil I FO) sinngemäß.** Der Teil III der FO enthält außerdem noch Vorschriften über Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger und die Bestimmungen über besondere Funkdienste für die Seeschiffahrt.

### 12.6.5 Haftung der Deutschen Bundespost im Fernmeldedienst

**Die DBP haftet**

- wenn jemand bei der Benutzung einer mangelhaften Fernmeldeeinrichtung getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird und sofern ein Verschulden der DBP vorliegt.
- für Schäden, die durch Arbeiten an Fernmeldeeinrichtungen verursacht werden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der Gegenerklärung der GEE.
- für Schäden bei unrichtigen schriftlichen Auskünften im Einzelfall als Dienstherr für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten. Einschränkungen bestehen bei Auskünften im Rahmen des Massenverkehrs (automatisierte Verfahren).

fernmeldelehrling.de

**Die DBP haftet nicht** für andere Schäden, die durch Störungen des Fernmeldebetriebs und dergleichen entstehen.

Das wäre z. B. der Fall, wenn ein Schaden entstehen sollte durch

- die vorübergehende Stillegung einer Fernmeldeeinrichtung,
- ein verstümmeltes Telegramm,
- die unrichtige, verzögerte oder unterbliebene Herstellung einer Fernmeldeverbindung,
- ein Versehen im Fernsprechauftragsdienst,
- einen Fehler in den amtlichen Teilnehmerverzeichnissen,
- eine Änderung der Rufnummer.

## Zur Lernerfolgssicherung

- Was versteht man unter Fernmeldehoheit?
- Wer übt die Fernmeldehoheit aus?
- Nennen Sie eine Fernmeldeanlage, die ohne Genehmigung errichtet und betrieben werden darf!
- Welche Fernmeldeanlagen sind in jedem Falle genehmigungspflichtig?
- Welchen Personen steht das Recht zu, gegen Gebührenzahlung öffentliche Fernmeldeanlagen zu benutzten?
- Nennen Sie Verkehrswege im Sinne des TWG!
- Was ist bei der Benutzung eines „Verkehrsweges" im Sinne des TWG durch die DBP in besonderem Maße zu beachten?
- Was ist von der DBP durchzuführen, wenn eine neue Fernmeldelinie errichtet oder eine vorhandene wesentlich geändert werden soll?
- In welchen Fällen darf die DBP ihre Fernmeldelinie über Privatgrundstücke führen?
- In welchem Falle haben Bedienstete der DBP das Recht, Privatgrundstücke zu betreten?
- Woraus besteht das öffentliche Fernsprechnetz?



- Nennen Sie die Bestandteile eines Ortsnetzes!
- Wonach werden öffentliche Sprechstellen unterschieden?
- Nennen Sie mindestens fünf Teilnehmereinrichtungen im Sinne der FO!
- Nach welchen drei Eigentumsverhältnissen unterscheidet man bei den NStAnl?
- Wozu berechtigt die DBP die GEE?
- Wozu ist die DBP durch die Gegenerklärung zur GEE verpflichtet?
- In welchem Falle haftet die DBP gegenüber dem Teilnehmer für einen ihm entstandenen Schaden?

fernmeldelehrling.de

# 13 Aufbau und Aufgaben der Deutschen Bundespost

## 13.1 Vorbemerkung

Die Deutsche Bundespost (DBP) ist ein **öffentlicher Dienstleistungsbetrieb,** der für den Post- und Fernmeldeverkehr der Bundesrepublik Deutschland zuständig ist. Sie sorgt im Interesse der Öffentlichkeit für eine reibungslose Abwicklung des Nachrichtenverkehrs im Inland und mit dem Ausland.

**Nach dem Grundgesetz (Artikel 87) ist die DBP eine bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau.** Diese Organisation ist eine wichtige Voraussetzung, um den Postkunden eine leistungsfähige und wirtschaftlich arbeitende Nachrichtenverwaltung anbieten zu können. Ferner wird dadurch der Notwendigkeit gerecht, daß im gesamten Bundesgebiet einheitlich und nach für alle gleichen Maßstäben verfahren wird.

Die Bestimmungen über Aufgaben und Rechtsstellung der DBP, über Aufbau, Leitung, Haushalts- und Finanzwesen sowie Verwaltung sind durch das **Postverwaltungsgesetz** geregelt.

## 13.2 Der Aufbau der Deutschen Bundespost

### 13.2.1 Die Leitung der Deutschen Bundespost

Die DBP wird durch den **Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BPMin)** geleitet. Bei der DBP sind rund 520 000 Kräfte beschäftigt. Der BPMin gehört der Bundesregierung an und vertritt einerseits gegenüber dem Bundeskanzler und den Bundesministern und andererseits gegenüber den Postkunden und der Öffentlichkeit die Belange des Post- und Fernmeldewesens. Die Zuständigkeit des BPMin für die Leitung der DBP ergibt sich aus dem Postverwaltungsgesetz.

Gemäß Postverwaltungsgesetz wirkt bei der Leitung der DBP der **Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost** mit. Er erfüllt die Aufgabe eines Aufsichtsorgans und ist nicht an Weisungen oder Anordnungen gebunden. Das Gremium setzt sich aus insgesamt **24 Mitgliedern** zusammen; davon sind

- 5 Mitglieder Vertreter des Bundestages,
- 5 Mitglieder Vertreter des Bundesrates,
- 5 Mitglieder Vertreter der Gesamtwirtschaft,
- 7 Mitglieder Vertreter des Personals der DBP und
- je 1 Sachverständiger für das Nachrichten- und Finanzwesen.

Der Verwaltungsrat **nimmt Stellung** zu Angelegenheiten der Kreditaufnahme, Schuldentilgung, Rücklagen, Anlage der Postscheck- und Postsparguthaben und zu dem Geschäftsbericht der DBP. Er **beschließt** über den Haushaltsvoranschlag der DBP, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Benutzungsverordnungen für Post- und Fern-



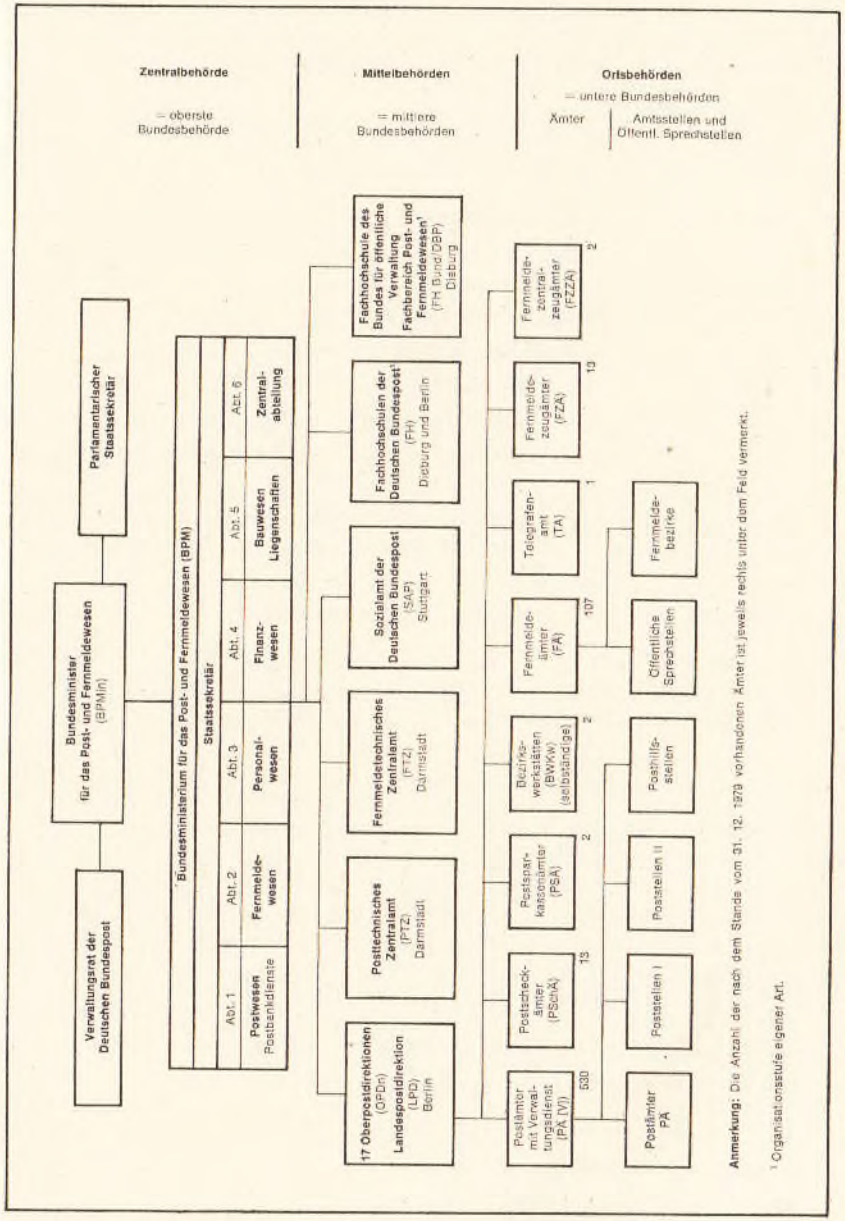


**Abb. 13.1 — Die Gliederung des Aufbaus der DBP**

fernmeldelehrling.de

meldeeinrichtungen, die Festsetzung von Post- und Fernmeldegebühren, die Übernahme neuer, die Änderung oder die Aufgabe bestehender Dienstzweige sowie über die Durchführung grundlegender Neuerungen oder Änderungen an technischen Anlagen.

### 13.2.2 Die Gliederung des Aufbaus der Deutschen Bundespost

Der Verwaltungsaufbau der DBP ist dreistufig:

- **Zentralbehörde** = **Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen** in Bonn
- **Mittelbehörden** = 17 **Oberpostdirektionen** und die
  **Landespostdirektion** in Berlin,
  **Posttechnisches Zentralamt** in Darmstadt,
  **Fernmeldetechnisches Zentralamt** in Darmstadt,
  **Sozialamt der Deutschen Bundespost** in Stuttgart,
  2 **Fachhochschulen der Deutschen Bundespost** in Berlin und Dieburg sowie die
  **Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Post- und Fernmeldewesen,** in Dieburg
- **Ortsbehörden** = **Ämter und Amtsstellen** der DBP

Einen Überblick über die Gliederung des Aufbaus der DBP vermitteln auch das Schaublatt „Die Deutsche Bundespost", das diesem Band beigefügt ist, und die Abb. 13.1.

#### 13.2.2.1 Die Zentralbehörde

Das **Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen (BPM)** ist die oberste Behörde der DBP; sie wird durch den BPMin geleitet. Bei der Ausübung seines politischen Amtes als Mitglied der Bundesregierung wird der Minister von einem **Parlamentarischen Staatssekretär** unterstützt. Ein weiterer **Staatssekretär** steht ihm für die Erledigung seiner Amtsgeschäfte im Postbereich zur Seite. Der Staatssekretär ist der ranghöchste **Beamte** im Bereich der DBP.

Das BPM gliedert sich in folgende **sechs Abteilungen:**

- **Abteilung 1: Postwesen, Postbankdienste**
- **Abteilung 2: Fernmeldewesen**
- **Abteilung 3: Personalwesen**
- **Abteilung 4: Finanzwesen**
- **Abteilung 5: Bauwesen, Liegenschaften**
- **Abteilung 6: Zentralabteilung**



Die Abteilungen werden von **Ministerialdirektoren** geleitet.

In jeder Abteilung gibt es **Unterabteilungen,** damit sich die Abteilungsleiter bei ihren Führungsaufgaben auf grundsätzliche Fragen und Entscheidungen konzentrieren können. Leiter der Unterabteilungen sind **Ministerialdirigenten.**

Zur Erledigung der Fachaufgaben sind in den Abteilungen bzw. Unterabteilungen **Referate** eingerichtet worden. Leiter der Referate (Referenten) sind **Ministerialräte.** Innerhalb der Referate bestehen **Sachbereiche** (Sachbearbeiter: Oberamtsräte oder Amtsräte).

Dem BPM gehören ferner folgende Dienststellen an:

- Die **Akademie für Führungskräfte,** die Kräfte des gehobenen und höheren Dienstes in der Planung und Organisation, in der Betriebslenkung und Mitarbeiterführung fortbildet; sie gehört der Abteilung 3 an.
- Die **Generalpostkasse,** von der die Amtskassengeschäfte und die Rechnungslegung für die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Ministeriums und die Abrechnung mit den Oberpostkassen der OPDn erledigt wird.

Der **Hauptpersonalrat** vertritt gegenüber dem BPM die Interessen des gesamten Personals der DBP. Er stellt die **oberste Stufenvertretung** des Personals dar und übt das ihm nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zustehende umfassende **Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht** bei den Maßnahmen, Entscheidungen und Planungen des Ministeriums aus.

Der Dienstaufsicht des BPMin untersteht schließlich noch die **Bundesdruckerei,** die ihren Sitz in Berlin hat. Sie ist keine Dienststelle der DBP, sondern eine besondere, nach kaufmännischen Gesichtspunkten eingerichtete Anstalt des Bundes, die den Druck von Banknoten, Postwertzeichen, Dienstwerken und Formblättern ausführt.

#### 13.2.2.2 Die Mittelbehörden

Die Mittelbehörden sind mittlere Bundesbehörden. Dabei ist grundsätzlich zwischen den regionalen und den zentralen Mittelbehörden zu unterscheiden.

**Die Oberpostdirektionen**

Die folgenden **17 Oberpostdirektionen (OPDn)** sind als **regionale Mittelbehörden** jeweils für ein bestimmtes Gebiet (OPD-Bezirk) zuständig:

Bremen
Dortmund
Düsseldorf
Frankfurt am Main
Freiburg im Breisgau
Hamburg
Hannover/Braunschweig
Karlsruhe
Kiel
Koblenz
Köln
München
Münster
Nürnberg
Regensburg
Saarbrücken
Stuttgart

fernmeldelehrling.de

Hinzu kommt die **Landespostdirektion Berlin** (LPD Berlin), die dem Land Berlin untersteht.

Jede OPD wird von einem **Präsidenten** geleitet. **Die OPDn lenken und überwachen** in ihrem Bereich den Post- und Fernmeldedienst und sind für die Erfüllung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und die Durchführung der vom BPM erteilten Weisungen verantwortlich.

Die OPDn setzen die Ziele für die Aufgabenerfüllung ihres Bezirks fest. Sie koordinieren die Planungen der ihnen unterstellten Ämter und sorgen für die Zuweisung von Finanzmitteln, Sachmitteln und Personal an die Ämter.

Die OPDn sind in **Abteilungen** und diese in **Referate** gegliedert. Die Aufgaben der Referate sind in **Sachbereiche** aufgeteilt. Mittlere und große OPDn bestehen aus **5 Abteilungen,** kleine OPDn aus **4 Abteilungen.** Die Aufgaben sind wie folgt auf die Abteilungen verteilt:

**Abteilung 1:** **Post- und Kraftfahrwesen**

**Abteilung 2:** **Fernmeldewesen**

**Abteilung 3:** **Personalwesen**

**Abteilung 4:** **Finanz- und Beschaffungswesen; Liegenschafts- und Bauverwaltung**

**Abteilung 5:** **Hochbau und Haustechnik**

Werden nur 4 Abteilungen gebildet, so werden die Aufgaben der Abteilung 5 der Abteilung 4 zugeschlagen.

Dem Präsidenten der OPD unmittelbar unterstellt sind die Stabsreferate (Öffentlichkeitsarbeit, Organisation der OPD, Revision).

Zu jeder OPD gehören außerdem u. a. folgende **Sonderstellen:**

- **Oberpostkasse,**
- **Besoldungskasse,**
- **Postkleiderkasse,**
- **Postbeamtenkrankenkasse,**
- **Bundespostbetriebskrankenkasse,**
- **Post-Spar- und Darlehnsverein,**
- **Fernmeldeschule** und
- **Postschule.**

Einigen OPDn ist noch je ein **Rechenzentrum** angeschlossen. In diesen Rechenzentren werden Aufgaben des allgemeinen Rechnungsdienstes, des Besoldungskassendienstes, des Fernmelderechnungsdienstes usw. mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erledigt.

### Die zentralen Mittelbehörden

Zentrale Mittelbehörde sind

- das **Fernmeldetechnische Zentralamt (FTZ)** und
- das **Posttechnische Zentralamt (PTZ),**



Beide Ämter haben im wesentlichen zentrale Erprobungs-, Entwicklungs- und Beschaffungsarbeiten im Auftrag des BPM durchzuführen. Das **FTZ** widmet sich daneben auch Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Fernmeldetechnik, Funktechnik, Physik, Akustik usw. Dem **PTZ** obliegen zentrale Aufgaben auf dem Gebiet des Post-, Maschinen- und Kraftfahrzeugwesens.

- das **Sozialamt der Deutschen Bundespost (SAP),**

  Diese Behörde bearbeitet zentral die Angelegenheiten folgender Sozialeinrichtungen:

  1. **Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost,**
  2. **Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,**
  3. **Postbeamtenkrankenkasse,**
  4. **Bundespostbetriebskrankenkasse,**
  5. **Betreuungswerk der Deutschen Bundespost,**
  6. **Postkleiderkasse,**
  7. **Studienstiftung der Deutschen Bundespost.**

  Die Aufgaben dieser Sozialeinrichtungen sind im Abschnitt 10 beschrieben.

- die **Fachhochschule der Deutschen Bundespost (FH),**

  Nach dem „Organisationsplan der Deutschen Bundespost" werden die Fachhochschulen in Berlin und Dieburg zwar bei den Mittelbehörden eingereiht, sie bilden jedoch eine Organisationsstufe eigener Art.

  Die FH bilden Fernmeldeingenieure als Nachwuchskräfte für den gehobenen fernmeldetechnischen Dienst aus. Soweit an den FH Studienplätze frei sind, werden auch Studenten aufgenommen, die nicht als Nachwuchskräfte für die DBP vorgesehen sind.

- die **Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Post- und Fernmeldewesen.**

  Wie die FH der DBP stellt diese Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung eine Organisationsstufe eigener Art dar.

  An dieser Fachhochschule werden die Nachwuchskräfte für den gehobenen Verwaltungsdienst bei der DBP ausgebildet.

### 13.2.2.3 Die Ortsbehörden

Die Ortsbehörden sind untere Bundesbehörden. Zu ihnen gehören die **Ämter (Ä),** die den praktischen Post- und Fernmeldedienst wahrnehmen. Sie werden dabei von den in ihrem Amtsbereich vorhandenen **Amtsstellen (ASt)** unterstützt.

Für die Wahrnehmung der Belange des Personals ist bei jedem Amt der **Personalrat** tätig.

#### 13.2.2.3.1 Ämter des Fernmeldewesens

Das **Fernmeldeamt (FA) mit Linientechnik** (Fernmeldebau) ist die grundsätzliche Organisationsform in der Amtsebene. Es nimmt im allgemeinen **sämtliche Aufgaben** des Fernmeldewesens

fernmeldelehrling.de

- Fernsprechdienst
- Telegrafendienst
- Funkdienst
- Fernmeldebau
- Verwaltungsdienst

in seinem Amtsbereich wahr. Die heutige Organisationsform wurde 1959 eingeführt und seitdem den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend weiterentwickelt.

Einen kleinen Teil der Aufgaben, vor allem die Annahme und Zustellung von Telegrammen sowie die Annahme von Fernmeldegebühren nehmen die Postämter wahr.

Die **öffentlichen Sprechstellen (Ö)** sind den FÄ unterstellt. Sie sind entweder in Bahnhöfen, öffentlichen Gebäuden, Straßen und auf Plätzen als **PostÖMünz** oder auf Antrag von Gemeinden als **GÖ** (gemeindliche öffentliche Sprechstelle) oder bei Privaten in Siedlungen, Fabriken und Läden als **PrÖ** (private öffentliche Sprechstelle) bzw. **PrÖMünz** (private öffentliche Sprechstelle mit Münzfernsprecher) eingerichtet. Die bei den Ämtern und Amtstellen des Postdienstes als **PostÖ** eingerichteten Ö sind den PÄ unterstellt.

Die **Organisationsrichtlinien für FÄ** sehen in Gebieten mit starkem Fernmeldeverkehr darüber hinaus die Einrichtung von Ämtern des Fernmeldewesens vor, die nur für einzelne Aufgaben zuständig sind. Man unterscheidet:

- **Telegrafenamt (TA)** in Frankfurt am Main = Aufgaben des Telegrafenwesens
- **Fernmeldezeugämter (FZÄ)** in der Regel in jedem großen und mittleren OPD-Bezirk = Versorgung der FÄ mit Fernmeldezeug; Lagerhaltung und Instandsetzung von Fernmeldezeug und -geräten
- **Fernmeldezentralzeugämter (FZZÄ)** in Elmshorn und Göttingen = zentrale Beschaffung und Instandsetzung von Fernmeldezeug und -geräten

Näheres über die Organisation der FÄ enthält Abschnitt 14.

#### 13.2.2.3.2 Ämter und Amtsstellen des Postwesen

Der Schwerpunkt des **Postbetriebsdienstes** liegt **bei den Postämtern** (PÄ). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen **PÄ (V)** = PÄ **mit Verwaltungsdienst** und **PÄ** = PÄ **ohne Verwaltungsdienst.**

Die PÄ ohne Verwaltungsdienst sind zusammen mit den übrigen Amtsstellen den PÄ (V) unterstellt und gehören zu ihrem Amtsbereich.

**Amtsstellen** werden nach den örtlichen Bedürfnissen eingerichtet, um die Postversorgung auch in ländlichen Gebieten sicherzustellen. Zu den Amtsstellen zählen die **Postämter,** die **Poststellen I** (PSt I) und **Poststellen II** (PSt II) sowie die **Posthilfsstellen** (PHSt).



Für bestimmte Aufgabengebiete sind unter anderem folgende **Sonderämter** eingerichtet **worden:**

- **Postscheckämter** (PSchÄ) Sie führen die Konten der Teilnehmer und überwachen den bargeldlosen Zahlungsverkehr,
- **Postsparkassenämter** (PSÄ) in Hamburg und München Sie führen die Konten der Postsparer und überwachen den gesamten Postsparkassendienst.

Daneben bestehen noch **Bezirkswerkstätten für Postkraftwagen** (BWKw), die den umfangreichen Fahrzeugpark der DBP auf Betriebssicherheit überprüfen und ihn instand setzen.

Die Leitung eines Postamts (V) liegt – wie bei den Ämtern des Fernmeldedienstes – in den Händen des **Amtsvorstehers (AV).** Die Organisation des PA (V) gleicht prinzipiell der eines FA.

## 13.3 Die Aufgaben der Deutschen Bundespost

Einen Überblick über die Vielfalt der Aufgaben der DBP soll die **Aufgabengliederung** (Abb. 13.2, Seite 184a) veranschaulichen. Die Erarbeitung dieses Abschnittes sollte deshalb zweckmäßigerweise anhand der Übersicht erfolgen. Die wichtigsten Angaben sind numeriert worden. Die Aufgabengliederung ist in den Bereichen des Fernmeldedienstes ausführlicher, da in diesem Rahmen der fernmeldetechnische Dienst Vorrang haben soll.

### 13.3.1 Die Postdienste

**Zu Nr. 111:** Der **Briefdienst** umfaßt die Beförderung von Sendungen mit schriftlichen Mitteilungen oder sonstigen Nachrichten von Person zu Person (Brief, Briefdrucksache, Massendrucksache, Büchersendung, Warensendung, Wurfsendung und Päckchen). Nach dem Postgesetz unterliegen diese Sendungen dem Postzwang, d. h., niemand außer der DBP darf sie gegen Bezahlung befördern.

**Zu Nr. 112:** Im Bereich des **Paketdienstes** besteht zwischen der DBP und der Deutschen Bundesbahn ein Abkommen, in dem die Tarifgestaltung so abgewogen worden ist, daß der Kleingutverkehr preisgünstiger von der DBP, der Großgüterverkehr dagegen zu günstigeren Bedingungen von der Deutschen Bundesbahn ausgeführt wird. Die DBP befördert im Inlandsdienst **Pakete** nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg, **Postgüter** bis zu einem Höchstgewicht von 10 kg. Der Absender eines Postgutes muß **Selbstbucher** sein, d. h., er muß seine Sendung für die Beförderungs selbst vorbereiten (wiegen, bezetteln usw.). Als Selbstbucher werden **nur Großversender** zugelassen.

Auf dem Gebiet des Paketdienstes steht die DBP nicht nur mit der Deutschen Bundesbahn, sondern auch mit privaten Transportunternehmen im Wettbewerb.

fernmeldelehrling.de

**Zu Nr. 113:** Die **Postbankdienste** gliedern sich wie folgt auf:

- Postscheckdienst,
- Postsparkassendienst,
- Geldeinziehungsdienst und
- Geldauszahlungsdienst.

Im **Postscheckdienst** werden Bareinzahlungen für Postscheckkonten mit Zahlkarten angenommen. Überweisungen von Konto zu Konto werden mit Postüberweisungen ausgeführt. Zahlungsanweisungen kommen in Frage, wenn die Barauszahlung eines Betrages durch den Postzusteller erfolgen soll. Barauszahlungen von Postscheckkonten an den Kontoinhaber selbst sind mit Postscheck bzw. Postreiseschecks möglich.

Ferner ist die DBP dem eurocheque-System (ec) angeschlossen. Der Inhaber einer ec-Scheckkarte kann mit eurocheques

- Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- Bargeld bei allen Postämtern und Geldinstituten, die dem ec-System angeschlossen sind, abheben.

Zinsen werden für Postscheckguthaben nicht gezahlt.

Im **Postsparkassendienst** nimmt die DBP Einzahlungen für Postsparkonten entgegen und zahlt aus Postsparguthaben aus. Die Postsparguthaben werden verzinst.

Zum **Geldeinziehungsdienst** gehören

- Postnachnahmedienst und
- Postprotestauftragsdienst.

Beim Postnachnahmedienst händigt die Post dem Empfänger gegen Zahlung des Nachnahmebetrages (Kaufpreis oder Anzahlung plus Nachnahmegebühr) eine Warensendung aus und überweist den Betrag auf das Postscheckkonto des Absenders.

Beim Postprotestauftrag wird die Post beauftragt, einen **Wechsel** zur Zahlung vorzuzeigen. Unterbleibt die Zahlung auch bei nochmaliger Vorlage (zwei Tage später), so wird nach den Vorschriften des Wechselgesetzes „Protest" erhoben, d. h. die vergebliche Vorlage des Wechsels öffentlich beurkundet.

Beim **Geldauszahlungsdienst** können bei den Postämtern durch Postanweisung Bareinzahlungen vorgenommen werden, die den Empfängern durch den Zusteller bar ausgezahlt werden.

**Zu Nr. 114:** Im **Postreisedienst** übernimmt die DBP die Personenbeförderung mit Omnibussen. Die DBP ist das größte Omnibusunternehmen



der Bundesrepublik Deutschland. Sie unterhält sowohl Kraftposten für den Linienverkehr als auch Kraftsonderposten für Sonderfahrten.

Es besteht ein Abkommen zwischen der DBP und der Deutschen Bundesbahn (DB) über stufenweise einzurichtende Regionalgesellschaften für den Omnibusverkehr. Hierdurch soll die Leistungsfähigkeit der DB mit der der DBP auf dem Gebiete der Personenbeförderung zum Wohle der Allgemeinheit gekoppelt werden.

**Zu Nr. 115:** Mit dem **Postzeitungsdienst** werden sowohl Zeitungspakete der Verlage zum Zeitungshandel als auch Einzelstücke von Zeitungen und Zeitschriften den Beziehern zugestellt. Ferner nimmt die DBP Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften entgegen und leitet diese an die Verleger weiter. Ebenso zieht sie das Bezugsgeld ein.

### 13.3.2 Die Fernmeldedienste

Im Bereich des Fernmeldedienstes unterscheidet man zwischen

- Telegrafendienst (Nr. 121),
- Fernsprechdienst (Nr. 122) und
- Funkdienst (Nr. 123).

#### 13.3.2.1 Der Telegrafendienst

Der Telegrafendienst (Nr. 121) teilt sich weiter in folgende Bereiche auf:

- Telegrammdienst (Nr. 121.1),
- Telexdienst (Nr. 121.2),
- Bildtelegrafendienst (Nr. 121.3),
- Telefaxdienst (Nr. 121.4) und
- Dateldienste (Nr. 121.5).

**Zu Nr. 121.1:** Der älteste Zweig des Telegrafendienstes ist der **Telegrammdienst.** Hierbei übermittelt die DBP dem gewünschten Empfänger Telegramme, die von jedermann bei Postdienststellen oder über Fernsprecher aufgegeben werden können. Die Telegramme werden über ein posteigenes Telegrafennetz übermittelt. Die Telegrammübermittlung umfaßt nicht nur den Inlandsbereich, sondern aus das europäische und außereuropäische Ausland.

**Zu Nr. 121.2:** Im **Telexdienst** tauschen die Fernschreibteilnehmer ihre Nachrichten durch Fernschreibgeräte unmittelbar miteinander aus. Hierbei ist es Aufgabe der DBP, den Fernschreibteilnehmern die **Telexanschlüsse** in ihren Wohn- oder Geschäftsräumen einzurichten. Die DBP stellt weiter die Telex-Vermittlungsstellen für den unmittel-

fernmeldelehrling.de

baren Fernschreibwählverkehr zur Verfügung. Die Fernschreibteilnehmer wählen die gewünschten Gegenstellen im Selbstwählverkehr mit der Nummernscheibe an. Dieser Selbstwähldienst ist nicht nur im Inland (Telexverkehr), sondern auch nach dem Ausland (Gentexverkehr) möglich. Soweit Telexteilnehmer im Auslandsdienst noch nicht im Selbstwähldienst erreichbar sind, stellt die DBP den handvermittelten Telexferndienst zur Verfügung.

**Zu Nr. 121.3:** Mit dem **Bildtelegrafendienst** hält die DBP das öffentliche Bildübertragungsnetz für Bildübertragungen bereit. In diesem Netz ist zwischen

- Bildanschlüssen bei Teilnehmern und
- öffentlichen Bildanschlußstellen

zu unterscheiden. Bildanschlüsse bei Teilnehmern sind Hauptanschlüsse, an die vierdrähtig durch Bildanschlußleitungen Bildgeräte (Bildsende- und -empfangsgeräte) angeschlossen werden. Diese Anschlüsse haben vor allen Dingen für die Presse große Bedeutung. An öffentliche Bildanschlußstellen kann jeder eigene tragbare Bildsendegeräte zur Bildübertragung anschließen. Diese Einrichtung wird vor allem von Bildreportern benutzt. Der Empfang von Bildern durch Anschluß eigener Geräte an öffentliche Bildanschlußstellen ist nicht zulässig.

**Zu Nr. 121.4:** Mit dem **Telefaxdienst** hat die DBP einen neuen Dienst aufgenommen. Er bietet die Möglichkeit, Dokumente (Texte, Zeichnungen, Diagramme und dgl.) mit für diesen Dienst zugelassenen Fernkopiergeräten über das öffentliche Fernsprechnetz zu übertragen. Verbindungen im Telefaxdienst werden im Prinzip wie Fernsprech- bzw. Telexverbindungen im Selbstwähldienst hergestellt. Die **Telefaxanschlüsse** sind im Amtlichen Telefaxverzeichnis angegeben und werden auf Wunsch auch ins Amtliche Fernsprechbuch (zusätzlich zur Fernsprechnummer) eingetragen.

**Zu Nr. 121.5:** Im Bereich des Telegrafendienstes nehmen die **Dateldienste** ständig an Bedeutung zu. Unter Dateldienst versteht man die Fernübertragung von Daten. Die Datenfernübertragung wird – soweit möglich auch im Auslandsverkehr – abgewickelt über

- öffentliche Datexnetze,
- öffentliche Telexnetze,
- öffentliche Fernsprechnetze,
- internationale Mietleitungen und
- das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten.



Das **Datexnetz** ist ein besonderes Wählnetz, das ausschließlich für Zwecke der schnellen Datenübertragung eingerichtet wird.

Bei der Datenübertragung über das **Telexnetz** wird die Gegenstelle wie beim Telexverkehr angewählt und nach Abgabe eines besonderen Zeichens auf Datenfernübertragung umgeschaltet. Die Daten werden dann über die durch Selbstwahl aufgebaute Telexleitung übertragen.

Ähnlich ist es bei der Datenfernübertragung über das **Fernsprechnetz.** Hierzu ist jedoch erforderlich, daß bei dem Fernsprechteilnehmer ein sogenanntes **Modem** (Modulations- und Demodulationsgerät) eingerichtet ist. Durch das Modem wird die Übertragung von Daten über einen Fernsprechanschluß ermöglicht.

Für besonders hohe Anforderungen an Datenübertragungsgeschwindigkeiten oder bei dem Wunsch nach fester Zusammenschaltung mit anderen Datenendstationen stehen **internationale Mietleitungen** und das **öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten** zur Verfügung.

### 13.3.2.2 Der Fernsprechdienst

Der Bereich des Fernsprechdienstes (Nr. 122) soll bei der folgenden Betrachtung unterteilt werden in

- Teilnehmerfernsprechdienst (Nr. 122.1),
- öffentlichen Fernsprechdienst (Nr. 122.2) und
- besondere Fernsprechdienste (Nr. 122.3).

**Zu Nr. 122.1:** Im **Teilnehmerfernsprechdienst** stellt die DBP den Fernsprechteilnehmern Teilnehmereinrichtungen, Orts- und Fernvermittlungsleitungen sowie Orts- und Fernvermittlungsstellen einschließlich der erforderlichen übertragungstechnischen Einrichtungen für die eigene Benutzung zur Verfügung. Der gesamte Fernsprechinlandsverkehr wird heute im Selbstwähldienst abgewickelt. Mit Ablauf des Jahres 1980 hat die DBP inzwischen nach 89 Ländern den Auslands-Selbstwählferndienst aufgenommen. Damit können die Telefonkunden Fernsprechanschlüsse in 29 europäische und 60 außereuropäische Länder selbst anwählen.

**Zu Nr. 122.2:** Der **öffentliche Fernsprechdienst** wird über dasselbe Fernsprechnetz abgewickelt, das auch für den Teilnehmerfernsprechdienst zur Verfügung steht. Ein Unterschied besteht nur darin, daß der anrufende Teilnehmer von einer öffentlichen Sprechstelle spricht. Für

fernmeldelehrling.de

PB-Gespräche aus dem Ausland dienen die öffentlichen Fernsprecher (nicht Münzfernsprecher) auch noch als Herbeirufstellen für die gewünschten Personen, die nicht über einen eigenen Teilnehmerfernsprechanschluß verfügen. Am öffentlichen Fernsprechdienst kann also auch teilnehmen, wer selbst nicht Fernsprechteilnehmer ist.

Öffentliche Fernsprecher errichtet die DBP in Postdienstgebäuden, auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden. Von öffentlichen Fernsprechern, die meist als öffentliche Münzfernsprecher eingerichtet werden, können Orts- und Ferngespräche geführt werden.

**Zu Nr. 122.3:** Die **besonderen Fernsprechdienste** gliedern sich weiter auf in

- Fernsprechauskunftsdienst,
- Fernsprechauftragsdienst und
- Fernsprechansagedienst.

Der **Fernsprechauskunftsdienst** gibt auf Anfrage Rufnummern von Teilnehmern des Inlands- und des Auslandsfernsprechdienstes bekannt. Die Rufnummern des Auslandsdienstes können nur von besonderen Auslandsauskunftstellen erfragt werden.

Der **Fernsprechauftragsdienst** dient dazu, auftragsgemäß Anrufe für den abwesenden Fernsprechteilnehmer entgegenzunehmen und gegebenenfalls kurze Nachrichten an den Anrufer abzusetzen. Später werden dem Auftraggeber die Rufnummer der Anrufer mitgeteilt. Ferner gehört zum Fernsprechauftragsdienst der **Weckdienst,** mit dem sich die Teilnehmer zur gewünschten Zeit fernmündlich wecken lassen können.

Der **Fernsprechansagedienst** informiert über Kino- und Theaterprogramme, Wettervorhersage, Straßenzustandsberichte, Zahlenlottoergebnisse usw.

### 13.3.2.3 Die Funkdienste

Die Funkdienste (Nr. 123) lassen sich in folgende Bereiche aufgliedern:

- Feste Funkdienste (Nr. 123.1),
- Bewegliche Funkdienste (Nr. 123.2),
- Rundfunkdienste (Nr. 123.3),
- Funkmeßdienst (Nr. 123.4) und
- Funkfrequenzverwaltung (Nr. 123.5).

fernmeldelehrling.de

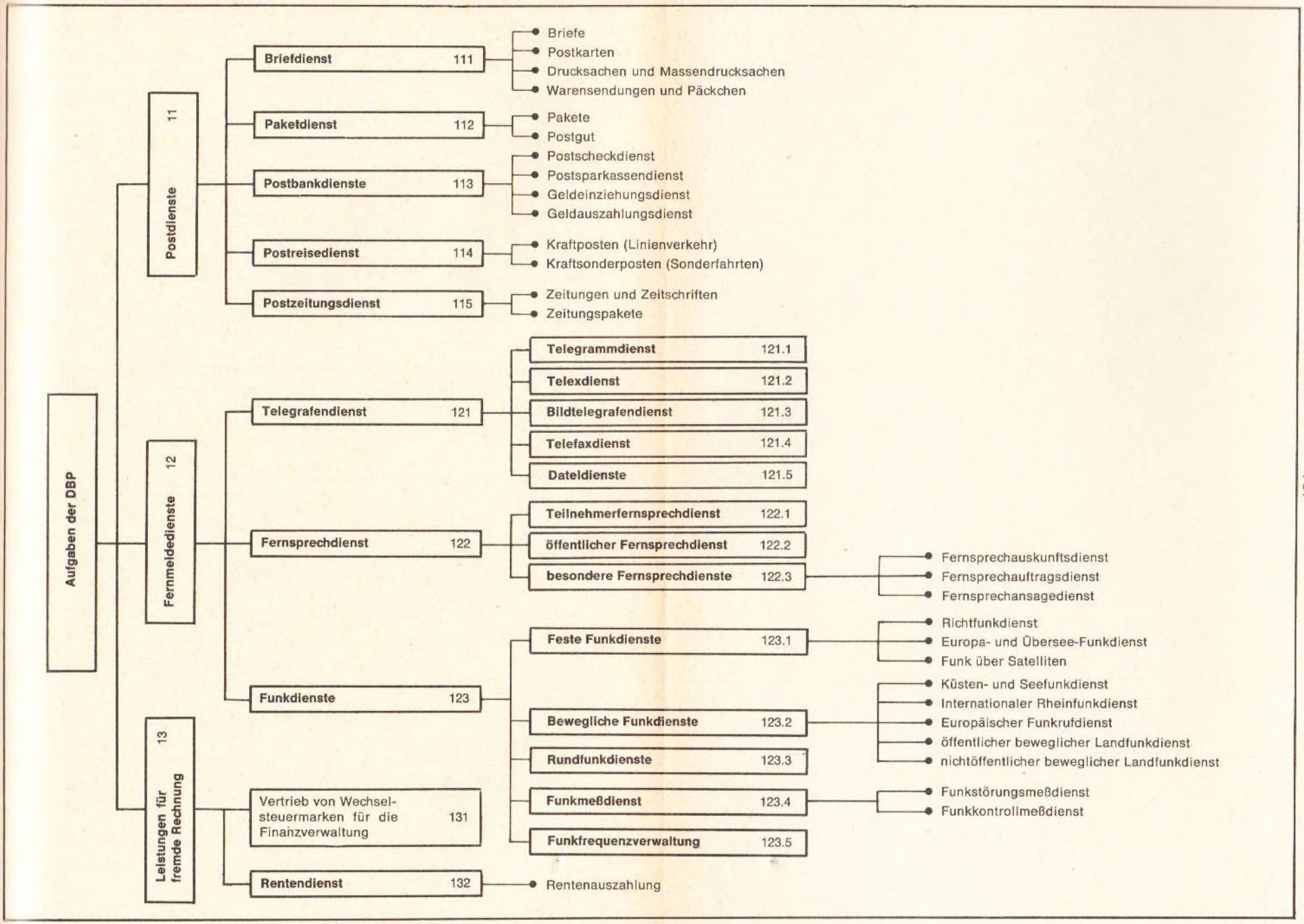


**Abb. 13.2 – Gliederung der Aufgaben der DBP**

fernmeldelehrling.de

**Zu Nr. 123.1: Feste Funkdienste** der DBP sind der

- Richtfunkdienst,
- Europa- und Übersee-Funkdienst und
- Funk über Satelliten.

Für den innerdeutschen Fernsprech-Weitverkehr hat die DBP ein umfangreiches **Richtfunknetz** ausgebaut. Mit diesem Netz soll das Kabelnetz entlastet werden. Außerdem dient das Richtfunknetz auch zur Übertragung der Fernsehrundfunksendungen von Fernsehsender zu Fernsehsender. Richtfunkverbindungen sind wie Leitungen zu betrachten, über die eine große Anzahl von Ferngesprächen oder Fernsehverbindungen übertragen werden kann. Gegenwärtig gibt es Richtfunksysteme, über die 8 Funkkanäle oder z. B. bis zu 960, in Zukunft sogar 2700 Ferngespräche übertragen werden können. Sende- und Empfangsstellen für Richtfunkverbindungen sind an den großen Parabolspiegeln auf Fernmeldetürmen oder Fernmeldemasten zu erkennen.

Im **Europa- und Übersee-Funkdienst** können mit europäischen und überseeischen Landfunkstellen über Kurzwellenverbindungen Nachrichten ausgetauscht werden. Dieser Dienst verliert jedoch wegen des wachsenden Fernmeldeverkehrs über Satelliten zunehmend an Bedeutung.

Der größte Teil des überseeischen Funkverkehrs wird heute über **Satellitenverbindungen** abgewickelt. Da sich die elektromagnetischen Wellen sehr hoher Frequenzen — wie sie auch unter anderem im Richtfunkdienst verwendet werden — geradlinig ausbreiten und damit nur eine quasioptische Reichweite erzielen, sind sie für die Übertragung über große Entfernungen ungeeignet. Um z. B. eine Richtfunkverbindung von Europa nach USA ohne Zwischenstation herzustellen, müßte man Fernmeldetürme bauen, die rund 800 km hoch sind.

Deshalb hat man sich eines anderen Mittels bedient, nämlich des **Nachrichtensatelliten.** Dieser Satellit wird so hoch in eine Umlaufbahn um die Erde gebracht, daß er an einem bestimmten Punkt senkrecht über der Erdoberfläche steht. Er dreht sich dann mit der gleichen Umdrehungsgeschwindigkeit um die Erde wie die Erde um sich selbst. Zu diesem Satelliten werden nun die Nachrichten hochgesendet, dort empfangen und über einen Umsetzer von dort wieder ausgesendet, um an der Empfangsstelle in mehreren tausend Kilometern Entfernung aufgenommen zu werden.

Für die Durchführung solcher Vorhaben hat die DBP mit anderen ausländischen Fernmeldeverwaltungen Abkommen über die **gemeinsame Benutzung von Satelliten** getroffen. Außerdem wird für diesen Dienst in Raisting von der DBP eine **Erdefunkstelle** mit drei Antennen betrieben.

fernmeldelehrling.de

**Zu Nr. 123.2:** Die **beweglichen Funkdienste** werden weiter in folgende Bereiche unterteilt:

- Küsten- und Seefunkdienst,
- Internationaler Rheinfunkdienst,
- Europäischer Funkrufdienst,
- öffentlicher beweglicher Landfunkdienst und
- nichtöffentlicher beweglicher Landfunkdienst.

Im **Küsten- und Seefunkdienst** werden über UKW-, Kurzwellen-, Grenzwellen- und Mittelwellenverbindungen Nachrichten mit Schiffen auf See ausgetauscht. Der Nachrichtenaustausch umfaßt unter anderem den Seefunk-Telegramm- und -Gesprächsverkehr, Wetter- und Warnnachrichten sowie den Seenotverkehr.

Im **Internationalen Rheinfunkdienst** können Schiffe der Rheinschifffahrt über Landfunkstellen der Rheinanliegerstaaten (Niederlande, Belgien, Frankreich, Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland) Funkgespräche mit Fernsprechteilnehmern an Land führen. Außerdem sind Funkverbindungen von Schiff zu Schiff möglich.

Der **Europäische Funkrufdienst** gestattet über eine Funkrufzentrale die Übertragung von Nachrichten an „bewegliche Funkrufteilnehmer", die diese über einen Kleinstempfänger als optisches und akustisches Signal empfangen. Dies ist für den Empfänger die verabredete Aufforderung, z. B. eine bestimmte Person von einem Münzfernsprecher anzurufen. Bis zu vier verschiedene Rufnummern können einem Gerät zugeteilt werden. Dieser Dienst ist auch unter der Kurzbezeichnung **„Euro-Signal"** bekannt geworden.

Über Funkfernsprechanschlüsse des **öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes (öbL)** können von Land- oder Wasserfahrzeugen Gespräche zu Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes geführt werden.

Im **nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst (nöbL)** findet in der Regel der Nachrichtenaustausch nur zwischen Funkstellen des Funkkreises **eines** Genehmigungsinhabers statt. Gesprächsverbindungen mit Fernsprechteilnehmern im öffentlichen Fernsprechnetz sind nicht gestattet. An diesem Dienst nehmen die Polizei, die Feuerwehr, Verkehrsunternehmen, Taxiunternehmen usw. teil.

**Zu Nr. 123.3:** Bei den **Rundfunkdiensten** unterscheidet man zwischen

- Tonrundfunk und
- Fernsehrundfunk.

Für den Tonrundfunk und den Fernsehrundfunk übernimmt die DBP die Aufgabe, Ton- und Fernsehsendungen von bestimmten Aufnahmestellen (z. B. Fußballstadien, Orte von Großveranstaltungen usw.) zu



den Sendern zu übertragen. Die DBP strahlt ferner über eigene Sender das Programm des zweiten und dritten deutschen Fernsehens aus. Die Ausstrahlung von Rundfunksendungen über Kurzwellensender ist ebenfalls Aufgabe der DBP.

**Zu Nr. 123.4:** Der **Funkmeßdienst** der DBP gliedert sich auf in

- Funkkontrollmeßdienst und
- Funkstörungsmeßdienst.

Der **Funkkontrollmeßdienst** hat die Aufgabe, insbesondere die Funksender auf die Einhaltung der für den Funkdienst geltenden Vorschriften zu überwachen und z. B. die bei Störung eines Funkdienstes erforderlichen Maßnahmen für deren Abhilfe einzuleiten. Weiterhin gehört unter anderem die Fahndung nach „Schwarzsendern" zu seinen Aufgaben.

Der **Funkstörungsmeßdienst** hat in erster Linie für einen störungsfreien Funkempfang bei Rundfunk-, öbL-, nöbL-Teilnehmern usw. zu sorgen, indem er — wie der Funkkontrollmeßdienst — die „Störquellen" ausfindig macht und deren Beseitigung veranlaßt. Außerdem obliegt ihm unter anderem die Genehmigung von Funkanlagen.

**Zu Nr. 123.5:** Die **Funkfrequenzverwaltung** ist im Rahmen der Ausübung der Fernmeldehoheit durch den Bundespostminister eine weitere Aufgabe der DBP. Die Verteilung der Frequenzen an die einzelnen Länder wird auf internationalen Konferenzen mit den ausländischen Post- und Fernmeldeverwaltungen ausgehandelt.

Dies ist notwendig, weil Sender, die auf gleicher Funkfrequenz arbeiten, sich gegenseitig stören können. Es muß also dafür gesorgt werden, daß innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein möglichst störungsfreier Funkverkehr gewährleistet wird. Dies gilt nicht nur für den Bereich des Unterhaltungsfunks, sondern auch für den des Polizeifunks, des Wetterfunks, des Küsten- und Seefunks, des Richtfunks und nicht zuletzt auch für den Bereich des Amateurfunks und des Funkverkehrs, den die Schiffs- und Flugzeugmodellbauer mit ihren Funkanlagen betreiben.

### 13.3.3 Leistungen für fremde Rechnung

Zu den Leistungen der DBP für fremde Rechnung gehören der

- Vertrieb von Wechselsteuermarken und
- Rentendienst.

**Zu Nr. 131:** Der DBP ist aufgrund des Wechselsteuergesetzes der **Vertrieb von Wechselsteuermarken** für die Finanzverwaltung übertragen

fernmeldelehrling.de

worden. Diese Wertzeichen sind an den Postschaltern erhältlich. Sie können aber auch maschinell durch Steuerstempler entrichtet werden.

**Zu Nr. 132:** Mit dem **Rentendienst** erfüllt die DBP eine wichtige Aufgabe im Rahmen der dem Staat obliegenden Daseinsvorsorge. Die Rentenzahlungen erfolgen zentral von den sieben Rentenrechnungsstellen der DBP.

Die Rente wird auf das vom Rentenempfänger angegebene Konto überwiesen. Wünscht der Rentner Barzahlung, wird ihm eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung" zugestellt, mit der er seine Rente bei einem beliebigen Postamt abholen kann. Kranken, gebrechlichen oder blinden Rentenempfängern sowie solchen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, wird auf Antrag die Rente ins Haus zugestellt.

Daneben leistet die DBP in diesem Rahmen noch eine Reihe weiterer Aufgaben. So erteilen z. B. alle Postämter „Auskünfte im Rentendienst". Ferner nehmen sie Mitteilungen von Rentnern entgegen und leiten diese an die zuständigen Rentenrechnungsstellen weiter.

### 13.3.4 Schlußbemerkung

Diese Darstellung kann nur einen ganz allgemein gehaltenen Überblick über die vielfältigen Aufgaben vermitteln, die der DBP im Interesse der Allgemeinheit gestellt sind. Daneben gibt es noch eine Reihe anderer Aufgaben, die nicht behandelt worden sind. Dazu gehören der **Fernsprechentstörungsdienst** und für die Vermittlungsstellen und Übertragungsstellen ein ebenso wichtiger **Unterhaltungsdienst.** Gerade diese Bereiche sind für den FHandw von Bedeutung. Die hiermit zusammenhängenden Themen, die den Auszubildenden heute noch nicht zu interessieren brauchen und auf die deshalb noch nicht eingegangen werden soll, werden in der Aufbaureihe des „Handbuchs der Fernmeldetechnik" ausführlich behandelt.

## Zur Lernerfolgssicherung

- Wer leitet die DBP?
- In welche drei Stufen ist die Verwaltung der Deutschen Bundespost gegliedert?
- Nennen Sie die Mittelbehörden der DBP!
- Welche Amtsbezeichnung führt der Leiter einer Oberpostdirektion?
- Nennen Sie mindestens drei verschiedene Ortsbehörden der DBP!
- In welche zwei Hauptbereiche gliedern sich die Aufgaben der DBP?
- Welche drei Hauptdienste bietet die DBP mit ihrem Fernmeldedienst an?
- In welche Dienste ist der Telegrafendienst unterteilt?
- Aus welchen Diensten setzt sich der Fernsprechdienst zusammen?
- In welche Dienste gliedert sich der Funkdienst der DBP auf?



# 14 Organisation der Fernmeldeämter

## 14.1 Vorbemerkung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es z. Z. 107 Fernmeldeämter.

Jedes Fernmeldeamt (FA) hat in seinem Bereich alle anfallenden Aufgaben des Fernmeldewesens zu erledigen. Ausnahmen sind nur dann gegeben, wenn mehrere Fernmeldeämter an einem Ort bestehen. Hier übernimmt dann meist ein Amt den Weitverkehr, während das andere Amt bzw. die anderen Ämter für den Ortsverkehr zuständig sind.

Abweichend von dieser **Zuständigkeitsregelung** sind die öffentlichen Sprechstellen und Telegrammannahmestellen in Postämtern (PÄ) diesen Ämtern und nicht den Fernmeldeämtern unterstellt. Darüber hinaus können auch kleine Endtelegrafenstellen und die Telegrammzustellung einem PA unterstellt sein.

Da die FÄ grundsätzlich die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben, wäre es nicht sinnvoll, wenn jedes FA die bei ihm anfallenden Aufgaben nach seiner eigenen Auffassung erledigen würde.

Um möglichst wirtschaftlich zu arbeiten, hat man die zweckmäßigsten Wege für die Erledigung der verschiedenen Aufgaben ermittelt und festgelegt und hierdurch die Grundlage für eine gleichmäßige **Organisation der FÄ** geschaffen. Bei gleichen **Arbeitsabläufen** können gleiche **Arbeitsmittel,** wie z. B. Formblätter, Werkzeuge und andere Einrichtungen, verwendet werden.

## 14.2 Stellung und Aufgaben der Fernmeldeämter

Nach der **Richtlinie für die Organisation der Fernmeldeämter (OrgRichtlFÄ)** gibt es

- Fernmeldeämter der Normalform und
- Fernmeldeämter der Spezialform.

Da den FÄ möglichst einheitliche Aufgaben zugeordnet werden sollen, ist bei der Bildung von FÄ die Normalform anzustreben. Das sind FÄ, die Aufgaben aller Aufgabenbereiche zu erledigen haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen und aus wirtschaftlichen Gründen können auch FÄ der Spezialform gebildet werden. Diesen FÄ sind nur Aufgaben aus einigen Aufgabenbereichen oder Aufgabenteilbereichen zu übertragen.

**Fernmeldeämter der Spezialform** sind

- FÄ ohne Teilnehmerdienste und Linientechnik (Weitverkehrsämter),
- FÄ ohne Weitverkehr (Ortsverkehrsämter) und
- FÄ nur mit Aufgaben des Telegrafendienstes und Telegrafenbetriebes (Telegrafenämter).

fernmeldelehrling.de

### 14.2.1 Gliederung der Aufgaben eines Fernmeldeamtes der Normalform

Das Fernmeldeamt der Normalform wird in folgende sechs **Aufgabenbereiche** unterteilt:

- **Aufgabenbereich 1 — Verwaltung**
- **Aufgabenbereich 2 — Haushalt**
- **Aufgabenbereich 3 — Teilnehmerdienste**
- **Aufgabenbereich 4 — Fernsprech-, Telegrafen- und Funkdienste**
- **Aufgabenbereich 5 — Vermittlungs- und Übertragungstechnik**
- **Aufgabenbereich 6 — Linientechnik**

Die Aufgabenbereiche 4, 5 und 6 werden wegen ihres umfangreichen Aufgabeninhalts bei Bedarf in folgende **Aufgabenteilbereiche** gegliedert:

- **Aufgabenteilbereich 4 A — Fernsprechdienst**
- **Aufgabenteilbereich 4 B — Telegrafendienst**
- **Aufgabenteilbereich 4 C — Funkdienst**
- **Aufgabenteilbereich 5 A — Planung und Bau in der Vermittlungs- und Übertragungstechnik**
- **Aufgabenteilbereich 5 B — Technischer Fernsprechbetrieb**
- **Aufgabenteilbereich 5 C — Technischer Telegrafenbetrieb**
- **Aufgabenteilbereich 5 D — Übertragungsbetrieb**
- **Aufgabenteilbereich 6 A — Planung und Bauvorbereitung in der Linientechnik**
- **Aufgabenteilbereich 6 B — Baudurchführung in der Linientechnik**

Abb. 14.1 gibt einen Gesamtüberblick über die Gliederung der Aufgaben eines FA der Normalform. In besonderen Fällen können bei einem FA noch weitere bestimmte Dienststellen eingerichtet werden. Hierauf braucht aber in diesem Rahmen nicht eingegangen zu werden.

## 14.3 Abteilungen

Die Abteilungen werden aus den Aufgabenbereichen oder Aufgabenteilbereichen gebildet. Je nach Größe des Amtes können 5, 6 oder 7 Abteilungen gebildet werden. Gehören zu einer Berufsbildungsstelle über einen längeren Zeitraum mindestens 360 Azb, so kann eine weitere Abteilung gebildet werden. In diesem Falle nimmt der Abteilungsleiter zugleich die Aufgaben des Stellenvorstehers der Berufsbildungsstelle wahr. Vielfach werden z. B.

- die Aufgabenbereiche 1 und 2 zur **Abteilung 1/2** oder
- die Aufgabenbereiche 2 und 3 zur **Abteilung 2/3**



zusammengefaßt. Bei den „technischen" Abteilungen 5 und 6 dagegen müssen wegen des großen Aufgabenumfangs in aller Regel Abteilungen aus Aufgaben**teil**bereichen gebildet werden, wie z. B.

- aus den Aufgabenteilbereichen 5 A, 5 B und 5 C die **Abteilung 5 ABC** oder
- aus dem Aufgabenteilbereich 6 A die **Abteilung 6 A.**

Es können jedoch immer nur Aufgabenteilbereiche desselben Aufgabenbereichs zusammengefaßt werden.

## 14.4 Amtsleitung

Der **Amtsvorsteher (AV)** und die **Abteilungsleiter (AbtL)** bilden die Amtsleitung. Der AV leitet das Amt und ist für die ordnungsgemäße Ausführung der dem Amt zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. Die AbtL leiten den Dienst in den ihnen unterstellten Abteilungen selbständig nach den bestehenden Bestimmungen und Richtlinien für diesen Bereich. Über wichtige und grundsätzliche Fragen entscheiden die AbtL im Einvernehmen mit dem AV.

Auf der Ebene der Amtsleitung vertritt der **Personalrat** des Amtes die Interessen des Personals. Die Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Amtsleitung erfolgt nach den im **Bundespersonalvertretungsgesetz** festgelegten Bestimmung (vgl. Abschn. 6). Alle das Personal betreffenden Entscheidungen sind **in vertrauensvoller Zusammenarbeit** von Personalrat und Amtsleitung vorzubereiten bzw. durchzuführen.

## 14.5 Dienststellen

Für die Fachaufgaben innerhalb eines FA sind die Dienststellen zuständig. Für die meisten Dienststellen liegen, um **einheitliche Arbeitsabläufe** sicherzustellen, **Arbeitsorganisationsrichtlinien** und **Arbeitsanweisungen** vor. Die Dienststellen werden von **Stellenvorstehern** geleitet, denen — nach Art und Umfang der Aufgaben — Sachbearbeiter, Oberaufsichten, Aufsichten und Mitarbeiter beigegeben sind. Die kleinsten Organisationseinheiten innerhalb der Dienststelle sind die **Kräftegruppen.** Als Kräftegruppe bezeichnet man die Dienstkräfte, die an der gleichen Einzelaufgabe arbeiten.

### 14.5.1 Fernmeldebezirke

Zur Vereinfachung von Arbeitsabläufen sollen Arbeiten möglichst dort vorgenommen und abgeschlossen werden, wo sie anfallen. Deshalb werden erforderlichenfalls außerhalb des Sitzes eines FA Fernmelde-

fernmeldelehrling.de

bezirke eingerichtet. Ein **Fernmeldebezirk** umfaßt im allgemeinen einen oder mehrere verkehrsgünstig zueinander gelegene **KVSt-Bereiche.** Der Fernmeldebezirk wird von einem **Fernmeldebezirksleiter** geleitet. Ein Fernmeldebezirk ist als **Zusammenfassung von Schwerpunkten** der verschiedenen Arbeitsbereiche zu verstehen, also als zusammengefaßte Dienststelle für

- den Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen,
- die Fernsprechentstörung,
- die Unterhaltung von Fernsprechvermittlungsstellen usw.

Eine solche Zusammenfassung kommt aber nur dann in Frage, wenn diese schwerpunktmäßig auftretenden Fernmeldedienste räumlich weit vom Sitz des FA entfernt liegen. Im übrigen bleiben die Stellenvorsteher der entsprechenden Dienststellen in fachlicher Hinsicht zuständig. Die Fernmeldebezirksleitung hat lediglich die personelle Betreuung des Personals der Außenstelle vorzunehmen und örtlichen Kontakt mit den Postkunden zu pflegen.

### 14.5.2 Fernmeldebaubezirke

Fernmeldebaubezirke (BBz) sind Dienststellen. Sie sind für Aufgaben im „Fernmeldebau" und in der „Unterhaltung von Linien" zuständig. Leiter dieser Dienststelle ist der **Fernmeldebezirksbauführer.** BBz werden auch außerhalb des Sitzes ihres FA eingerichtet. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs obliegt den BBz vornehmlich

- die Einrichtung von Hauptanschlüssen,
- der Ausbau und die Unterhaltung des Ortskabelnetzes,
- die Ausführung von Schaltungen innerhalb des Ortskabelnetzes sowie
- die Einrichtung kleiner Nebenstellenanlagen.

### 14.5.3 Technische Baubezirke

Technische Baubezirke (TBz) sind ebenfalls Dienststellen, die von **Fernmeldebezirksbauführern** geleitet werden. Zu ihren Aufgaben gehören

- die Durchführung kleiner Bauvorhaben der Vermittlungs-, Telegrafen- und Übertragungstechnik und
- die Einrichtung mittlerer und großer Nebenstellenanlagen sowie
- technische Sonderaufgaben.

fernmeldelehrling.de

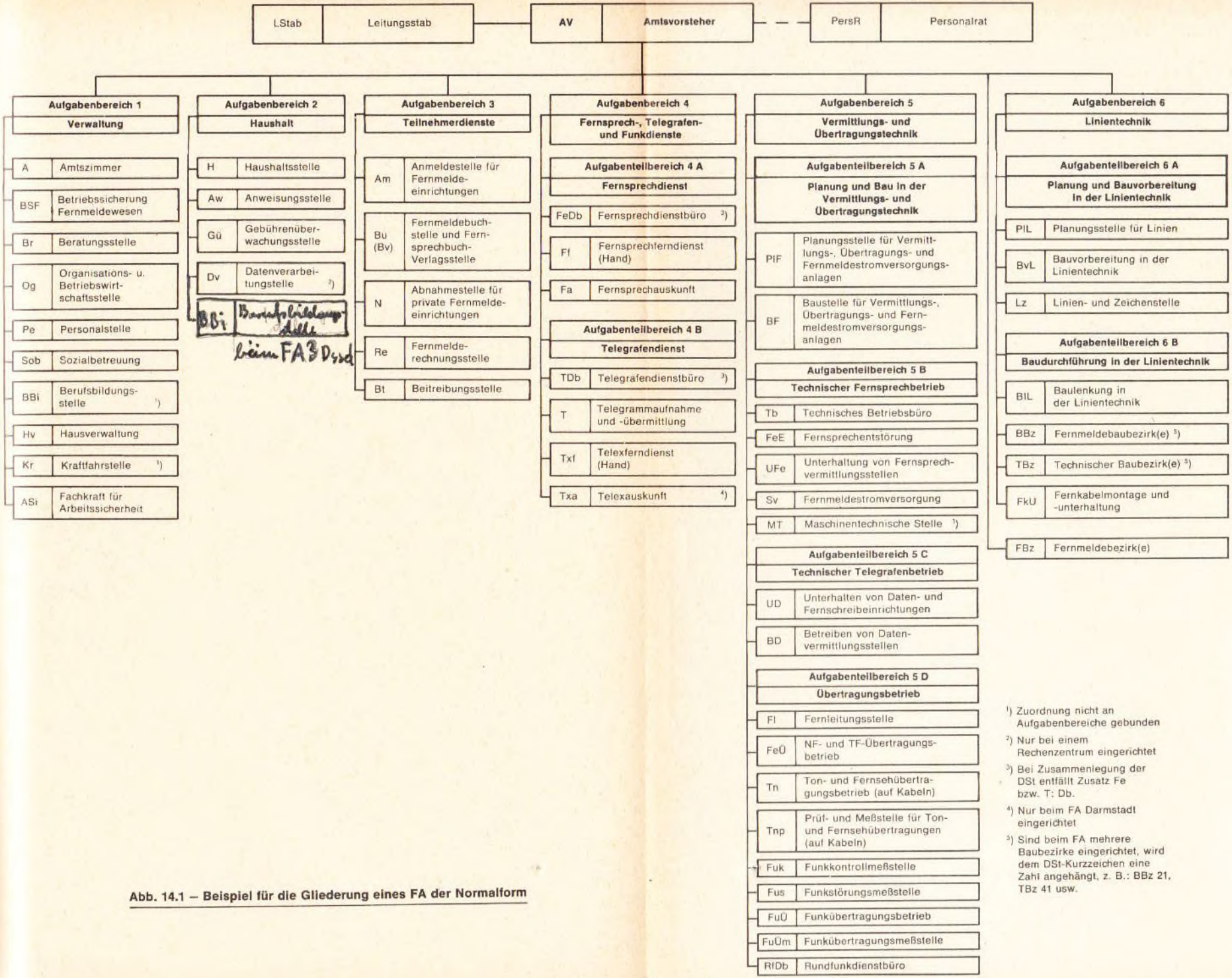


**Abb. 14.1 – Beispiel für die Gliederung eines FA der Normalform**

1) Zuordnung nicht an Aufgabenbereiche gebunden

2) Nur bei einem Rechenzentrum eingerichtet

3) Bei Zusammenlegung der DSt entfällt Zusatz Fe bzw. T: Db.

4) Nur beim FA Darmstadt eingerichtet

5) Sind beim FA mehrere Baubezirke eingerichtet, wird dem DSt-Kurzzeichen eine Zahl angehängt, z. B.: BBz 21, TBz 41 usw.

fernmeldelehrling.de

### 14.5.4 Schlußbemerkung

Auf die Aufgaben der übrigen in Abb. 14.1 aufgeführten Dienststellen (DSt) braucht in diesem Rahmen nicht näher eingegangen zu werden. Es genügt, wenn der Azb in der Lage ist, einige DSt aus der Gliederung zu benennen und sie dem jeweiligen Aufgabenbereich bzw. Aufgabenteilbereich zuzuordnen.

## Zur Lernerfolgssicherung

- In welche Aufgabenbereiche gliedern sich die Aufgaben eines Fernmeldeamtes?
- Welche Aufgabenbereiche sind ferner in Aufgabenteilbereiche gegliedert?
- Nennen Sie drei Beispiele für die Bildung von Abteilungen!
- Was versteht man unter der Amtsleitung eines Fernmeldeamtes?
- Wie gliedern sich die Abteilungen weiter auf?
- Welche Funktionsbezeichnung hat der Leiter einer Dienststelle?
- Ermitteln Sie aus dem Gliederungsschaublatt Ihres Fernmeldeamtes von Ihrem Lehrbeamten genannte Abteilungen und Dienststellen!
- Ordnen Sie einige von Ihrem Lehrbeamten genannte Dienststellen den Abteilungen Ihres Fernmeldeamtes zu!

fernmeldelehrling.de

# 15 Amtlicher Schriftwechsel

## 15.1 Arten der Schriftstücke

Im Bereich der DBP wird beim amtlichen Schriftverkehr nach einheitlichen Richtlinien verfahren, und zwar nach der Richtlinie

**Schriftgutherstellung bei der Deutschen Bundespost –**
**Regeln für das Maschinenschreiben, DIN 5008 mit Zusatzbestimmungen.**

Es werden folgende Arten von Schriftstücken unterschieden:

- **Verfügungen,** durch die Anordnungen an nachgeordnete Dienststellen erteilt werden,
- **Schreiben,** die für den Schriftverkehr zwischen gleichgeordneten Dienststellen oder an Außenstehende verwendet werden,
- **Berichte,** mit denen vorgesetzte Dienststellen über bestimmte Sachverhalte unterrichtet werden,
- **Meldungen,** mit denen Sachverhalte in kurzer Form der vorgesetzten Dienststelle mitgeteilt werden,
- **Gesuche,** die für Eingaben in persönlichen Angelegenheiten des Personals an die vorgesetzte Dienststelle verwendet werden, und
- **Verhandlungsschriften,** durch die Sachverhalte beweiskräftig aufgenommen und festgehalten bzw. Abmachungen getroffen werden.

Für den Fernmeldehandwerker kommen von diesen Schriftstücken vor allem die **Meldung** und das **Gesuch** in Betracht. Beachten Sie bei der Vorlage eines derartigen Schreibens folgende Grundsätze:

- Schreiben Sie nur dann, wenn es die Sachlage erfordert oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- Teilen Sie dem Empfänger alles mit, was zum Verständnis des Sachverhalts wichtig ist. Setzen Sie nicht voraus, daß der Sachverhalt bereits teilweise oder in vollem Umfang bekannt ist.
- Fertigen Sie von dem Schriftstück eine Durchschrift an und reichen Sie den Vorgang in doppelter Ausführung ein.
- Achten Sie auf Rechtschreibung, Zeichensetzung, Sprach- und Satzlehre. Handschriftlich angefertigte Schriftstücke müssen gut lesbar sein.

Darüber hinaus kommt es gelegentlich vor, daß über Vorkommnisse **Verhandlungsschriften** aufgenommen werden müssen, an denen auch Fernmeldehandwerker beteiligt sind, z. B. bei Lieferung schadhaften Fernmeldegeräts.



## 15.2 Formen der Schriftstücke

### 15.2.1 Die Meldung

Eine Meldung ist stets an die unmittelbar vorgesetzte Stelle zu richten. Bevor Sie mit der Niederschrift einer persönlichen Meldung beginnen, stellen Sie sich zunächst folgende Fragen:

**Wer? Was? Wann? Wie? Wo?**

Meldungen sollen klar, kurz und dabei so verständlich sein, daß sich Rückfragen erübrigen; sie sind mit der Anschrift des Empfängers zu versehen. Der Verfasser unterschreibt die Meldung mit Nachnamen ohne Dienst- bzw. Amtsbezeichnung. Bei längeren persönlichen Meldungen wird, wenn aus dem Textbeginn nicht unmittelbar der Sachverhalt ersichtlich ist, unter der Anschrift ein Betreff angegeben.

10° 50° 70°

Fred Meier, Azb

Bremen, 23. 08. 80
3 01 - 42 47

Fernmeldeamt 2 Bremen
Berufsbildungsstelle

2800 Bremen 1

Änderung der Anschrift

Am 19. 08. d. J. sind meine Eltern umgezogen. Meine neue Anschrift lautet:

Fred Meier
Wasserstr. 10

2800 Bremen 26

*Meier*

**Abb. 15.1 – Beispiel für eine Meldung**

fernmeldelehrling.de

**Bemerkungen:**

- Der Name des Unterschreibenden kann mit Maschinenschrift wiederholt werden.
- Die Angabe der Postleitzahl ist dann entbehrlich, wenn die Meldung am selben Ort bleibt.

### 15.2.2 Das Gesuch

Ein Gesuch muß auf dem Dienstweg – beim unmittelbaren Vorgesetzten – eingereicht werden. Es soll kurz und eindeutig abgefaßt sein. Das Gesuch wird nur mit dem Zunamen unterschrieben.

10° 50° 70°

Fred Meier, Azb

Bremen, 19. 08. 80
3 01 - 42 47

Fernmeldeamt 2 Bremen
Berufsbildungsstelle

Gesuch um Freistellung von
der Ausbildung

Am 31. 08. d. J., 9.00 Uhr, muß ich mich zu einer ärztlichen Nachuntersuchung beim Gesundheitsamt einfinden.

Ich bitte, mich für die Dauer der Untersuchung von der Ausbildung freizustellen. Eine Fotokopie der Vorladung ist beigefügt.

Vater: August Meier 1 Anlage

Mutter: Elfriede Meier

Meier

**Abb. 15.2 – Beispiel für ein Gesuch**

**Bemerkungen:**

- Gesuche werden grundsätzlich auf DIN-A4-Bogen geschrieben.
- Gesuche werden nur mit dem Zunamen unterschrieben.
- Bei Volljährigkeit entfallen die Unterschriften der Eltern.
- Bei Arbeitern lautet der Betreff: Gesuch um Arbeitsbefreiung.



### 15.2.3 Die Verhandlungsschrift

Durch die Verhandlungsschrift sollen Aussagen von beteiligten Personen über Sachverhalte, Vorkommnisse und Tatbestände beweiskräftig und aktenkundig festgehalten werden. An der Anfertigung einer Verhandlungsschrift sind mindestens zwei Personen beteiligt:

10° 50° 70°

Verhandelt im Dienstraum des BBz 21 des FA Vorderhausen am 16. 08. 80

Der FHandw Herr Rolf Meyer sagt zu dem am 15. 08. 80 beim Fernsprechteilnehmer Herrn Gerhard Müller entstandenen Schaden folgendes aus:

„Bei den Einrichtungsarbeiten für einen neuen Hauptanschluß beim Fernsprechteilnehmer Herrn Gerhard Müller mußte ein Mauerdurchbruch hergestellt werden. Hierdurch wurde eine Starkstromleitung der Hausinstallation beschädigt, so daß das Licht in den Büroräumen für mehrere Stunden ausfiel.

Vor Beginn der Einrichtungsarbeiten habe ich die Leitungsführung mit dem Fernsprechteilnehmer an Ort und Stelle ausführlich besprochen. Hierbei hat er keine Einwände gegen den Mauerdurchbruch erhoben."

Nach Durchlesen anerkannt

Meyer, FHandw

Bestätigt

Hermann, TFOS

**Abb. 15.3 – Beispiel für eine Verhandlungsschrift**

fernmeldelehrling.de

a) die Person, deren Aussage niedergeschrieben wird, und

b) eine weitere Person, die die Identität der aussagenden Person sowie die Richtigkeit der Aussage – nicht die des Sachverhalts – bestätigt.

Verhandlungsschriften können aufgenommen werden, um

- den Ablauf eines betrieblichen Geschehens oder den Befund eines entstandenen Sachverhalts festzuhalten,
- vereinbarte Abmachungen festzuhalten, die von den beteiligten Personen durch Unterschrift anerkannt werden,
- Aussagen und Erklärungen von Personen über wichtige Sachverhalte und Vorkommnisse festzuhalten und anerkennen zu lassen.

Jede an der Aufnahme einer Verhandlungsschrift beteiligte Person sowie die bestätigende Person haben die Verhandlungsschrift zu unterschreiben.

**Bemerkungen:**

- Verhandlungsschriften werden in 1½zeiliger Schreibweise angefertigt.
- Die bei einer Verhandlungsschrift erwähnten Personen werden stets mit ihrer Anrede bezeichnet.
- Werden mehrere Verhandlungsschriften in derselben Angelegenheit aufgenommen, braucht die Überschrift nicht wiederholt zu werden, wenn Ort und Uhrzeit übereinstimmen.
- Die Uhrzeit braucht nur angegeben zu werden, wenn sie für die Ermittlung wichtig ist.



## 15.3 Regeln für das Maschinenschreiben

Bei der Herstellung von Maschinenschreiben müssen die Regeln für das Maschinenschreiben nach DIN 5008 beachtet werden. Hiernach sind die Zeilenanfänge und -enden wie folgt festgelegt:

| | Zeilen-anfang | Zeilenende | |
|---|---|---|---|
| | | Vorderseite | Rückseite |
| **Empfängeranschrift** | | | |
| Vordrucke A4, A5 | 10 | 40 | — |
| Postkarte A6 | 30 | 55 | — |
| Briefhülle C6 | 30 | 55 | — |
| Briefhülle C5 | 40 | 75 | — |
| Briefhülle C4 | 50 | 80 | — |
| **Absenderangabe** | | | |
| Postkarte A6 | 5 | 25 | — |
| Briefhülle C6 | 5 | 20 | — |
| Briefhülle C5 | 5 | 30 | — |
| Briefhülle C4 | 10 | 40 | — |
| **Text** | | | |
| Vordruck A4 | 10 | 70 | 70 |
| Vordruck A5 | 10 | 50 | 50 |
| Postkarte A6 | 10 | — | 55 |

**Beispiel:** Empfängeranschrift auf einer Briefhülle C6

5 10 30 55

Reinhard Müller
Welfenstr. 71
6100 Darmstadt 1

Frau
Gisela Weber
Hauptstr. 44

2800 Bremen 64

fernmeldelehrling.de

Kalenderdaten werden soweit wie möglich numerisch angegeben. Die Tages- und Monatsangaben sind dabei zweistellig anzugeben.

**Beispiele:** nicht 23. August 1979, sondern 23. 08. 79
nicht 1. 4. 79, sondern 01. 04. 79

Bei der Angabe von Fernsprechnummern ist eine besondere Zahleneinteilung zu beachten:

Teilnehmerrufnummern werden von der letzten Ziffer her gesehen zweistellig geschrieben.

**Beispiele:** 3 84,
24 36 77,
7 55 21

Wird die Ortskennzahl mit angegeben, dann ist sie in runde Klammern zu setzen.

**Beispiele:** (04 21) 44 67 81,
(0 23 29) 7 35 66 21

Die Durchwahlnummer einer Nebenstellenanlage mit Durchwahl ist von der Teilnehmerrufnummer durch einen Bindestrich getrennt.

**Beispiele:** (04 21) 3 45-56 61,
(0 28 29) 33 66-4 66

Im dienstlichen Schriftverkehr werden die Schriftstücke als **„Postsache"** versandt. Postsachensendungen dürfen nur in dienstlichen Angelegenheiten versandt werden. Für Postsendungen privaten Inhalts dürfen keine dienstlichen Briefhüllen verwendet werden; Privatsendungen sind stets gebührenpflichtig.

## Zur Lernerfolgssicherung

- Warum ist beim Schriftwechsel bei der DBP nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren?
- Welche Eingaben werden mit Gesuchen gemacht?
- In welchem Falle ist der Beschäftigungsstelle eine Meldung vorzulegen?
- Unter welchen Voraussetzungen werden Verhandlungsschriften aufgenommen?
- Welche Voraussetzung muß erfüllt sein, wenn eine Sendung als „Postsache" versandt werden soll?
- Wie heißen die Schriftstücke, die an gleichgeordnete Dienststellen oder an Außenstehende versandt werden?
- Welchem Zweck dienen Verfügungen?



# 16 Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung

## 16.1 Arbeitsschutz

Im Mittelpunkt eines jeden Arbeitsablaufs steht der Mensch. Von seiner seelischen und körperlichen Verfassung hängt seine Leistungsfähigkeit ab, die wiederum die Leistungsfähigkeit des Betriebes ganz wesentlich beeinflußt. Zur Erhaltung der Gesundheit des Menschen am Arbeitsplatz sind daher die Bestimmungen des Arbeitsschutzes erlassen worden. Sie umfassen sowohl die vorbeugenden, gesundheitserhaltenden Maßnahmen als auch die der Heilbehandlung nach einem bereits entstandenen gesundheitlichen Schaden.

Die Vorschriften des Arbeitsschutzes umfassen u. a. auch die Bestimmungen über die Beschäftigung von Frauen, Schwerbehinderten und Jugendlichen. Ein besonderer Zweig des Arbeitsschutzes ist der Unfallschutz, durch den nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch betriebsfremde Personen vor Unfallgefahren geschützt werden sollen.

## 16.2 Unfallverhütung

Bei jedem Fernmeldeamt gibt es für Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung eine **Fachkraft für Arbeitssicherheit.** Dieser Beamte hat die Aufgabe, alle Postbediensteten hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Er wird durch **Arbeitsschutzbeauftragte** unterstützt, die in den einzelnen Dienststellen tätig sind. Ein großer Teil des Arbeitsschutzes wird im Zusammenhang mit den Sozialeinrichtungen der DBP wahrgenommen; darüber hinaus sind die **Unfallverhütungsvorschriften** und **-maßnahmen** für den Arbeitsschutz von großer Bedeutung.

**Beherzigen Sie die Ratschläge und Hinweise der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitsschutzbeauftragten!**

**Jeder entstandene Arbeitsunfall ist der Beschäftigungsstelle unverzüglich zu melden.** Dies ist notwendig, um die Vertretung in der betreffenden Dienststelle regeln und die Ausfertigung der Unfallanzeige rechtzeitig einleiten zu können.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sind und einen Körperschaden verursacht haben. Hierzu zählen auch die Unfälle, die sich auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und umgekehrt ereignet haben.

fernmeldelehrling.de

### 16.2.1 Unfallverhütungsvorschriften

Für die bei der DBP im Fernmeldedienst Beschäftigten gelten die **Unfallverhütungsvorschriften für den fernmeldetechnischen Dienst (UVVFt).** Diese Vorschriften sollen dazu beitragen, Unfälle bei Arbeiten an den Fernmeldeanlagen sowie bei den hiermit im Zusammenhang stehenden Arbeiten zu vermeiden. Die Pflicht, alles zu tun, um Unfälle zu verhüten, besteht sowohl für die DBP als auch für denjenigen, der die Arbeit ausführt, beaufsichtigt oder sonst mit der Arbeitsabwicklung zu tun hat. Darüber hinaus hat auch jeder Unbeteiligte auf unfallfreies Verhalten sowie auf den unfallfreien Zustand seiner Umgebung zu achten. Er hilft dadurch mit, Unfallsituationen von vornherein zu vermeiden.

Die DBP hat durch entsprechende Maßnahmen an ihren Anlagen, Arbeitsgeräten und Werkzeugen sowie durch Bereitstellung von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen und -kleidung die Voraussetzungen für ein unfallfreies Arbeiten geschaffen. Der Arbeitende selbst hat sich durch sein zweckmäßiges Verhalten bei der Arbeit und auf dem Zu- und Abweg sowie beim Benutzen der vorgeschriebenen Hilfsmittel gegen Unfallgefahren zu schützen. Vorgesetzte müssen die ihnen unterstellten Arbeitskräfte anhand der Unfallverhütungsvorschriften zu unfallsicherem Verhalten anhalten und darüber wachen, daß die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Die Arbeitsschutzbeauftragten sind beauftragt, bei ihren Mitarbeitern die Überzeugung von der Notwendigkeit des unfallsicheren Verhaltens zu wecken und wachzuhalten. Ferner soll der Arbeitsschutzbeauftragte die Vorgesetzten auf technische oder organisatorische Mängel im Arbeitsschutz hinweisen.

**Merke: Jeder Postbedienstete ist dafür selbst verantwortlich, daß durch unfallsicheres Verhalten eigene Unfälle und Unfälle von Mitarbeitern von vornherein vermieden werden. Eigene Vorsicht ist der beste Unfallschutz.**

Die Unfallverhütungsvorschriften für den fernmeldetechnischen Dienst sind in 5 Abschnitte unterteilt:

- **Abschnitt I** enthält außer den Bemerkungen über Zweck und Geltungsbereich Anweisungen für das allgemeine **Verhalten am Arbeitsplatz,** für die **Sicherung von Außenarbeitsstellen** gegenüber dem Verkehr sowie des Verkehrs selbst in der Nähe von Arbeitsstellen, für den **Umgang mit Arbeitsgeräten** und für das **Arbeiten auf Bahngeländen.** Die wesentlichen Teile dieses Abschnitts lauten:
  - Beginnen Sie Ihre Tätigkeit stets ausgeruht und meiden Sie während der Arbeit alkoholische Getränke.



  - Achten Sie auf persönliche Sauberkeit, besonders beim Umgang mit Blei, Benzin, Benzol, Säuren, Lösungsmitteln, imprägnierten Holzmasten und anderen chemischen Stoffen.
  - Tragen Sie die für die Arbeit zweckentsprechende Kleidung. Sie soll eng anliegen und ohne metallene Teile sein. Hierzu gehört auch festes Schuhwerk. Bei vielen Arbeiten sind Sicherheitsschuhe unerläßlich.
  - Bei langem Haar ist für den festen, eng anliegenden Sitz der Haartracht zu sorgen. Schmuck, Uhren und Brillen sollen nicht getragen werden, wenn in der Nähe von Starkstromanlagen gearbeitet wird.
  - Tragen Sie die für die Tätigkeit vorgesehene Dienstkleidung. Hierzu gehören auch Schutzhelme, Schutzbrillen, Atemfilter, Schutzmasken, Schutzhandschuhe, Warnwesten usw.
  - Das Rauchen ist überall dort untersagt, wo Feuer entstehen oder die Gesundheit leiden kann. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Kraftfahrzeugen und Anhängern, auf denen Propanflaschen befördert werden. Verhalten Sie sich also stets so, daß Brände vermieden werden.
  - Bei Gewittern müssen die Arbeiten an Masten, Blankdrahtleitungen, oberirdischen Kabelleitungen, Kabelüberführungen, Antennenanlagen sowie an Einführungen und Inneneinrichtungen ausgesetzt werden.
  - Schützen Sie sich und andere, indem Sie die Straßenverkehrsordnung genau beachten.
  - Verhalten Sie sich an der Arbeitsstelle so, wie es dem Zweck der Arbeit entspricht. Fremde Arbeitsstellen dürfen nur betreten werden, wenn es die eigene Arbeit erfordert.
  - Werkzeuge, Baustoffe usw. dürfen nur in den dazu gelieferten Behältern und Werkzeugtaschen mitgeführt werden. In den Kleidertaschen untergebrachtes Werkzeug usw. stellt oftmals eine Unfallursache dar.
  - Bei der Verkehrssicherung von Arbeitsstellen müssen die hierfür geltenden Vorschriften unbedingt beachtet werden. Unterrichten Sie sich hierüber ausreichend, bevor Sie eine Arbeitsstelle übernehmen.
  - Benutzen Sie nur solche Arbeitsgeräte und Werkzeuge, die von der DBP bereitgestellt werden. Nur in Ausnahmefällen dürfen postfremde Leitern benutzt werden, wenn sie vorher sorgfältig geprüft und als einwandfrei befunden wurden.
  - Bevor Sie Arbeitsgeräte und Schutzvorrichtungen benutzen, müssen sie auf den ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein; dies gilt

fernmeldelehrling.de

insbesondere für den Sicherheitsgürtel für das Besteigen von Masten.

- Seien Sie mit der Lagerhaltung und dem Benutzen von Leitern besonders vorsichtig. Achten Sie auf den richtigen Einstellwinkel, auf einen nichtgleitenden Fußpunkt und den sicheren Stand am Kopfende.
- Auf Eisenbahngelände besteht erhöhte Unfallgefahr. Deshalb müssen alle Arbeiten mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt durchgeführt und die hierfür geltenden Richtlinien beachtet werden.

- **Abschnitt II** enthält die Anweisung zum unfallfreien Arbeiten an Leitungsmasten aus Holz (Prüfen der Standsicherheit, zusätzliche Sicherung, Schutzmaßnahmen beim Besteigen von Masten), in der Nähe von oberirdischen Starkstromanlagen und an gefährdend starkstrombeeinflußten oberirdischen Fernmeldeleitungen.

- **Abschnitt III** enthält die Unfallverhütungsmaßnahmen bei Erdarbeiten allgemein, bei Arbeiten an Kabelkanalanlagen (Gefahr der Gasansammlung in Kabelschächten und Abzweigkästen) und bei Arbeiten an unterirdischen Fernmeldekabeln (Umgang mit Propangeräten, Benzinlötlampen und heißen flüssigen Stoffen, Schutz gegen Bleierkrankungen und Starkstromgefahren, insbesondere bei Arbeiten an Fernmeldekabeln mit Fernspeisung und an gefährdend starkstrombeeinflußten Kabeln und Schaltpunkten).

- **Abschnitt IV** befaßt sich mit dem Unfallschutz bei Arbeiten auf Dächern und an Bauten, in Räumen von Fernmeldeteilnehmern, in Fernmeldebetriebsanlagen der DBP und an Fernmeldestromversorgungsanlagen.

- **Abschnitt V** enthält die Bestimmungen über den Unfallschutz beim Be- und Entladen von Fahrzeugen, beim Befördern von Leitungsmasten (Schutz gegen schädliche Einwirkung von Imprägniermitteln und gegen Holzsplitter) und Kabeltrommeln und beim Lagern von Fernmeldezeug.

Den Unfallverhütungsvorschriften sind **Merkblätter** beigefügt über

- Erste Hilfe bei Unfällen,
- Verkehrszeichen für Bauvorhaben,
- Brandschutz bei der Deutschen Bundespost,
- Verwendung von Propangas im Fernmeldewesen,
- Schutz gegen Bleierkrankung sowie
- Vorsichtsmaßregeln bei Anwendung der nichtbrennbaren Lösemittel (Tri, Tetra und Per).



Darüber hinaus werden an die Bediensteten **Unfallschutzhefte** ausgegeben, die die Unfallverhütungsmaßnahmen für die verschiedenen Arbeitsbereiche enthalten (Arbeiten an Fernmeldemasten, Arbeiten an unterirdischen Anlagen, Fernmeldearbeiten an und in Gebäuden, Körperschutzmittel im fernmeldetechnischen Dienst usw.).

### 16.2.2 Verhalten bei Unfällen

**Bei jedem Unfall stets Ruhe und Besonnenheit bewahren.**

Die Regeln für das Verhalten bei Unfällen sind in der Anlage 1 der **Unfallverhütungsvorschriften für den fernmeldetechnischen Dienst** enthalten. Die wesentlichen Teile dieser Anleitung zur Ersten Hilfe sind in den nachstehenden Punkten zusammengefaßt worden. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen herausgegebene **„Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen".**

- Offene Wunden müssen vor Eindringen von Schmutz, Rost, Bleiteilchen usw. geschützt werden. Solange kein Notverband angelegt ist, ist die Arbeit zu unterbrechen.
- Offene Wunden nicht berühren und nicht auswaschen. Wunden nur mit keimfreiem, trockenem, gebrauchsfertigem Verband bedecken.
- Bei Schlagaderblutungen Blutstillung durch Druckverband oder Absperren der Schlagader vornehmen.
- Bei Augenverletzungen beide Augen sofort zubinden; bei Ätzungen das verletzte Auge mit viel Wasser ausspülen.
- Bei Verbrennungen den Brand sofort löschen; brennende Personen auf den Boden legen und mit Decken usw. umhüllen oder durch Herumwälzen am Boden die Flammen ersticken. Brandblasen nicht öffnen. Kleine Brandwunden mit „Brandwundenverband" bedecken.
- Bei Verätzungen durch Laugen oder Säuren die Kleider sofort entfernen und die verätzten Hautstellen mit viel Wasser abspülen. Bei inneren Verätzungen dem Verunglückten Wasser oder Tee zu trinken geben und schnellstens ins Krankenhaus bringen lassen.
- Bei Knochenbrüchen das gebrochene Glied ruhigstellen und schienen. Keinesfalls an dem verletzten Glied ziehen oder versuchen, es geradezurichten oder einzurenken. Bei Knochenbrüchen mit offener Wunde erst die Wunde behandeln, dann schienen.
- Bei Rückenverletzungen muß man besonders vorsichtig sein. Hierbei wird der Verletzte am besten von mehreren Helfern vorsichtig und schonend auf eine flache, feste Unterlage geschoben (Brett, Fensterlade, Bettlade). Den Verletzten möglichst wenig anheben, weil dabei die Gefahr einer Rückenmarkverletzung besteht.

fernmeldelehrling.de

- Bei elektrischen Unfällen den Stromkreis **sofort** unterbrechen. Bei Niederspannung: Ausschalten, Stecker ziehen oder Sicherung herausnehmen; notfalls unfallsicher einen Kurzschluß verursachen. Bei Hochspannung: Stromkreis nur durch einen Fachmann unterbrechen lassen. Bei Atemstillstand des Verletzten sofort Wiederbelebungsversuche durchführen; es geht dabei um Sekunden (Atemspende durch Mund-zu-Mund-Beatmung).
- Bei Gasvergiftungen dem Vergifteten frische Luft verschaffen; sofort den Arzt herbeirufen. Bei brennbaren Gasen kein offenes Licht verwenden.
- Bei Erfrierungen den Erfrorenen sofort in einen warmen Raum bringen, möglichst viel Wärme zuführen; erwärmte Tücher bringen, Wärmflaschen, Reiben mit warmen Tüchern usw.
- Bei Hitzschlag und Sonnenstich die Kleidung öffnen, Stiefel und Strümpfe ausziehen und den Erkrankten an einem schattigen Ort lagern. Bei blaurotem Gesicht den Kopf hoch legen, bei blassem Gesicht den Kopf tief legen.

### 16.2.3 Arbeitskleidung

Für alle Arbeiter, die schmutz-, staub- und giftbehaftete Arbeiten ausführen müssen oder aber Hitze, Kälte und Nässe ausgesetzt sind, muß eine geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden. Diese Kleidung muß Schutz vor von außen angreifenden Schädigungen bieten, eine ungehinderte Körperbewegung gestattet, leicht zu reinigen sowie zweckmäßig und haltbar sein.

#### 16.2.3.1 Schutzhelm

**Der Schutzhelm schützt Ihren Kopf!**

Schutzhelme müssen überall dort getragen werden, wo herabfallende oder in den Arbeitsbereich hineinragende Gegenstände den Kopf gefährden können. Dies gilt insbesondere bei folgenden Arbeiten:

- **Außenarbeiten im Fernmeldebau** und im Kabelmeßdienst, soweit sie an ober- und unterirdischen Fernmeldelinien, auf Baustellen oder in Häfen zu verrichten sind,
- **Auf- und Abbau sowie Unterhalten von Antennenanlagen,** -masten und -türmen,
- **Be- und Entladen von Lastenaufzügen,** Transport-, Lade- oder Stapelarbeiten in Werkstätten und Lagern.



#### 16.2.3.2 Schutzbrille

**Die Schutzbrille schützt Ihre Augen!**

Bei allen Arbeiten, bei denen eine – wenn auch nur geringe – Gefährdung der Augen nicht ausgeschlossen werden kann, muß der vorgeschriebene Augenschutz getragen werden, und zwar

- **beim Schleifen, Schmirgeln, mechanischen Entrosten** von Fernmeldezeug, beim Entfernen zerbrochener Glasscheiben, beim Umgang mit Bolzenschubwerkzeugen trägt man eine Schutzbrille mit Seitenschutz oder eine Vollsichtbrille mit splitterfreien Sicherheitsgläsern,
- **beim Schweißen und Schneiden** müssen Schutzschild, Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollschutzbrille mit Strahlenschutzgläsern verwendet werden,
- **beim Umgang mit ätzenden Stoffen** oder augenreizenden Gasen und Dämpfen müssen geeignete Schutzbrillen angelegt werden.

#### 16.2.3.3 Atemschutz

**Atemschutzgeräte schützen Ihre Atemorgane!**

Bei manchen Arbeiten bilden sich gesundheitsschädigende Staube, Gase, Dämpfe oder Nebel, gegen die die Atemorgane geschützt werden müssen. Tragen Sie bei folgenden Arbeiten deshalb stets den dafür passenden Atemschutz:

- **Entrosten** von Fernmeldezeug,
- **Arbeiten mit Sandstrahlgebläse**
  sowie an trockenen Schleif- und Schmirgelscheiben,
- **Arbeiten und Umgang mit hochkonzentrierten Säuren,**
- **Anstreichen mit bleihaltigen Farben** oder mit Farben, die mit einem Spritzgebläse aufgebracht werden.

Die DBP stellt für jede Arbeit das richtige Atemschutzgerät zur Verfügung. Es gibt hierbei jedoch kein Universal-Atemfilter gegen alle gesundheitsschädlichen Stoffe. Achten Sie daher auf den Einsatz des richtigen Atemfilters.

#### 16.2.3.4 Handschutzmittel

**Schutzhandschuhe und Handschutzmittel schützen Ihre Hände!**

Überall dort, wo mit scharfen, spitzen, rauhen, heißen oder ätzenden Gegenständen gearbeitet wird, müssen Handschutzmittel verwendet werden.

fernmeldelehrling.de

- **Arbeitsschutzhandschuhe aus Leder** schützen die Hände gegen mechanische Verletzungen,
- **Schutzhandschuhe aus Gummi oder Kunststoff** bieten einen sicheren Schutz gegen Verletzungen durch giftige oder ätzende Stoffe,
- **Schutzhandschuhe für Schweißer** schützen gegen Überbeanspruchung bei Arbeiten mit fettlösenden Mitteln. Da Hautschutzmittel nur eine begrenzte Wirkungsdauer haben, müssen sie alle zwei bis drei Stunden erneuert werden.

Die Schutzmittel für die Hände werden von der DBP zur Verfügung gestellt.

### 16.2.3.5 Fußschutz

**Schützen Sie Ihre Füße!**

Bei jeder Arbeit muß das richtige Schuhzeug getragen werden. Arbeits- und Sicherheitsschuhe schützen die Füße gegen mechanische Verletzungen, elektrische Unfälle, ätzende Säuren und gesundheitsgefährdende Nässe. Das Arbeitsschuhzeug soll stets der jeweiligen Arbeit angepaßt sein, gut passen und nicht zu schwer sein. Es ist wichtig, daß die Arbeitsschuhe mit gleitfesten Sohlen versehen sind. Jeder Postbedienstete kann Sicherheitsschuhe preisgünstig über die Postkleiderkasse beziehen. Darüber hinaus gewährt die DBP für den Kauf von Sicherheitsschuhen einen Zuschuß. Für folgende Arbeiten stellt die DBP ganz spezielle Sicherheitsschuhe kostenlos zur Verfügung:

- Für das Verladen und Verpacken schwerer und scharfkantiger Gegenstände sowie von Apparateschrott und Altstoffen **Sicherheitsschuhe mit Stahlzehenkappe.**
- Für Instandsetzungsarbeiten in Akkumulatorenanlagen **säurefeste Kunststoffstiefel oder Holzschuhe.**
- Für den Auf- und Abbau sowie das Unterhalten von Antennenanlagen, -masten und -türmen, Fernmeldebau- und Kabelmeßarbeiten bei nassem Untergrund, Entstörungsarbeiten in ländlichen Gebieten, Arbeiten an Schleifmaschinen mit elektrischem Antrieb und Arbeiten an starkstrombeeinflußten Kabeln **Gummi- oder Kunststoffstiefel.**

### 16.2.3.6 Schutzkleidung

**Schutzkleidung für den ganzen Körper!**

Eine eng anliegende Arbeitskleidung schütz vor Unfällen. Für zahlreiche Tätigkeiten stellt die DBP Schutzanzüge und Schutzmäntel zur Verfügung. Für die nachstehend aufgeführten Arbeiten wird eine besondere Schutzkleidung geliefert:



- **Schweißeranzug und Lederschürze** für Schweißarbeiten,
- **Gummi- oder Kunststoffschürze** für Schleiferarbeiten,
- **Säureschutzanzug und Kunststoffschürze** für Arbeiten an Akkumulatorenanlagen und für andere Arbeiten mit hochkonzentrierten Säuren,
- **Schutzanzug aus imprägniertem Baumwollgewebe** mit eingearbeitetem Kälteschutzfutter, Regenschutzmantel und Regenumhang für den Aufbau und Abbau sowie Unterhalten von Antennenanlagen, -masten und -türmen,
- **Regenmantel und Südwester** für Arbeiten im Funkkontrollmeßdienst,
- **Schulterschutz** für das Verladen „schwitzender" teerölimprägnierter Fernmeldemaste sowie zum Verpacken und Verladen von schweren und scharfkantigen Gegenständen, Apparateschrott und Altstoffen,
- **Warnweste** für Fernmeldebau- und Entstörungsarbeiten im Straßenraum.

Bei sehr langer Haartracht ist bei gefährdenden Arbeiten ein **Kopfschutz** anzulegen, durch den das Haar eng an den Kopf gelegt und so gehalten wird. Hierdurch soll verhindert werden, daß sich die Haare in den sich bewegenden Teilen von Werkzeugmaschinen verfangen und dadurch ausgerissen werden. Bei Lötarbeiten ist noch zusätzlich eine Mütze aufzusetzen, damit die Haare nicht versengt werden können. Schon mancher Arbeiter ist durch das Haarnetz vor schwerem Schaden an seiner Gesundheit bewahrt worden.

## Zur Lernerfolgssicherung

- Was ist ein Arbeitsunfall?
- Wie nennt man die Unfälle, die sich auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und umgekehrt ereignen?
- Warum muß jeder Arbeitsunfall unverzüglich bei der Beschäftigungsstelle gemeldet werden?
- Welche Aufgaben hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit?
- Was stellt der Arbeitsschutzbeauftragte dar, und welche Aufgaben hat er?
- Was enthalten die Arbeitsschutzhefte?
- Für welche Arbeitsgebiete gibt es Unfallschutzhefte?

fernmeldelehrling.de

# 17 Brandschutzanweisung

## 17.1 Allgemeines

Zum Schutz des bei der DBP beschäftigten Personals und der in den Gebäuden und Räumen vorhandenen Sachwerte gegen ausbrechende Brände müssen Vorschriften erlassen werden, die im Notfall nicht nur unüberlegtes und dadurch nutzloses Handeln vermeiden, sondern durch ein gezieltes Eingreifen eine wirksame Bekämpfung der Brände ermöglichen. Alle Vorschriften über diesen Brandschutz sind in der **„Anweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden bei der Deutschen Bundespost"** (Brandschutzanweisung) zusammengefaßt. Im allgemeinen sind die Einrichtungen, Gebäude, Kraftfahrzeuge und Sendungen bei der DBP nicht versichert. Das heißt, daß die durch Brände usw. entstandenen Kosten von der DBP selbst zu tragen sind. Um diese Ausgaben so gering wie möglich zu halten, sind deshalb in allen Dienststellen der DBP geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden vorgesehen. Es gehört zu den besonderen Pflichten aller Dienstkräfte, den Ausbruch von Schadensfeuern zu verhindern und etwa entstandene Brände energisch zu bekämpfen. Für die ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen ist der Amstvorsteher oder der von ihm ernannte **Brandschutzleiter** verantwortlich. Diese Maßnahmen sind auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt und umfassen folgende Aufgaben:

- Erlaß und Aushändigung von Brandschutzordnungen,
- Verteilen des „Merkblatts über den Brandschutz bei der Deutschen Bundespost",
- Anbringen von Hinweis- und Verbotsschildern,
- Anbringen von Feuerlöschern,
- Verteilen von Feuerrettungssäcken und
- Aufstellen von Räumungsplänen.

Weiterhin sind laufend Beobachtungen, Prüfungen und Unterweisungen (Dienstunterricht) durchzuführen sowie Löschübungen abzuhalten; die örtliche Feuerwehr ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. Diese Maßnahmen können natürlich nur dann wirkungsvoll sein, wenn im Ernstfall auch alle Dienstkräfte hiernach handeln. Da die einschlägigen Vorschriften und die im einzelnen zu beachtenden Punkte vor allen Dingen bei großen Ämtern sehr umfangreich sind, ist es zweckmäßig, dort bestimmte Kräfte einer Dienststelle besonders für die Bekämpfung eines Brandes auszubilden.



## 17.2 Brandverhütung

Wichtiger als die eigentliche Brandbekämpfung ist es, dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen für das Entstehen eines Brandes nicht gegeben sind. Zu diesem Zweck ist auf folgende Punkte besonders zu achten:

- **Glimmende Streichhölzer** oder glühende Tabakreste dürfen nicht achtlos weggeworfen werden.
- **Elektrische Betriebsgeräte** – hierzu zählen auch elektronische Tischrechner – sind nach Gebrauch abzuschalten.
- **Rauchen, offenes Licht und Feuer** sind in den besonders gekennzeichneten Räumen grundsätzlich verboten.
- **Brennbare Flüssigkeiten** müssen richtig gelagert, abgefüllt und befördert werden.
- Beim **Arbeiten mit Propangeräten** ist besondere Vorsicht geboten, ebenso bei **Schweißarbeiten.** Hier verweisen wir besonders auf die Vorschriften der Brandschutzanweisung.
- **Leicht brennbare Stoffe** sind gegen das Entzünden abzusichern. Kessel, Öfen, Kochgeräte und auch Gasgeräte müssen stets richtig behandelt und mit der nötigen Vorsicht betrieben werden. An und mit **elektrischen Anlagen** darf nur den Vorschriften entsprechend **(VDE 0100 und 0105)** gearbeitet werden.
- **Arbeiten an Starkstromanlagen dürfen nur Fachleute oder entsprechend unterwiesene Personen ausführen** (VDE 0105).

**Fehlerhafte elektrische Anlagen stellen besondere Gefahrenquellen dar. Auch bei den Fernmeldeanlagen sind bestimmte Vorschriften zur Vermeidung von Bränden zu beachten:**

- keine Berührung von stromführenden Leitungen und von Schaltteilen mit den Gehäusen, den Rahmen oder Gestellen von Fernmeldegeräten,
- keine Lockerung von Klinkenstreifen oder anderen Einzelteilen, Bauteilen und Verbindungen,
- auf nicht angesprochene Feinsicherungen achten,
- auf Stromkreise mit Feinsicherungen bei unzulässiger Nennstromstärke achten,
- auf unzureichende oder mangelhafte Umkleidung der durch nichttechnische Räume verlaufenden Kabel achten.

**In Räumen mit elektrischen Anlagen darf nicht mit Wasser gelöscht werden.** An den Türen sind besondere Verbotsschilder anzubringen (vgl. Abb. 17.2).

fernmeldelehrling.de

## 17.3 Brandbekämpfung

Zu den einleitenden Maßnahmen einer wirksamen Brandbekämpfung gehört selbstverständlich ein einwandfreier, betriebsfähiger Zustand aller vorhandenen Feuermelde- und -löschanlagen. Das gilt sowohl für die Feuerlöscher, die nach den möglichen Brandarten auszuwählen sind, als auch für die Großlöschgeräte und die festeingebauten Feuerlöscheinrichtungen.

Beim Einsatz von Feuerlöschern ist unbedingt auf die Brandklasseneignung zu achten, die auf jedem geprüften und zugelassenen Feuerlöscher vermerkt ist.

Außerdem müssen alle Geräte gut sichtbar sowie an leicht zugänglichen Plätzen und Stellen angebracht sein. Diese Maßnahmen, zusammen mit praktischen Feuerlöschübungen und den theoretischen Unterweisungen, sollen es dem Personal ermöglichen, im Ernstfall einen Entwicklungs- oder aber einen Kleinbrand schnell und erfolgreich bekämpfen zu können. **Unabhängig von diesen Maßnahmen ist die DBP selbstverständlich auf die Hilfeleistung der Feuerwehren angewiesen.**

Ist der Ernstfall eingetreten, dann gilt es, folgende Grundsätze zu beachten:

- **Ruhe und Besonnenheit bewahren!**
- **Brand sofort melden und bekämpfen!**
- **Brennbare Gegenstände, wie Vorhänge, Möbel und dergleichen, aus der Nähe des Brandes bringen!**
- **Alle Lüftungs- oder Klimaanlagen des vom Brand betroffenen Raumes sofort ausschalten!**
- **Keine Aufzugsanlagen benutzen!**

**Erste und wichtigste Aufgabe ist selbstverständlich die Rettung von Menschen durch Löschen des Brandes; hinzu kommen die Maßnahmen der Ersten Hilfe.** Bei all diesen Maßnahmen ist schnelles und überlegtes Handeln wichtig; dem richtigen Einsatz der Feuerlöscher kommt entscheidende Bedeutung zu; im einzelnen gilt hier folgendes:

- **Feuerlöscher erst dicht am Brandherd in Betrieb setzen!**
- **Brandherde werden von unten nach oben und von außen nach innen bekämpft!**
- **Bei Wind oder Zugluft erst das Weitergreifen der Flammen verhindern, dann den Brandherd selbst löschen. Nicht dem Feuer nachlaufen!**
- **Gefahrbringende bzw. gefährdete Starkstromanlagen sind bei Ausbruch eines Brandes abzuschalten, es sei denn, die Starkstromanlage muß für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden.**

Die Löscharbeiten und der richtige Einsatz aller verfügbaren Mittel werden durch den Brandschutzleiter bis zum Eintreffen der Feuerwehr geleitet. Zur Brandbekämpfung gehören auch weitere betriebliche Mittel, wie Schließen feuerhemmender Türen und Abschalten von Versorgungsleitungen usw. Nach dem endgültigen Löschen eines Brandes muß die Brandstelle noch mehrere Stunden beobachtet werden, um bei



einem Wiederanfachen des Feuers sofort wieder löschend eingreifen zu können. Brandspuren sind zu sichern, damit die Brandursache festgestellt werden kann.

Abgesperrte Gas-, Wasser- und Starkstromleitungen dürfen erst nach Überprüfung von den zuständigen Dienstkräften wieder geöffnet oder geschaltet werden. Alle Brände sind der zuständigen OPD zu melden.

Dabei sind Entstehungsort, Entstehungsursache und Art der Brandbekämpfung anzugeben.

## 17.4 Merkblatt über den Brandschutz bei der Deutschen Bundespost

Das Merkblatt über den Brandschutz bei der Deutschen Bundespost stellt eine kurze, leicht verständliche Form der Brandschutzanweisung dar, die allen Dienstkräften gegen schriftliche Anerkenntnis bekanntgegeben wird. Hier werden alle Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in kurzen, einprägsamen Sätzen aufgeführt.

Die wesentlichsten **Maßnahmen zur Brandverhütung** lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Vorsicht beim Rauchen sowie beim Benutzen von offenem Licht und Feuer
- Vorsicht beim Ausführen von Löt- und Schweißarbeiten
- Vorsicht beim Umgang mit leicht brennbaren Gegenständen
- Vorsicht beim Umgang mit Kesseln, Öfen und Kochgeräten
- Vorsicht beim Umgang mit fehlerhaften elektrischen Anlagen

Die **Maßnahmen zur Brandbekämpfung** sind in dem oben genannten Merkblatt in folgende drei Abschnitte unterteilt:

1. Das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes.
2. Der Einsatz von Feuerlöschern.
3. Sonstige betriebliche Maßnahmen.

## 17.5 Hinweis- und Verbotsschilder

Um im Notfall schnell und gezielt die richtigen Maßnahmen einleiten zu können, ist an allen wichtigen und gut sichtbaren Stellen ein in rot und schwarz gedrucktes **Hinweisschild** aufzuhängen (vgl. Abb. 17.1), in dem alle wichtigen Rufnummern (Feuerwehr, Amtsvorsteher, Brandschutzleiter) aufgeführt sind. Die Standorte des nächsten Löschers und des nächsten Feuermelders sind genau angegeben; das gleiche gilt für den Aufbewahrungsort der Schlüssel für Haupt- und Notausgänge. Das Hinweisschild enthält ferner noch Rufnummern, die bei einem Überfall, Einbruch oder Unfall wichtig sind.

fernmeldelehrling.de

## Bei Überfall und Einbruch

**1. Ruhe bewahren! Keine unüberlegte Gegenwehr! Leben ist wichtiger als Geld!**
Sobald wie möglich Alarmzeichen geben! Auf Aussehen und Sprache des Täters achten! **Fluchtweg und vom Täter benutztes Kraftfahrzeug** (amtliches Kennzeichen, Fabrikat, Typ und Farbe) **merken.** Tatort absperren, keine Spuren verwischen, Beweisstücke nicht anfassen. Neugierige fernhalten. **Zeugen feststellen.**

**2. Sofort benachrichtigen**

| | Fernsprecher | Anschrift |
|---|---|---|
| a) Polizei | | |
| bei Überfall | | |
| bei Einbruch | | |

| | Fernsprecher Dienst | Wohnung | Name |
|---|---|---|---|
| b) AV oder BL, FBzL, FBzBF usw. | | | |
| Vertreter | | | |
| Örtl. Beamter für Betriebssicherung | | | |
| c) OPD, Referent für Betriebssicherung | | | |
| Sachbearbeiter für Betriebssicherung | | | |

## Bei Feuer

**1. Feuerlöscher einsetzen**
Nächster Feuerlöscher _____

**2. Sofort benachrichtigen**

| | Fernsprecher | Anschrift |
|---|---|---|
| a) Feuerwehr | | |

Nächster Feuermelder _____

| | Fernsprecher Dienst | Wohnung | Name |
|---|---|---|---|
| b) AV oder BL, FBzL, FBzBF usw. | | | |
| Vertreter | | | |
| Brandschutzleiter (KatSL, KatSBea, BL usw.) | | | |

**3. Schlüssel für Haupt- und Notausgänge**
a) Schlüsselkasten _____
b) _____

## Bei Unfall

Nächster Verbandskasten _____

| | Fernsprecher | Anschrift |
|---|---|---|
| Erste Hilfe (Betriebshelfer, Sanitäter) | | |
| Rettungswache/Krankentransport | | |
| Arzt | | |
| Durchgangsarzt | | |
| Unfallkrankenhaus | | |
| Eigener Standort | | |

**Abb. 17.1 — Hinweisschild**



**Verbotsschilder** werden dort angebracht, wo das Arbeiten mit Feuer, offenem Licht und Rauchen verboten ist; dies gilt auch für Räume, in denen nicht mit Wasser gelöscht werden darf. **So dürfen z. B. in allen Räumen mit fernmeldetechnischen Anlagen nur Kohlesäurelöscher eingesetzt werden.** Pulverlöscher eignen sich zur Brandbekämpfung besonders bei elektrischen Anlagen.

Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verbot, mit Wasser zu löschen

**Abb. 17.2 — Verbotsschilder**

Zur Vertiefung des nach dem Ausbildungsrahmenplan vorgesehenen Unterrichtsstoffes ist es erforderlich, die jeweilige Brandschutzordnung des Amtes bzw. der Dienststelle zu behandeln.

## 17.6 Brandschutzordnung

Für jedes Gebäude, in dem Dienststellen untergebracht sind, muß eine Brandschutzordnung aufgestellt werden. **Diese Ordnung muß alle wichtigen Hinweise und Angaben enthalten, die für die jeweiligen örtlichen und betrieblichen Verhältnisse zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden notwendig sind.** Sie umfassen

- Namen und Rufnummern zur Meldung eines Brandes,
- die Art und den Standort der vorhandenen Feuerlöschgeräte,
- genaue Angaben über Absperrorgane, Schaltanlagen, Notausgänge und Türen sowie
- eine Einteilung des Personals zur Brandbekämpfung.

fernmeldelehrling.de

# Zur Lernerfolgssicherung

- Nennen Sie einige Beispiele für verantwortungsvolles Verhalten im Sinne der Brandverhütung!
- In welchen Fällen sind bestimmte Vorschriften zur Vermeidung von Bränden an Fernmeldeanlagen zu beachten?
- In welchen Räumen dürfen Brände nicht mit Wasser gelöscht werden?
- Nennen Sie einige Grundsätze, die bei der Brandbekämpfung zu beachten sind!
- Beschreiben Sie das Verbotsschild für **„Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten"!**
- Nennen Sie einige Beispiele für **Hinweise und Angaben,** die die Brandschutzordnung enthält!



# 18 Was der Auszubildende sonst noch wissen sollte

## 18.1 Verhalten gegenüber dem Kunden

Es gehört zu den allgemeinen Pflichten aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes, daß sie im Umgang mit Postkunden stets **höflich, zuvorkommend und freundlich** sind. Dies gilt insbesondere auch für den Auszubildenden und den FHandw, wenn er im Außendienst mit Fernmeldeteilnehmern zu tun hat. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sollten die nachstehenden **Verhaltensregeln** gegenüber Kunden der Deutschen Bundespost jedem bekannt sein und von jedem beachtet werden.

**Versetzen Sie sich immer auch in die Lage des Teilnehmers** (Tln); gehen Sie auf seine Wünsche wohlwollend ein. Verhalten Sie sich so, wie Sie es **an seiner Stelle** erwarten würden.

**Haben Sie stets Verständnis für den Tln**

**Halten Sie auch stets die vereinbarten Termine ein und achten Sie auf pünktliches Erscheinen.** Etwaige Verhinderungen sind dem Fernsprechteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

**Seien Sie pünktlich**

**Lassen Sie den Teilnehmer an der Verwirklichung seines Auftrags** — z. B. dem Ausbau seiner Fernsprechnebenstellenanlage — **mitwirken.** Helfen Sie ihm dabei und beraten Sie ihn.

**Berücksichtigen Sie die Wünsche des Tln; seien Sie Berater und Helfer**

**Verwenden Sie im Gespräch mit dem Teilnehmer keine Fachausdrücke,** die er nicht versteht. Ist dies, um Mißverständnisse zu vermeiden, in einzelnen Fällen nicht zu umgehen, erläutern Sie die ihm unbekannten Fachausdrücke. Erfüllen Sie die Wünsche des Teilnehmers soweit wie möglich. Begründen Sie **sachlich** und **nett,** wenn die geäußerten Wünsche nicht erfüllt werden können.

**Passen Sie Ihre Sprechweise dem Zuhörer an; begründen Sie jede Ablehnung sachgerecht und verständlich**

**Richten Sie in den Räumen des Teilnehmers keine unnötigen Schäden an.** Informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn über verdeckt geführte Leitungen. Schaffen Sie sich ausreichenden Arbeitsraum; seien Sie vorsichtig im Umgang mit wertvollen Einrichtungsgegenständen. Besprechen Sie Schwierigkeiten **vorher** mit dem Teilnehmer. Achtung: **Haftung!**

**Vermeiden Sie unnötige Beschädigungen**

fernmeldelehrling.de

**Hinterlassen Sie die Räume des Teilnehmers nach getaner Arbeit sauber und ohne von Ihnen angerichtete Schäden.** Oder würden Sie sich an seiner Stelle über liegengelassenen Schmutz und Unrat freuen?

**Halten Sie Ihre Arbeitsstätte sauber**

**Seien Sie stets höflich, zuvorkommend und verständnisvoll.** Sie wissen doch: Wie es in den Wald hineinschallt, so schallt es wieder heraus. Meinungsverschiedenheiten legt man aber mit sachlicher Ruhe meistens sehr schnell bei.

**Seid nett zueinander. Es gibt keine Schwierigkeit, die nicht gütlich gelöst werden kann**

**Den ersten Eindruck von einem Menschen gewinnt man durch seine äußere Erscheinung.** Achten Sie stets auf gute Körperpflege, gepflegte Haartracht und saubere, ordentliche, der Arbeit angepaßte Kleidung. Niemand erwartet den Gesellschaftsanzug bei Arbeiten im Kabelschacht; dennoch sollten Sie auch bei schmutziger Arbeit Wert auf Ihr Äußeres legen: Man achtet darauf!

**Achten Sie auf Ihre äußere Erscheinung**

**Achten Sie darauf, daß auch Ihr Dienstfahrzeug einen ordentlichen Eindruck macht.** Ein gut instand gehaltenes Dienstfahrzeug ist eine gute Werbung für die Deutsche Bundespost.

**Halten Sie Ihr Dienstfahrzeug in einem ordentlichen Zustand**

**Bewegen Sie sich ungezwungen und sicher; sprechen Sie natürlich.** Vermeiden Sie jegliche Zerfahrenheit und bewahren Sie Ruhe, wenn mal etwas schiefgeht. Das ruhige, einsichtig entschuldigende Wort wirkt oftmals Wunder.

**Seien Sie ungezwungen, sicher und ruhig**

**Bei Zweifeln über die Ausführung einer Arbeit nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Stellen oder Personen auf, und informieren Sie sich über alle erforderlichen Einzelheiten, insbesondere der örtlichen Gegebenheiten.** Dies gilt z. B. für den Lagerort von Leitungsführungen und Kabelgräben, den Anbringungsort von Geräten und Einrichtungen usw.

**Sorgen Sie für Übersicht und Zusammenarbeit; entscheiden Sie vernünftig und sachgerecht**

**Denken Sie vor allem immer daran, daß Sie über die durch Ihre dienstliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit wahren müssen.** Was beim Teilnehmer vorgeht, sollte für Sie immer unter dem Leitgedanken stehen: Nichts hören, nichts sehen, nichts sagen!

**Wahren Sie das Amtsgeheimnis**



**Wenn Sie eine Arbeit fertiggestellt haben, dann zeigen Sie sie dem Teilnehmer vor.** Besprechen Sie mit ihm die Handhabung und Bedienung der Anlage, und gehen Sie auf eventuelle Zusatzwünsche ein. Nennen Sie dem Teilnehmer die Dienststelle, an die er sich im Störungsfall wenden kann.

**Zeigen Sie die fertige Arbeit vor**

Handeln Sie nach diesen allgemeinen, beispielhaft dargestellten Verhaltensregeln, so können Sie sicher sein, daß Sie bei jedem Fernsprechteilnehmer einen guten Eindruck hinterlassen und immer wieder gern gesehen sein werden. Und auch dem Ansehen der Deutschen Bundespost haben Sie damit einen guten Dienst erwiesen.

## 18.2 Haftung im Fernmeldedienst

Das betriebliche Geschehen im Bereich der DBP bringt es mit sich, daß Vorkommnisse nicht immer vermeidbar sind, die zu Personen- oder Sachschäden führen. Fragen der Haftpflicht spielen deshalb im Bereich des Fernmeldewesens eine nicht unerhebliche Rolle.

Schadenfälle können z. B. auftreten, wenn

- ein Telegramm verlorengeht oder verstümmelt ankommt,
- eine Fernmeldeeinrichtung mangelhaft ist, wodurch dem Postkunden ein Schaden entsteht,
- ein Fußgänger über den schadhaften Deckel eines Kabelschachts stolpert und dabei stürzt, so daß er sich eine Verletzung zuzieht oder
- ein Fußgänger von einem Kraftfahrzeug der DBP an- oder überfahren wird und dabei verletzt oder getötet wird usw.

Hierbei können die Personen, die einen Körper- oder Sachschaden erleiden, Postkunden oder andere außenstehende Personen sein.

Es kann nun aber auch so sein, daß die DBP durch einen Postkunden oder durch einen Postbediensteten einen Schaden erleidet; dies ist z. B. der Fall, wenn

- ein Teilnehmer seinen Fernsprechapparat herunterfallen läßt, so daß dieser beschädigt wird oder
- ein Postbediensteter ein Rauchverbot mißachtet und dadurch im Dienstgebäude ein Brand entsteht.

Aber nicht jeder Schaden begründet einen **Schadensersatzanspruch.** Voraussetzung dafür ist, daß eine Person (das ist der Schadenstifter) schuldhaft gehandelt hat, wobei die Handlung auch eine Unterlassung einer notwendigen Schutzvorkehrung bedeuten kann.

Eine **Ausnahme** besteht bei der **Gefährdungshaftung.** Hier haftet der Schadenstifter auch ohne Verschulden, wie z. B. die DBP bei der Luftraumkreuzung gemäß § 12 TWG oder gegenüber dem Grundstückseigentümer nach der GEE.

**In diesem Abschnitt soll die Haftung nur insoweit behandelt werden, wie sie Postbedienstete betrifft,** z. B. den FHandw. Ist ein Schaden

fernmeldelehrling.de

durch das **Verschulden eines Bediensteten der DBP** entstanden, so haftet dieser auch in der Regel für den entstandenen Schaden. Haftet die DBP bei Schäden gegenüber außenstehenden Personen für einen Postbediensteten, so hat seine Behörde unter bestimmten Voraussetzungen einen Regreßanspruch[1] gegenüber dem Schadenstifter.

Die Haftung für den FHandw ist im **Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost** geregelt. Hiernach finden bei einem entstandenen Schaden die für die Beamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Haftung des Personals der DBP umfaßt dabei die Haftung gegenüber der DBP sowie gegenüber anderen Personen.

### 18.2.1 Haftung gegenüber der Deutschen Bundespost

Jeder Bedienstete der DBP ist seiner Behörde gegenüber dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er seine **Dienstpflicht schuldhaft** verletzt und dadurch ein Schaden entsteht. Dieser Grundsatz ist im Bundesbeamtengesetz wie folgt verankert:

**§ 78 BBG:** Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgabe er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm **Vorsatz** oder **grobe Fahrlässigkeit** zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Das bedeutet, daß jeder FHandw, der seinem Dienstherrn schuldhaft einen Schaden zufügt, haften muß, und zwar

- bei der **Ausübung eines öffentlichen Amtes** (z. B. Tätigkeit im Fernmeldebaudienst) nur dann, wenn er **grob fahrlässig** oder **vorsätzlich** handelt,
- bei allen **anderen Tätigkeiten** in jedem Fall, also auch dann, wenn er **nur fahrlässig** handelt.

**Vorsätzlich** bedeutet, daß der Schadenstifter willentlich (gewollt) einem anderen einen Schaden zufügt. **Fahrlässig** handelt dagegen derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt (§ 276 BGB).

Nun sind aber nicht alle Tätigkeiten eines FHandw als Ausübung eines öffentlichen Amtes anzusehen. Das Verwalten von Geschäftsbedürfnissen, Werkstättendienst, die Verkehrssicherungspflicht sind hierfür einige Beispiele. Die Konsequenz hieraus bedeutet, daß ein FHandw in jedem Fall haftet, wenn er z. B. sein Werkzeug verbummelt, eine Maschine in einer Werkstatt durch falsches Bedienen beschädigt, Materialien im Freien liegen läßt, so daß sie unbrauchbar werden usw.

[1] Regreß = Rückgriffnahme, Ersatzanspruch.



### 18.2.2 Haftung gegenüber anderen Personen

Die Eigenhaftung des Personals gilt nicht nur gegenüber der DBP, sondern auch gegenüber anderen Personen (Fremdhaftung). Die Rechtsgrundlage hierfür bildet neben Art. 34 GG ebenfalls das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), soweit nicht benutzungsrechtliche Vorschriften Vorrang haben. Hierzu heißt es im

- **Art. 34 GG:** Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit** bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.
- **§ 839 BGB:** Verletzt ein Beamter **vorsätzlich** oder **fahrlässig** die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur **Fahrlässigkeit** zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Bei der Haftung gegenüber anderen Personen ist zu unterscheiden, ob der Schaden im hoheitlichen (also bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes) oder im privaten (fiskalischen) Bereich entstanden ist. Außerdem ist von Bedeutung, ob der Geschädigte ein unbeteiligter Dritter ist oder in einer Rechtsbeziehung zur DBP steht (Postkunde, Grundstückseigentümer).

### 18.2.3 Haftung im hoheitlichen Bereich

**Ist der Schaden durch eine Amtspflichtverletzung im hoheitlichen Bereich entstanden, so haftet dem Geschädigten gegenüber allein die DBP (Art. 34 GG).** Ein Regreßanspruch der DBP gegen den Bediensteten besteht nur, soweit diesem **Vorsatz** oder **grobe Fahrlässigkeit** zur Last gelegt werden kann. Dies gilt auch, wenn die DBP aufgrund der GEE oder aufgrund von § 52 FO (schadhafte Fernmeldeanlage) haften muß.

Handelt es sich um Schäden, die aus dem **Benutzungsrecht** für „typische Leistungen der Post" entstehen (z. B. verstümmeltes Telegramm, unterbrochene Gesprächsverbindung, Fehler im AFeB), **so haftet die DBP gemäß § 52 FO gegenüber einem Teilnehmer nicht.** Man kann hier davon ausgehen, daß der schuldige Postbedienstete in diesem Fall von dem Geschädigten nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn er **vorsätzlich** gehandelt hat (vgl. PostG § 11, Abs. 3).

### 18.2.4 Haftung im privatrechtlichen Bereich

**Ist der Schaden in Ausübung des Dienstes durch eine Pflichtverletzung bei einer privatrechtlichen (fiskalischen) Tätigkeit entstanden, so haften die DBP und der schuldige Postbedienstete gemeinsam als Gesamtschuldner.**

fernmeldelehrling.de

Die DBP hat die Möglichkeit, einen **Entlastungsbeweis** zu führen. Ein derartiger Nachweis ist u. U. erbracht, wenn sie nachweist, daß sie bei der Auswahl des Personals die genügende Sorgfalt beachtet hat. Kann die DBP einen derartigen Entlastungsbeweis führen, so haftet der Bedienstete allein.

Anders liegt der Fall, wenn ein Bediensteter der DBP bei der Herstellung, Änderung usw. von Teilnehmereinrichtungen durch eine Pflichtverletzung im privatrechtlichen Bereich schuldhaft einen Schaden verursacht. Ist der Geschädigte der Teilnehmer, so haftet die DBP ihm gegenüber nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises wird der DBP nicht zugestanden. Gegenüber dem Schadenstifter hat die DBP aber einen Regreßanspruch, und zwar auch dann, wenn der **Postbedienstete nur leicht fahrlässig gehandelt** hat.

**Das Musterbeispiel für den privatrechtlichen Bereich im Haftungsrecht stellt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar.** Der Gesetzgeber geht hierbei von dem Grundsatz aus, daß jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, verpflichtet ist, die notwendigen Vorkehrungen zu schaffen, damit Dritten durch die Gefahrenquelle kein Schaden entsteht. Kurz gesagt: **Wer Gefahrenquellen schafft, muß dafür sorgen, daß kein Schaden entsteht.**

Jeder FHandw muß sich also klar darüber sein, daß er haften muß, wenn ein Schaden entsteht, weil er z. B.

- eine Baugrube nicht gesichert hat,
- notwendige Warnzeichen aufzustellen vergessen oder dies bewußt unterlassen hat oder
- Kabelreste achtlos umherliegen lassen hat.

Für ihn persönlich ist es hierbei ohne Bedeutung, ob der Geschädigte Teilnehmer oder aber ein gänzlich unbeteiligter Dritter ist. Er muß stets haften, denn wenn die DBP haftet, wird er regreßpflichtig gemacht. Die verschiedenen Arten von Haftungen sind in Abb. 16.1 zusammengestellt.



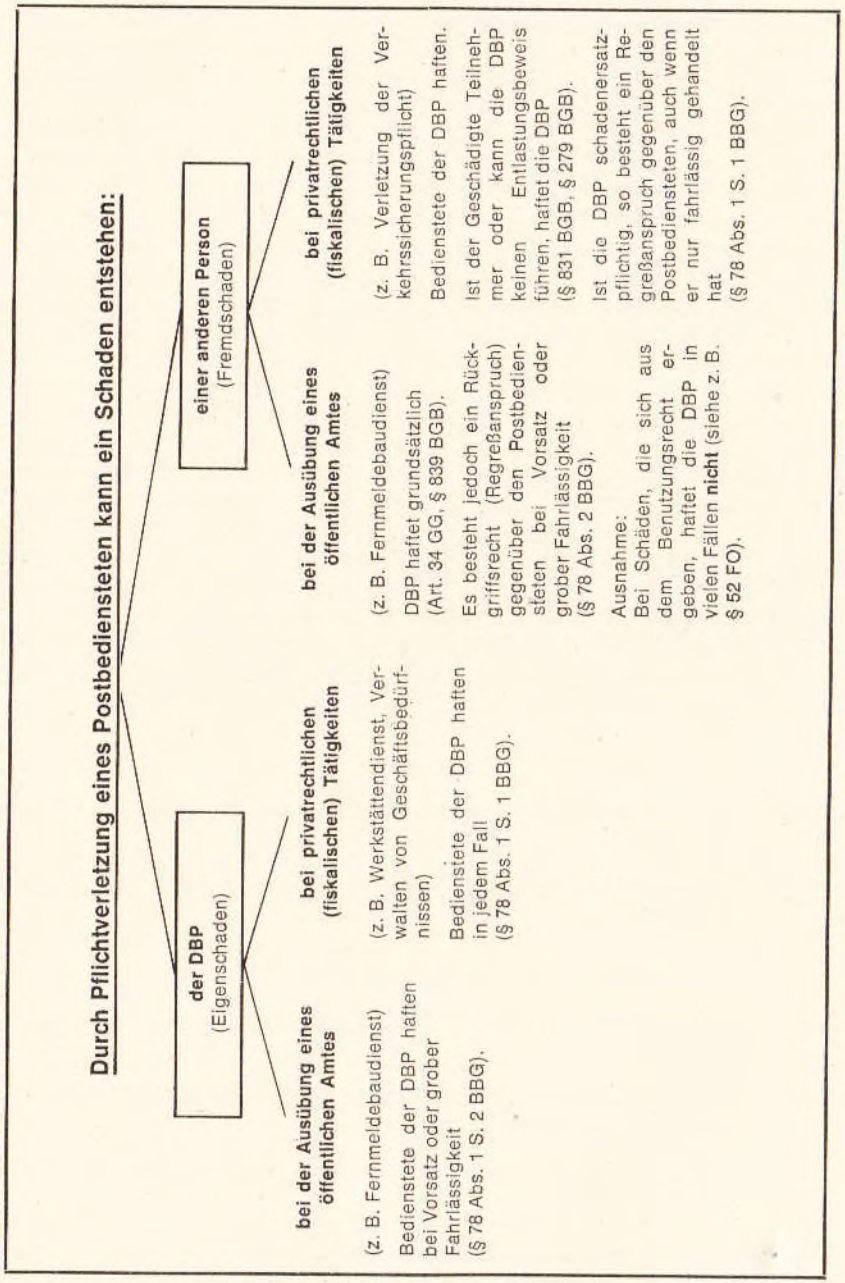


**Abb. 18.1 – Haftung der Postbediensteten**

fernmeldelehrling.de

## 18.3 Verdingungsordnungen

Sachwerte, z. B. Elektromotoren, Fernsprechapparate, Förderanlagen oder Kabel, stellt die DBP nicht selbst her, sondern bezieht sie von der Industrie, dem Handel und Handwerk. Die DBP schließt zu diesem Zweck mit den Lieferfirmen Verträge über die zu erbringenden Lieferleistungen. Die Förderanlagen müssen am Einsatzort aufgebaut, Fernsprechapparate installiert und Kabel montiert werden. Die anfallenden Bauarbeiten – man spricht hier von Bauleistungen – können nicht immer von Angehörigen der DBP ausgeführt werden, weil einerseits nicht genügend eigene Kräfte zur Verfügung stehen und andererseits bei der DBP für bestimmte Arbeiten kein ausgebildetes Personal (z. B. für Maurerarbeiten) vorhanden ist. Die DBP vergibt aus diesem Grunde derartige Arbeiten auch an Firmen – im Vergabewesen als „Auftragnehmer" bezeichnet –, mit denen dann hierüber besondere vertragliche Abmachungen getroffen werden. Damit bei der Vergabe von Leistungen einheitlich verfahren wird, haben Vertreter der Wirtschaft und der öffentlichen Auftraggeber (Bund, Länder, Gemeinden) entsprechende Vorschriften ausgearbeitet. Diese Vorschriften sind in den sogenannten Verdingungsordnungen enthalten. Für die Vergabe von **Leistungen in Form von Lieferungen** sind die hierbei zu beachtenden Richtlinien in der **„Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen" (Richtl VOL)** und die entsprechenden Bestimmungen für die Vergabe von **Bauleistungen** in der **„Verdingungsordnung für Bauleistungen (Richtl VOB)** im einzelnen festgelegt worden.

Die VOL gliedert sich wie folgt:

**Teil A:** **Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)**

**Teil B:** **Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)**

Die VOB ist demgegenüber wie folgt gegliedert:

**Teil A:** **Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)**

**Teil B:** **Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)**

**Teil C:** **Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C)**

Die DBP hat für ihren Bereich die VOL und VOB durch **zusätzliche Vertragsunterlagen** – wie technische Vorschriften, Richtlinien, besondere Vertragsbedingungen usw. – ergänzt.



Die VOB ist für den Bereich der Linientechnik in der **Fernmeldebauordnung der Deutschen Bundespost, Teil 18 (FBO 18)** – Vergabe von Bauleistungen – im einzelnen erläutert worden.

Für Bauleistungen außerhalb der Linientechnik (z. B. im Hochbauwesen) hat die DBP die **Richtlinien der Deutschen Bundespost für die Auftragsvergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen – ausgenommen Fernmeldebau (Richtl VOB)** erlassen.

Für Leistungen in Form von Lieferungen gelten im Bereich der DBP die **Richtlinien der Deutschen Bundespost für das Beschaffen nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (Richtl VOL).**

## 18.4 Facheinweisung für HandwF

Bis Anfang der 70er Jahre hatte die DBP noch einen größeren Bedarf an Fernmeldehandwerkern, der durch die Ausbildung in den Berufsbildungsstellen nicht gedeckt werden konnte. Deshalb wurden früher zusätzlich **Handwerker aus artverwandten Berufen** und aus **nicht artverwandten Berufen** sowie **ungelernte Arbeiter** eingestellt. Seit vielen Jahren besteht hierfür jedoch keine Notwendigkeit mehr.
Heute wird der Personalbedarf für FHandw durch die Ausbildung bei den Berufsbildungsstellen nicht nur voll gedeckt, sondern es werden über den eigenen Bedarf hinaus Azb zum FHandw ausgebildet, um dazu beizutragen, der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Artverwandte Berufe des Elektrogewerbes sind in der

**Starkstromtechnik:**

- Elektroinstallateure,
- Energieanlagen-Elektroniker,
- Elektromaschinenbauer und
- Energiegeräte-Elektroniker;

**Nachrichtentechnik:**

- Fernmeldemechaniker,
- Fernmeldeinstallateure,
- Fernmeldeelektroniker,
- Nachrichtengerätetechniker,
- Funkelektroniker und
- Informationselektroniker.

Für die Bewerbergruppen, die nicht bei der DBP ausgebildet worden waren, wurde keine allgemeine und zielgerichtete Facheinweisung durchgeführt. Diese Kräfte wurden sogleich nach ihrer Einstellung in

fernmeldelehrling.de

den Fernmeldebautrupps eingesetzt. Lediglich für die Kräfte, die eine spezielle handwerkliche Tätigkeit ausüben mußten, wurden kurzfristig nachgeschult, z. B. im Kabellöten.

Bei fehlender Eignung und unzureichender Leistung konnten diese Kräfte innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigungszeit wieder entlassen werden.

**Die Kräfte aus artverwandten Berufen (Kurzbezeichnung: HandwF), die sich bewährt hatten, wurden nach einjähriger Beschäftigung zu Fernmeldehandwerkern umbenannt und waren damit den bei der DBP ausgebildeten FHandw gleichgestellt.**

Die Kräfte aus nicht artverwandten Berufen oder ungelernte Arbeiter, die sich bewährt hatten, konnten nach einer vorgeschriebenen Frist die verwaltungseigene Fernmeldehandwerkerprüfung bei der DBP ablegen. Für Kräfte aus artverwandten Berufen betrug diese Frist 1 Jahr, bei ungelernten Arbeitern 3 Jahre Beschäftigungszeit. Die Prüfungsvorbereitung hatten diese Kräfte privat und außerhalb der Dienstzeit durchzuführen.

## Zur Lernerfolgssicherung

- Welche Bedeutung hat ein höfliches, zuvorkommendes und freundliches Verhalten gegenüber dem Postkunden für die Werbung der Deutschen Bundespost?
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Bediensteter bei einem entstandenen Schaden gegenüber der Deutschen Bundespost nicht zu haften braucht?
- In welcher Rechtsvereinbarung ist die Haftung für den Fernmeldehandwerker geregelt?
- Nach welchen Richtlinien richtet sich die Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch öffentliche Auftraggeber?
- Welche Leistungsvergabe wird durch die Bestimmungen der VOB geregelt?
- Welche Berufsausbildung könnte ein bei der DBP eingestellter HandwF haben?
- Was versteht man unter einem dem Elektrogewerbe artverwandten Beruf?



# 19 Grundzüge des Staatsaufbaus

## 19.1 Der Staat

„Ein Staat". Was ist das? Als Staatsangehöriger ist man Bürger eines bestimmten Staates. Aus der Staatsangehörigkeit entstehen Rechte und Pflichten dem Staat gegenüber. Beamter kann in der Bundesrepublik Deutschland z. B. grundsätzlich nur werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zu einem Staat gehören mindestens drei Merkmale:

- Menschen
  (Die Gesamtheit der Menschen, für die die Rechtsordnung des Staates gilt, nennt man „Staatsvolk".),
- ein Gebiet,
  das „Staatsgebiet" genannt wird und
- die Hoheitsgewalt oder „Staatsgewalt",
  mit der der Staat rechtmäßig über Land und Menschen herrscht.

Die **Merkmale eines Staates sind** also:

- **Staatsvolk,**
- **Staatsgebiet** und
- **Staatsgewalt.**

**Beispiele:**

Staaten sind: die Bundesrepublik Deutschland, die Länder der Bundesrepublik Deutschland (Hessen, Bayern, Bremen usw.), Frankreich, die UdSSR, die USA.

Keine Staaten sind: der Regierungsbezirk Darmstadt, der Kreis Bergstraße, die Stadt Frankfurt. Ebenfalls keine Staaten sind: die UNO oder die EG (Europäische Gemeinschaft); ihnen fehlt das Staatsmerkmal: eigenständige Staatsgewalt!

### 19.1.1 Das Staatsvolk

Die Staatsangehörigkeit ist das rechtliche Merkmal der Zugehörigkeit zu einem Staat. Die Gesamtheit der Staatsangehörigen bildet das Staatsvolk.

**Wodurch unterscheiden sich „Volk" und „Nation"?** Haben die Staatsangehörigen eine gemeinsame Abstammung, Sprache, Sitte, Kultur und eine gemeinsame Geschichte (wie die Deutschen), so bilden sie ein Volk oder eine (Kultur-)Nation. Wenn sich die Volksgrenzen mit dem Staatsgebiet decken, spricht man von einem **Nationalstaat.** Nationalstaaten sind z. B. Frankreich, Dänemark und Spanien, Nationalitätenstaaten oder Vielvölkerstaaten sind z. B. Belgien, die Schweiz, die UdSSR, die CSSR und Jugoslawien.

**Welche rechtliche Bedeutung hat die Staatsangehörigkeit?** Staatsangehörigkeit bedeutet Mitgliedschaft zu einem bestimmten Staat; sie begründet die **Personalhoheit** des

fernmeldelehrling.de

Staates gegenüber den Staatsangehörigen. Die Personalhoheit gilt auch weiter, wenn sich der Staatsangehörige außerhalb des Staatsgebietes aufhält (z. B. auf einer Urlaubsreise).

**Angehöriger des Staatsvolkes wird man**

- **durch die Geburt**

  (Man unterscheidet hier das Blutsrecht oder Abstammungsrecht, wenn die Staatsangehörigkeit der Eltern und das Gebiets- und Bodenrecht, wenn der Geburtsort für die Staatsangehörigkeit entscheidend ist.),
- **durch Heirat** oder
- **durch einen Rechtsakt,** z. B. die ausdrückliche Übertragung der Staatssbürgerschaft.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht folgt dem **Grundsatz der Abstammung.** Die deutsche Staatsangehörigkeit wird daher erworben

- durch Geburt, und zwar auch dann, wenn nur ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- durch Eheschließung oder
- durch Einbürgerung.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren

- auf Antrag (durch Entlassung aus der Staatsbürgerschaft),
- bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und
- für ein uneheliches Kind, wenn der Vater Ausländer ist und dem Kind seine Staatsangehörigkeit überträgt.

Am 20. Februar 1967 verabschiedete die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ein „Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR". Mit der Verkündung des neuen Gesetzes wurde das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz" vom 22. Juli 1913, das bisher in beiden Teilen Deutschlands galt, aufgehoben. Es gibt seitdem in Deutschland zwei Staatsbürgerschaften: die (allgemeine) deutsche und die besondere der DDR. Nach Ansicht der Bundesregierung sind die Bewohner der DDR nach wie vor deutsche Staatsangehörige.

**Beispiele:**

- Ein in Deutschland geborenes Kind eines deutschen Ehepaares erwirbt durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Es behält diese auch, wenn die Eltern mit dem Kind ins Ausland ziehen.
- Ein in Deutschland geborenes Kind einer türkischen Familie kann die deutsche Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag oder auf Antrag der Eltern übertragen erhalten (Einbürgerung).
- Ein Bewohner der DDR mit deutscher Staatsangehörigkeit, der in die Bundesrepublik übersiedelt, braucht keinen Antrag auf Einbürgerung zu stellen, er ist deutscher Staatsangehöriger.
- Ein uneheliches Kind einer Deutschen und eines türkischen Vaters erwirbt mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Vater kann aber durch einen Rechtsakt („Legitimation" = Anerkennung des Kindes als sein eigenes) dem Kind die türkische Staatsangehörigkeit übertragen lassen. Die Mutter – oder das Kind, wenn es erwachsen ist – muß damit einverstanden sein.



### 19.1.2 Das Staatsgebiet

Das Staatsgebiet ist der Teil der Erdoberfläche, der innerhalb der politischen Grenzen des Staates liegt. Dazu gehören:

- **der Luftraum** über dem Staatsgebiet und
- **das Erdinnere,** und zwar theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.
- Falls der Staat an das Meer grenzt, umschließt das Staatsgebiet **eine mindestens 3 Seemeilen*) umfassende Zone der Küstengewässer.** Die Zone wird gerechnet vom niedrigsten Stand der Ebbe.

  Der Meeresgrund und der Meeresuntergrund des sogenannten Festlandsockels gehören ebenfalls dazu. Einige Länder nehmen einen größeren Bereich der Küstengewässer als Staatsgebiet in Anspruch. Eine entsprechende internationale Regelung wird z. Z. verhandelt.

Auf dieses Staatsgebiet und auf seine Bewohner erstreckt sich die **Gebietshoheit** des Staates. Der Staat übt hierüber seine Hoheitsrechte durch die Staatsgewalt aus. Andere Staaten haben hier keine Rechte. Der Staat kann aber Hoheitsrechte auf überstaatliche Gemeinschaften übertragen, wie das z. B. nach dem Grundgesetz (Artikel 24 Abs. 1) geschehen ist.

Das offene Meer und der Weltraum gehören keinem Staat und unterliegen daher keiner Gebietshoheit („Grundsatz: Freiheit der Meere").

### 19.1.3 Die Staatsgewalt

Staatsgewalt ist die **Herrschaftsgewalt über Land und Leute innerhalb der Grenzen des Staates:** sie ist mit rechtlich geordnetem Zwang ausgestattet, damit sie sich notfalls auch gegen Widerstrebende durchsetzen kann.

Der Staat

- **fordert** von seinen Bürgern Steuern,
- **verlangt** von den männlichen Bürgern das Ableisten eines Wehrdienstes,
- **unterwirft** den Bürger z. B. als Verkehrsteilnehmer dem Verkehrsrecht, als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber dem Arbeitsrecht,
- **droht** mit Zwangsgewalt bei Widerstand gegen seine Anordnungen und
- **verhängt** bei Verstößen gegen die Strafrechtsordnung Geld- und Freiheitsstrafen.

---

*) Eine Meile = rd. 1,85 km, 3 Meilen entsprechen der früheren Reichweite der Küstengeschütze. Soweit die Macht des Staates über das Meer reichte, reichte auch seine Gebietshoheit.

fernmeldelehrling.de

Andererseits **hilft** der Staat seinen Bürgern jedoch (Sozialrecht), er **schützt** sie vor Verbrechen (Strafrecht), **sorgt** für geordnete Verkehrsverhältnisse (Straßenbau, Städteplanung), für die Erhaltung der Erholungslandschaften (Einrichtung von Landschaftsschutzgebieten), für die Verbesserung der Lebensqualität (Umweltschutzmaßnahmen und -gesetze), für Bildungs- und Kultureinrichtungen: Theater, Konzerte, Bibliotheken, Schulen und Hochschulen. Er **verhindert** Mord, Diebstahl und Sachbeschädigungen durch den Einsatz von Polizei und durch Strafdrohungen.

Ohne den Staat und seine Tätigkeit blieben viele Bedürfnisse unerfüllt. Aus dieser Erkenntnis **rechtfertigt** sich die **Staatsgewalt als Herrschaftsgewalt.**

Staatsgewalt ist also die politische und rechtliche Autorität des Staates, die ihre Anordnungen auch mit Gewalt durchsetzen kann. Ist die gesamte Staatsgewalt in einer Hand vereinigt, so kann eine solche Machtfülle, wie die Geschichte zeigt, leicht zum Machtmißbrauch verführen.

Gesetzgebung, ausführende Gewalt und Rechtsprechung sind ihrer Natur nach verschiedene **Funktionen** der Staatsgewalt. Sie werden daher in einer Demokratie verschiedenen, voneinander unabhängigen Organen übertragen, die sich gegenseitig kontrollieren. So verhindert die **Gewaltenteilung,** daß die Staatsgewalt zum Nachteil der Bürger mißbraucht werden kann.

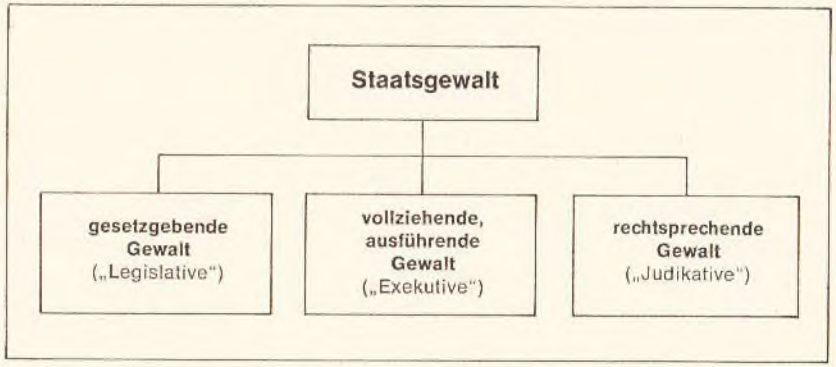


Die gesetzgebende (die legislative) Gewalt wird durch die **Parlamente,** die vollziehende (die exekutive) Gewalt wird durch die **Regierungen und die Verwaltungen,** die richterliche (die judikative) Gewalt wird durch die **Gerichte** ausgeübt.



| **Funktionen** der Staatsgewalt | **Organe** | **Amtsträger** |
|---|---|---|
| gesetzgebende Gewalt | → Parlament | → Abgeordnete |
| vollziehende Gewalt | → Regierung<br>Behörden | → Bundeskanzler/Minister<br>→ Beamte |
| rechtsprechende oder richterliche Gewalt | → Gerichte | → Richter |

**Beispiele:**

Wie wirkt sich die Gewaltenteilung in der Politik aus?

Wenn eine gesetzliche Regelung geplant ist, die für eine Bevölkerungsgruppe Nachteile oder Lasten mit sich bringt, wehren sich die Interessenverbände, die diese Gruppe vertreten (Bauernverband, Gewerkschaften, ADAC, Arbeitgeberverband usw.). Sie sorgen dafür, daß die Gründe ihres Widerstandes über die Massenmedien (Zeitungen, Fernsehen, Rundfunk) an die Öffentlichkeit gelangen. Wenn nicht viele überzeugende Gründe dennoch für die Regelung sprechen, wird sie nicht durchsetzbar sein. Wird ein Gesetz erlassen, das eindeutige Rechte einer Bevölkerungsgruppe verletzt, wird das Bundesverfassungsgericht das Gesetz auf Antrag aufheben.

Greift eine Behörde unrechtmäßig in die Rechte eines Bürgers ein, wird das Verwaltungsgericht die Maßnahme aufheben und dem Bürger gegen die Behörde (also gegen den Staat) zu seinem Recht verhelfen.

Damit ist die Gewaltenteilung wesentlich **erweitert** worden. Man kann das so zusammenfassen: In der politischen Wirklichkeit besteht die Wirksamkeit der Gewaltenteilung heute besonders darin, daß die Regierung ständig kontrolliert wird. Das geschieht durch die **Opposition,** die **öffentliche Meinungsbildung** (Rundfunk, Presse, Fernsehen), die für die Öffentlichkeit der politischen Vorgänge sorgt, und durch die **Interessengruppen,** die sich darum bemühen, daß die Interessen der von ihnen Vertretenen genügend berücksichtigt werden. Gefährdet ist die Gewaltenteilung, wenn einige wichtige Interessen nicht mehr wirksam organisiert und vertreten werden können.

## 19.2 Die Staats- und Regierungsformen

**Die Bundesrepublik Deutschland ist eine Demokratie und – wie der Name sagt – eine Republik.** Großbritannien z. B. ist dagegen als einer der ältesten demokratischen Staaten eine parlamentarische Monarchie.

Demokratie und parlamentarische Monarchie sind – wie das Beispiel erkennen läßt – keine Gegensätze. Sie unterscheiden sich nur in einem Merkmal: In einer **Republik** wird das **Staatsoberhaupt auf Zeit** gewählt,

fernmeldelehrling.de

in einer **parlamentarischen Monarchie** dagegen übt es sein Amt **auf Lebenszeit** aus.

**Was unterscheidet die ältere Form der Monarchie von der heute üblichen parlamentarischen Monarchie?** Früher (im 17. und 18. Jahrhundert) übte der Monarch (der Kaiser oder König) die Staatsgewalt allein aus. Jedenfalls besaß er alle Macht im Staat. Diese Staatsform hieß daher „absolute Monarchie". Als später etwa seit 1815 – eine Verfassung seine Macht begrenzte, nannte man die Staatsform „konstitutionelle Monarchie", nach der Verfassung (der „Konstitution"). Seitdem das Parlament das Recht besitzt, die Regierung zu bestellen und die Regierung dem Parlament für ihre Amtsführung verantwortlich ist, heißt diese Staatsform „parlamentarische Monarchie". Danach ergibt sich für die heutige Zeit die folgende Einteilung:

**Republik** = Demokratie, in der das Staatsoberhaupt auf Zeit gewählt wird.

**Monarchie** = als parlamentarische Monarchie, in der das Staatsoberhaupt auf Lebenszeit bestellt wird.

### Wer ist in einer Demokratie Träger der Staatsgewalt?

Bedeutsamer als die Frage, für wie lange das Staatsoberhaupt bestellt wird (Republik-Monarchie), ist die Frage nach dem Letztverantwortlichen für den Staat.

**Träger der Staatsgewalt ist derjenige, von dem die Macht** im Staate **ausgeht;** d. h. derjenige, in dessen Auftrag Beamte, Richter und Abgeordnete ihre Arbeit tun.

Hier gibt es drei mögliche Regelungen:

1. Alle Gewalt geht von einer bestimmten Person aus.
2. Eine Person oder Personengruppe besitzt die gesamte Macht im Staate.
3. Alle Menschen haben den gleichen Anteil an der staatlichen Macht.

**Zu 1. und 2.:** Die Bürger haben keine Mitwirkungsrechte. Die Inhaber der Staatsgewalt sehen diese als ihr Eigentum an.

Solche Staatsformen waren bzw. sind:

- die absolute Monarchie, in der der Monarch die Staatsgewalt als ihm allein von Gott übertragen ansieht („Herrscher von Gottes Gnaden" z. Z. des Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert; die deutschen Staaten etwa vom Ende des 30jährigen Krieges [1648] bis zum Ende der Napoleonischen Kriege [1815]),
- die Diktatur einer Partei im Namen einer politischen „Ideologie" (die meisten sog. „sozialistischen" Staaten in der Gegenwart) oder
- die Alleinherrschaft (Diktatur) eines einzelnen (als Diktator oder „Führer"), der aber im allgemeinen von einer Gruppe gestützt wird (Kuba, einige süd- und mittelamerikanische, afrikanische und asiatische Staaten in der Gegenwart, Deutschland unter Adolf Hitler, Italien unter Mussolini, Rußland unter Stalin).



**Zu 3.:**

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine Demokratie. Zum Wesen der Demokratie gehört es,

- daß die Staatsgewalt vom Volk abgeleitet wird,
- daß alle staatlichen Aufgaben im Auftrag des Volkes und nicht aus eigenem Recht wahrgenommen und
- daß alle politischen Organe von unten nach oben gebildet werden.

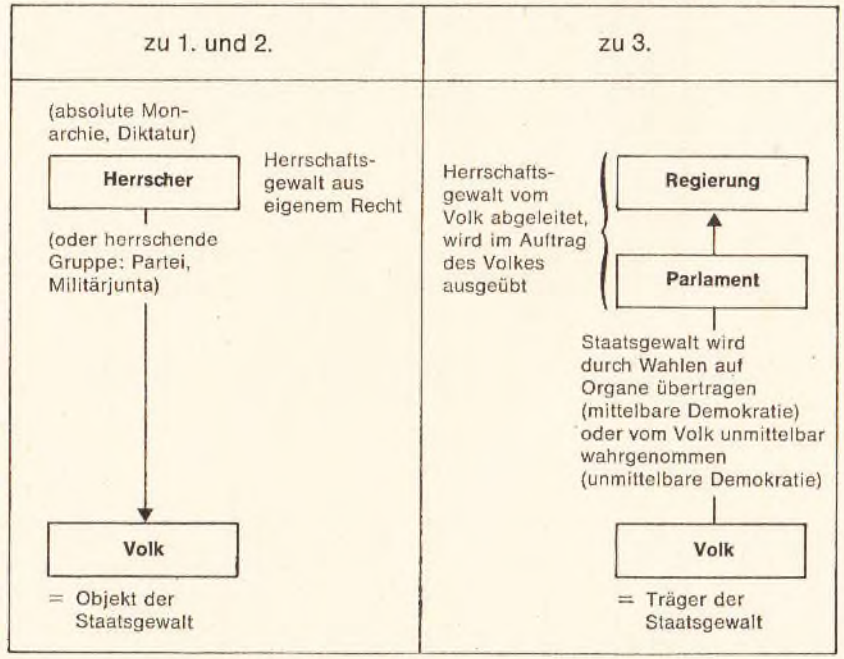


## 19.3 Die Formen der staatlichen Organisation

Wie unterscheiden sich **Bundesstaat** – **Einheitsstaat** und **Staatenbund?** Der **Bundesstaat** ist eine verfassungsrechtliche Verbindung mehrerer Länder. In einem Bundesstaat ist der Staatsbürger sowohl der Staatsgewalt des Bundeslandes in dem er lebt, als auch der Staatsgewalt des Bundes unterworfen.

**Beispiel:** Wer in Frankfurt lebt, gehört als Bürger zum Staat „Hessen" und ist gleichzeitig Bürger des Staates „Bundesrepublik Deutschland".

Die Staatsgewalt ist zwischen dem Bund und den Ländern nach Sachgebieten geteilt. So nimmt der Bund z. B. ausschließlich die Außenpolitik wahr, für die Schulpolitik ist demgegenüber nur das Land zuständig.

fernmeldelehrling.de

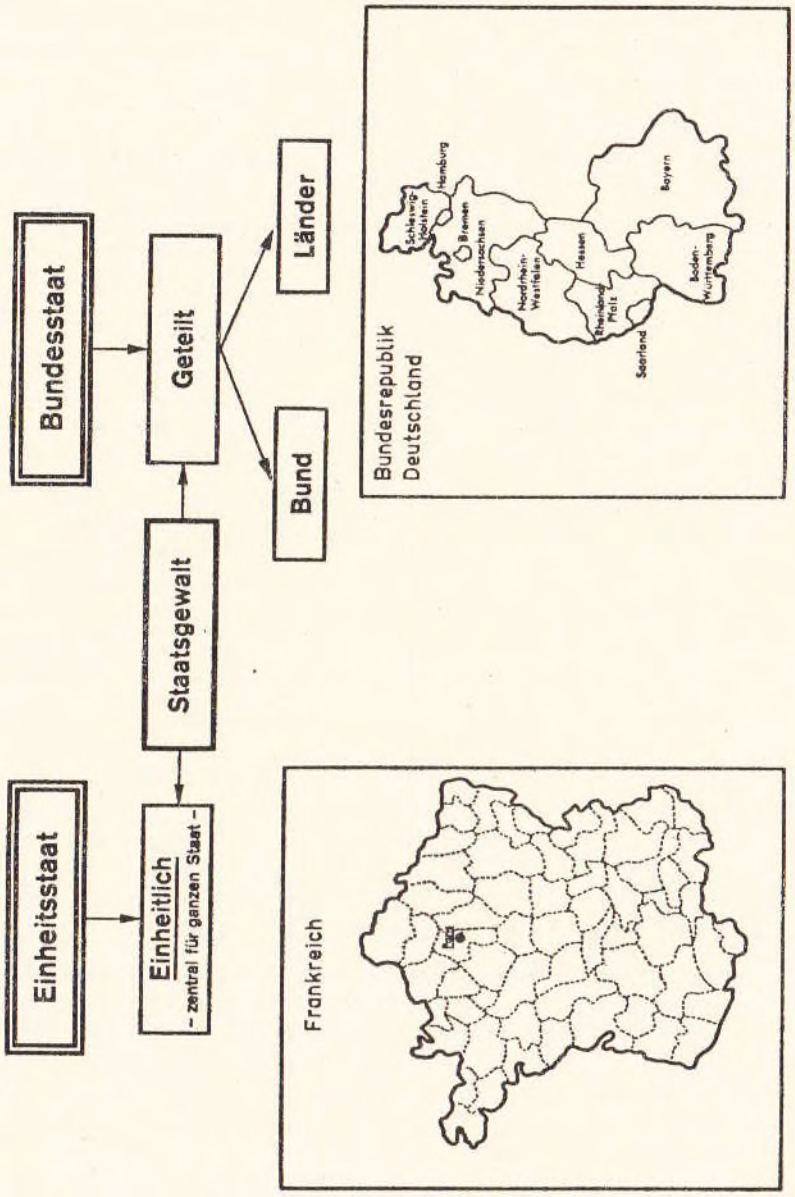




In einem **Einheitsstaat** gibt es nur eine Staatsgewalt. Das Staatsgebiet ist in Verwaltungsbezirke gegliedert, die keine politischen Aufgaben haben.

Der **Staatenbund** ist die vertragliche Verbindung mehrerer Staaten; sie behalten ihre Selbständigkeit weitgehend bei und übertragen nur einzelne Aufgaben durch einen völkerrechtlichen Vertrag auf einen gemeinsamen Bund.

**Beispiel:** Der Deutsche Bund von 1815–1868. Der Bund konnte über die Staatsangehörigen der Gliedstaaten keine unmittelbare Staatsgewalt ausüben; er war nur anderen Staaten gegenüber handlungsberechtigt.

Heute kann man viele internationale Organisationen, z. B. die EWG und die NATO als staatenbundähnliche Verbindungen ansehen.

Der bundesstaatliche Aufbau der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich aus der deutschen Geschichte. Ein einheitlicher Staat bildete sich nach dem Untergang des ersten Deutschen Reiches (800 bis 1806) erst 1871 wieder aus dem Zusammenschluß der 38 deutschen Länder.

# Zur Lernerfolgssicherung

- Ist ein Regierungsbezirk ein Staat?
- Welches sind die Mindestelemente, die einen Staat kennzeichnen?
  - Staatsgebiet ☐
  - Staatsoberhaupt ☐
  - Staatswappen ☐
  - Staatsvolk ☐ (bitte ankreuzen!)
  - Staatshymne ☐
  - Staatsgewalt ☐
  - Staatshauptstadt ☐
- Welches rechtliche Merkmal haben alle Angehörigen des Staatsvolkes gemeinsam?
- Wie kann man Deutscher werden?
- In welche Funktionen wird die Staatsgewalt in Demokratien aufgeteilt?
- Zu welchem Teil der Staatsgewalt gehören die folgenden Organe?
  - der Amtsrichter
  - der Landtagsabgeordnete
  - der Amtsvorsteher eines FA

fernmeldelehrling.de

- der Bürgermeister
- der Bundestagspräsident
- der Hauptschullehrer?

- Ordnen Sie die Länder

  Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Schweden, Frankreich, Großbritannien und Österreich den folgenden Begriffen zu:
  - Parlamentarische Monarchie
  - Republik
- Wie nennt man eine Regierungsform
  - in der eine gekrönte Einzelperson Träger der Staatsgewalt ist?
  - in der eine Einzelperson oder eine Gruppe Träger der Staatsgewalt ist?
  - in der alle Menschen des Staates Träger der Staatsgewalt sind?
- Worin unterscheidet sich die parlamentarische von der absoluten Monarchie?
- Wer ist in einer Demokratie Träger der Staatsgewalt?
- Worin zeigt es sich, daß die Staatsgewalt in einer Demokratie vom Volke ausgeht?
- Worin unterscheiden sich folgende Formen der staatlichen Organisation:
  - Einheitsstaat
  - Bundesstaat
  - Staatenbund?
- Von wievielen gesetzgebenden Organen wird Staatsgewalt ausgeübt
  - in Frankreich?
  - in der Bundesrepublik Deutschland?
  - in der UNO?
- Können die UN, die EWG und die NATO gegenüber einem Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland Staatsgewalt ausüben?

## 19.4 Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

**Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland!**

### 19.4.1 Die Entstehung des Grundgesetzes

Nach der Niederlage Deutschlands im Zweiten Weltkrieg, der am 8. Mai 1945 endete, gab es keine deutsche Staatsgewalt mehr. Die Alliierten Mächte, die Deutschland besetzt hatten, nahmen die deutsche



Staatsgewalt treuhänderisch wahr. Deutschland wurde in **vier Besatzungszonen** aufgeteilt, in die
- die russische,
- die amerikanische,
- die britische und
- die französische Zone.

Der östliche Teil Deutschlands wurde der polnischen Verwaltung unterstellt.

Im Februar 1948 legten die drei westlichen Besatzungsmächte in der Konferenz von London die **Grundlagen zu einer** neuen **deutschen Verfassung** für ihre Besatzungsbereiche. Von den Ministerpräsidenten, der bis dahin entstandenen Länder, wurde ein „Ausschuß für Verfassungsfragen" berufen. Dieser legte am 24. 8. 1948 den ersten Entwurf des Grundgesetzes vor, in dem für umstrittene Punkte verschiedene Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen waren.

Am 1. 9. 1948 trat der **Parlamentarische Rat** in Bonn zusammen, dem 65 Abgeordnete der Länder und fünf Abgeordnete Berlins mit beratender Stimme angehörten. Sie formulierten in verschiedenen Fachausschüssen und gemeinsam im Plenum (in der Vollversammlung) den endgültigen Text des Grundgesetzes. Am 12. 5. 1949 erteilten die Militärgouverneure dem fertiggestellten Verfassungswerk ihre Zustimmung, worauf es den Landtagen der Bundesländer zur Annahme vorgelegt wurde. Nach der Vorschrift des Art. 144 sollte das Grundgesetz in Kraft treten, wenn es in mindestens zwei Dritteln der deutschen Länder angenommen würde. Zwischen dem 18. und 21. 5. 1949 stimmten außer Bayern alle Länder dem GG zu. Somit konnte der Parlamentarische Rat in seiner Schlußsitzung am **23. 5. 1949** die **Annahme des Grundgesetzes** feststellen. Nach der Ausfertigung durch den Präsidenten des Rates wurde es am gleichen Tage im Bundesgesetzblatt Nr. 1 verkündet und trat als „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" am **24. Mai 1949 in Kraft.**

### 19.4.2 Das Grundgesetz als Verfassung

Die Verfassung wird gewöhnlich von einer Vertretung des Volkes (verfassunggebende Versammlung) im Wege der Gesetzgebung erlassen und in feierlicher Form verkündet. Ihre besondere Bedeutung für den Staat und seine Bürger besteht darin, daß die in der Urkunde enthaltenen Rechtsvorschriften Vorrang vor den übrigen Gesetzen haben. Alle im Staate gültigen Rechtsnormen müssen aus den Grundsätzen der Verfassung ableitbar sein, anderenfalls sind sie ungültig. Die Verfassung ist „das Grundgesetz" des Staates. Sie enthält Bestimmungen, die Verfassungsänderungen nur unter ganz besonderen Umständen zulassen.

Eine demokratische Verfassung
- leitet ihre Geltung unmittelbar vom Volke her,
- bindet die Herrschenden und geht allen anderen Gesetzen vor,
- bestimmt Staatsform und rechtliche Grundordnung eines Staates,

fernmeldelehrling.de

– gibt leitende Grundsätze für die politische Gestaltung aufgrund allgemein anerkannter Wertvorstellungen,
– regelt Bildung, Aufbau und Befugnisse der obersten Organe und begrenzt so die staatliche Macht durch das Recht.

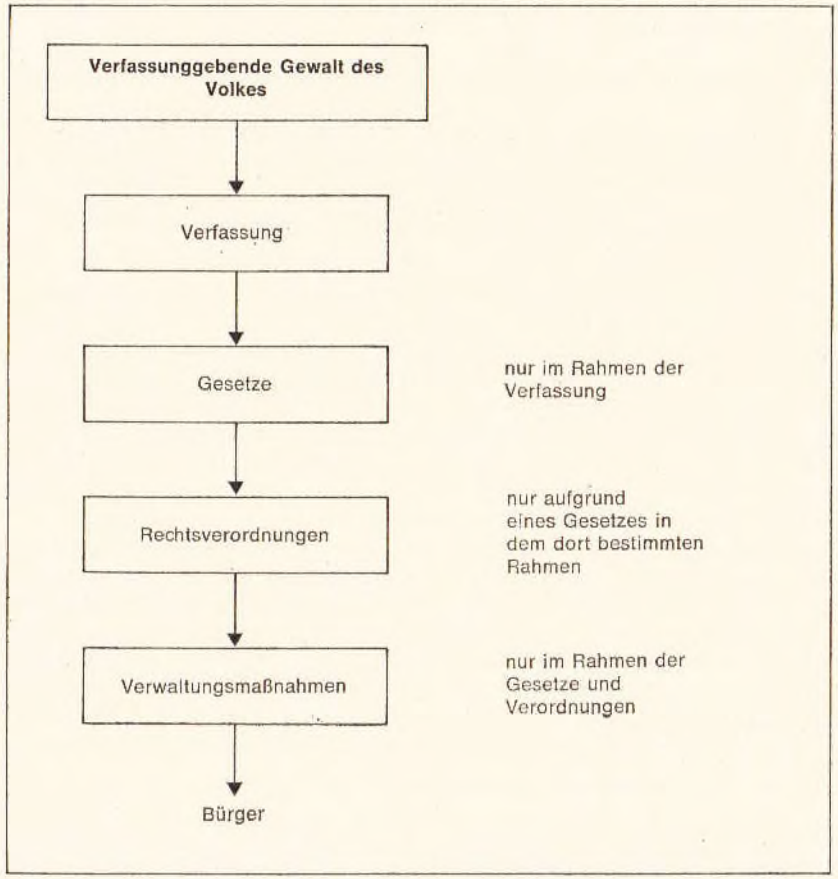


**Welche Funktion hat eine Verfassung?**

Die Verfassung begrenzt die staatliche Macht durch das Recht. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das Grundgesetz. Es regelt außerdem Zustandekommen, Amtsdauer, Rechtstellung, Befugnisse, Aufgaben und Arbeitsweise der obersten staatlichen Organe sowie die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Bund und den Gliedstaaten.



**Für welche Zeitspanne soll das Grundgesetz gelten?**

Das Grundgesetz soll bis zu dem Zeitpunkt gelten, **bis die Teile Deutschlands wieder zu einem Gesamtdeutschland vereinigt werden können** (vgl. Präambel und Art. 146 zum GG). Bei der derzeitigen politischen Weltlage ist jedoch nicht abzusehen, wann das geschehen kann.

**Was regelt das Grundgesetz?**

Das Grundgesetz

– ist mit erhöhter Gesetzeskraft ausgestattet und hat Vorrang vor allen übrigen Gesetzen in dem Sinne, das alles Recht (einfache Gesetze, Verordnungen usw.) mit dem GG in Übereinstimmung stehen muß, andernfalls ist es verfassungswidrig und damit ungültig,
– gestattet Änderungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, nur mit qualifizierter Mehrheit (Art. 79),
– garantiert allen Menschen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Grundrechte,
– bestimmt die Staatsform der Bundesrepublik Deutschland als
  – Bundesstaat,
  – Republik,
  – parlamentarische Demokratie und
  – sozialer Rechtsstaat,
– regelt den Staatsaufbau erschöpfend und umfassend,
– bestimmt die Staatsorgane und grenzt deren Befugnisse und Aufgaben nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung ab.

**Der Bundesstaat Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Grundgesetz ein republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat!**

### 19.4.3 Die Gliederung des Grundgesetzes

Dem Grundgesetz ist ein Vorspruch vorangestellt, **„Präambel"** genannt; er enthält die Zielsetzung des Grundgesetzes, dessen räumliche und zeitliche Beschränkung, nennt den Träger der verfassunggebenden Gewalt und appelliert an das Deutsche Volk, die Einheit in Freiheit zu vollenden.

Das Grundgesetz ist in **Abschnitte und Artikel** gegliedert. Jeder Abschnitt wird durch römische Ziffern gekennzeichnet und besteht aus mehreren Artikeln. Den Aufbau macht die folgende Übersicht deutlich:

fernmeldelehrling.de

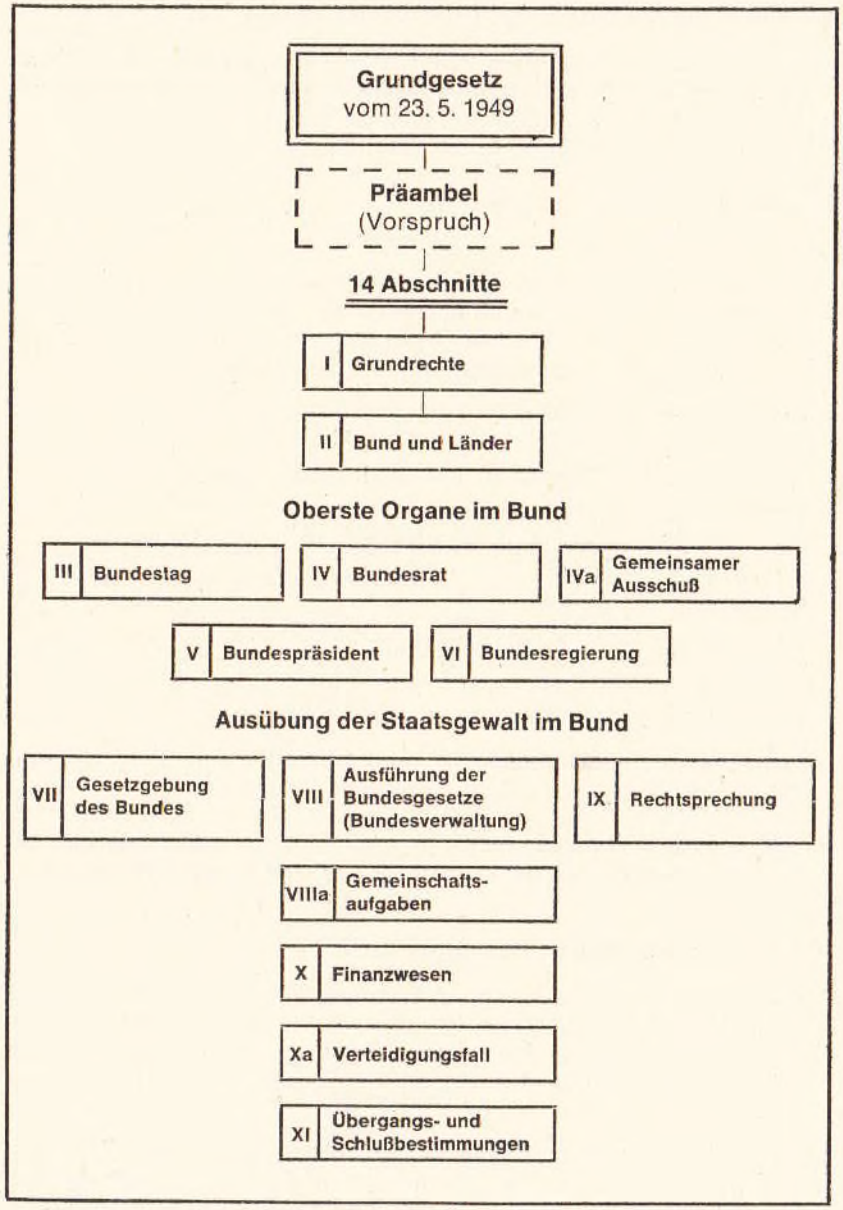




# Zur Lernerfolgssicherung

- Wie heißt die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland?
- Wann wurde die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland erlassen, und wann trat sie in Kraft?
- Welches Organ hat die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland erlassen?
- Was war der Anlaß für die Entstehung des Grundgesetzes?
- Nennen Sie einige Beispiele dafür, welche Regelungen eine Verfassung trifft.
- Als Vorspruch enthält das Grundgesetz eine Präambel; sie nennt übergeordnete Staatsziele. Können Sie einige Aussagen der Präambel in eigenen Worten wiedergeben?
  Z. B. über
  – die Geltungsdauer?
  – den Geltungsbereich?
  – das Bekenntnis?
- Wie ist das Grundgesetz gegliedert?

## 19.5 Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers

### 19.5.1 Die Grundrechte

#### 19.5.1.1 Wesensgehalt der Grundrechte

Das GG bekräftigt das politische Bekenntnis der Präambel zu den Grundsätzen der Demokratie, indem es die Grundrechte an den Anfang stellt. Das Grundgesetz bezeichnet sie als die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft und der Gerechtigkeit in der Welt (Art. 1 Abs. 2 GG) und schließt ihre Aufhebung selbst auf dem Wege der Verfassungsänderung ausdrücklich aus (Art. 97 Abs. 3 GG). Zu den wichtigsten Bestimmungen des Grundrechtsteils zählt Art. 1 Abs. 1: **Die Würde des Menschen ist unantastbar;** sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. **Dieser Artikel ist unabänderbar!**

Das GG bringt zum Ausdruck, daß der Mensch als Träger unverzichtbarer Grundrechte Vorrang vor dem Staat hat. Mit den Grundrechten

fernmeldelehrling.de

errichtet das GG eine Wertordnung, an die der Staat sich selbst verfassungsrechtlich bindet und auf die er auch alle Bürger verpflichtet.

Die **Wertordnung des Grundgesetzes** läßt sich zurückführen auf das Bekenntnis zu

- dem Grundsatz der **Menschenwürde** (Art. 1 Abs. 1 GG),
- der **Rücksicht** auf die **Rechte anderer** (Art. 2 Abs. 1 GG) und
- dem allgemeinen **Gleichheitsgrundsatz** (Art. 3 GG).

Die Grundrechte bestimmen letzten Endes, daß niemand gezwungen werden kann, etwas zu tun, wozu die Gesetze ihn nicht verpflichten, und etwas zu unterlassen, was die Gesetze erlauben. Wird ein Grundrecht durch ein staatliches Organ (Polizei, Gericht, Behörde usw.) verletzt, so ist der Betroffene berechtigt, Klage zu erheben: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen" (Art. 19 GG).

Bei der Wahrnehmung der Grundrechte (der Ausübungsberechtigung), bestehen Unterschiede. Einzelne Grundrechte können nur von deutschen Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden. So beginnen die Art. 8, 9, 11 und 12 mit den Worten: „Alle Deutschen haben das Recht ..." Hierbei handelt es sich zumeist um Gestaltungsrechte, die politische Mitwirkungsmöglichkeiten garantieren sollen.

**Alle Menschen,** die sich innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, **stehen unter dem Schutz der Grund- und Menschenrechte.** Diese Grundrechte garantieren die Gleichheit aller vor dem Gesetz und schützen die Freiheit jedes Bürgers vor staatlicher Willkür. Sie binden Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, also die gesamte Staatsgewalt.

### 19.5.1.2 Gliederung der Grundrechte

Die Grundrechte lassen sich wie folgt gliedern:

- **Freiheitsrechte (liberale Grundrechte),**
- **Gleichheitsrechte (soziale Grundrechte),**
- **Unverletzlichkeitsrechte (liberale Grundrechte)** und
- **Schutzrechte oder Schutz- und Fürsorgerechte (soziale Grundrechte).**

#### Die Freiheitsrechte

Die Freiheitsrechte sind **Ansprüche des Staatsbürgers auf das Unterlassen bestimmter Eingriffe in sein Privatleben.** Sie bilden gewissermaßen einen Schutzdamm gegen die Willkür staatlicher Organe und Behörden.



Freiheit bedeutet Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung, Religions- und Gewissensfreiheit, freie Berufswahl, freie Verfügungsgewalt über das Eigentum, Unverletzlichkeit der Wohnung, des Brief- und Telefonverkehrs, Sicherung vor willkürlicher Verhaftung, Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens.

Die einzelnen Grundrechte erläutern den Freiheitsbegriff näher.

**Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)***): Jeder hat das Recht, seine Persönlichkeit frei zu entfalten. Die folgenden Freiheitsrechte stellen lediglich die konkrete Anwendung dieses allgemeinen Freiheitsrechts auf einzelnen Lebensgebieten dar. Das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit besteht aber nur, soweit die Rechte anderer nicht verletzt werden. Es findet seine Grenzen besonders in der verfassungsmäßigen Ordnung und im Sittengesetz.

**Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Gewissensfreiheit) (Art. 4):** Jeder soll das Recht haben, seinen Glauben und seine Weltanschauung frei zu wählen und frei zu bekennen; Nachteile dürfen ihm daraus nicht erwachsen. In unserer Zeit hat dieses Grundrecht eine besondere Bedeutung gewonnen. Nicht mehr religiöse, aber politische und weltanschauliche Glaubenszwänge üben totalitäre Weltanschauungsstaaten über ihre Untertanen aus.

Es gibt aber auch wieder staats-religiöse Verfolgung (Iran).

**Die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5):** In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine staatliche Zensur für Presse, Film, Theater, Rundfunk und Fernsehen. Jeder hat die Möglichkeit, sich aus allen diesen Informationsquellen ungehindert zu unterrichten.

**Die Freiheit der Kunst und Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3):** Die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre ist seit jeher ein Grundprinzip der demokratischen Verfassung. Die Lehrfreiheit schließt nicht aus, daß der Staat das Schul- und Unterrichtswesen gesetzlich regelt.

**Die Versammlungsfreiheit (Art. 8):** Das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit umschließt auch die Möglichkeit, Versammlungen zu besuchen und öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Besonders für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte (Wahl- und Parteiversammlungen) besitzt dieses Versammlungsrecht erhebliche Bedeutung.

**Die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1):** Alle Deutschen haben das Recht, sich zu Vereinen (Genossenschaften, Gesellschaften, Gewerkschaften, Parteien usw.) zusammenzuschließen, die z. B. religiöse, politische oder wirtschaftliche Ziele haben. Verboten sind lediglich solche Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder die die verfassungsmäßige Ordnung unseres Staates bekämpfen.

*) Die Hinweise auf die Artikel des GG sollen das Nachschlagen erleichtern. Wir empfehlen, die entsprechenden Artikel beim Durcharbeiten dieses Abschnitts zu lesen

fernmeldelehrling.de

Besonders verbietet das GG Vereine, die sich „gegen den Gedanken der Völkerverständigung" richten.

**Die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3):** Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, wird gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Art. 9 Abs. 3 enthält mittelbar die verfassungsmäßige Anerkennung der Gewerkschaften. Das Recht, sich zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Gewerkschaften zusammenzuschließen, ist nicht nur gegen Eingriffe des Staates, sondern auch gegen Einwirkungen der Arbeitgeberseite geschützt.

**Das Recht auf Freizügigkeit (Art. 11):** Jedem Deutschen steht das Recht zu, sich im ganzen Bundesgebiet frei zu bewegen und seinen Wohnsitz zu bestimmen.

**Das Recht auf freie Berufswahl (Art. 12):** Zu einer bestimmten Arbeit darf in der Bundesrepublik Deutschland niemand gezwungen werden. Die Berufsausübung darf durch Gesetze geregelt werden, um die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen, die sich aus der unsachgemäßen Ausübung bestimmter Berufe (Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Lebensmittelhändler) ergeben können.

Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Zivildienst verpflichtet werden. Einzelheiten regelt das Gesetz über den Zivildienst.

Frauen dürfen nicht zu einer Dienstleistung im Verband der Streitkräfte durch Gesetz verpflichtet werden; zu einem Dienst mit der Waffe dürfen sie in keinem Falle verwendet werden.

**Das Petitionsrecht (Art. 17):** Das GG gewährleistet jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

**Elternrecht (Art. 6 Abs. 2):** Das Recht auf Erziehung der Kinder gehört als natürliches Recht der Eltern zu den Grundrechten. Der Staat wacht im Interesse der Kinder darüber, daß die Eltern dieses Recht verantwortungsbewußt wahrnehmen.

**Privatschulen (Art. 7 Abs. 4):** Das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen private Schulen zu errichten und zu unterhalten, wird gewährleistet.



**Die Gleichheitsrechte**

Nach Art. 3 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich.

**Die Gleichberechtigung (Art. 3):** Für die Rechtsprechung und Verwaltung ergibt sich daraus die Verpflichtung, gleichgelagerte Tatbestände gleich zu behandeln. Biologische, geistige und moralische Unterschiede der Menschen z. B. werden keineswegs geleugnet. Eine „Gleichmacherei" ist nicht beabsichtigt; hierin wird das Gleichheitsrecht des Art. 3 oft mißverstanden. Es soll lediglich „Gleiches gleich, Verschiedenes aber nach seiner Eigenart" behandelt werden. Das Grundrecht schließt also eine Differenzierung nicht aus (z. B. die Erhebung der Einkommen- und Lohnsteuer nach der Höhe des Einkommens). Niemand darf aber z. B. wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seine Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

**Uneheliche Kinder (Art. 6 Abs. 5):** Das Grundgesetz gebietet dem Gesetzgeber, unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung und für ihre Stellung in der Gesellschaft zu gewährleisten wie den ehelichen Kindern.

**Die Unverletzlichkeitsrechte**

Bei einer Reihe von Grundrechten besteht die Gefahr, daß sie durch die Staatsgewalt oder durch mächtige Interessengruppen im Alltag gefährdet werden. Das GG schützt sie, indem es sie als unverletzlich erklärt und Beschränkungen nur aufgrund eines Gesetzes gestattet.

**Schutz der Menschenwürde (Art. 1):** Der Kern der Menschenrechte (Grundrechte) ist die Anerkennung der sich aus dem Wesen des Menschen ergebenden Würde. Daraus wird die Unantastbarkeit der in den folgenden Artikeln näher bestimmten Persönlichkeitsrechte abgeleitet. Die Würde des Menschen ist der Maßstab für alle Grundrechtsbestimmungen und für ihre Auslegung.

Die Menschenwürde ist unverzichtbar, auch ein Strafgefangener verliert sie nicht.

Jeder Mensch besitzt eine eigene Würde, durch die er zur Person wird, ohne Rücksicht auf seine Leistungen und sein Verhalten. Bestandteil der Menschenwürde ist die Fähigkeit, ein Bewußtsein und ein Gewissen zu entwickeln und das eigene Leben frei zu gestalten sowie an der Gestaltung der eigenen Umwelt verantwortlich teilzunehmen.

**Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2):** „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Die Todesstrafe ist abgeschafft. Zwischen 1933 und 1945 ist gerade dieses Grundrecht in Deutschland mißachtet worden.

Das Grundrecht der persönlichen Freiheit wird ergänzt durch die grundrechtlichen Bestimmungen, die den Schutz des einzelnen in der Rechtspflege betreffen (Art. 101 bis 104 GG). Diese Schutzbestimmungen beinhalten im einzelnen:

fernmeldelehrling.de

- Durch ein besonderes Gesetz – das Gerichtsverfassungsgesetz – ist das für jede Straftat zuständige Gericht im voraus bestimmt; diesem **„gesetzlichen Richter"** darf niemand entzogen werden (Art. 101 GG).
- Art. 103 GG verbürgt jedem Angeklagten Anspruch auf **rechtliches Gehör.** Ein Urteil darf nicht gesprochen werden, ohne daß dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.
- Eine Tat darf nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit vor ihrer Begehung gesetzlich feststand.
- Niemand darf aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals für die gleiche Tat bestraft werden (Art. 103 GG).
- Art. 104 GG verbietet körperliche und seelische Mißhandlungen inhaftierter Personen.
- Eine Festnahme, also eine **Freiheitsentziehung,** darf nur der Richter anordnen (Art. 2 Abs. 2 GG).

Zusammenfassend drückt der Art. 2 diese Rechtsgarantien mit den Worten aus: **„Die Freiheit der Person ist unverletzlich."**

**Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10):** Zu den traditionellen Unverletzlichkeitsrechten zählen das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis.

Der verfassungsrechtliche Schutz des Briefgeheimnisses ist allgemeiner Natur; er schließt private und staatliche Eingriffe aus. Der Bruch des Briefgeheimnisses wird durch § 299 StGB allgemein unter Strafe gestellt. Ist der Täter ein Postbeamter, so macht er sich nach § 354 StGB strafbar; außerdem ist die Tat gegebenenfalls ein Dienstvergehen. Der verfassungsrechtliche Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses betrifft den gesamten postalischen Verkehr. Er verpflichtet alle Postangehörigen, über ihnen zugängliche Nachrichten und tatsächliche Verhältnisse Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren; er verbietet jedes Eindringen in die Geheimnisse fremder Sendungen und Nachrichten, soweit es nicht zur ordnungsgemäßen Betriebsabwicklung (Ermittlungsstellen der OPDn für unanbringliche Sendungen unbekannter Absender, Gebührenprüfung bei Drucksachen) erforderlich ist. Zulässige gesetzliche Beschränkungen des Post- und Fernmeldegeheimnisses enthalten u. a. die Strafprozeßordnung (Beschlagnahme von Sendungen), die Konkurs- und die Vergleichsordnung und die Zollgesetze.

Eine wesentliche Änderung des Art. 10 brachte im Zusammenhang mit den Notstandsregelungen das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz) vom 13. August 1968. Dieses Gesetz enthält eine Erweiterung der bisher gültigen Beschränkungsbestimmungen, die nicht ausreichten, um einen wirksamen Schutz des Staates vor Angriffen gegen seinen Bestand, seine Sicherheit oder seine freiheitliche demokratische Grundordnung zu gewährleisten.

So boten z. B. die Bestimmungen der Strafprozeßordnung bei den Strafverfolgungsbehörden während eines anhängigen Ermittlungsverfahrens eine gesetzliche Grundlage für Überwachungsmaßnahmen; das gleiche galt aber nicht für die Verfassungsschutzämter und Abwehrstellen im Falle vorbeugender Schutzmaßnahmen. Ferner dürfen die deutschen Behörden und Gerichte keine Telefongespräche abhören und Fernschreiben mitlesen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die noch bestehenden alliierten Vorbehaltsrechte aus Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages vom 26. 5. 1952 erloschen.

Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Damit kein Mißbrauch möglich ist, wurde eine Kontrollkommission aus 3 Bundestagsabgeordneten zur Überprüfung der Abhörmaßnahmen der Exekutive eingesetzt. Diese Kommission prüft nach einer Anordnung des Bundesinnenministers vor Anwendung der Überprüfungsmaßnahmen den Antrag. Hier liegt der Schutz für die Betroffenen. Denn der Ausschluß des Rechtsweges, der dadurch gegeben ist, daß der Betroffene nicht vorher von der beabsichtigten Maßnahme informiert werden kann, würde sonst der Exekutive einen Eingriff ohne richterliche Kontrollmöglichkeit erlauben, der rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen würde. Einer derartigen gefährlichen Entwicklung ist durch den Einsatz der Kontrollkommission vorgebeugt worden.



**Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13):** Ein altes liberales Grundrecht ist die Unverletzlichkeit der Wohnung.

**Unverletzlichkeit des Eigentums und des Erbrechts (Art. 14):** Gegenüber der früheren liberalistischen Auffassung von der ungebundenen Freiheit des Eigentums (vgl. z. B. § 903 BGB) betonte schon die Weimarer Verfassung die soziale Bindung des Eigentums und bildete damit den Eigentumsbegriff um. Dieser Entwicklung folgend bestimmt Art. 14 Abs. 2: Eigentum verpflichtet; sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Grundsätzlich unterliegt der Eigentümer keinen Beschränkungen in seiner Verfügungsgewalt. Eingriffe können allerdings durch Gesetz angeordnet werden, wenn die Wahrnehmung der Eigentumsrechte dem Gemeinwohl zuwiderläuft. Hier ist im äußersten Falle sogar eine Enteignung – in einem rechtlich geregelten Verfahren und gegen angemessene Entschädigung – möglich.

**Unverletzlichkeit der Staatsangehörigkeit (Art. 16):** Die deutsche Staatsangehörigkeit ist ein Grundrecht, in das nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf. Eine Auslieferung deutscher Staatsangehöriger an fremde Staaten ist in keinem Fall erlaubt, weil man den Betroffenen damit seinem gesetzlichen Richter entzöge.

**Die Schutzrechte (oder Schutz- und Fürsorgerechte)**

**Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1):** Art. 6 Abs. 1 begründet für den Staat die Verpflichtung, bei allgemeinen Regelungen (z. B. den Steuergesetzen), auf die besonderen Verhältnisse der Familie Rücksicht zu nehmen.

**Mutterschutz (Art. 6 Abs. 4):** Der Mutter wird ein Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates zuerkannt (Mutterschutzgesetz). Der Staat verpflichtet im Mutterschutzgesetz auch den Arbeitgeber zur besonderen Fürsorge und wirtschaftlichen Sicherstellung der werdenden Mutter.

**Schulwesen (Art. 7 Abs. 1):** Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

**Asylrecht (Art. 16 Abs. 2):** Unser Staat gewährt politisch Verfolgten das Asylrecht.

fernmeldelehrling.de

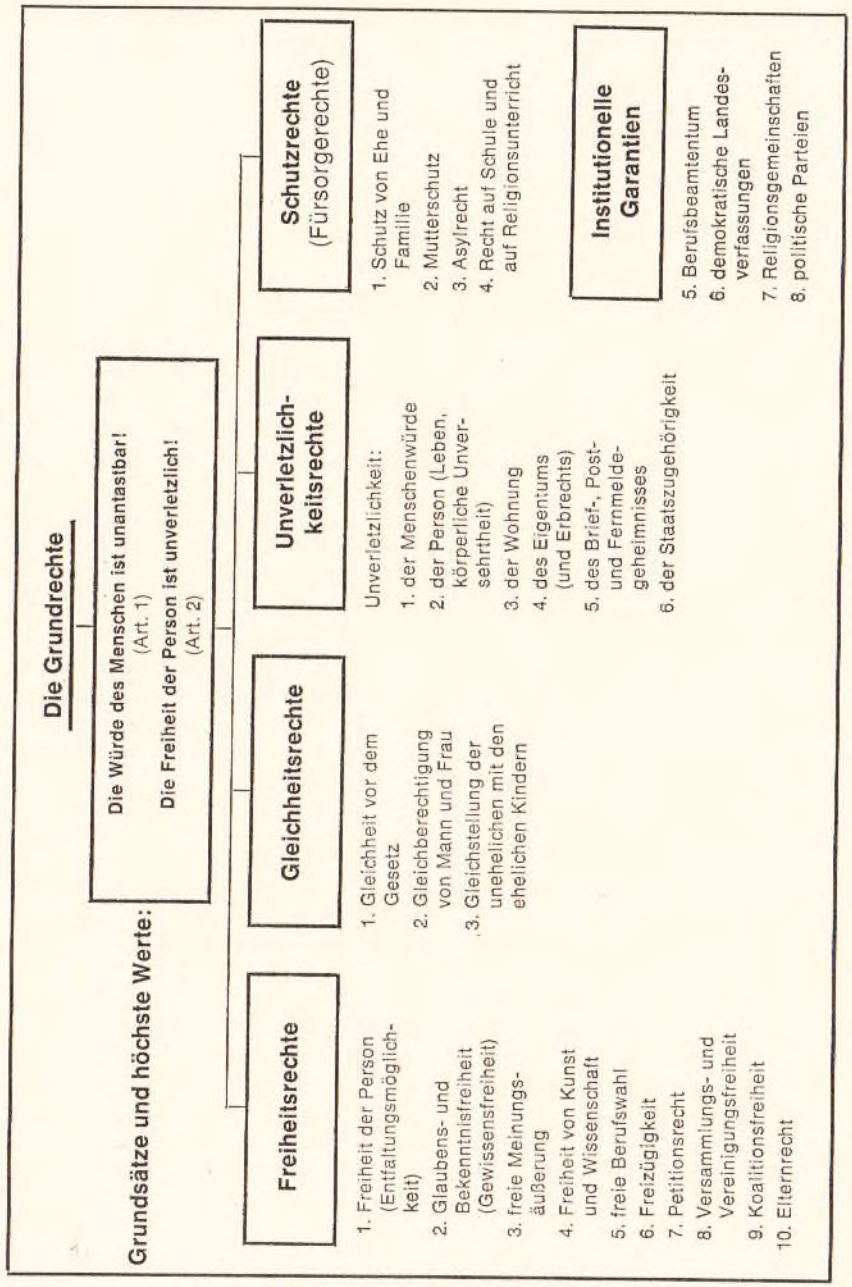


**Übersicht über die Grundrechte**



Zu den Schutzrechten gehören auch die sogenannten **„institutionellen Garantien"**; sie garantieren Einrichtungen der Gesellschaft und des Staates.

**Berufsbeamtentum (Art. 33 Abs. 4 und 5):** Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes stehen – soweit sie hoheitsrechtliche Befugnisse als ständige Aufgabe wahrzunehmen haben – in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch ein besonderes Treueverhältnis des Bediensteten zum Staat gekennzeichnet ist.

**Bundesgarantie der Landesverfassungen (Art. 28):** Der Bund garantiert, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entspricht. Den Gemeinden gewährleistet er das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbständig zu regeln.

Dieses Recht der Selbstverwaltung entspricht dem Grundsatz der „Subsidiarität", demzufolge die nächstgrößere Gemeinschaft nur solche Aufgaben subsidiär (= aushilfsweise) übernehmen darf, die von der kleineren nicht wahrgenommen werden können.

**Parteien, Religionsgemeinschaften, Feiertage:** Der Staat garantiert die Freiheit und die Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften, den Sonntag als geschützten Feiertag, die Parteien als Mitwirkende bei der politischen Willensbildung (Art. 21). Die innere Ordnung der Parteien muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.

### 19.5.2 Die Grundpflichten

Rechte kann der Staat nur gewähren, wenn die Bürger ihre Pflichten erfüllen. **Demokratie lebt von der Verantwortung des einzelnen für das Ganze!** Oberste Grundpflicht ist daher die Treue zur Verfassung. Das gilt besonders streng für Abgeordnete, Richter und Beamte.

Das Grundgesetz spricht an vielen Stellen Pflichten der Staatsbürger an. So ist man z. B. verpflichtet, ein Ehrenamt zu übernehmen, wenn man durch die zuständige Stelle dazu aufgefordert wird. Staatsbürger können verpflichtet werden, als Schöffe bei einem Gericht mitzuwirken oder eine Vormundschaft anzunehmen. Durch eine rechtskräftige Verurteilung wegen bestimmter Verbrechen können staatsbürgerliche Rechte aberkannt werden: z. B. Aberkennung der Befähigung zum Bekleiden öffentlicher Ämter.

fernmeldelehrling.de

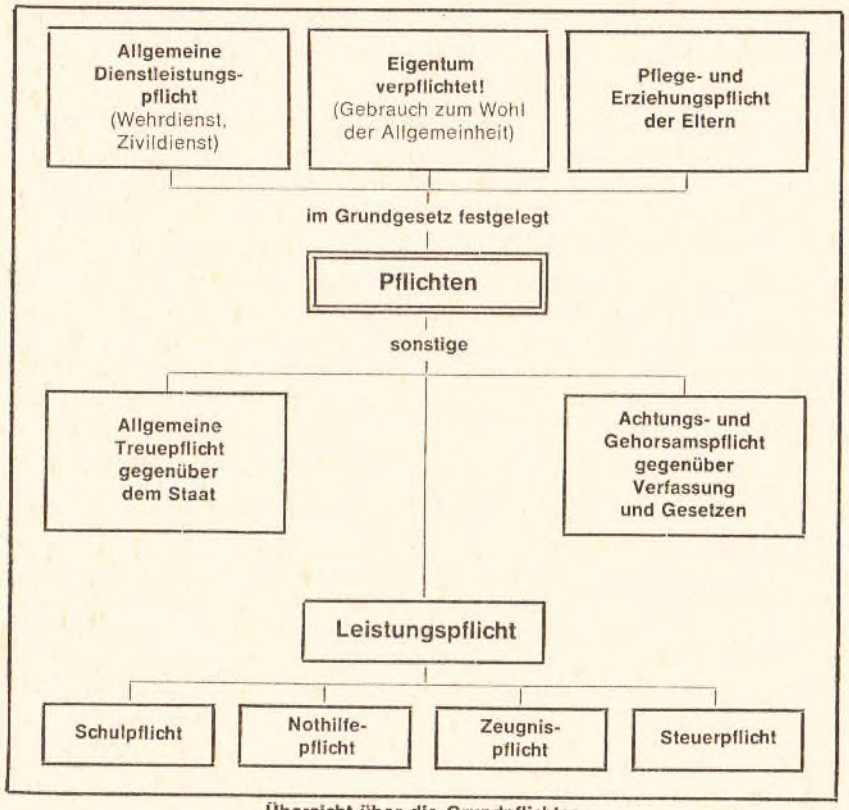


Übersicht über die Grundpflichten

### 19.5.3 Verwirkung und Einschränkung von Grundrechten

Wer die demokratische Staatsordnung zerstören will, verwirkt (nach Art. 18 GG) seine Grundrechte. **Zuständig** für eine solche schwerwiegende Einschränkung **ist** nur **das Bundesverfassungsgericht.** Es legt im Falle einer Verurteilung gleichzeitig fest, welche Grundrechte als verwirkt gelten. Es können nur solche Grundrechte aberkannt werden, deren Mißbrauch eine schwere Gefahr für die demokratische Grundordnung und damit für das Gemeinwohl bedeuten kann. Sie sind im Art. 18 erschöpfend aufgezählt, und zwar sind es die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum und das Asylrecht. Die übrigen Grundrechte bleiben dem Betroffenen weiter erhalten. Derjenige, dem das Bundesverfassungsgericht Grundrechte aberkannt hat, wird dadurch nicht rechtlos, er kann sich aber staatlichen



Organen gegenüber – z. B. bei einer Haussuchung oder Beschlagnahme von Briefen – nicht mehr auf die verwirkten Grundrechte berufen.

Die **Grundrechte können** durch rechtliche Regelungen **auf folgende Weise eingeschränkt werden:**

**durch Gesetz:**

- wenn das betroffene Grundrecht eine solche Einschränkung ausdrücklich vorsieht (z. B. Art. 10 Postgeheimnis). In dem Gesetz muß außerdem das betroffene Grundrecht mit dem Artikel angeführt werden (Art. 19 Abs. 1). Kein Grundrecht darf dabei in seinem Wesensgehalt angetastet werden (sogenannte „Substanzgarantie" – Art. 19 Abs. 2);
- wenn bei dem betroffenen Grundrecht bereits Beschränkungen genannt sind (z. B. Art. 6 Abs. 3: Das Erziehungsrecht verliert, wer bei der Erziehung seiner Kinder versagt).

**in besonderen Rechtsbeziehungen:**

- Beamte haben sich z. B. bei der Äußerung ihrer politischen Meinung in der Öffentlichkeit gewisse Beschränkungen aufzuerlegen.
- Für Angehörige der Streitkräfte und des Zivildienstes können z. B. die Grundrechte der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1), der Versammlungsfreiheit (Art. 8) und das Petitionsrecht (Art. 17) durch Gesetze eingeschränkt werden (Art. 17 a GG).

**durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung:**

- Parteienverbot (womit Grundrechte betroffen werden)
- Grundrechtsverwirkung.

**durch Grundgesetzänderung:**

- Nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates kann der Wortlaut des Grundgesetzes durch ein Gesetz geändert werden.

  Die in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze dürfen dadurch nicht berührt werden (Art. 79 GG).

fernmeldelehrling.de

# Zur Lernerfolgssicherung

- Welcher Abschnitt des GG enthält die Grundrechte?
- Vor wem schützen die Grundrechte den Bürger?
- Welche Staatsorgane werden durch die Grundrechte gebunden?
- Nennen Sie zwei wichtige Werte, die die staatliche Gewalt schützt!
- Von welchen beiden grundlegenden Werten sind die Grundrechte im einzelnen abgeleitet?
- Wie lassen sich die Grundrechte gliedern?
- Wie könnte man die Freiheit näher bestimmen, die im Mittelpunkt des Grundrechtskatalogs steht?
- Was versteht das Grundgesetz unter „Gleichheit" (Art. 3)?
- Was ist an den Grundrechten vor jeder Änderung geschützt?
- Welche Einrichtungen (Institutionen) stehen unter dem besonderen Schutz der Grundrechte?
- Erklären Sie zwei Grundrechte!
- Woraus lassen sich Grundpflichten des Staatsbürgers ableiten?
- Nennen Sie die oberste Grundpflicht!
- Bestimmen Sie weitere Grundpflichten!
- Wer darf Grundrechte des Staatsbürgers einschränken?
- Wie weit darf eine Grundrechtseinschränkung gehen?
- Welche Grundrechte dürfen in keinem Fall angetastet werden?

## 19.6 Die Staats- und Regierungsform der Bundesrepublik Deutschland

(Demokratie – Rechtsstaat – Sozialstaat)

### 19.6.1 Die Demokratie

Das Wort **„Demokratie"** kommt aus dem Griechischen: démos = Volk, kratein = herrschen. Der amerikanische Präsident Abraham Lincoln hat diese Staatsform mit den Worten erklärt: Herrschaft des Volkes, durch das Volk, für das Volk.

**In der Demokratie geht alle Staatsgewalt vom Volke aus.** Als Quelle der Staatsgewalt gilt in der Demokratie die Gemeinschaft der Staatsangehörigen. Die politischen Repräsentanten werden durch freie Wahlen



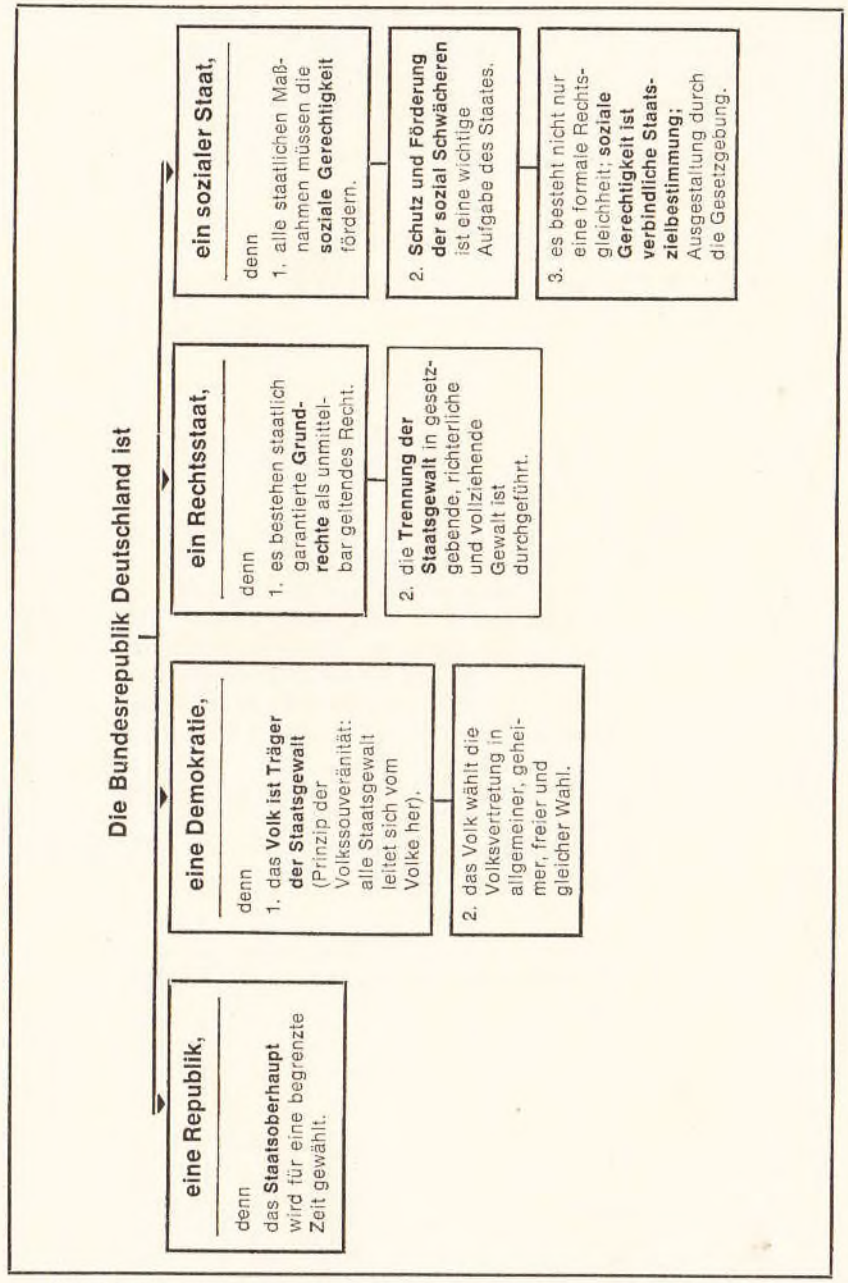


**Übersicht über die Staats- und Regierungsform der Bundesrepublik Deutschland**

fernmeldelehrling.de

bestellt. Alle Herrschaft wird damit durch Wahlen begründet (Prinzip der **Volkssouveränität).** Über wichtige politische Fragen entscheidet die Mehrheit in den Parlamenten **(Mehrheitsherrschaft).** Rechte von Minderheiten dürfen dabei nicht über Gebühr leiden **(Minderheitenschutz).**

Zusammenfassend kann man sagen, daß die freiheitliche demokratische Grundordnung voraussetzt

- demokratische Wahlen, freie Parteienbildung,
- Gewaltenteilung, Zulassung einer Opposition,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Grundrechte und
- deren Garantie in einer Verfassung.

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Beamter werden will, muß Deutscher sein und die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Die zeitlichen Möglichkeiten, aber auch Sachkenntnis und Urteilskraft der meisten Menschen wären überfordert, wenn sie an allen Staatsgeschäften verantwortlich beteiligt würden. Es läßt sich mithin nicht durchführen, daß die Staatsgewalt in den großen Staaten mit Millionen Staatsbürgern unmittelbar – durch das gesamte Staatsvolk – ausgeübt wird. In den modernen Demokratien ist daher das wesentliche staatsbürgerliche Mitwirkungsrecht des Bürgers die Wahl der Abgeordneten für Gemeinde-, Kreis- und Staatsorgane. Der Staatsbürger übt die Staatsgewalt also über Abgeordnete – mittelbar – aus (daher **mittelbare Demokratie).** Weil die Abgeordneten den Staatsbürger (das Staatsvolk) repräsentieren, nennt man diese Form der Demokratie auch **repräsentative Demokratie.** Die Ausführung der Gesetze und die Rechtsprechung wird Regierungen und Gerichten übertragen.

**Zusammenfassend** ist festzuhalten, daß sich die Demokratie von anderen Staatsformen vor allem durch folgende zwei Merkmale unterscheidet:

- Alle Staatsgewalt wird vom Volk abgeleitet und jede politische Willensbildung geht vom Volke aus.
- Die Herrschaftsfunktionen sind nicht einem einzelnen (Monarch, Diktator) oder einer Gruppe (Adel, Klasse, Einheitspartei) vorbehalten. Jedem wird die Möglichkeit eröffnet, über seine Mitarbeit in einer politischen Partei oder in einem Verband in Staatsorgane zu gelangen und darin aktiv an der politischen Gestaltung des Gemeinwesens mitzuwirken.



**Jeder Staatsbürger**

- sollte für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten und sie verteidigen,
- sollte Möglichkeiten der Einflußnahme und Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Geschehens nutzen,
- ist aufgefordert, sein Wahlrecht wahrzunehmen,
- sollte das politische und gesellschaftliche Geschehen beurteilen können, d. h. er muß sich ständig informieren,
- sollte zur Lösung politischer und gesellschaftlicher Probleme Eigeninitiativen entwickeln.

### 19.6.2 Der Rechtsstaat

In einem Rechtsstaat sind die Vollmachten der Staatsgewalt durch gesetzliche Ermächtigungen bestimmt und begrenzt. Wer sich durch eine Behörde benachteiligt oder in seinen Rechten verletzt glaubt, darf sich beschweren oder ein unabhängiges Gericht zur Entscheidung anrufen. Alle staatlichen Maßnahmen müssen dem geltenden Recht entsprechen und sind auf Wunsch eines Betroffenen durch ein unabhängiges Gericht auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Damit niemand auf ein Urteil Einfluß nehmen kann, sind die Richter sachlich und persönlich unabhängig. In bezug auf ein Urteil dürfen sie von niemandem Weisungen entgegennehmen und können gegen ihren Willen weder versetzt noch abgesetzt werden.

**Der Rechtsschutz des Bürgers durch unabhängige Gerichte kennzeichnet einen Rechtsstaat.**

Die wesentlichen Merkmale des Rechtsstaates sind:

- Herrschaft der Gesetze und **Rechtsgleichheit.**
- **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.** Die Vollmachten der Verwaltung sind durch gesetzliche Ermächtigungen bestimmt und begrenzt. Damit ist jede Staatstätigkeit vorausberechenbar.
- **Achtung vor der privaten Freiheit.** Dem Staatsbürger müssen Freiheitsrechte (Grundrechte, Menschenrechte) garantiert sein, in die nur aufgrund eines allgemein geltenden Gesetzes eingegriffen werden darf.
- **Unabhängige Rechtspflege.** Der Richter ist unabhängig, kein Funktionär der Staatsführung wie in Diktaturen.
- **Keine Ausnahmegerichte.** Nur die dafür vorgesehenen Gerichte dürfen Recht sprechen.
- **Keine Strafe ohne Rechtssatz,** für jede Tat nur eine Strafe.

fernmeldelehrling.de

- **Verbot rückwirkender Gesetze.** Gebot der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, keine Verurteilung nach „dem gesunden Volksempfinden".
- **Unabhängige Verwaltungsgerichte.** Zulassung von Verfassungsbeschwerden, Entschädigungen bei Schäden durch öffentliche Eingriffe. Der betroffene Staatsangehörige darf Verwaltungsmaßnahmen (Verwaltungsakte) durch eine Klage vor einem unabhängigen Gericht anfechten.
- **Gewaltenteilung.** Die Staatsgewalt befindet sich in der Hand voneinander unabhängiger Organe.

### 19.6.3 Der Sozialstaat

Man kann den Rechtsstaat wie folgt umschreiben: Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Rechtsstaatlich garantierte Gleichheit aller Menschen ist das Verbot der rechtlichen Benachteiligung einzelner. Erst die Ergänzung der Rechtsstaatlichkeit durch sozialstaatliche Garantien und Hilfen aber macht aus den rechtlichen Voraussetzungen reale Chancen, zur freien Entfaltung der Menschen („Chancengleichheit").

**Welche geschichtlichen Voraussetzungen hat der Sozialstaat?** Als sich im 19. Jahrhundert der Machtstaat zur bürgerlichen Demokratie fortentwickelt hatte, bildete sich gleichzeitig mit der Industrialisierung ein Heer besitzloser Arbeiter, „Proletarier", die sich aus ihren früheren dörflichen und familiären Bindungen gelöst hatten und bei wirtschaftlichen Rückschlägen (Krankheit, Arbeitslosigkeit) ohne Hilfe nicht leben konnten. So entstand für die Politik die „soziale Frage"; sie verlangte nach Abhilfe durch die Gesellschaft, durch den Staat.

Das Problem der sozialen Sicherheit und Gerechtigkeit für die arbeitenden Menschen ist seit der Industrialisierung die Zentralfrage der Innenpolitik aller europäischen Staaten. Die „soziale Frage" schließt die Probleme der gerechten Vermögensbildung und der Mitbestimmung der Arbeitenden am Arbeitsplatz ein.

**Welche Aufgaben hat der Sozialstaat zu lösen?** Der liberale Rechtsstaat wollte nur den sozialen Besitzstand durch rechtstechnische Regeln gewährleisten. Wirtschaft und Gesellschaft überließ er dem freien Spiel der Kräfte. Heute verlangt man vom Staat die aktive Gestaltung der sozialen Ordnung. Im Mittelpunkt der Staatstätigkeit steht nicht mehr die Wahrung einer Rechtsordnung, sondern eine aktive Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Staat hat die Verpflichtung, für alle Menschen die rechtlichen u n d wirtschaftlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit zu schaffen. Rechtsstaatliche Sicherungen allein vermögen Gerechtigkeit nicht zu garantieren.

Es gelang dem Rechtsstaat, die Menschen vor Willkürakten des Staates zu schützen. Vor der Willkür der Mitbürger, der Macht der Verbände und den Zwängen der industriellen Gesellschaft, die Menschenwürde



und Freiheit der Person ihren Erfordernissen unterzuordnen drohen, kann nur eine konsequente Gesellschafts- und Sozialpolitik schützen.

In einem sozialen Rechtsstaat hat die Staatsgewalt daher der sozialen Gerechtigkeit, also der Förderung der Wohlfahrt aller Bürger, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und besonders die sozial Schwächeren zu schützen und zu fördern. Freiheit von Not und Armut für jeden ist das Ziel der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Sozialstaat darf aber nicht mit dem Versorgungsstaat oder „Wohlfahrtsstaat" verwechselt werden, der dem einzelnen jede Pflicht zur privaten Vorsorge abnimmt und ihn ohne Rücksicht auf seine Leistungen versorgt.

Merkmale eines Sozialstaates sind z. B. Fürsorge für arbeitsunfähige oder arbeitswillige, aber arbeitslos gewordene Arbeitnehmer, eine umfassende Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsregelung, das Gewährleisten gleicher Bildungschancen für Bildungswillige aller Volksschichten, Anpassungs- und Umschulungshilfen für solche Arbeitnehmer, die ohne ihre Schuld aus dem Arbeitsprozeß verdrängt wurden; ferner die Sorge für die Gesamtinteressen wie z. B. Reinhaltung der Gewässer und der Luft.

**Ist der Sozialstaat ein sozialistischer Staat?** Damit ist die Bundesrepublik Deutschland jedoch kein „sozialistischer Staat". Der Staat greift in das wirtschaftliche und soziale Leben nur ausgleichend ein. Er beansprucht nicht etwa ein Monopol in allen Daseinsbereichen. Der sogenannte „sozialistische Staat" lenkt die gesamte Wirtschaft, setzt Normen in Geschmacksfragen (bildende Kunst, Literatur, Musik, Theater und Film), bestimmt über die Freizeit der Bürger durch Zwangsmitgliedschaft in Massenorganisationen, regelt Berufs- und Bildungsgang durch Arbeitszwang, schreibt dem einzelnen seine Weltanschauung verbindlich vor, verbietet „den Austritt aus dem Staat"; kurz: Er billigt dem einzelnen in seinen Lebensbeziehungen keinen staatsfreien Bereich zu. Der Staat wird zum totalen Staat.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein sozialer Staat. Die Staatsgewalt schützt und fördert die sozial Benachteiligten und sorgt für einen gerechten Ausgleich der Einzel- und der Gesamtinteressen.

### 19.6.4 Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

**Haben wir eine „wehrhafte Demokratie"?** Demokratie ist eine Herrschaftsform, in der die Machtausübung auf vielfältige Weise kontrolliert wird. Sie setzt daher Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit für alle Bürger voraus und beruht auf der Vielfalt (dem Pluralismus) der Gruppeninteressen und Wertvorstellungen. Die Demokratie will keine Weltanschauung verbindlich setzen. Sie ist ein System zweckmäßiger politischer Spielregeln zur Verwirklichung der Freiheit und zur Sicherung der Menschenwürde. Menschenwürde und Entfaltungsfreiheit gelten als höchste und allgemein anerkannte politische und menschliche Grundwerte. Insofern ist Demokratie eine wertgebundene Staatsform. Nur in dieser Gesellschaftsform kann sich der Mensch in

fernmeldelehrling.de

freier Entscheidung selbst verwirklichen. Das ist die Begründung für diese Wertentscheidung.

Damit diese Freiheit allen Menschen gewährleistet bleibt, muß die Demokratie in einer Frage unbedingte Zustimmung fordern: Sie verlangt von allen, die ihre Vorteile in Anspruch nehmen, die Einhaltung ihrer politischen Spielregeln. Wie die Geschichte zeigt, ermöglichen nur sie auf Dauer ein menschenwürdiges Dasein. Nur mit diesen Spielregeln läßt sich eine ständige wirkungsvolle Kontrolle aller staatlichen Machtzentren erreichen. Nur wenn die demokratischen Regeln rechtlich gesichert und unangreifbar sind, läßt sich mit ihnen eine Fortentwicklung der Gesellschaft zu immer menschlicheren Verhältnissen erreichen, denn sie allein sind geeignet, Demagogen und Diktatoren von der Macht fernzuhalten.

Alle Bewegungen, die mit absolutem Wahrheitsanspruch auftreten und zur Machtübernahme drängen, bekämpfen die repräsentative parlamentarische Demokratie. Weil die Weimarer Republik an zu großer Nachgiebigkeit ihren Feinden gegenüber zugrunde ging, leitet das Grundgesetz aus der Gefährdung von Freiheit und Menschenwürde das Recht ab, Angriffe gegen seine Ordnung notfalls mit Gewalt abzuwehren.

Sind zur Verteidigung der demokratischen Freiheiten Einschränkungen der politischen Betätigungsfreiheit der Gegner erforderlich, so steht das Prinzip der Demokratie dem nicht entgegen. **Streitbare Demokratie** bedeutet Toleranz gegenüber allen politischen Auffassungen, aber Bekenntnis zu unantastbaren Grundwerten der Gesellschafts- und Staatsordnung. Die verfassungsmäßig bestellten Organe der Demokratie verletzen ihre Pflicht, wenn sie die demokratische Ordnung und die Rechte der Bürger nicht vor den Feinden der Demokratie schützen.

Über die Methode, die die NSDAP anwandte, um die erste deutsche Demokratie von innen her zu zerstören, schrieb Prof. Dr. Ernst Rudolf Huber, ein führender Verfassungsrechtler des Dritten Reiches, in seiner Verfassungslehre: „Der parlamentarische Kampf der NSDAP hatte nur den Sinn, das parlamentarische System von innen her, durch seine eigene Logik zu zerstören. Es kam entscheidend darauf an, die Möglichkeiten des parlamentarischen Systems formal auszunutzen, die sachliche Mitarbeit aber abzulehnen und dadurch das parlamentarische System, das seinem Wesen nach auf die verantwortliche Mitarbeit auch der Opposition angewiesen ist, funktionsunfähig zu machen."

**Welches sind die Aufgaben der Verfassungsschutzämter?** Aufgabe der Verfassungsschutzämter ist die Abwehr drohender Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Hierzu sammeln die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder Unterlagen, Nachrichten und Auskünfte über Bestrebungen, die darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die verfassungsmäßige Ordnung im Bund oder in einem Land aufzuheben oder zu stören. Sie



sind zu diesem Zweck – ebenso wie das Amt für Sicherheit der Bundeswehr und der Bundesnachrichtendienst – berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernschreibverkehr mitzulesen, den Fernmeldeverkehr abzuhören und auf Tonträger aufzunehmen.

Die Verfassungsschutzämter werten Unterlagen aus, haben aber keine polizeilichen Befugnisse und sind keine politische Polizei. Ihnen sind auch keine polizeilichen Dienststellen angegliedert.

**Hat die Deutsche Bundespost etwas mit dem Verfassungsschutz zu tun?** Die Deutsche Bundespost muß der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Post- und Fernmeldeverkehr erteilen, Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Post- und Fernmeldeweg anvertraut sind, aushändigen sowie das Abhören des Fernsprechverkehrs und das Mitlesen des Fernschreibverkehrs ermöglichen (Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. 08. 1968).

**Was versteht man unter Staatsnotstand?** Jedes Bundesland kann Polizeikräfte und Verwaltungshilfe anderer Länder sowie den Bundesgrenzschutz anfordern, wenn dies zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder des Landes erforderlich ist. Die Bundesregierung darf die Polizeikräfte in dem betroffenen Land und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen und Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Voraussetzung ist, daß das Land, in dem der bundesstaatlichen Grundordnung Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist.

**Was versteht man unter Notstandsrecht?** Der Bundesgrenzschutz und der Paßkontrolldienst schützen die Außengrenze gegen Übergriffe und unbefugtes Eindringen in die Bundesrepublik Deutschland. Militärische Angriffe aus dem Ausland abzuwehren, ist Aufgabe der verbündeten Natostreitkräfte, zu der auch die **Bundeswehr** gehört. Für einen solchen Notstandsfall (= Spannungsfall oder Verteidigungsfall) enthält das Grundgesetz Sonderregelungen im sog. „Notstandsrecht" oder in der „Notstandsverfassung", s. GG Art. 53a, 80a, 87a, 115a bis 115l).

**Welche Grundsätze enthält die Notstandsverfassung?** Im **Verteidigungsfall** und im **Spannungsfall** stehen der Bundesregierung zum Schutz der Bundesrepublik besondere Rechte zu. Zur Regelung für den Fall des Notstands (Spannungsfall, Verteidigungsfall, innerer Notstand, Katastrophenfall) ist die Notstandsverfassung (vom 24. 6. 1968) erlassen worden. Die Bundesregierung darf hiernach als letztes Mittel zum Schutz ziviler Objekte und zur Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer auch die Bundeswehr einsetzen, um die

fernmeldelehrling.de

Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe zu erhalten und die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen.

In der **Notstandsverfassung** sind folgende **Grundsätze** berücksichtigt worden:

- Die freiheitliche, rechtsstaatliche und bundesstaatliche Grundordnung der Verfassung darf unter keinen Umständen preisgegeben werden.
- Die Entscheidungen für den Notstandsfall und während seiner Dauer liegen beim Parlament und nicht bei der Bundesregierung; sollte das Parlament in einem Zustand äußerer Gewalt gehindert sein, seine Aufgaben wahrzunehmen, so werden seine Befugnisse durch einen „Gemeinsamen Ausschuß" (Notparlament) aus 22 Vertretern des Bundestages und 11 Mitgliedern des Bundesrates wahrgenommen.
- Die Kontrollbefugnis des Parlaments und die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts bleiben uneingeschränkt erhalten. Die Geltungsdauer von Notgesetzen ist begrenzt; die Notstandsvollmachten werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind.

**Wann sind zur Verteidigung der Demokratie Grundrechtsverwirkungen zugelassen?** Wer die freie Meinungsäußerung, die Lehr-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und das Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ausgesprochen (Art. 18).

Der Antrag auf Entscheidung des BVerfG kann vom Bundestag, von der Bundes- oder von einer Landesregierung gestellt werden. Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das BVerfG fest, welche Grundrechte der Betroffene verwirkt hat. Es kann die Verwirkung auf einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit aussprechen; außerdem kann es für die Dauer der Verwirkung das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter aberkennen.

**Wann tritt ein Parteienverbot ein?** Politische Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit politischer Parteien entscheidet das BVerfG.

Erweist sich der Antrag auf Entscheidung als begründet, so stellt das BVerfG die Verfassungswidrigkeit fest; es kann die Auflösung der Partei anordnen, verbieten eine Ersatzorganisation zu schaffen, ferner das Parteivermögen zu gemeinnützigen Zwecken einziehen.

**Wozu dient das Widerstandsrecht in einer Demokratie?** Wenn der Zweck des Staates in dem Schutz der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit besteht, ist der Staatsapparat nur ein Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Zwar ist die Staatsgewalt dafür mit höchster Ordnungsmacht ausgestattet, aber immer nur im Hinblick auf den Zweck. Überschreitet sie ihre Grenzen oder wird sie ihrem Auftrag untreu, so haben die Staatsbürger das Recht auf aktiven Widerstand. Art. 20 Abs. 4 GG: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese (die freiheitliche demokratische) Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist." Sind die Regierenden nicht bereit ihrem Verfassungsauftrag nachzukommen, so haben sie keinen Anspruch auf Gehorsam mehr. Zunächst aber bieten Verfassung und Gesetze mannigfache andere Möglichkeiten. Das Widerstandsrecht gilt nur aushilfsweise, gewissermaßen als letztes Mittel.

Auch gegen gewalttätige Gruppen, die sich das Recht anmaßen, kraft „höherer Einsicht" durch eine Revolution die institutionellen Voraussetzungen für den Schutz der Freiheit und der Menschenwürde zu zerstören, könnte das Widerstandsrecht Bedeutung erhalten. Es gilt aber auch als Schutz vor der „Machtergreifung" durch Gruppen der Gesellschaft nur als letztes Mittel, wenn staatliche Abhilfe versagt hat.

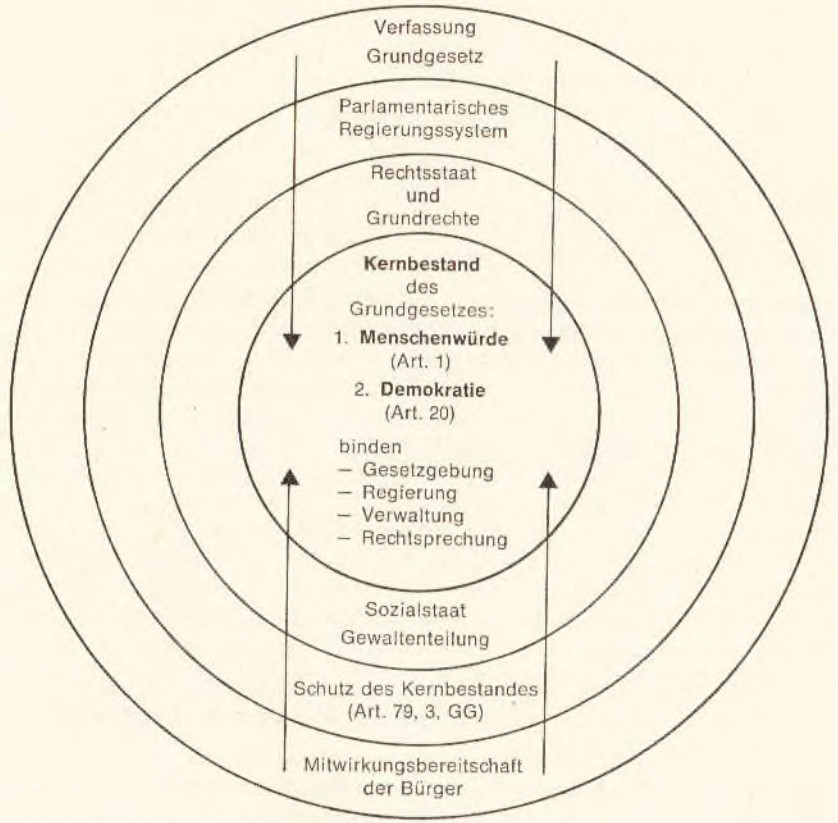


**Der verfassungsrechtliche Schutz der Menschenwürde nach dem Grundgesetz**

fernmeldelehrling.de

# Zur Lernerfolgssicherung

- Welche Staats- und Regierungsform hat die Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz?
- Nennen Sie ein Wesenselement der Demokratie!
- Beschreiben Sie, was Sie unter folgenden Begriffen verstehen:
  - Rechtsstaat
  - Sozialstaat.
- Was kennzeichnet eine mittelbare oder repräsentative Demokratie?
- Was unterscheidet die unmittelbare Demokratie von der mittelbaren oder repräsentativen Demokratie?

## 19.7 Staatsaufbau

### 19.7.1 Die obersten Bundesorgane

**Bildung und Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der obersten Bundesorgane ergeben sich aus der Verfassung.** Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Volkswille ist der Wille der Mehrheit; er wird durch Wahlen ermittelt. **Wahlen** sind somit in einer demokratisch organisierten politischen Ordnung die zentrale Verfassungseinrichtung. Wahlen ermöglichen dem Volk, in den Machtprozeß des Staates einzugreifen. Durch Wahlen werden **Machterwerb und Machtwechsel** geregelt. Das wahlberechtigte Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland übt seine Staatsgewalt fast ausschließlich mittelbar aus. Es bestellt Organe (oberste Bundesorgane) und beauftragt diese auf Zeit (z. B. den Bundestag für 4 Jahre, den Bundespräsidenten für 5 Jahre) mit der Wahrnehmung der staatlichen Hoheitsrechte.

Die Gewählten müssen sich nach diesen verfassungsrechtlich bestimmten Fristen erneut dem Wähler stellen. **In der Demokratie gibt es nur Herrschaftsaufträge auf Zeit.**

Dem Prinzip der Gewaltenteilung entsprechend, sieht das Grundgesetz besondere Organe für die Gesetzgebung (Legislative), für die Ausführung der Gesetze (Exekutive) und für die Rechtsprechung (Judikative) vor.



**Die „obersten Bundesorgane" sind:**

- **Bundestag,**
- **Bundesrat,**
- **Bundesversammlung,**
- **Bundespräsident,**
- **(Bundeskanzler und) Bundesregierung,**
- **Bundesverfassungsgericht.**

Zu den Organen des Bundes zählen auch die Behörden (der Bundesrechnungshof, die Oberpostdirektionen, Postämter, Zollämter usw.), die gleichfalls staatliche Hoheitsrechte ausüben. Diese Dienststellen leiten aber – im Gegensatz zu den „obersten Bundesorganen" – ihre Befugnisse nicht unmittelbar aus der Verfassung ab, sondern führen Weisungen aus, die ihnen z. B. durch Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen, Dienstanweisungen und Verfügungen erteilt worden sind.

#### 19.7.1.1 Der Bundestag

**Der Bundestag ist als das Parlament der Bundesrepublik Deutschland eine Gesetzgebungs-, Kontroll- und Wahlkörperschaft.**

Der Bundestag besitzt das **autonome** (gr. = selbständig, unabhängig) **Recht,** seine Angelegenheiten selbst zu ordnen. Er gibt sich eine **Geschäftsordnung,** bildet eigene Organe, nimmt die Wahlprüfung vor und entscheidet über den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag. Gegen einen solchen Beschluß kann der betroffene Abgeordnete das Bundesverfassungsgericht anrufen.

Außerhalb der Debatten über Gesetze, Haushaltsvorlage und Regierungserklärung gibt es für den Bundestag keine Gelegenheit, über wichtige politische Fragen zu diskutieren. Dafür gibt es die **Interpellationsrechte** (lat. interpello = unterbrechen, stören). Auf Verlangen des Bundestags sind die Mitglieder der Bundesregierung verpflichtet, vor dem Bundestag zu erscheinen und zu Fragen der Abgeordneten Stellung zu nehmen.

Hierbei sind zu unterscheiden:

- „Kleine Anfragen"; sie werden von der Regierung schriftlich beantwortet.
- „Große Anfragen"; sie werden von der Regierung mündlich vor dem Bundestagsplenum beantwortet, woran sich im allgemeinen eine Debatte anschließt.
- „Fragestunden"; jeder Abgeordnete ist berechtigt, kurze mündliche Anfragen an die Bundesregierung zu richten. Mit einer Fragestunde beginnt fast jede Plenarsitzung des Bundestags.
- „Aktuelle Stunde"; sie dient der kurzen Beratung über aktuelle Fragen.

Eingaben an den Bundestag, zu denen jeder Staatsbürger berechtigt ist, darf das Parlament infolge seines **„Petitionsüberweisungsrechts"** (lat. = Gesuch, Bittschrift, Eingabe) an den zuständigen Minister weiterleiten, der auf Wunsch des Bundestags zu der Eingabe Stellung nehmen muß.

fernmeldelehrling.de

Das **Untersuchungsrecht** (auch: **„Enqueterecht"** franz. = Untersuchung, Erhebung; Art. 44 GG) erlaubt es dem Bundestag, zur Wahrung seines Ansehens Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Das Enqueterecht ist gleichzeitig ein Mittel der parlamentarischen Minderheiten, einer unumschränkten Herrschaft der Mehrheit wirksam zu begegnen. Es soll verhindern, daß das Parlament durch einen Mehrheitsbeschluß über die Forderung einer kleinen Zahl von Abgeordneten um Aufklärung oder um Darlegung bestimmter Zusammenhänge hinweggeht. Bereits ein Viertel der Mitglieder des Bundestages kann die Einberufung eines solchen Untersuchungsausschusses verlangen.

Der Untersuchungsausschuß ist berechtigt, nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung (StPO) Beweise zu erheben, Zeugen zu laden und Eide abzunehmen. Seine Ermittlungen schließt er jedoch nicht mit einem Urteil ab, denn er ist kein Organ der Rechtsprechung.

### Das Recht der Gesetzgebung:

Das für den politischen Alltag wichtigste Recht des Bundestags ist das Recht der Gesetzgebung. Der Bundesrat wirkt bei der Gesetzgebung des Bundes mit. Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Art. 59 Abs. 2 GG) bedürfen der Form eines vom Bundestag zu beschließenden Bundesgesetzes.

**Das Grundgesetz unterscheidet zwischen**

- **einfachen Gesetzen,**
- **föderativen oder zustimmungsbedürftigen und**
- **verfassungsändernden Gesetzen.**

Je nach dem sind die politischen Möglichkeiten des Bundestages verschieden. Grundsätzlich sind die Gesetze „einfache Gesetze". Der Bundesrat wirkt dann zwar bei der Beschlußfassung mit, er kann aber durch seine Ablehnung das Zustandekommen des Gesetzes im allgemeinen nur verzögern, nicht verhindern, denn ein ablehnender Beschluß des Bundesrats wird nur als „Einspruch" gewertet, der vom Bundestag mit entsprechender Mehrheit zurückgewiesen werden kann. Nur in den Fällen, in denen das Grundgesetz die Mitwirkung des Bundesrats ausdrücklich verlangt, handelt es sich um ein „föderatives oder zustimmungsbedürftiges" Gesetz, für dessen Zustandekommen die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist.

**Verfassungsändernde Gesetze** bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder im Bundestag und von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrats.



**Amtseid des Bundespräsidenten und der Mitglieder der Bundesregierung**

Die Bedeutung des Parlaments als oberstes Kontrollorgan der Exekutive wird dadurch unterstrichen, daß der Bundespräsident vor den Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates und der Bundeskanzler und die Bundesminister vor den Abgeordneten des Bundestages ihren Amtseid ablegen. Der Bundestag hat auch über die Amtsführung des Bundespräsidenten zu wachen. Er darf gegen ihn Anklage erheben, wenn der Bundespräsident das Grundgesetz oder ein anderes Bundesgesetz vorsätzlich verletzt.

**Verteidigungsfall**

Der Bundestag trifft die Feststellung, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist.

## Wie wirkt der Bundestag bei der Bestellung der Bundesorgane mit?

Der Bundestag ist eine bedeutende Wahlkörperschaft. Weil er als einziges Bundesorgan vom Volk unmittelbar gewählt wird, hat er das Recht, andere wichtige Organe durch Wahl zu bestellen.

### Bundeskanzler

**Der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt und kann vom Bundestag abberufen werden.** Die häufigen Regierungswechsel in der Weimarer Republik und zur Zeit der Vierten Republik in Frankreich haben gezeigt, daß eine fruchtbare Regierungsarbeit – besonders in Zeiten innen- oder außenpolitischer Krisen – nicht möglich ist, wenn dem Parlament das schrankenlose Recht zusteht, jede Regierung abzuberufen. Das Grundgesetz hat deshalb die Vertrauensfrage anders geregelt als die Weimarer Reichsverfassung und anders, als dies in den meisten Demokratien mit parlamentarischem Regierungssystem der Fall ist. Das Grundgesetz läßt den Sturz des Bundeskanzlers durch das Parlament nur unter besonderen Voraussetzungen zu, nämlich nur durch ein **„konstruktives Mißtrauensvotum".** Nach Art. 67 GG kann der Bundestag dem Bundeskanzler das Mißtrauen dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt. Ein lediglich „destruktives Mißtrauensvotum", bei dem sich die Abgeordneten (Fraktionen) wohl über die Ablehnung der Politik des amtierenden Kanzlers einig, zur Bildung einer neuen Regierung hingegen nicht bereit oder nicht in der Lage sind, kennt das Grundgesetz im Interesse einer kontinuierlichen Regierungstätigkeit nicht.

Der Bundeskanzler trägt dem Bundestag gegenüber die Gesamtverantwortung für alle Regierungshandlungen. Auf Berufung und Entlassung der Bundesminister hat der Bundestag rechtlich keinen Einfluß. Eine Abberufung einzelner Minister gesteht das Grundgesetz dem Parlament nicht zu.

fernmeldelehrling.de

Bundesversammlung

Die Bundestagsabgeordneten bilden zusammen mit einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Parlamenten der Länder gewählt werden, die Bundesversammlung. Die Bundesversammlung wählt den Bundespräsidenten.

Bundesgerichte

Der Bundestag wählt über einen 12köpfigen Wahlmännerausschuß die Hälfte der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. Die andere Hälfte der Mitglieder wählt der Bundesrat. Der Bundestag bestellt auch die Richter für die Obersten Bundesgerichte.

Gesamteuropäische Gremien

Der Bundestag wählt außerdem die deutschen Mitglieder der beratenden Versammlung des Europarates.

### Welche Organe hat der Bundestag?

Der Bundestag ist z. Z. eine Versammlung von 519 Mitgliedern. Ohne innere Gliederung wäre der Bundestag nicht arbeitsfähig. Allein für die verwaltungstechnische Vorbereitung, für die Leitung der Sitzungen und für die weitere Bearbeitung der Ergebnisse (Beschlüsse), ferner für das Klären von Fachfragen usw. bedarf es einer festen Organisation mit geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Sitze in den Organen des Bundestags werden entsprechend dem Stärkeverhältnis auf die Fraktionen durch Beschluß verteilt. Organe des Bundestags sind:

- **Präsident** des deutschen Bundestags
- **Präsidium**
- **Ältestenrat**

Der Präsident wird von den Abgeordneten für die Dauer der Wahlperiode des Bundestags gewählt. Es hat sich der Brauch herausgebildet, daß jeweils die stärkste Fraktion im Bundestag den Präsidenten stellt. Er ist der Vorsitzende des Bundestags, vertritt ihn nach außen und regelt seine Geschäfte. Er ist die oberste Dienstbehörde für das beamtete Personal der Bundestagsverwaltung.

Der Bundestagspräsident beruft die Sitzungen ein, er leitet und schließt sie. Er führt die Verwaltungsgeschäfte und vollzieht den Haushaltsplan für den Bundestag. Im Gebäude des Bundestags stehen ihm das Hausrecht – die Befugnisse eines Eigentümers – und die Polizeigewalt zu.

### Fraktionen

Die Angehörigen einer Partei schließen sich zur Zusammenarbeit im Bundestag zu Fraktionen zusammen. In den Fraktionssitzungen legen die Abgeordneten die Richtlinien für die parlamentarische Arbeit fest, einigen sich über die Reihenfolge der Diskussionsredner und bestimmen aus ihren Reihen die Kandidaten, die sie für die verschiedenen Bundestagsgremien vorschlagen. Die **Mindeststärke** einer Fraktion beträgt 26 Mitglieder. Die Reihenfolge der Fraktionen bei der Besetzung der Bundestagsorgane wird nach ihrer Stärke festgelegt.



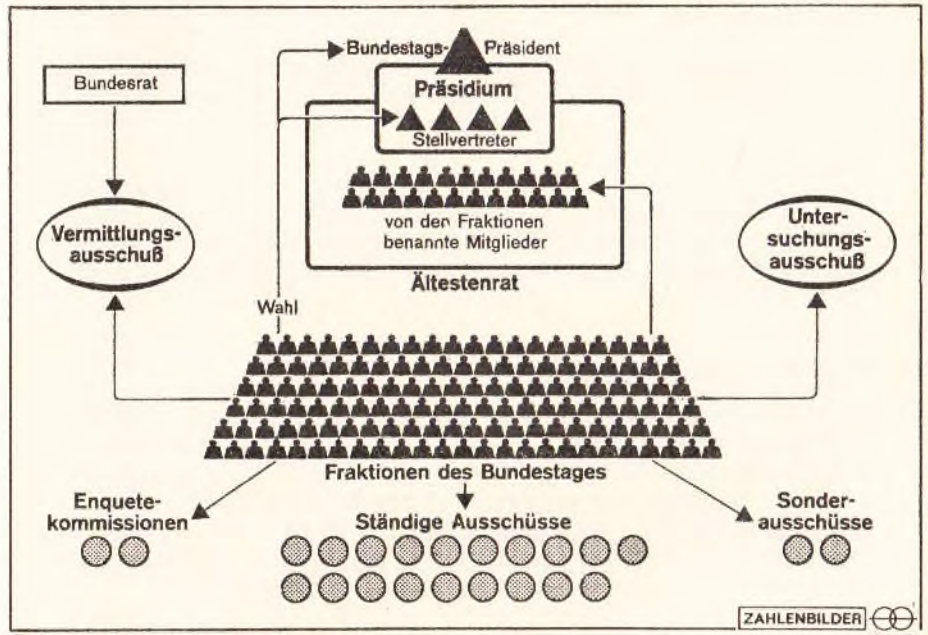


© Erich Schmidt Verlag

Organisation des Deutschen Bundestages

Wegen der zunehmenden Aufgaben und der daraus folgenden inneren Organisation sind auch die Ausgaben der Fraktionen gestiegen, weshalb sie aus dem Bundeshaushalt einen Zuschuß bekommen. Daneben behalten alle Fraktionen von den Einkünften der Abgeordneten seit jeher namhafte Beträge ein.

### Ausschüsse

Die Parlamentsarbeit verlagert sich ganz allgemein bei allen Parlamenten immer mehr auf die Ausschüsse. Das Plenum hält sich im wesentlichen an die in den Ausschüssen getroffenen Entscheidungen.

Es gibt Sachfragen, die ständig bearbeitet werden müssen und über die der Bundestag ständig unterrichtet zu sein wünscht. Für solche Sachgebiete werden deshalb ständige Ausschüsse eingesetzt.

Andere Fragen stehen nur vorübergehend im Blickpunkt der Gesetzgebungsarbeit. In diesen Fällen genügt es, einen Ausschuß (Sonderausschuß) einzurichten, dessen Tätigkeit sich nur über eine gewisse Zeit erstreckt und der nach Erledigung der ihm gestellten Aufgabe aufgelöst wird.

fernmeldelehrling.de

### Geschäftsordnung

Einrichtung, Organisation, Arbeitsweise, Aufgaben und Befugnisse der Organe des Deutschen Bundestages bestimmt die Geschäftsordnung.

### Opposition

Die Aufgabe der Opposition besteht in der Kritik und Kontrolle der Regierung. Kontrollmöglichkeiten sind z. B. die Fragestunde, die Anfragen, die Debatten, Untersuchungsausschüsse und die Haushalts- und Finanzkontrolle.

## Wie arbeitet der Bundestag?

Der Bundestag wird auf **vier Jahre** gewählt. Er tagt nicht in Sitzungsperioden, sondern ununterbrochen („in Permanenz"). Durch Beschluß bestimmt er selbst Ende und Wiederbeginn seiner Sitzungen. Bei besonderem Bedürfnis darf der Präsident des Bundestags das Parlament früher einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Bundestags, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler die Einberufung des Bundestags verlangen.

### Sitzungen

Der Präsident des Bundestags leitet die Sitzungen. Er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen.

Der Ablauf der Debatten im Plenum (lat. plenum = das volle Haus) ist in der Geschäftsordnung des Bundestags bis in die Einzelheiten geregelt, weil ein Organ dieser Größe gar nicht arbeitsfähig wäre, ohne sich strengen Regeln zu unterwerfen.

## Wie werden die Bundestagsabgeordneten gewählt?

Wahlen machen die Wähler zum Schiedsrichter zwischen den im Wahlkampf stehenden politischen Parteien. Der Wettstreit der Parteien um politische Macht wird nach Regeln ausgetragen, die das Wahlrecht festlegt.

Die gewählten Vertreter heißen Abgeordnete. Über die Wahl der Bundestagsabgeordneten trifft das GG einige grundsätzliche Bestimmungen und überläßt die weitere Ausgestaltung der Gesetzgebung. In Art. 38 Abs. 1 heißt es hierzu: „Die Abgeordneten des Bundestags werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt." Das Wahlrecht in dieser Form gehört zu den Fundamenten eines demokratischen Staates.



### Aktives Wahlrecht

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhält jeder Deutsche das „aktive Wahlrecht" für die Wahlen zu den Vertretungskörperschaften seiner Gemeinde, seines Kreises, seines Landes und für die Wahl zum Deutschen Bundestag.

**Wahlberechtigt** ist auch bei einer Bundestagswahl jeder Deutsche, der am Wahltag das **18. Lebensjahr vollendet** und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt mindestens seit 3 Monaten im Wahlgebiet hat. Voraussetzung hierfür ist, daß er nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und daß sein Wahlrecht nicht ruht.

Das Wahlrecht kann, falls nicht rechtzeitig ein Wahlschein beantragt worden ist, nur persönlich in dem festgesetzten Wahlbezirk ausgeübt werden. Voraussetzung ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder im Wege der Briefwahl von jedem Ort der Bundesrepublik oder vom Ausland aus wählen.

### Passives Wahlrecht

**Wählbar** ist, wer das **18. Lebensjahr vollendet** hat und mindestens 1 Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

### Abstimmungen

Abstimmungen werden im allgemeinen durch Handzeichen oder durch Sitzenbleiben oder Aufstehen vorgenommen. Der Präsident gibt – u. U. nach der Gegenprobe – das Ergebnis sogleich bekannt.

Läßt sich die Mehrheit auf diese Weise nicht eindeutig feststellen, verlassen die Abgeordneten den Sitzungssaal zum „Hammelsprung". Durch drei Türen, die mit „ja", „nein" und „Enthaltung" gekennzeichnet werden, betreten die Abgeordneten auf ein Klingelzeichen hin wieder den Sitzungssaal. Zwei Schriftführer an jeder Tür zählen dabei laut die Abgeordneten.

Bei geheimer Abstimmung wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt.

Der Bundestag ist **beschlußfähig,** wenn **mehr als die Hälfte** der Abgeordneten im Sitzungssaal anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### Vorschläge im Wahlkreis

Die Parteien bereiten die Wahlvorschläge vor.

Damit auch bei der Auswahl der Bewerber für ein Bundestagsmandat die demokratischen Grundsätze beachtet werden, sind die Parteien gesetzlich verpflichtet, ihre Kandidaten für die verschiedenen Wahlkreise in geheimer Abstimmung zu ermitteln. Mit dem Wahlvorschlag muß ein Protokoll über die Wahl des Bewerbers eingereicht werden. Über die Gültigkeit und damit über die Annahme der Wahlvorschläge entscheidet ein Kreiswahlausschuß, der die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 15. Tage vor der Wahl öffentlich bekanntmacht.

fernmeldelehrling.de

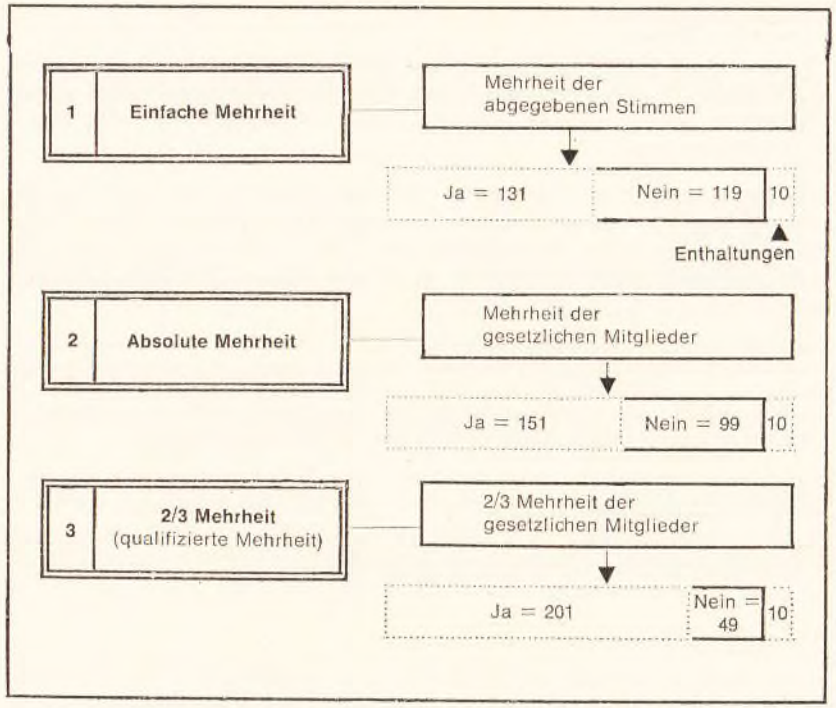


Beispiel: Gesetzliche Mitglieder 300, anwesende Mitglieder 260

**Abstimmungsmehrheiten**

Landeslisten

Wahlvorschläge auf Landeslisten sind mit dem Namen der Partei zu bezeichnen und müssen in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber für die **„Zweitstimmen"** enthalten. Das Gebot der geheimen Auswahl der Kandidaten durch eine Delegiertenversammlung gilt für die Listenbewerber ebenfalls.

Rechtliche Sicherung der Kandidatur

Niemand darf daran gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig. Auf den zur Vorbereitung der Wahl erforderlichen Urlaub besteht ein Rechtsanspruch (Art. 48 Abs. 1 und 2 GG).



**Welche Wahlgrundsätze bestehen für die Bundestagswahl?**

Das Grundgesetz legt in Artikel 38 fest, daß die Abgeordneten des Deutschen Bundestages **in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl** gewählt werden.

Die Wahl ist dann **allgemein,** wenn allen Männern und Frauen – nicht nur Gruppen der Bevölkerung (z. B. nach dem Vermögen, gesellschaftlicher Stellung, Steueraufkommen) – das Wahlrecht zusteht und von ihnen ausgeübt werden kann.

**„Unmittelbar"** besagt, daß der Wähler den Abgeordneten persönlich und nicht über einen Wahlmann wählt.

Eine **freie Wahl** setzt voraus, daß jeder das Recht hat, seine politischen Vorstellungen ungehindert zu verbreiten, öffentlich zu vertreten und, wenn er eine Mindestzahl von Gleichgesinnten zu gewinnen vermag, diese auch über eine Kandidatur für das Parlament politisch wirksam zur Geltung zu bringen. Niemandem dürfen aus seiner Stimmabgabe Nachteile entstehen.

**Alle Stimmen sind gleich**wertig; sie werden „gezählt und nicht gewogen".

**Der Wahlakt** selbst **ist geheim.** Das Wahlgeheimnis ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für ein unbeeinflußtes Wahlergebnis.

**Nach welchem Wahlsystem wird der Bundestag gewählt?**

Zur Ermittlung des Volkswillens durch eine Wahl sind grundsätzlich zwei Verfahren möglich:

– **das Verhältniswahlsystem** (oder die Listenwahl) und

– **die Mehrheitswahl** (oder das Persönlichkeitswahlsystem).

Unterschiedliche Wahlverfahren bedeuten bei gleicher Stimmabgabe der Wähler eine jeweils unterschiedliche Verteilung der Mandate. Bis zum Ersten Weltkrieg war das Mehrheitswahlsystem vorherrschend; das Verhältniswahlsystem galt in Deutschland von 1919 bis 1934.

Beim **Verhältniswahlsystem** werden die Kandidaten zur Wahl von den Parteien in Listen zusammengestellt (daher **Listenwahl**). Gewählt wird die Liste, also eine Partei. Die Parlamentssitze werden nach dem Wahlergebnis entsprechend dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen auf die Parteien verteilt (daher Verhältniswahl). Der **Vorteil** dieses Systems besteht darin, daß alle abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden und daß die Zusammensetzung des Parlaments den Volkswillen genau widerspiegelt. Als **Nachteil** muß dabei z. B. in Kauf genommen werden, daß die Auswahl der Kandidaten in noch größerem Maße den Parteien

fernmeldelehrling.de

überlassen wird, da sie auf die Popularität einzelner Kandidaten keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchen. Ferner kann eine Vielzahl politischer Splittergruppen ins Parlament gelangen und dessen Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen, da auch die Minderheiten bei der Zuteilung von Parlamentssitzen berücksichtigt werden, die bei der Persönlichkeitswahl keine Chance hätten.

Die **Persönlichkeitswahl** (es wird die Person gewählt, nicht eine Partei) oder **Mehrheitswahl** trägt diesen Überlegungen Rechnung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält, und zwar entweder die absolute (= mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen) oder die relative Mehrheit (= von den abgegebenen Stimmen die meisten).

**Zusammenfassung — Vor- und Nachteile der Wahlsysteme:**

**Vorteile des Mehrheitswahlverfahrens**

- Die Wahlchancen einer Partei werden stark mitgeprägt durch den einzelnen Kandidaten.
- Es ergeben sich eher klare Mehrheitsverhältnisse und dadurch handlungsfähige Regierungen.
- Der demokratische Regierungswechsel wird erleichtert.

**Nachteile des Mehrheitswahlverfahrens**

- Die Stimmen, die für unterlegene Kandidaten abgegeben wurden, bleiben unberücksichtigt.
- Neue und kleinere politische Parteien haben kaum eine Chance, einen Kandidaten durchzubringen.

**Vorteile des Verhältniswahlverfahrens**

- Es gehen kaum Stimmen verloren.
- Die Sitzverteilung spiegelt ziemlich genau das Wahlergebnis wider.
- Es wird leichter möglich, auch Fachleute ins Parlament zu bringen.

**Nachteile des Verhältniswahlverfahrens:**

- Die Wahl ist unpersönlicher, und das Ergebnis hängt mehr von der Partei, die die Kandidaten aufstellt, als vom einzelnen Kandidaten ab.
- Die Wähler bestimmen nur noch, in welcher Stärke die Parteien im Parlament vertreten sein sollen.
- Es besteht die Gefahr der Parteienzersplitterung, so daß Regierungen leicht handlungsunfähig werden.



**Das Wahlsystem für die Bundestagswahlen**

Das Wahlgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hat einen Mittelweg gefunden; es ist eine Mischung aus den beiden oben besprochenen Systemen. Es wird häufig **„personalisiertes Verhältniswahlrecht"** genannt.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen: eine **Erststimme** für die Wahl eines Kandidaten seines Wahlkreises, eine **Zweitstimme** für die Wahl der Landesliste einer der kandidierenden Parteien.

Erststimme

In den 248 Wahlkreisen ist jeweils der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Er erhält ein **„Direktmandat"**.

Zweitstimme

Eine gleichgroße Zahl von Abgeordneten zieht über die Landeslisten in den Bundestag ein. Ihre Auswahl wird nach den abgegebenen Zweitstimmen vorgenommen. Der Bundeswahlleiter errechnet zu diesem Zweck alle für die Parteien nach den Landeslisten abgegebenen Stimmen.

5 %-Klausel

Bei der Vergabe der Zweitstimmen werden nur solche Parteien berücksichtigt, die **mindestens fünf von Hundert** aller abgegebenen gültigen Zweitstimmen **oder mindestens drei Direktmandate** erhalten haben („5 %-Klausel"). Diese Bestimmung wirkt einer Parteienzersplitterung im Parlament entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Sperrklausel für verfassungsrechtlich zulässig erklärt.

Sitzverteilung

Für die Anzahl der Sitze ist allein das Verhältnis der Zweitstimmen maßgebend. Die Auswahl der Kandidaten dagegen wird zunächst nach den Erststimmen vorgenommen, erst die übrigbleibenden Sitze werden nach den Landeslisten verteilt. Je größer der Anteil der Direktmandate einer Partei ist, desto geringer wird also die Chance der Listenbewerber, wobei wiederum die Plazierung (Reihenfolge) entscheidend dafür ist, ob ein Kandidat schließlich als gewählt gilt.

In der Wirkung gleicht das Wahlrecht damit dem Verhältniswahlrecht, gemildert durch die 5 %-Klausel.

fernmeldelehrling.de

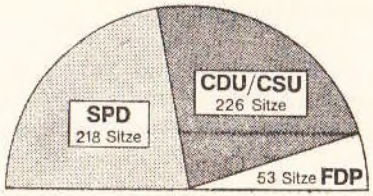


**Sitzverteilung 1980**

### Wie läuft die Wahl zum Bundestag ab?

Der Bundespräsident bestimmt den Wahltag innerhalb des letzten Vierteljahres der laufenden Wahlperiode. Der Wahltag muß immer auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag fallen. Wahlzeit ist allgemein die Zeit von 8 bis 18 Uhr.

Im „Wahllokal" seines Stimmbezirks findet der Wähler eine Wahlzelle vor, damit er seine Stimme unbeeinflußt und geheim abgeben kann. Nachdem der Wahlvorsteher oder ein Mitglied des Wahlvorstandes die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt hat, legt der Wähler den Umschlag mit dem Stimmzettel in eine Wahlurne.

Nach dem Schließen des Wahllokals werden die Stimmen gezählt. Wahl und Auszählung sind öffentlich. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Das Ergebnis der Erststimmen stellt der Kreiswahlausschuß in einer Wahlniederschrift fest, worauf der Wahlkreisleiter den gewählten Kandidaten benachrichtigt. Der Gewählte muß binnen einer Woche erklären, ob er die Wahl annimmt.

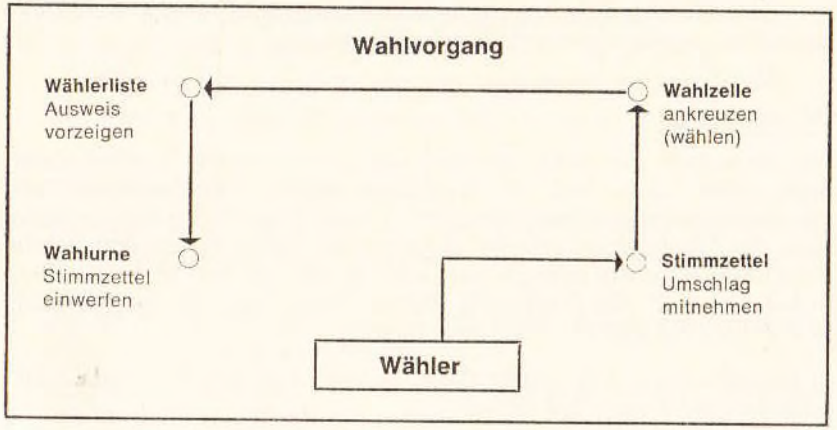




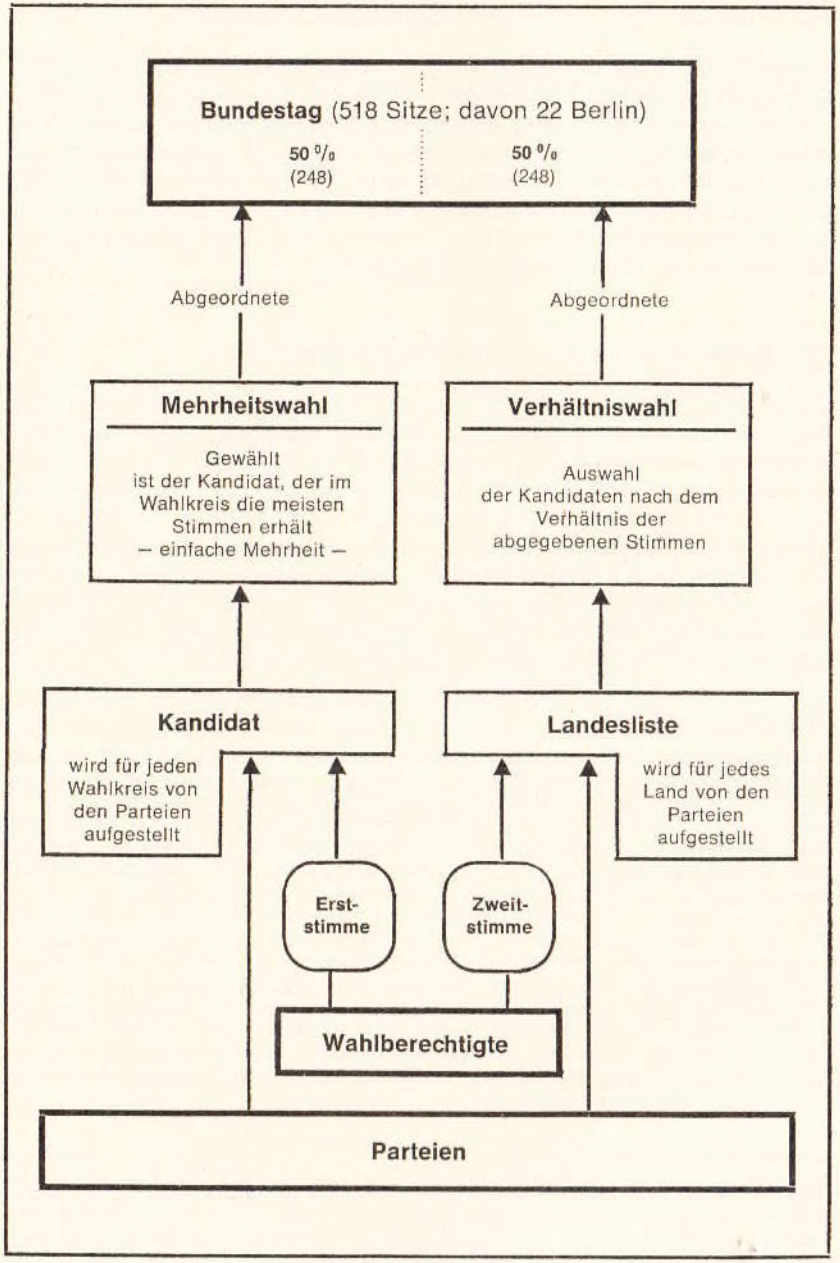


**Wahl der Bundestagsabgeordneten**

fernmeldelehrling.de

### Wie ist die rechtliche Stellung der Abgeordneten geregelt?

**Jeder Abgeordnete** des Bundestages **ist Vertreter des ganzen Volkes.** Er ist also nicht dazu bestellt, die besonderen Interessen seines Wahlkreises, seiner Wähler oder seiner Partei wahrzunehmen, sondern hat sein Handeln am Wohl des ganzen Volkes (Gemeinwohl) auszurichten. Der Abgeordnete ist an Weisungen und Aufträge seiner Wähler oder seiner Partei nicht gebunden; er ist nur seinem Gewissen verantwortlich. Der Bundestagsabgeordnete übt mithin kein „imperatives Mandat" aus, sondern er besitzt ein „freies Mandat".

### Wie ist das Verhältnis Abgeordneter – Partei geregelt?

Der Abgeordnete ist auch von seiner Partei rechtlich unabhängig. Der Austritt eines Abgeordneten aus seiner Partei hat daher auf seine Abgeordneteneigenschaft keinen Einfluß. Die Ausübung eines Fraktionszwanges widerspricht den Bestimmungen des Grundgesetzes. Unter Fraktionszwang versteht man die Verpflichtung der Abgeordneten durch ihre Partei, bei einer Beschlußfassung des Bundestages ihre Stimme in einem bestimmten, von der Partei vorgeschriebenen Sinne abzugeben. Das Spannungsverhältnis zwischen Artikel 21 (Verfassungsauftrag an die Parteien) und Artikel 38 (Freies Mandat der Abgeordneten) ist damit bereits im Grundgesetz angelegt.

**Der Fraktionszwang:**

Ob sich ein Abgeordneter dem Mehrheitsbeschluß seiner Fraktion anschließt, unterliegt seiner eigenen Gewissensentscheidung. Im allgemeinen werden die Abgeordneten den Standpunkt der Fraktionsmehrheit unterstützen. Dem einzelnen Abgeordneten ist es bei der Fülle schwieriger Probleme gar nicht möglich, sich zu allen Fragen aus eigener Kenntnis einen abgesicherten Standpunkt zu erarbeiten. Er wird sich also an die Fachleute seiner Fraktion halten, auf ihr Urteil vertrauen und auch entsprechend ihren Empfehlungen stimmen. Dabei hat die Fraktionsführung die Abgeordneten ihrer Fraktion immer wieder zu überzeugen, und das wird ihr auf die Dauer nur gelingen, wenn ihre Gründe überzeugend sind und sich die Entscheidung später als richtig erweist. Fraktionsdisziplin kann also nie angeordnet, sondern nur freiwillig geübt werden. Einen Fraktionszwang als rechtliche Verpflichtung für die Abgeordneten gibt es nicht. Ohne Aussprache und Bildung eines Fraktionswillens lassen sich aber im Plenum keine Erfolge erzielen: Zufallsmehrheiten würden das parlamentarische System zerstören. Daraus erklärt sich die relative Geschlossenheit der Fraktionen bei Abstimmungen. Diese Lösung entspricht den Bedürfnissen der repräsentativen Demokratie mit parlamentarischem Regierungssystem.

**Das imperative Mandat:**

Das z. Z. von extrem linken Gruppen geforderte imperative Mandat macht den Abgeordneten zu einer Abstimmungsmarionette seiner Partei. Es bedeutet den totalen Parteienstaat mit der gefährlichen Möglichkeit, zur Einparteienherrschaft zu werden. Imperatives Mandat und freiheitliche repräsentative Demokratie sind miteinander unvereinbar.



**Welche Immunitätsrechte haben die Abgeordneten?**

Damit die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter allen Umständen gewährleistet bleibt, besitzen seine Mitglieder besondere Vorrechte. Abgeordnete dürfen wegen Äußerungen, die sie im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan haben oder wegen einer Abstimmung weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt noch sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dieser Schutz gilt allerdings nicht für verleumderische Beleidigungen.

„Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung – auch wenn sie nicht mit seinem Amt im Zusammenhang steht – darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird."

Die Immunität gilt nur für strafbare Handlungen, sie schließt also eine Verurteilung wegen zivilrechtlicher Ansprüche aus Verträgen usw., auch Pfändungen aus Zivilurteilen, nicht aus. Andererseits ist die Genehmigung des Bundestags auch bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit (z. B. zum Erzwingen eines Offenbarungseides) oder zum Einleiten eines Verfahrens auf Aberkennung der Grundrechte gemäß Art. 18 erforderlich. Auf Verlangen des Bundestags sind ein Strafverfahren, jede Haft und jede sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit des Abgeordneten auszusetzen.

### Welche anderen Vorrechte genießen die Abgeordneten?

#### Abgeordnete erhalten Diäten und andere Entschädigungen

Das Amt des Abgeordneten ist ein Ehrenamt. Der Abgeordnete ist verpflichtet, an der Arbeit des Bundestags teilzunehmen. Er wird durch Sitzungen des Bundestags und seiner Ausschüsse sehr stark in Anspruch genommen. Seine Berufsarbeit muß er darüber notwendigerweise vernachlässigen. Als Ausgleich erhält er „Diäten" (lat. dies = Tag, Tagegelder), Sitzungsgelder, andere Aufwandsentschädigungen und ein Altersgeld. Diese Entschädigungen sollen die Unabhängigkeit des Abgeordneten sichern. Alle öffentlichen Verkehrsmittel (außer den gemeindlichen und den privaten) darf er unentgeltlich benutzen.

#### Zeugnisverweigerungsrecht

Wie die Angehörigen gewisser Berufsstände (z. B. Ärzte, Journalisten, Geistliche) hat auch der Abgeordnete ein Zeugnisverweigerungsrecht.

### Welche Bedeutung haben die politischen Parteien in einem demokratischen Staat?

Parteien sind auf Dauer berechnete politische Organisationen, die sich die politische Vertretung des gesamten Volkes in der Staatsführung zur Aufgabe machen.

Das Bestehen politischer Parteien ist eine der Grundvoraussetzungen für die Möglichkeit des politischen Handelns in einer „Massendemokra-

fernmeldelehrling.de

tie". Die Parteien sorgen dafür, daß politische Meinungen in praktische Politik umgesetzt werden.

Es steht jedem frei, eine ihm genehme politische Partei und damit bestimmte politische Ziele zu fördern. Das kann z. B. geschehen durch seine Mitgliedschaft, durch Beiträge, durch seine aktive Mitarbeit in den Organen dieser Partei und durch die Wahl eines ihrer Kandidaten. Die politischen Parteien ermöglichen jedem Staatsbürger die Mitgestaltung des politischen Geschehens in seiner Gemeinde, seinem Kreis und im Staat.

Über die Parteien vollzieht sich in einer Demokratie weitgehend die Auslese der Persönlichkeiten, denen staatliche Führungsstellen im weitesten Sinne als Stadtverordnete, als Bürgermeister und als Gemeinderäte, als Abgeordnete eines Parlaments und als Minister übertragen werden. Die Besetzung der Staatsämter, angefangen vom Dorfbürgermeister bis zum Bundespräsidenten, geschieht über die Parteien als den Mittlern zwischen dem Volk und den Führungsorganen des Staates.

### Welche Stellung haben die politischen Parteien nach dem Grundgesetz?

**Gründungsfreiheit:**

Den Parteien wird im Art. 21 GG die Gründungsfreiheit garantiert. Nur dadurch kann gesichert werden, daß der politische Wille des Volkes unverfälscht erkennbar wird.

**Innere Organisation:**

Die innere Organisation der Parteien muß „demokratischen Grundsätzen" entsprechen (Art. 21 Abs. 1 GG). Den Mitgliedern soll dadurch ein Höchstmaß an Einfluß auf die organisatorischen und auf die politischen Entscheidungen innerhalb ihrer Partei gesichert werden. Zur inneren Organisation gehört die innerparteiliche Willensbildung, das sind: Aufstellen der Satzung und des Programms, Bestellen der Organe, deren Bildung von unten nach oben vor sich gehen muß, und die Auswahl der Kandidaten.

**Kandidatenwahl:**

In den Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesgruppen bestimmen Delegierte, die jeweils in die nächsthöhere Gruppe entsandt werden, die Kandidaten für die Wahlen. Kandidaten in Kreiswahlvorschlägen müssen nach dem Bundeswahlgesetz in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder von Delegierten in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Stellung der unteren Parteigremien ist somit von erheblicher Bedeutung. Bei der Auswahl der Kandidaten finden verschiedene Gruppen Berücksichtigung, von denen man Unterstützung erwartet.

**Parteienfinanzierung:**

Mit der Forderung des GG, daß die Parteien über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft abzulegen haben, soll erreicht werden, daß Einflüsse von Gruppen und von einzelnen ferngehalten werden, die der Öffentlichkeit verborgen bleiben wollen und die die Freiheit der Entscheidung in den Parteigremien beeinträchtigen könnten. Zum Ausgleich ihrer Wahlkampfkosten erhalten die Parteien daher einen Staatszuschuß.



### 19.7.1.2 Der Bundesrat

**Was versteht man unter der Aussage: Der Bundesrat ist das „föderative Organ" des Bundes?** Dem föderativen (= bündischen) Aufbau entsprechend, besitzt die Bundesrepublik Deutschland neben dem vom Bundesvolk gewählten Bundestag eine „Länderkammer", den Bundesrat. **„Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit."**

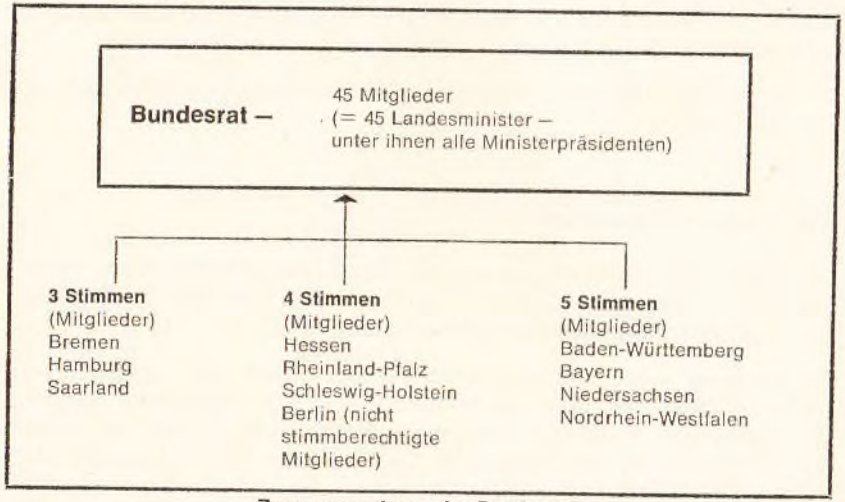


Zusammensetzung des Bundesrats

**Worin unterscheiden sich Bundestagsabgeordnete und Bundesratsmitglieder?**

| Bundestagsabgeordnete | Bundesratsmitglieder |
|---|---|
| vom Volk **gewählt** | von der Landesregierung **delegiert** |
| freies Mandat | gebundenes Mandat |
| keine Vertretung möglich | Vertretung durch andere Regierungsmitglieder – in den Ausschüssen auch durch Beamte – möglich |
| Immunitätsrechte | keine Immunitätsrechte |

Gegenüberstellung

fernmeldelehrling.de

### Woher kommen die Mitglieder des Bundesrates?

Im Unterschied zum Bundestag besteht der Bundesrat nicht aus Abgeordneten. Seine Mitglieder werden nicht gewählt, sondern von den Regierungen der Länder entsandt; sie müssen der Regierung ihres Landes angehören. Der Bundesrat ist also ein „Parlament von Länderministern". Da sich die häufige Abwesenheit eines Regierungsmitglieds nachteilig auf die Arbeit in seinem Ressort auswirkt, dürfen sich die Mitglieder des Bundesrats durch andere Mitglieder ihrer Landesregierung vertreten lassen.

Die Anzahl der Stimmen im Bundesrat richtet sich nach der Einwohnerzahl der Länder.

### Wie arbeitet der Bundesrat?

Der Bundesrat berät ebenso wie der Bundestag **öffentlich;** zu seinen Plenarsitzungen hat jedermann Zutritt. Durch besonderen Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Stimmen eines Landes dürfen nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder durch deren Vertreter abgegeben werden. Die eigentliche Willensbildung vollzieht sich also in den Kabinetten der Länder, an deren Beschlüsse die Mitglieder des Bundesrats sich bei den Abstimmungen im Plenum halten. Es liegt im Ermessen der Länderregierungen, welchen Spielraum sie ihren Vertretern hierbei gewähren. Die einzelnen Bundesratsmitglieder dürfen über ihre Stimmen nicht frei entscheiden; ihr Mandat ist mithin kein „freies", sondern ein gebundenes oder **„imperatives" Mandat.** Insoweit unterscheiden sie sich wesentlich von den Abgeordneten des Bundestags. Im Gegensatz zu den Abgeordneten des Bundestags stehen den Mitgliedern des Bundesrats die Immunitätsrechte nicht zu.

### Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Bundesrat?

Der Bundesrat hat folgende Möglichkeiten, politisch wirksam zu werden:

– er wirkt bei der Gesetzgebung mit, er kann
  Gesetze einbringen,

  gegen im Bundestag beschlossene einfache Gesetze den Vermittlungsausschuß anzurufen,

  föderativen und verfassungsändernden Gesetzen die Zustimmung endgültig versagen.



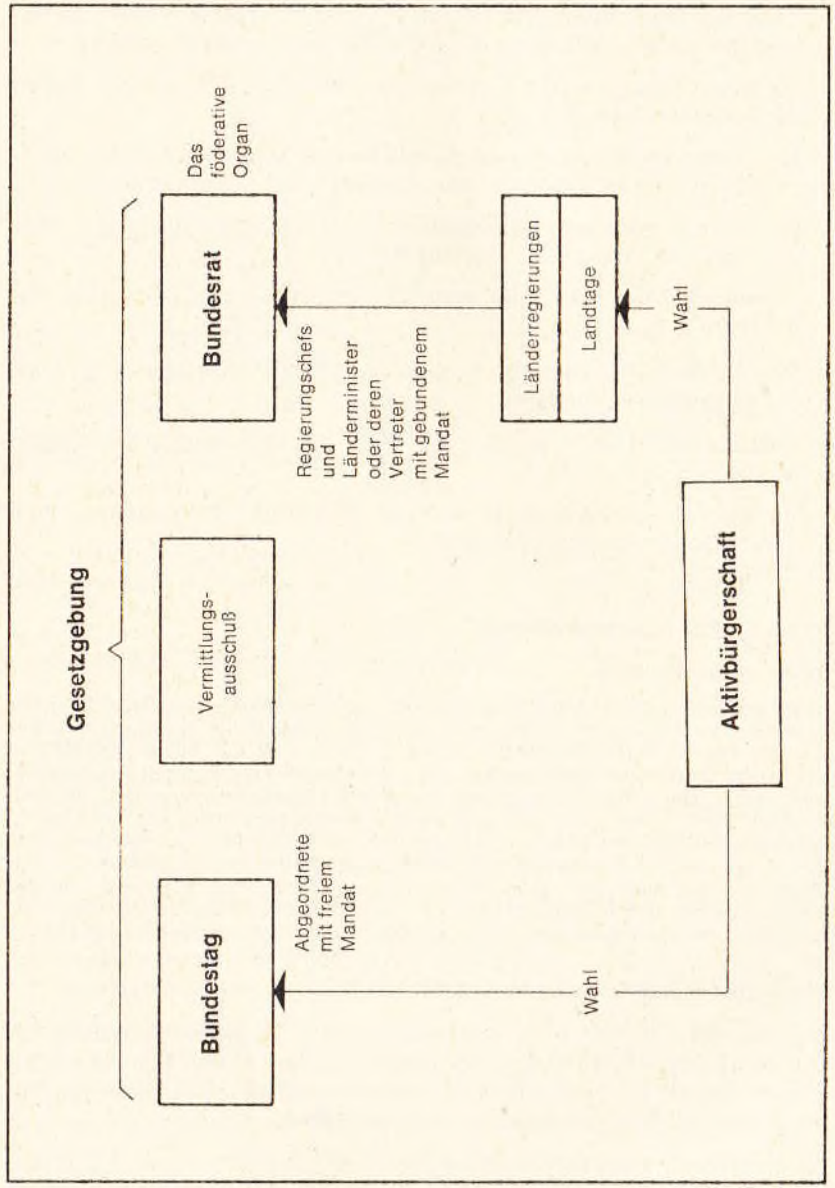


**Bundestag und Bundesrat: Unterschiede**

fernmeldelehrling.de

- Rechtsverordnungen und gewisse Verwaltungsvorschriften dürfen im allgemeinen ohne seine Zustimmung nicht erlassen werden.
- Zu allen Sitzungen des Bundestags und seiner Ausschüsse haben Bundesratsmitglieder Zutritt.
- Mitglieder der Bundesregierung müssen auf Wunsch des Bundesrats zu seinen Verhandlungen und vor seinen Ausschüssen erscheinen.
- Die Bundesregierung ist verpflichtet, den Bundesrat ständig über ihre Geschäftsführung zu unterrichten.
- Gemeinsam mit dem Bundestag übt der Bundesrat die Haushaltskontrolle aus.
- Der Bundesrat entsendet Mitglieder in Kontrollorgane, z. B. auch in den Postverwaltungsrat.
- Der Bundesrat wirkt mit bei der Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts.
- Im Gesetzgebungsnotstand wird der Bundesrat vorübergehend zum alleinigen Gesetzgebungsorgan.

### 19.7.1.3 Der Bundespräsident

**Geschichtlicher Rückblick**

In Deutschland drohte Anfang November 1918 der Ausbruch einer Revolution; der Kaiser trat zurück; Philipp Scheidemann rief am 9. November in Berlin die Republik aus. Ein Rat der Volksbeauftragten übernahm die Leitung der Regierungsgeschäfte und vertrat Deutschland völkerrechtlich. Nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung wählte die Nationalversammlung den ersten Reichspräsidenten der Republik, Friedrich Ebert. Nach dem Tode des zweiten Reichspräsidenten, des Generalfeldmarschalls Paul von Beneckendorf und von Hindenburg, der vom Volk gewählt wurde und dieses Amt bis zu seinem Tode (am 2. August 1934) innehatte, wurde ein neues Staatsoberhuapt nicht mehr gewählt. Statt dessen führte Adolf Hitler das Amt des Regierungschefs (Reichskanzler) und das des Reichspräsidenten in Personalunion. Als „Führer und Reichskanzler" vereinigte er alle Macht der Exekutive in seiner Person.

**Wie wird der Bundespräsident gewählt?**

Der Bundespräsident wird nicht (wie in der Weimarer Republik der Reichspräsident) vom Volk unmittelbar, sondern durch ein eigens für diesen Zweck zu bildendes Wahlmännergremium (Bundesversammlung) gewählt. Seine **Amtszeit** beträgt **fünf Jahre.**

Die **Bundesversammlung** setzt sich zusammen aus den Abgeordneten des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden (Art. 54 Abs. 3 GG).

Die **Wiederwahl** des Bundespräsidenten im Anschluß an seine Amtszeit **ist** nur **einmal möglich.**



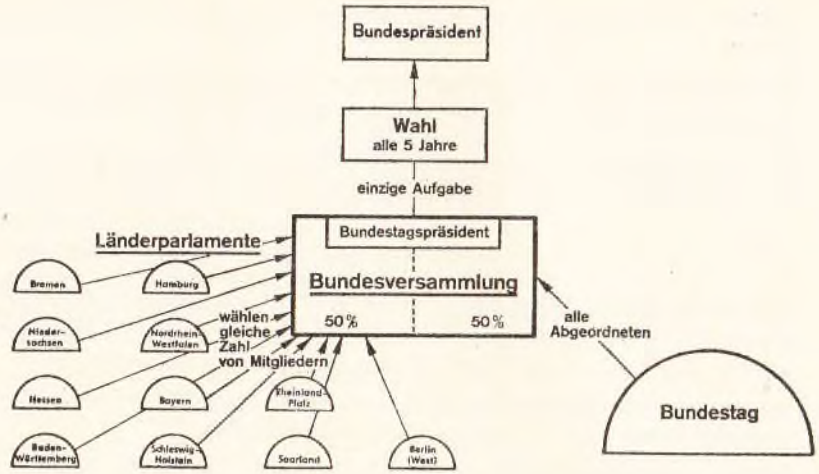


Zum Bundespräsidenten ist jeder Deutsche wählbar, der das aktive Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat.

**Welche Aufgaben hat der Bundespräsident?**

- **Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland;** u. a. obliegen ihm folgende **Aufgaben:**
- **Völkerrechtliche Vertretung:** Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er beglaubigt die Gesandten, die die Bundesrepublik Deutschland bei anderen Staaten vertreten und empfängt die Gesandten (die Vertreter) fremder Staatsoberhäupter.
- Er schließt im Namen des Bundes die **Staatsverträge** mit anderen Staaten ab, d. h. nach Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften können Staatsverträge nur mit seiner Unterschrift völkerrechtlich wirksam werden (Ratifikation).
- **Ernennungsrecht:** Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Beamten des Bundes, die Bundesrichter, die Offiziere und die Unteroffiziere der Bundeswehr. Dieses Recht hat er weitgehend delegiert.
- **Begnadigungsrecht:** Im Einzelfall übt er für den Bund das Begnadigungsrecht aus; eine Amnestie darf dagegen nur durch ein Gesetz ausgesprochen werden.
- **Gesetzgebung:** Wesentliche Befugnisse besitzt der Bundespräsident auch bei der Gesetzgebung. Alle Gesetze bedürfen zu ihrem Zustandekommen seiner Unterschrift („Ausfertigung"). Sie werden an-

fernmeldelehrling.de

schließend durch den Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet.

- **Bundeskanzlerwahl und -ernennung:** Der Bundespräsident hat das Vorschlagsrecht für die Wahl des Bundeskanzlers durch das Parlament.
  Der Bundespräsident schlägt für die Wahl zum Bundeskanzler den Kandidaten vor, der ihm von der stärksten Fraktion oder von einer Koalition angeboten wird, die die Regierung zu bilden beabsichtigt und dazu in der Lage ist. Erhält dieser Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten, so können für einen zweiten und für einen u. U. notwendig werdenden dritten Wahlgang Kandidaten aus der Mitte des Bundestages benannt werden. Den Gewählten müßte der Bundespräsident ernennen.
- **Ernennung der Bundesminister:** Die Bundesminister ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers.
- **Bundestagsauflösung, Gesetzgebungsnotstand:** Wenn der Bundeskanzler nicht mehr das Vertrauen des Bundestags besitzt und sein Antrag, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht mehr die Zustimmung der Mehrheit findet, kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag binnen 21 Tagen auflösen. Wählt der Bundestag während dieser Zeit einen neuen Kanzler, so erübrigt sich eine Auflösung des Parlaments, weil der neugewählte Kanzler dann das Vertrauen der Mehrheit des Bundestags besitzt. Löst der Bundespräsident den Bundestag nicht auf, so kann er ihn vorübergehend von der Gesetzgebung ausschließen (Gesetzgebungsnotstand). Diese Entscheidungen des Bundespräsidenten bedürfen keiner Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch einen Bundesminister. Damit erhält der Bundespräsident in Krisenzeiten außerordentliche politische Machtbefugnisse, so z. B. wenn der Prozeß der Willensbildung im Parlament oder in den Parteien gestört ist oder wenn Kanzlerwahl oder Regierungsbildung gefährdet sind.
- **Politische Verantwortung:** Der Bundespräsident ist dem Bundestag gegenüber politisch nicht verantwortlich; die politische Verantwortung trägt der Bundeskanzler.

Alle Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen, weil er dem Parlament gegenüber politisch nicht verantwortlich ist, der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister, die damit die politische Verantwortung übernehmen. Das gilt selbstverständlich nicht für die Ernennung und für die Entlassung des Bundeskanzlers und für die Auflösung des Bundestags.

Auf einigen weiteren Gebieten ergeben sich **Befugnisse** des Bundespräsidenten **aus der „Natur der Sache"**. So ist er z. B. zuständig für die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen, für die Festlegung der Amts- und Dienstbezeichnungen, der Dienstgradbezeichnungen, der Uniformen und der Rangabzeichen für Beamte (DBP, DB,



Bundeszollverwaltung, Bundesgrenzschutz usw.) und für die Angehörigen der Bundeswehr sowie für die Gestaltung der staatlichen Hoheitszeichen (Amtsschilder, Dienstsiegel, Flaggen usw.).

**Bundespräsidialamt und Amtssitz:** Für seine vielfältigen Aufgaben steht ihm als ausführende Behörde das Bundespräsidialamt in Bonn zur Verfügung. Das Bundespräsidialamt ist als Behörde eines obersten Bundesorgans eine „oberste Bundesbehörde". Die Villa Hammerschmidt in Bonn ist der ständige Amtssitz des Staatsoberhauptes; der Berliner Amtssitz des Bundespräsidenten ist das 1785 erbaute Schloß Bellevue.

### Wer vertritt den Bundespräsidenten?

Der Bundespräsident wird im Falle seiner Verhinderung (Erkrankung, Abwesenheit) durch den Präsidenten des Bundesrats vertreten.

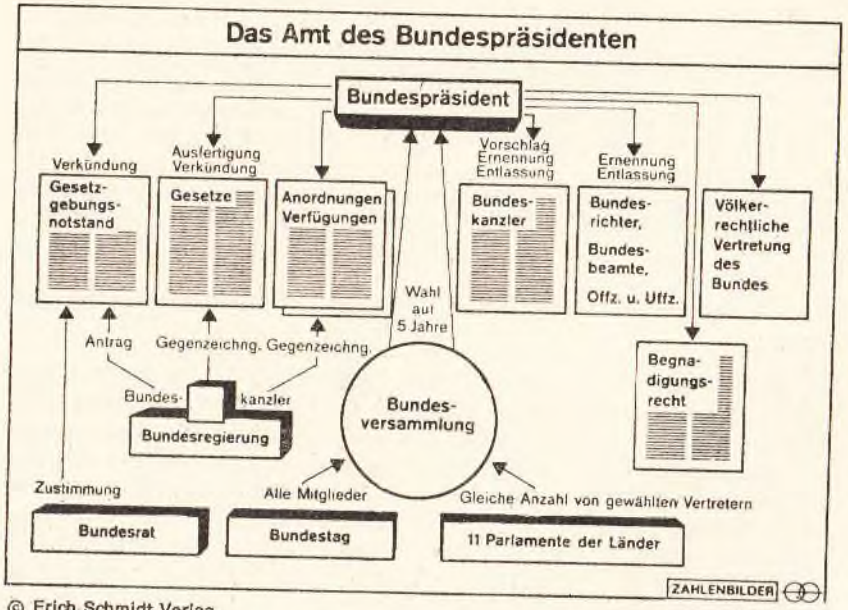


© Erich Schmidt Verlag
Genthiner Str. 30 G, 1000 Berlin 30
Bestell-Nr. 67 100

## 19.7.1.4 Die Bundesregierung

### Welche Regierungssysteme gibt es?

Präsidentschaftssystem (oder „präsidentielles System")

Das Regierungssystem eines Staates wird bestimmt durch die verfassungsrechtliche Stellung der Regierung (oder des Regierungschefs) zum Parlament. Im „Präsidentschaftssystem" steht die Regierung gleichberechtigt neben dem Parlament. Ihre starke

fernmeldelehrling.de

Stellung beruht darauf, daß das Volk sowohl die Volksvertretung (die Legislative) als auch den Regierungschef (den Leiter der Exekutive) unmittelbar bestellt. Das Parlament überwacht zwar die Regierungshandlungen, es kann die Regierung aber nicht durch ein Mißtrauensvotum abberufen. Umgekehrt hat der Regierungschef, der gleichzeitig Staatsoberhaupt ist, nicht das Recht, das Parlament aufzulösen. In diesem gewaltenteilenden Regierungssystem dürfen der Regierungschef und die Mitglieder der Regierung folgerichtig nicht gleichzeitig dem Parlament angehören.

### Parlamentarisches Regierungssystem

Den Gegensatz zum Präsidentschaftssystem bildet das „parlamentarische Regierungssystem", das Regierungssystem des Parlamentarismus. Während das Parlament nach der Präsidialverfassung auf seine klassischen Rechte – die Gesetzgebung, die Haushalts- und die Verwaltungskontrolle – beschränkt ist, werden der Volksvertretung in einer parlamentarischen Republik (oder Monarchie) auch Einflußmöglichkeiten auf die Regierungsbildung eingeräumt. Die Wahl des Regierungschefs durch die Volksvertretung, wie sie das Grundgesetz dem Bundestag zugesteht, ist in Staaten mit parlamentarischem Regierungssystem üblich. Auch die Möglichkeit, die Regierung durch ein Mißtrauensvotum abzuberufen, ist für das parlamentarische Regierungssystem bezeichnend. Hier gibt es dann allerdings wieder Unterschiede. Dem Parlament steht entweder das Recht zu, jedes Regierungsmitglied zum Rücktritt zu zwingen (so in der Weimarer Republik), oder es besitzt ein Abberufungsrecht lediglich gegenüber dem Regierungschef.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht eine Sonderform des Abberufungsverfahrens, das „konstruktive Mißtrauensvotum", der Kanzlersturz ist nur durch Kanzlerwahl möglich.

**Wie ist die verfassungsrechtliche Stellung der Bundesregierung geregelt?**

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. **Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik** und trägt dem Bundestag gegenüber die Verantwortung (Kanzlerprinzip). Daß der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik bestimmt, bedeutet, daß er die Ziele der gesamten Regierungspolitik und allgemeine Grundsätze festlegt, nach denen die Minister zu verfahren haben. Einzelweisungen kann er den Ministern grundsätzlich nicht erteilen. Die starke Stellung des Bundeskanzlers beruht nicht allein auf seiner Befugnis, die Richtlinien der Politik zu bestimmen, sondern wesentlich auf seinem Recht, sich seine Minister auszuwählen und dem Bundespräsidenten zur Ernennung oder zur Entlassung vorzuschlagen, wenn sie sein Vertrauen nicht mehr besitzen. Er besitzt ferner auch eine starke Stellung seiner Partei gegenüber. Die erschwerte Abberufung (konstruktives Mißtrauensvotum) schützt ihn bei notwendigen unpopulären Maßnahmen.

**Die Minister leiten ihren Geschäftsbereich** innerhalb der Richtlinien des Bundeskanzlers **selbständig** und unter eigener Verantwortung. **Über Meinungsverschiedenheiten** zwischen Bundesministern **entscheidet die Bundesregierung als Kollegium.**



**Welche besondere Stellung hat der Bundeskanzler?**

### Wahl

Der Regierungschef der Bundesrepublik Deutschland trägt nach dem Grundgesetz die Amtsbezeichnung „Bundeskanzler". Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.
Der Bundeskanzler und die von ihm vorgeschlagenen und vom Bundespräsidenten ernannten Bundesminister haben bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag einen Eid abzulegen. Der gewählte Bundeskanzler gibt vor dem Parlament in einer Regierungserklärung sein Regierungsprogramm bekannt.

### Rechtsstellung

Der Bundeskanzler besitzt nach dem Willen des Grundgesetzes eine herausgehobene Stellung. Die politische Gewalt der Exekutive ist beim Bundeskanzler konzentriert. Der Bundeskanzler hat z. B. die Organisationsgewalt; er kann die Zahl der Ministerien festlegen und die Zuständigkeiten der Minister nach eigenem Ermessen abgrenzen. Da der Kanzler ständig vom Vertrauen der Mehrheit des Bundestags abhängig ist, ist seine mächtige Position, auch vom Grundsatz der Gewaltenteilung her gesehen, unbedenklich.

### Vertrauensfrage

Erhält der Bundeskanzler im Parlament bei einer Abstimmung über eine Gesetzesvorlage, mit der er die Vertrauensfrage verbunden hat, oder über einen Vertrauensantrag nicht die Mehrheit der Stimmen, so kann er dem Bundespräsidenten die Auflösung des Parlaments und die Ausschreibung von Neuwahlen vorschlagen. Der Bundespräsident darf den Bundestag nur auf Antrag des Bundeskanzlers auflösen.

Mit der Vertrauensfrage stellt der Bundeskanzler den Bundestag vor die Alternative, entweder die Regierung (genauer: den Bundeskanzler) zu stürzen oder mit der Möglichkeit zu rechnen, daß er durch Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes oder durch Auflösung ausgeschaltet wird.

Von diesem recht komplizierten Verfahren wurde bisher einmal (1972 von Bundeskanzler Brandt) Gebrauch gemacht. Der Bundestag wurde 1972 vom Bundespräsidenten aufgelöst.

## 19.7.1.5 Das Bundesverfassungsgericht

Die **wesentliche Funktion** des Bundesverfassungsgerichtes ist die **Auslegung des Grundgesetzes.** Das Bundesverfassungsgericht trifft Rechtsentscheidungen, keine politischen Entscheidungen; aber diese Rechtsentscheidungen können weitreichende politische Folgen haben. Entsprechend der Lehre von der Gewaltenteilung ist das Bundesverfassungsgericht ein Teil der rechtsprechenden Gewalt; wegen seiner besonderen Zuständigkeit gehört es zugleich zu den obersten Bundesorganen.

fernmeldelehrling.de

Das Bundesverfassungsgericht ist zum **„Hüter der Verfassung“** bestellt. Das „Gesetz über das Bundesverfassungsgericht“ vom 12. März 1951 in der Neufassung vom 3. Februar 1971 nennt es „einen allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständigen und unabhängigen Gerichtshof des Bundes“. Als Sitz des Bundesverfassungsgerichts wurde Karlsruhe bestimmt.

Das Bundesverfassungsgericht ist unter anderem **zuständig:**

- für die **Verwirkung von Grundrechten,**
- für die Feststellung der **Verfassungsfeindlichkeit einer Partei,**
- für die Entscheidung über eine vom Bundestag und vom Bundesrat vorgebrachte **Bundespräsidentenanklage,**
- für die **Richteranklage;**
- für **Wahlprüfungssachen;**

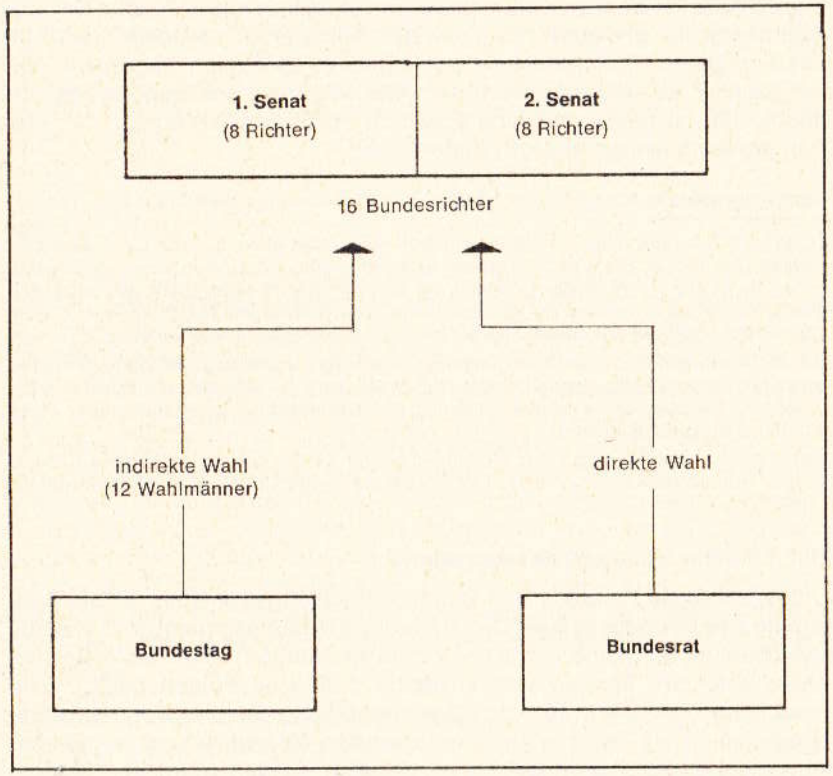


**Das Bundesverfassungsgericht**



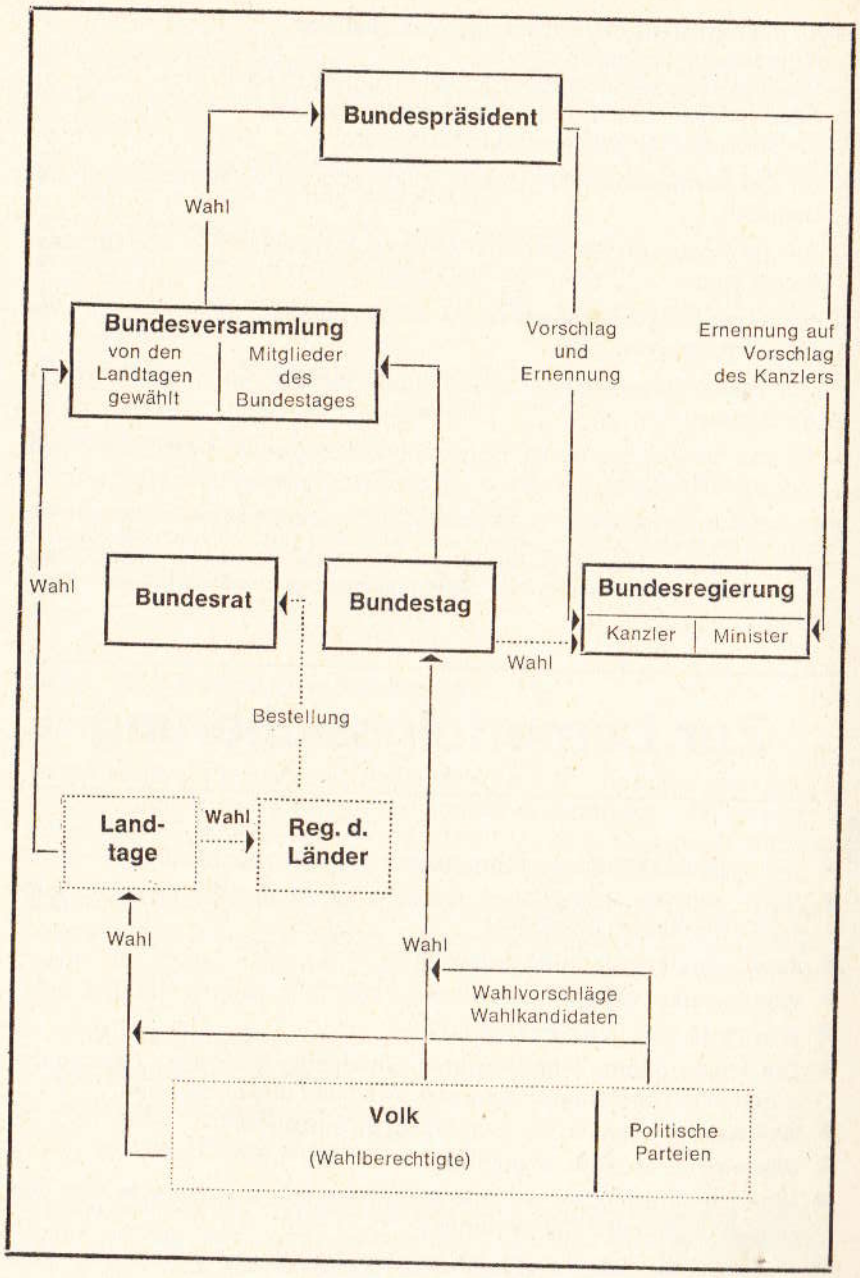


**Die obersten Bundesorgane**

fernmeldelehrling.de

– für die eigentlichen **Verfassungsstreitigkeiten:**
Organstreitigkeiten,
Streitigkeiten zwischen dem Bund und einem Land
oder zwischen dem Bund und mehreren Ländern,
für Streitigkeiten zwischen Bundesländern;

– für die **Normenkontrolle** (Übereinstimmung der Gesetzesnormen mit dem GG),

– für die Frage, ob Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind;

– für **Verfassungsbeschwerden** (9/10 aller behandelten Fälle sind Verfassungsbeschwerden);

– bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten alten Rechts als Bundesrecht;

– in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (vgl. Art. 93 Abs. 5 GG).

Bei der Normenkontrolle hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel wird durch den Bundesminister für Justiz im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Richter der übrigen Gerichte sind in ihren Entscheidungen an die Gesetze und an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebunden.

## Zur Lernerfolgssicherung

- Wie heißt das Verfassungsorgan, das das Volk repräsentiert?
- Nach welchen Grundsätzen werden die Abgeordneten zum Deutschen Bundestag gewählt?
- Was bedeutet Persönlichkeitswahl?
- Was bedeutet Listenwahl?
- Was bedeutet ein freies Mandat?
- Die Abgeordneten einer Partei im Bundestag bilden zur Zusammenarbeit einen besonderen Verband. Wie heißt dieser Verband?
- Welche Aufgaben hat der Bundestag im einzelnen?
- Wie wird der Bundesrat gebildet?
- Worin unterscheiden sich die Mitglieder des Bundesrates von den Abgeordneten des Bundestages?
- Wer vertritt den Bundespräsidenten bei Verhinderung oder Abwesenheit?



- Welche Bedeutung hat der Bundesrat für die Bundesländer?
- Wer ist Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland?
- Wie wird das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland gewählt?
- Wie heißt das Wahlorgan für den Bundespräsidenten und wie setzt sich diese Versammlung zusammen?
- Welche Aufgaben hat der Bundespräsident?
- Wie setzt sich die Bundesregierung zusammen?
- Wer bestimmt die Richtlinien der Politik für die Bundesrepublik Deutschland?
- Worin sind die Bundesminister selbständig?
- Wie wird der Bundeskanzler gewählt?
- Wer bestellt die Bundesminister?
- Nennen Sie bitte zwei Aufgaben der Bundesregierung!
- Nennen Sie die obersten Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland!
- Welche Aufgaben hat das Bundesverfassungsgericht?

### 19.7.2 Die Ausübung der Staatsgewalt

#### 19.7.2.1 Die Gesetzgebung

Gesetze gewährleisten die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Staat. Sie werden als Mittel zur gleichmäßigen Durchsetzung politischer Entscheidungen in so großem Umfang angewandt, daß man den modernen Staat einen Gesetzgebungsstaat nennen könnte.

Das Recht regelt verbindlich das Zusammenleben der Mitglieder einer Gemeinschaft und ist entweder „gesetztes Recht" oder „Gewohnheitsrecht". In einem modernen Staatswesen spielt das Gewohnheitsrecht eine untergeordnete Rolle. **Zum gesetzten Recht gehören:**

– die **Bundesgesetze,**

– die **Gesetze der Länder,**

– die **Rechtsverordnungen** und

– die **autonomen Satzungen.**

**Welche Stellung hat das Grundgesetz innerhalb der Gesetze?** Das GG nimmt als die Verfassung unter allen Gesetzen eine Sonderstellung ein; es ist selbst der Gesetzgebung übergeordnet: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden (Art. 20 Abs. 3).

fernmeldelehrling.de

**Was unterscheidet eine Rechtsverordnung von einem Gesetz?** Rechtsverordnungen werden zwar nicht vom Parlament wie formelle Gesetze beschlossen, wirken aber wie Gesetze.

**Wie unterscheiden sich Verwaltungsvorschriften von Gesetzen und Rechtsverordnungen?**

Verwaltungsvorschriften regeln die Einrichtungen des Staates und die Tätigkeiten seiner Organe mit nur innerdienstlicher Wirkung. Zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften bedarf es keiner ausdrücklichen Ermächtigung, es genügt die allgemeine Zuständigkeit. Die Veröffentlichung ist nicht vorgeschrieben.

**Beispiel:**

Postverwaltungsgesetz § 14 (Gesetz)
↓
Postordnung (Rechtsverordnung)
↓
DA P I (Allgemeine Verwaltungsvorschrift)

**Was sind Satzungen?**

Nach gesetzlicher Ermächtigung dürfen zuweilen auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Gemeindeverbände, Universitäten, Kirchen) für ihren Bereich Rechtssätze erlassen, sog. autonome Satzungen.

**Wie werden Rechtsverordnungen erlassen?**

Nach Art. 80 GG können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen (nicht auch einzelne Landesminister) ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. In dem ermächtigenden Gesetz müssen dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden. Dadurch, daß der Gesetzgeber Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung festlegen muß, ist ihm auferlegt, die Entscheidung zu treffen, daß bestimmte Fragen geregelt werden sollen (Inhalt), die Grenze einer solchen Regelung festzulegen (Ausmaß) und anzugeben, welchem Zweck sie dienen soll (Zweck). Jede Rechtsverordnung muß einen Hinweis auf ihre Rechtsgrundlage, also auf das Gesetz enthalten, aufgrund dessen sie erlassen worden ist.



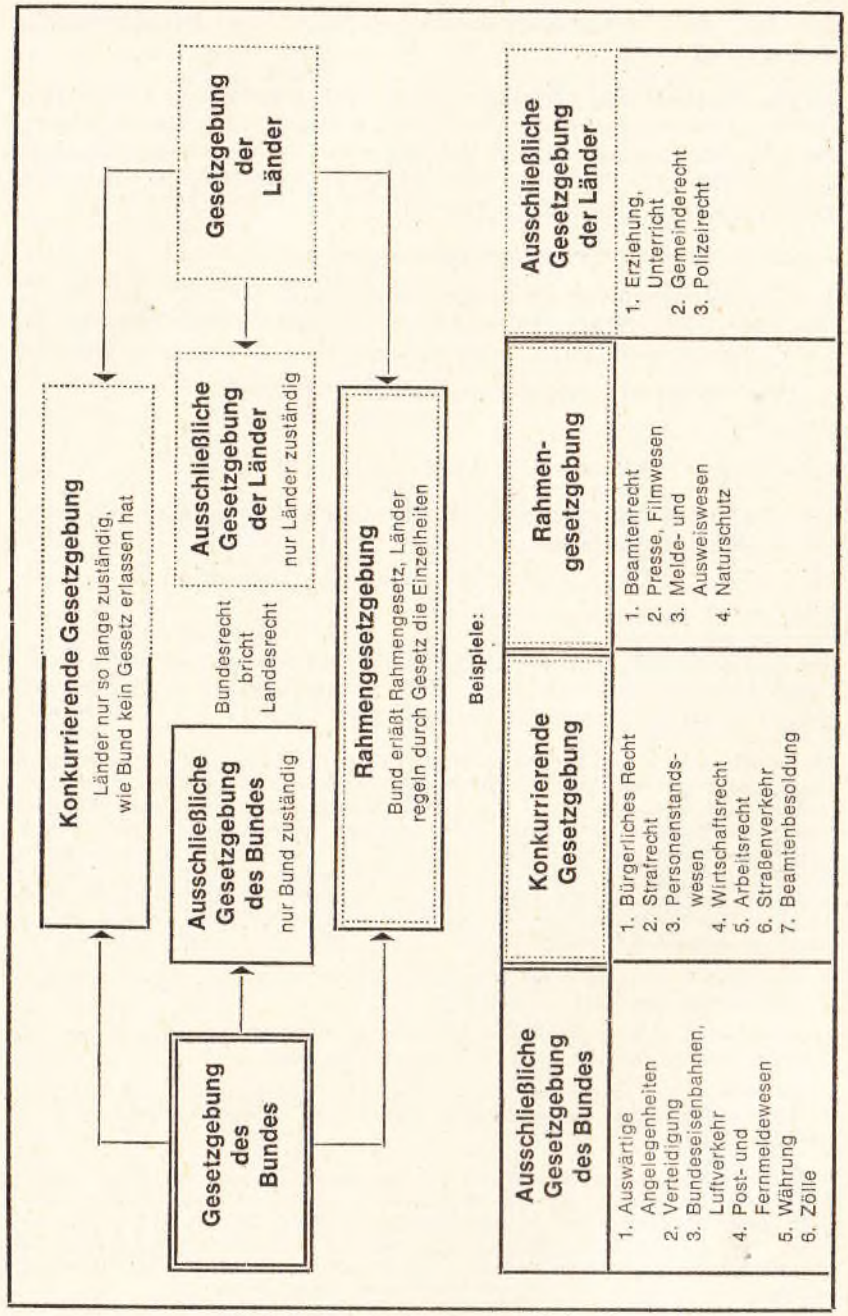


**Die Verteilung der Gesetzgebungsbefugnis**

fernmeldelehrling.de

**Wer hat die Gesetzgebungszuständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland?**

**Bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben haben die Länder den Vorrang** (Generalklausel des Art. 30 GG). Das Recht der Gesetzgebung üben die Länder aus, soweit das Grundgesetz die Gesetzgebungsbefugnis dem Bund nicht ausdrücklich überträgt (Art. 70 GG). Das Grundgesetz unterscheidet zwischen der

- **ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes** (Art. 71 GG),
- der **konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis** (Art. 72 GG); hierzu gehört das Recht des Bundes, unter Voraussetzungen des Art. 72 für bestimmte Bereiche Rahmenvorschriften zu erlassen, und der
- **ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Länder.**

## Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Auf dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebung ist allein der Bund befugt, Gesetze zu erlassen.

## Konkurrierende Gesetzgebung

Die Besonderheit der konkurrierenden Gesetzgebung besteht darin, daß auf den betreffenden Sachgebieten sowohl der Bund als auch die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind.

Die Gesetzgebungsbefugnis der Länder ist also nicht wie bei der ausschließlichen Gesetzgebung von vornherein ausgeschlossen. Allerdings bleibt sie nur bestehen, „solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht". Die Befugnis des Bundes zur gesetzlichen Regelung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ist andererseits nicht unbeschränkt; sie ist an die Bedingung geknüpft, „daß ein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung besteht". Dabei ist die Frage, ob ein solches Bedürfnis besteht, vom GG nicht dem freien Ermessen des Bundesgesetzgebers überlassen, sondern durch die weiteren Voraussetzungen eingeschränkt worden, daß

- eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann, oder
- die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte, oder
- die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

Wenn der Bund auf Gebieten, für die ihm das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung oder das Recht der Rahmengesetzgebung zusteht, von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat, bricht Bundesrecht Landesrecht (Art. 31 GG). Das bedeutet, daß die dem Bundesrecht entgegenstehenden Rechtsvorschriften der Länder aufgehoben sind und daß die Länder solche Vorschriften künftig nicht mehr erlassen dürfen.



## Rahmengesetzgebung

Eine Sonderform der konkurrierenden Gesetzgebung ist die dem Bund eingeräumte Befugnis, auf bestimmten Gebieten Rahmenvorschriften zu erlassen (Art. 75). Der Bund ist also nicht berechtigt, ins einzelne gehende Regelungen zu treffen. Hierfür bleiben die Länder zuständig.

Das Schwergewicht der Gesetzgebung liegt inzwischen praktisch beim Bund, wodurch eine weitgehende Rechtseinheit im Bundesgebiet sichergestellt ist. Durch die Neuordnung der Zuständigkeiten („kooperativer Föderalismus") und die Einführung von „Gemeinschaftsaufgaben" wurde eine weitere Vereinheitlichung erreicht.

## Das Gesetzgebungsverfahren

Wer die **Gesetzesinitiative** besitzt, ist berechtigt, eine Gesetzesvorlage beim Bundestag einzubringen. Das Initiativrecht besitzen

- die **Abgeordneten des Bundestages,**
- der **Bundesrat** (als Körperschaft) und
- die **Bundesregierung.**

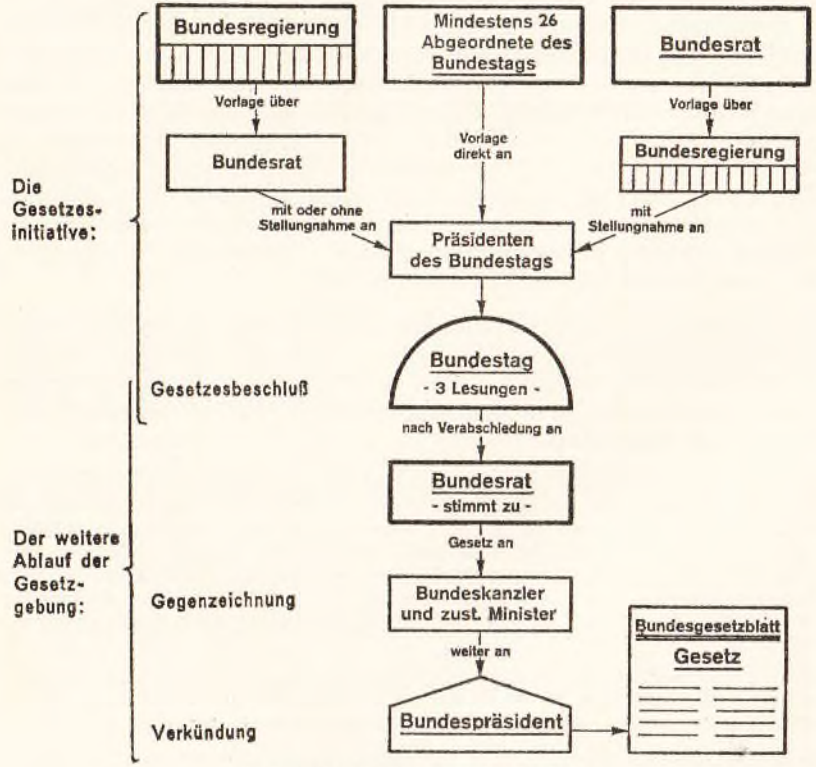


**Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens**

fernmeldelehrling.de

Die Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestags müssen von mindestens 26 Abgeordneten (Fraktionsstärke) unterschrieben sein. Der Entwurf wird beim Bundestagspräsidenten eingereicht.

Die meisten Gesetzesvorlagen gehen von der Bundesregierung aus, nachdem durch die Fachreferate des zuständigen Ministeriums – nach Abstimmung strittiger Fragen mit den Experten der betroffenen Interessengruppen und -verbände – ein „Referentenentwurf" ausgearbeitet wurde.

**Wie ist die Behandlung der Gesetzesvorlagen durch den Bundestag im einzelnen geregelt?**

**Die erste „Lesung":** Gesetzentwürfe werden in (ein, zwei oder drei) Beratungen (Lesungen) behandelt. In der ersten Lesung begründet ein Vertreter der einbringenden Stelle (ein Abgeordneter des Bundestags, ein Bundesratsmitglied, der zuständige Bundesminister oder dessen Staatssekretär) die Vorlage. Er stellt daraufhin den Antrag, das Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, worauf der amtierende Präsident des Bundestages die allgemeine Aussprache über den Entwurf eröffnet, wenn das vom Ältestenrat empfohlen oder von mindestens 26 Abgeordneten gewünscht wurde. Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluß der ersten Beratung zulässig. Meist wird dann die „Ausschußüberweisung" beantragt und beschlossen. Eine andere Abstimmung findet in der ersten Beratung nicht statt. Der Entwurf wird an den zuständigen Fachausschuß – oder in besonderen Fällen gleichzeitig an mehrere Auschüsse – überwiesen, wobei dann der federführende Ausschuß zu bestimmen ist.

Die **Ausschüsse** leisten die Hauptarbeit bei der Festlegung des Gesetzesinhalts; da in ihnen Mitglieder aller Fraktionen mitarbeiten, werden hierbei bereits die Wünsche der im Bundestag vertretenen politischen Richtungen dargelegt und den Stärkeverhältnissen im Parlament entsprechend berücksichtigt.

**Die zweite „Lesung":** In der zweiten Lesung gibt der Berichterstatter des Ausschusses eine Begründung für die Änderungsvorlage zur ursprünglichen Fassung. Der Berichterstatter stellt daraufhin den Antrag, den Gesetzentwurf in dieser Fassung anzunehmen. Darauf folgt die Einzelberatung über jeden Paragraphen des Gesetzentwurfs und zuletzt über Einleitung und Überschrift. Dabei wird nach Schluß jeder Einzelberatung über jede Einzelbestimmung, über die Anträge des Ausschusses, über vorliegende Änderungsanträge einzelner Abgeordneter oder Abgeordnetengruppen (Fraktionen usw.) abgestimmt.

Soweit in der zweiten Lesung Änderungsanträge angenommen worden sind, wird eine weitere Gegenüberstellung der durch den Ausschuß vorgeschlagenen Fassung und der Beschlüsse der zweiten Lesung gedruckt und den Abgeordneten zugeleitet.

**Die dritte „Lesung":** Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung.



Die dritte Beratung endet mit der Schlußabstimmung. Der Beschluß des Bundestages legt den Text des Gesetzes maßgeblich fest und erteilt den Gesetzesbefehl. Den beschlossenen Gesetzentwurf übersendet der Bundestagspräsident dem Bundesrat, dem Bundeskanzler und dem zuständigen Bundesminister.

Über die Sitzungen des Bundestages werden stenografische Berichte verfaßt, gedruckt und den Abgeordneten zugeleitet. Diese Berichte können über den Verlag „Bundesanzeiger" in Bonn auch von jedermann bezogen und in allen großen Bibliotheken eingesehen werden. Ständig berichtet die Zeitschrift „Das Parlament" über die Arbeit des Bundestages.

**Wie ist die Mitwirkung des Bundesrates bei der Gesetzgebung geregelt?**

Ein Gesetzentwurf wird nach seiner Annahme durch den Bundestag noch nicht zum Gesetz; in jedem Fall muß auch der Bundesrat beteiligt werden. Die **Mitwirkungsrechte des Bundesrats sind verschieden stark** ausgestaltet, je nachdem ob es sich um ein

- **„einfaches",**
- **„zustimmungsbedürftiges"** oder **„föderatives"** oder
- **„verfassungsänderndes" Bundesgesetz** handelt.

**Einfache Bundesgesetze** sind – auf den Bundesrat bezogen – „nichtzustimmungsbedürftige" Gesetze. Stimmt der Bundesrat einem solchen Gesetz nicht zu, so kann er nach einem Beschluß im Plenum einen Vermittlungsausschuß anrufen.

Der **Vermittlungsausschuß** ist ein aus je 11 Mitgliedern des Bundestags und des Bundesrats gebildetes Organ, das als Verbindungsstelle zwischen Bundestag und Bundesrat bezeichnet werden kann. Seine Mitglieder sind in ihrer Entscheidung frei, die Mitglieder des Bundesrats im Vermittlungsausschuß sind – abweichend von ihrer Stellung im Bundesrat selbst – nicht an Weisungen ihrer Regierung gebunden.

**Zustimmungsbedürftige Gesetze** sind alle verfassungsändernden Gesetze, die Gesetze über Steuern und alle im Grundgesetz besonders aufgeführten föderativen Gesetze, d. h. Gesetze, die die föderative Grundordnung des Bundes berühren.

Das Mitwirkungsrecht des Bundesrats geht hier soweit, daß die Vorlage nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung Gesetz werden kann. Stimmt der Bundesrat einem solchen Gesetz nicht zu, so kommt es nicht zustande.

**Verfassungsändernde Gesetze** sind Gesetze, die den Wortlaut des GG ausdrücklich ändern oder ergänzen. Sie bedürfen für ihr gültiges Zustandekommen der Zustimmung von zwei Dritteln der Abgeordneten des Bundestags und zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesrats, gerechnet nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beider Organe.

Die Bestimmungen des GG, durch die die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze be-

fernmeldelehrling.de

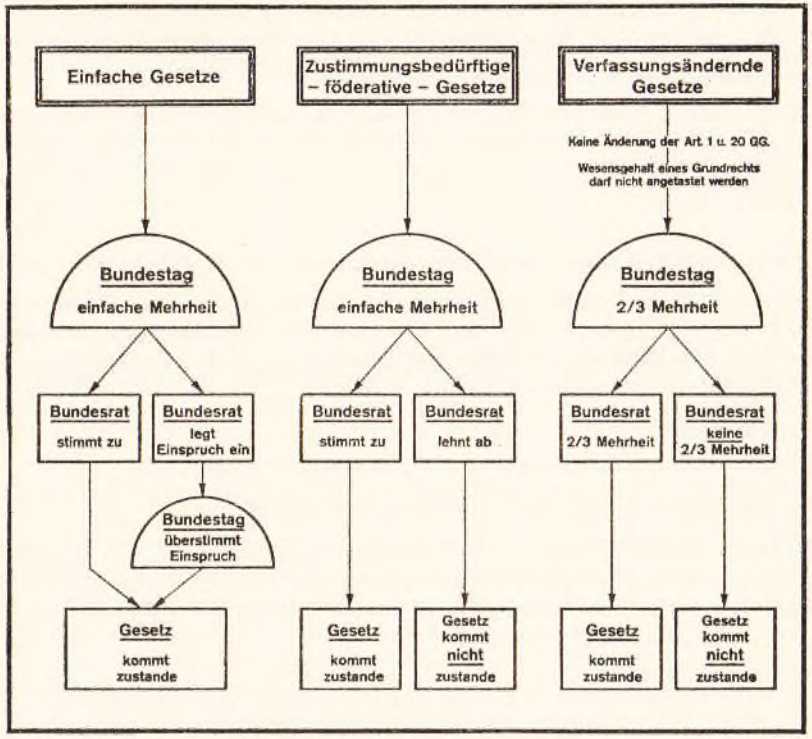


Gesetzgebungsverfahren (vereinfachte Übersicht)

rührt werden, können selbst durch verfassungsänderndes Gesetz nicht geändert oder aufgehoben werden. Es handelt sich bei diesen Bestimmungen um den eigentlichen **Kern der Verfassung,** den auch die vom Volk als Souverän („Volkssouveränität") eingesetzten Verfassungsorgane nicht ändern können.

### Wie verlaufen Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten der Gesetze?

Ein nach den geschilderten Verfahrensvorschriften formell gültiger Gesetzesbeschluß wird über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zugeleitet, der das zu verkündende Gesetz auf seine Übereinstimmung mit der Verfassung prüft. Nach **Gegenzeichnung** durch den Bundeskanzler oder den (die) zuständigen Bundesminister wird das Gesetz vom Bundespräsidenten **ausgefertigt** (d. h. unterschrieben) und im Bundesgesetzblatt **verkündet.** Es enthält die Eingangsformel: „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen", bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen". Wenn im Gesetz nicht ein bestimmter Tag für das Inkrafttreten genannt ist, tritt es mit dem 14. Tag nach Ablauf des Ausgabetages des Bundesgesetzblattes in Kraft.



### Zusammenfassung

Gesetze und Rechtsverordnungen sind allgemeinverbindliche Vorschriften, die das Zusammenleben regeln.

In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Gesetzgebungsbefugnis beim Bundestag und bei den Landtagen.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es

- die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes,
- die konkurrierende Gesetzgebung und die
- ausschließliche Gesetzgebung der Länder.

Unter der einfachen Mehrheit im Parlament versteht man die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Unter der absoluten Mehrheit im Parlament versteht man die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

Einfache und zustimmungsbedürftige Gesetze werden im Bundestag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Verfassungsändernde Gesetze können nur mit $^2/_3$-Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates beschlossen werden.

Gesetzesvorlagen können von der Bundesregierung, dem Bundesrat und von Abgeordneten des Bundestages eingebracht werden.

Gesetzesvorlagen werden im Bundestag in Lesungen und in den Fachausschüssen des Bundestages beraten.

Die Fachausschüsse können sich von Sachverständigen (Hearing) beraten lassen.

Die Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen.

Die vom Bundestag beschlossenen Gesetze werden dem Bundesrat zugeleitet.

Vom Bundestag unter Mitwirkung des Bundesrates beschlossene Gesetze werden vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet.

fernmeldelehrling.de

Einfachen Gesetzen kann der Bundesrat zustimmen oder Einspruch dagegen erheben.

Einsprüche des Bundesrates können vom Bundestag mit entsprechender Mehrheit zurückgewiesen werden.

Zustimmungsbedürftige Gesetze kommen nur mit Zustimmung des Bundesrates zustande.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat kann der Vermittlungsausschuß angerufen werden.

**Was ist ein „Gesetzgebungsnotstand"?**

Der Gesetzgebungsnotstand ist eigentlich ein **Regierungsnotstand.** Das Grundgesetz (Art. 81) gibt der Bundesregierung damit die Handhabe, die Verabschiedung eines von ihr eingebrachten dringenden Gesetzentwurfs auch dann zu ermöglichen, wenn die politischen Auffassungen der Bundesregierung mit denen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages nicht mehr übereinstimmen.

Auf Antrag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrats kann der Bundespräsident für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag diese Vorlage vorher abgelehnt hat, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hatte. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr die Vertrauensfrage verbunden hatte. Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie nur in einer für die Bundesregierung unannehmbaren Fassung an, so gilt das Gesetz als zustandegekommen, wenn der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn der Bundestag die Gesetzesvorlage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet.

**Welche Mitwirkungsrechte hat der Staatsbürger bei der Gesetzgebung?**

Das Grundgesetz bekennt sich in den Bestimmungen über das Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich zur **mittelbaren (repräsentativen) Demokratie.** Die unmittelbare Mitwirkung der Staatsbürger an der Gesetzgebung ist auf Ausnahmen beschränkt (Art. 29 GG).

In den Beratungen des Parlamentarischen Rats wurde die Frage, ob ein Volksentscheid in das Grundgesetz aufgenommen werden sollte, sehr eingehend erörtert. Schwerwiegende Gründe, besonders die Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik, sprachen aber dagegen. Einen Gesetzgebungsantrag aus dem Volke, wie er in der Weimarer Verfassung als **„Volksbegehren"** zugelassen war, kennt das Grundgesetz nicht. Die Mehrzahl der Verfassungen der Bundesländer dagegen sieht die Möglichkeit der Gesetzesinitiative durch Volksbegehren vor. Die Beschlußfassung steht auch hier nur den Landtagen (Parlamenten) zu.

### 19.7.2.2 Die Rechtsprechung

**Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.** Rechtsprechung ist die Gesetzesanwendung zur Entscheidung eines Rechtsstreits durch ein an dem Streit unbeteiligtes und unabhängiges Staatsorgan. Die Rechtsprechung gewährt Rechtsschutz und ahndet strafbare Handlungen. Die Rechtsprechung ist, wie Gesetzgebung und Verwaltung, Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung getroffen hat oder zuläßt (Art. 30 GG). **Richter sind sachlich und persönlich unabhängig.** „Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur

- im Verfahren über die Richteranklage,
- im persönlichen Disziplinarverfahren,
- im Interesse der Rechtspflege,
- bei Veränderung der Gerichtsorganisation

in ein anderes Amt versetzt oder seines Amtes enthoben werden."

Die **sachliche Unabhängigkeit** verbietet, dem Richter irgendwelche Weisungen in bezug auf einen konkreten Rechtsstreit zu erteilen. Der Richter ist nur dem Gesetz unterworfen. Die **persönliche Unabhängigkeit** soll den Richter vor persönlichen (besonders dienstrechtlichen) Nachteilen sichern. Entlassung, Versetzung und vorzeitige Zurruhesetzung eines planmäßig angestellten hauptamtlichen Richters sind grundsätzlich nicht erlaubt. Diese sachliche und persönliche Unabhängigkeit ist eine notwendige Sicherung der rechtsprechenden Gewalt vor sachfremden Einflüssen. Unabhängigkeit des Richters ist ein **wesentliches Merkmal eines Rechtsstaates.** Sie bezieht sich nur auf die Ausübung des Richteramtes; bei der Wahrnehmung der den Gerichten übertragenen Verwaltungsaufgaben genießt der Richter diese Vorrechte nicht. Daraus folgt auch, daß diese besonderen Rechte erlöschen, sobald ein Richter aus eigenem Entschluß ein nichtrichterliches Amt (als Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter usw.) übernimmt.

Die besondere Stellung des Richters wird durch eine Amtstracht (Amtsrobe und Barett) betont.

**Was sind Laienrichter?** Neben den wissenschaftlich vorgebildeten hauptamtlichen Berufsrichtern gibt es die ehrenamtlichen Richter (Laienrichter); sie sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Schöffen und die Handelsrichter. Laienrichter wirken ferner mit bei der Verwaltungs-, Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit.

**Welche Bundesgerichte gibt es?**

Das Grundgesetz zählt die Bundesgerichte erschöpfend auf. Die **Obersten Gerichtshöfe** des Bundes sind (neben dem Bundesverfassungsgericht)

- der gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe,
- die Obersten Bundesgerichte (5),

fernmeldelehrling.de

– die Bundesdienstgerichte und
– die Wehrstrafgerichte.

**Der Gemeinsame Senat der Obersten Bundesgerichte:** Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Obersten Gerichtshöfe des Bundes besteht ein **Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes** mit dem Sitz in Karlsruhe. Er entscheidet, wenn ein Oberster Gerichtshof in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Obersten Gerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats abweichen will.

**Die Obersten Gerichtshöfe des Bundes:** Für die ordentliche Gerichtsbarkeit, für die Verwaltungs-, für die Finanz-, für die Arbeits- und für die Sozialgerichtsbarkeit sieht das Grundgesetz Oberste Bundesgerichte vor, und zwar:

– **den Bundesgerichtshof (BGH)**
– **das Bundesverwaltungsgericht**
– **den Bundesfinanzhof**
– **das Bundesarbeitsgericht**
– **das Bundessozialgericht**
– **die Bundesdisziplinargerichte**

Bundesdisziplinargerichte sind das **Bundesdisziplinargericht** in Frankfurt am Main und das **Bundesverwaltungsgericht.** Beim Bundesdisziplinargericht bestehen Kammern mit örtlicher Zuständigkeit. Berufungsinstanz in Disziplinarsachen gegen Bundesbeamte sind die dem Bundesverwaltungsgericht eingegliederten Senate (Disziplinarsenate) des früheren Bundesdisziplinarhofs. Ein Bundesdisziplinaranwalt mit dem Sitz in Frankfurt am Main nimmt die Aufgaben einer Anklagebehörde wahr. Für die Richter des Bundes wurde durch das Richtergesetz ein besonderer Senat des BGH als Disziplinargericht gebildet.

– **die Wehrdienstgerichte:** Wehrdienstgerichte (Truppendienstgerichte und Wehrdienstsenate) sind zuständig für Dienststrafverfahren gegen Soldaten und entscheiden über Beschwerden von Soldaten der Bundeswehr.
– **die Wehrstrafgerichte:** Diese Gerichte sind vorgesehen für die Strafgerichtsbarkeit im Verteidigungsfall und für die Strafgerichtsbarkeit über Angehörige der Streitkräfte, die sich im Ausland oder an Bord von Kriegsschiffen befinden. Oberste Instanz für solche Straftaten ist der Bundesgerichtshof.

**Welche Gerichte bestehen bei den Ländern?**

**Ordentliche Gerichte:** Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) sind

– die **Amtsgerichte** (in größeren Orten),
– die **Landgerichte** (in vielen Kreisstädten) und



– die **Oberlandesgerichte** (in einigen Großstädten; in den Bundesländern gibt es insgesamt 19 Oberlandesgerichte, das in West-Berlin führt die Bezeichnung „Kammergericht").

**Arbeitsgerichte:** In den Ländern gibt es die Arbeitsgerichte und die Landesarbeitsgerichte.

Diese Gerichte sind mit Berufsrichtern und mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besetzt.

**Sozialgerichte:** Für das Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit bestehen in den Ländern Sozialgerichte und Landessozialgerichte. Die Gerichte sind mit Berufsrichtern und mit ehrenamtlichen Beisitzern (Sozialrichter, Landessozialrichter = Laienrichter) besetzt.

**Finanzgerichte:** Nach der Finanzgerichtsordnung bestehen in den Ländern Finanzgerichte als unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte obere Landesgerichte. Näheres bestimmen Ausführungsgesetze der Länder.

**Verwaltungsgerichte:** Bei den Ländern gibt es Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte (oder Verwaltungsgerichtshöfe).

### 19.7.2.3 Die Verwaltung

**Die Verwaltung läßt sich einteilen**

1. **nach den Verwaltungsträgern** in
   – die unmittelbare Staatsverwaltung und
   – die mittelbare Staatsverwaltung;
2. **nach den übertragenen Aufgaben** in
   – die allgemeine Verwaltung und
   – die Sonderverwaltungen;
3. **nach der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit** in
   – die Bundesverwaltung,
   – die Verwaltung der Länder und die Kommunalverwaltung.

**Einteilung nach den Verwaltungsträgern**

Nach den Trägern der Verwaltung ist die unmittelbare und die mittelbare Staatsverwaltung zu unterscheiden:

Die **unmittelbare Staatsverwaltung** wird durchgeführt von den Ministerien des Bundes und der Länder und den ihnen unterstellten Behörden (Ober-, Mittel- und Unterbehörden).

fernmeldelehrling.de

Bei der **mittelbaren Staatsverwaltung** werden staatliche Aufgaben von selbständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) wahrgenommen.

### Einteilung nach den Verwaltungsaufgaben

Nach den der Verwaltung übertragenen Aufgaben ist zu unterscheiden zwischen:

**Allgemeiner Verwaltung,** die grundsätzlich alle staatlichen Verwaltunszweige umfaßt, für die keine Sonderverwaltungen errichtet worden sind (Allgemeine innere Verwaltung der Länder), und

**Sonderverwaltungen,** denen Aufgaben eines bestimmten Fachgebietes zugewiesen sind.

### Einteilung nach der Zuständigkeit

#### Bundeseigene Verwaltung

Bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau: Nach Art. 30 GG ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt. Das gilt in besonderem Maße für die Verwaltungsaufgaben, denn (nach Art. 83 GG) die Länder führen die Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheiten aus.

Eine bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau ist danach die Ausnahme; sie darf nur errichtet werden, wenn das im GG ausdrücklich zugelassen ist. Das trifft lediglich für folgende Verwaltungszweige zu:

- den Auswärtigen Dienst,
- die Bundesfinanzverwaltung,
- die Bundeseisenbahnen (Deutsche Bundesbahn),
- die Bundespost (Deutsche Bundespost),
- die Bundeswehrverwaltung und
- die Bundesgrenzschutzbehörden.

Weitere bundeseigene Mittel- und Unterbehörden dürfen bei dringendem Bedarf durch Bundesgesetz nur errichtet werden, wenn dem Bund auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben erwachsen.

**Bundesoberbehörden** sind Behörden ohne Verwaltungsunterbau, die zwar einer obersten Bundesbehörde unterstellt sind, aber bestimmte Aufgaben für das gesamte Bundesgebiet selbständig wahrnehmen. Sie stehen in der Rangordnung zwischen den Mittelbehörden des Bundes und den obersten Bundesbehörden. Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts darf der Bund durch einfaches Bundesgesetz für solche Angelegenheiten errichten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht.



**Bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Diejenigen sozialen Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, werden als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts geführt.

**Beispiel:** „Bundesanstalt für Arbeit".

Der Bund darf bestimmte Behörden durch Bundesgesetz errichten.

**Bundesverwaltungen,** die **durch besondere Bundesgesetze** errichtet worden sind:

- Bundesgrenzschutzbehörden,
- Zentralstellen
  für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen,
  zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und
  für die Kriminalpolizei.

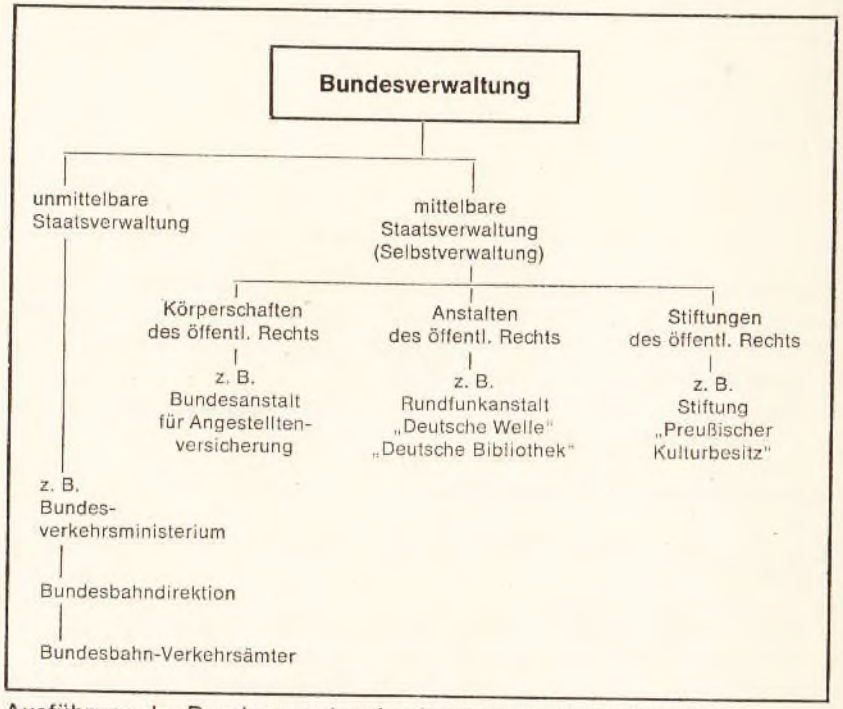


#### Ausführung der Bundesgesetze durch die Länderverwaltungen

Die Länder führen neben den von ihnen erlassenen Gesetzen im allgemeinen auch die Bundesgesetze aus, falls der Bund nicht im Ausnahmefall dafür eine eigene Verwaltung unterhält.

#### Landeseigene Verwaltung

Die landeseigene Verwaltung läßt sich einteilen in

- die allgemeine Landesverwaltung und
- die Sonderverwaltungen.

fernmeldelehrling.de

**Allgemeine Landesverwaltung:** Die umfassendste Zuständigkeit besitzt die allgemeine und innere Verwaltung; sie ist in den meisten Bundesländern dreistufig aufgebaut:

- **Innenminister** (Oberste Landesbehörde),
- **Regierungspräsident** („Regierung", „Regierungspräsidium", „Bezirksregierung", oder „Der Regierungspräsident" = Landesmittelbehörde),
- **Landrat** (untere Landesbehörde).

Die wichtigsten **Aufgabenbereiche** der allgemeinen und inneren Verwaltung sind:

- die Polizeiverwaltung,
  Die Polizeiaufgaben werden fast ausschließlich von den Ländern wahrgenommen. Dem Bund stehen polizeiliche Befugnisse nur ausnahmsweise zu.
- die Kulturverwaltung (Schulen, Kirchen usw.),
- die Fürsorgeverwaltung,
- die Forstverwaltung (Forstämter),
- die Landwirtschaftsverwaltung (Kulturämter),
- die Gewerbesachen und
- die Kommunalaufsicht.

**Regierungsbezirke:** Regierungsbezirke sind staatliche Verwaltungsbezirke für die allgemeine und innere Verwaltung; an ihrer Spitze steht ein Regierungspräsident. Die Regierungsbezirke üben im wesentlichen



Aufsichtsfunktionen aus, indem sie die Kreise und Gemeinden bei der Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben überwachen und ihnen beratend zur Seite stehen.

**Sonderverwaltungen:** Als Sonderverwaltungen gibt es neben der allgemeinen Verwaltung Fachministerien (z. B. Kultus-, Arbeits-, Landwirtschaftsministerium).

In der **Mittelinstanz** (Landesmittelbehörde) sind hier anzuführen:

- Landesversorgungsämter,
- Oberfinanzdirektionen,
- Forstdirektionen (Bezirksdirektionen, Regierungsforstämter),
- Straßenbaudirektionen,
- Oberbergämter,
- Landeseichdirektionen.

In der **Ortsinstanz** (Landesunterbehörden) sind zu nennen:

- Versorgungsämter,
- Finanzämter,
- Forstämter,
- Bergämter,
- Eichämter,
- Vermessungsämter,
- Wasserwirtschaftsämter.

# Zur Lernerfolgssicherung

- Nennen Sie ein Beispiel für die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes!
- Nennen Sie ein Beispiel für die ausschließliche Gesetzgebung der Länder!
- Nennen Sie ein Beispiel für die einfache und für die absolute Mehrheit im Parlament!
- Wann ist der Bundestag beschlußfähig?
- Mit welcher Mehrheit werden Gesetze im Bundestag beschlossen?
- Welche Mehrheit ist im Bundestag und im Bundesrat für verfassungsändernde Gesetze notwendig?
- Welche Organe dürfen Gesetzesvorlagen im Bundestag einbringen?
- In welchen Organen werden Gesetzesvorlagen im einzelnen behandelt?
- Was verstehen Sie unter einem Hearing?
- Welches Organ beschließt die Bundesgesetze?

fernmeldelehrling.de

- Welches Organ wirkt bei der Gesetzgebung des Bundes mit?
- Wer ist für Ausfertigung und Verkündung der Bundesgesetze zuständig?
- Bei welchen Gesetzen hat der Bundesrat das Recht, Einspruch einzulegen?
- Wie kann ein Einspruch des Bundesrates vom Bundestag zurückgewiesen werden?
- Was versteht man unter einem zustimmungsbedürftigen Gesetz?
- An wessen Zustimmung ist das zustimmungsbedürftige Gesetz gebunden?
- Welches Organ tritt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat in Tätigkeit?
- Welches ist die Hauptaufgabe der Rechtsprechung?
- Wem sind die Aufgaben der Rechtsprechung anvertraut?
- Was heißt das „richterliche Unabhängigkeit"?
- Was sind „ordentliche Gerichte"?
- Welche Gerichte für besondere Rechtsgebiete gibt es neben den ordentlichen Gerichten?
- Worüber entscheidet das Bundesverfassungsgericht?
- Welches ist die Haupttätigkeit der Verwaltung?
- Wer ist in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend für die Verwaltung zuständig?
- Wo ist die Zuständigkeit des Bundes für die Verwaltung festgelegt?
- Welche Verwaltungsstufen lassen sich bei den Bundesverwaltungen unterscheiden?
- Nennen Sie drei Bundesverwaltungen!



## 19.7.3 Länder und Gemeinden

### 19.7.3.1 Die Länder

Die Bundesrepublik Deutschland besteht aus den Ländern **Baden-Württemberg, Bayern, Berlin (mit Sonderstatus), Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein.**

**Die Bundesländer**

**Wie ist das Verhältnis zwischen Bund und Ländern geregelt?**

Das Grundgesetz legt den Charakter der Bundesrepublik als Bundesstaat unabänderlich fest. Eine Änderung des Grundgesetzes, welche die Gliederung des Bundes in Länder aufheben würde, ist unzulässig.

fernmeldelehrling.de

Dagegen besitzen die Länder keine Bestandsgarantie. Eine Neugliederung sieht das Grundgesetz ausdrücklich vor (s. Art. 29 GG). Durch diese Neugliederung sollen Länder entstehen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit ihre Aufgaben wirksamer erfüllen können. Der landsmannschaftlichen Verbundenheit, den geschichtlichen und kulturellen Zusammenhängen, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und dem sozialen Gefüge muß Rechnung getragen werden.

### Welchen Grundsätzen folgen die Verfassungen der Länder?

Alle Bundesländer haben sich aus eigenem Recht Verfassungen gegeben. Der bundesstaatliche Aufbau des Gesamtstaates erfordert aber ein **Mindestmaß an Übereinstimmung** in den Grundideen. Daher bestimmt das Grundgesetz: Die Länderverfassungen müssen den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen (s. Art. 28 GG).

Die **Verfassungen** der Länder entsprechen nur dann diesen Grundsätzen, wenn sie freie Wahlen gewährleisten und eine freiheitliche demokratische Grundordnung mit Gewaltenteilung und Rechtsstaatsgarantien besitzen. Eine volks„demokratische" Verfassung genügt diesen Forderungen nicht. Ebenso wie das Bundesvolk im Bundestag seine parlamentarische Vertretung hat, müssen die Länderverfassungen Bestimmungen treffen, die dem Landesvolk eine Vertretung in den Ländern, Kreisen und Gemeindeparlamenten sichert.

In den **Einzelregelungen** (Volksbegehren, Volksentscheid, Selbstauflösungsrecht der Landtage, Abberufung des Ministerpräsidenten und der Minister usw.) sind die Länder frei und ihre Verfassungen unterschiedlich. Alle Länder sind aber repräsentative parlamentarische Demokratien; alle Länder sind Republiken.

Die **Parlamente** der Länder werden allgemein „Landtag" genannt; in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg führen sie die Bezeichnung „Bürgerschaft", die Volksvertretung im Land Berlin ist das „Abgeordnetenhaus". Die Abgeordneten werden in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl unmittelbar von den wahlberechtigten Angehörigen des Landesvolkes gewählt; nähere Bestimmungen treffen die Wahlgesetze der Länder.

Der **Regierungschef** wird allgemein von der Volksvertretung gewählt; er ernennt und entläßt die Minister, ist dabei aber an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden. In Berlin, Hamburg und Bremen werden die Senatoren von der Volksvertretung unmittelbar bestellt. Der Regierungschef bestimmt die Richtlinien der Politik und ist der Volksvertretung dafür verantwortlich.



| Organ | allgemein | Bayern | Berlin | Hamburg | Bremen |
|---|---|---|---|---|---|
| Volksvertretung | Landtag | Landtag und Senat | Abgeordnetenhaus | Bürgerschaft | |
| Regierungschef | Ministerpräsident | | Regierender Bürgermeister | Erster Bürgermeister | Präsident des Senats (Bürgermeister) |
| Regierung | Regierung (Minister oder Staatsminister) | Staatsregierung (Staatsminister/ Staatssekretäre) | | | Senat (Senatoren) |

**Oberste Landesorgane nach den Länderverfassungen**

Als einziges Bundesland besitzt **Bayern** im Senat eine Art zweite Kammer. Als Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gemeindlichen Körperschaften übt er Beratungsfunktionen aus und ist berechtigt, zu den Gesetzesvorlagen der Regierung Stellung zu nehmen. Gegen Gesetze, die der Landtag beschlossen hat, kann der Senat Einwendungen erheben, die der Landtag aber durch einen Beschluß zurückweisen kann.

Die Regierung wird in Bayern Staatsregierung, in Berlin, Bremen und Hamburg Senat genannt. Sie besteht aus dem Ministerpräsidetnen (in Berlin: Regierender Bürgermeister; in Hamburg: Erster Bürgermeister; in Bremen: Präsident des Senats) und den Ministern (in Berlin, Bremen und Hamburg: Senatoren). In Bayern gehören auch die Staatssekretäre der Regierung an.

### Wie verlaufen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern?

Aus den Verflechtungen zwischen Bundes- und Landeszuständigkeit ergeben sich Konfliktmöglichkeiten. Die Länder haben allgemein die **Pflicht zur** Ausführung des Bundesrechts sowie zur **Bundestreue** beim Durchführen eigener Aufgaben. Der Umfang dieser allgemeinen Treuepflicht der Länder dem Bund gegenüber ist nicht immer in Einzelvorschriften geregelt.

Die Länder haben vor allem folgende Pflichten:

- Treuepflicht gegenüber dem Bund
- Folgeleistungspflicht gegenüber Gesetzen und Weisungen des Bundes im Rahmen der Verfassung
- Pflicht zur Aufrechterhaltung ihrer verfassungsmäßigen Ordnung
- Pflicht, jedem Deutschen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren
- Pflicht, Bundesbehörden Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

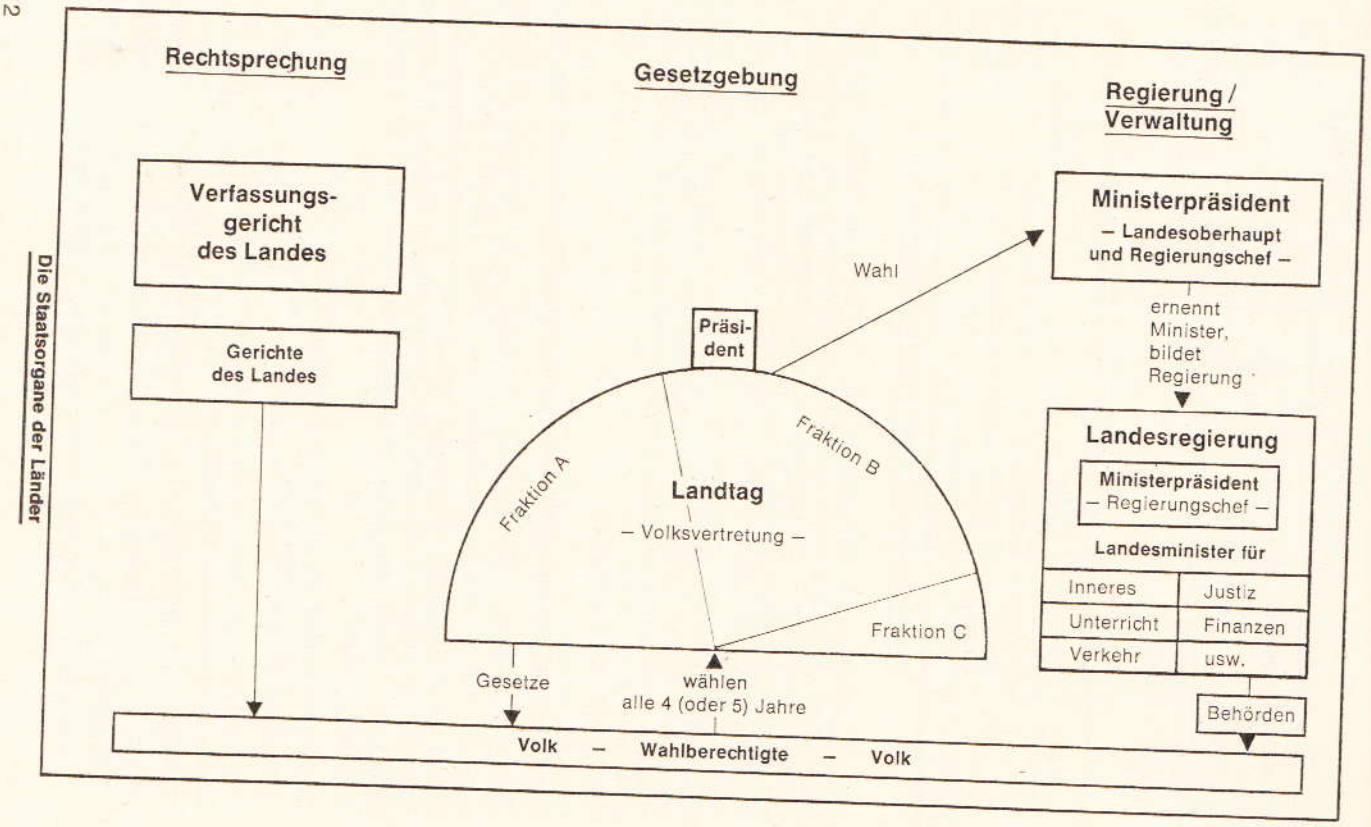


fernmeldelehrling.de

fernmeldelehrling.de

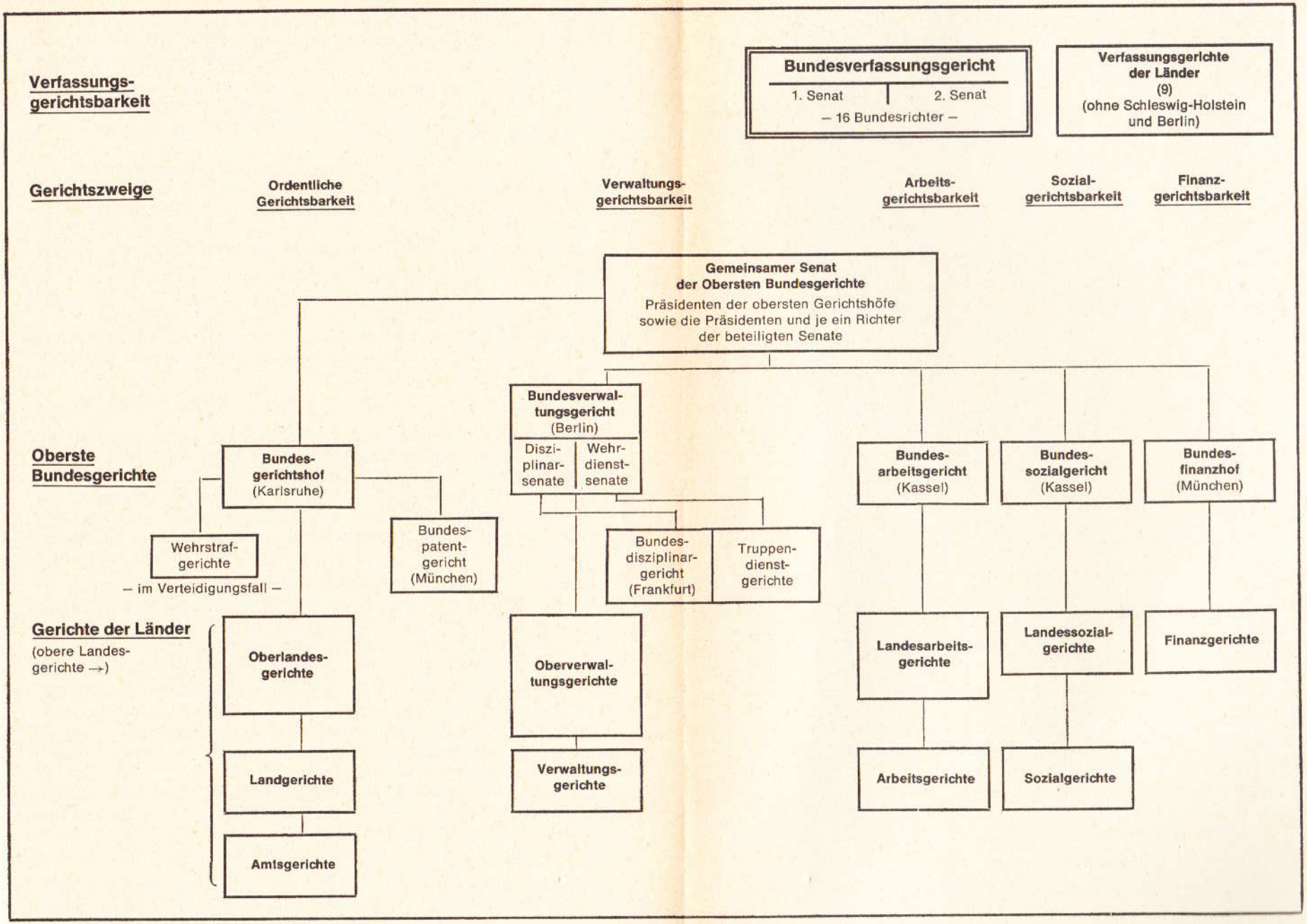


Die Gliederung der Gerichte

fernmeldelehrling.de

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder entscheidet das Bundesverfassungsgericht, das zum Hüter der Verfassung bestellt ist, z. B.

- über die sachliche und förmliche Vereinbarkeit von Bundesrecht und Landesrecht mit dem Grundgesetz,
- über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht oder
- über die Auslegung des Grundgesetzes sowie
- in allen übrigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern oder zwischen den Ländern untereinander.

**Was ist unter „Bundeszwang" zu verstehen?**

Wenn ein Land seine Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Maßnahmen treffen, die sie für notwendig hält, um das Land zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Sie hat in diesem Falle das Weisungsrecht (Bundeszwang) gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

### 19.7.3.2 Die Gemeinden

Die Verwaltung muß den Bedürfnissen der Menschen möglichst angepaßt sein, damit sie zweckmäßig und lebensnah bleibt. Am weitgehendsten wird dies verwirklicht, wenn die öffentlichen Aufgaben, soweit irgend möglich, von den Betroffenen selbst („Selbstverwaltung") durchgeführt werden. **Selbstverwaltung bedeutet** – im Gegensatz zur Staatsverwaltung – die **Verwaltung durch besondere juristische Personen des öffentlichen Rechts.**

Ein wesentlicher Bereich der „Selbstverwaltung" wird von den **Gebietskörperschaften** (Gemeinden, Ämter, Kreise, Landschaftsverbände) wahrgenommen. Man bezeichnet diese Erscheinungsform der Selbstverwaltung auch als „kommunale" oder gebietskörperschaftliche Selbstverwaltung; die Gemeinden nennt man zuweilen auch „Kommunen".

Die Gemeinden haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu regeln, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Verwaltungsträgern zugewiesen sind (Prinzip der Universalität des gemeindlichen Wirkungskreises, auch **Allzuständigkeit** genannt). Die Gemeinden dürfen alle öffentlichen Aufgaben aufgreifen, die ihnen nicht durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder durch die Natur der Sache entzogen sind. Art und Umfang ihrer Aufgaben bestimmen sie mithin grundsätzlich selbst. Nur für die Rechtsprechung gilt der Grundsatz der Allzuständigkeit nicht. Das Grundgesetz bestimmt dazu im Art. 28 Abs. 2:

„Den **Gemeinden** muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener

fernmeldelehrling.de

Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung."

Verletzt ein Gesetz des Bundes oder eines Landes die Vorschrift des Art. 28 GG, so dürfen die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde einlegen.

### Worin haben die Gemeinden Autonomierechte?

Ihre Verwaltung führen die Gemeinden durch eigene **Organe** (Gemeindevertretung, Magistrat, Bürgermeister) und mit eigenen Beamten und Angestellten durch; sie besitzen die Dienstherrnfähigkeit. In ihrem Aufgabenbereich steht ihnen das **Recht der Selbstgesetzgebung** innerhalb der staatlichen Gesetze zu. Sie dürfen Steuern (Vergnügungssteuern, Hundesteuern usw.), Gebühren und Beiträge erheben und ihre Finanzwirtschaft durch eigene Haushaltssatzungen regeln.

**Gemeindesatzungen** stehen in ihrer Geltung den Gesetzen gleich. Sie kommen durch Beschluß der Gemeindevertretung zustande und werden öffentlich bekanntgemacht; in einigen Fällen ist vorher noch die Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde einzuholen. Für Zuwiderhandlungen können die Satzungen ein Zwangsgeld festsetzen.

#### Welches sind die wichtigsten Gemeindeaufgaben?

Zu den **Aufgaben,** die die Gemeinden übernehmen dürfen, gehören

- **Kultur** (Museen, Theater, Büchereien, Fachschulen usw.),
- **Wirtschaft** (Versorgungsbetriebe, Sparkassen, Pfandhäuser usw.),
- **Verkehr** (Verkehrsunternehmen, Hafenanlagen usw.),
- **Gesundheit** (Turnhallen, Sportplätze, Badeanlagen, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Friedhöfe, Krematorien usw.) und
- **Wohlfahrt** (Altersheime, Waisenhäuser usw.).

Damit ein Nebeneinander von Behörden möglichst vermieden wird, überträgt der Staat (Bund, Land) den Gemeinden zahlreiche Aufgaben als **Auftragsverwaltung.**

Hierzu gehören:

- Durchführung von Wahlen,
- Flüchtlingsbetreuung,
- Meldewesen (Einwohnermeldeämter nehmen Meldungen über das Beziehen und Aufgeben einer Wohnung entgegen – Meldepflicht – und erteilen Auskünfte darüber an jedermann),
- Standesamt,
- Paßwesen und
- Ortspolizei.

#### Wie ist das Verfassungsrecht der Gemeinden geregelt?

Magistratsverfassung

Neben der von den Gemeindebürgern gewählten Gemeindevertretung gibt es hier den aus den Reihen der Gemeindevertretung gewählten Magistrat. Die Magistratsverfassung ist also eine Gemeindeverfassung nach dem Zweikammersystem.



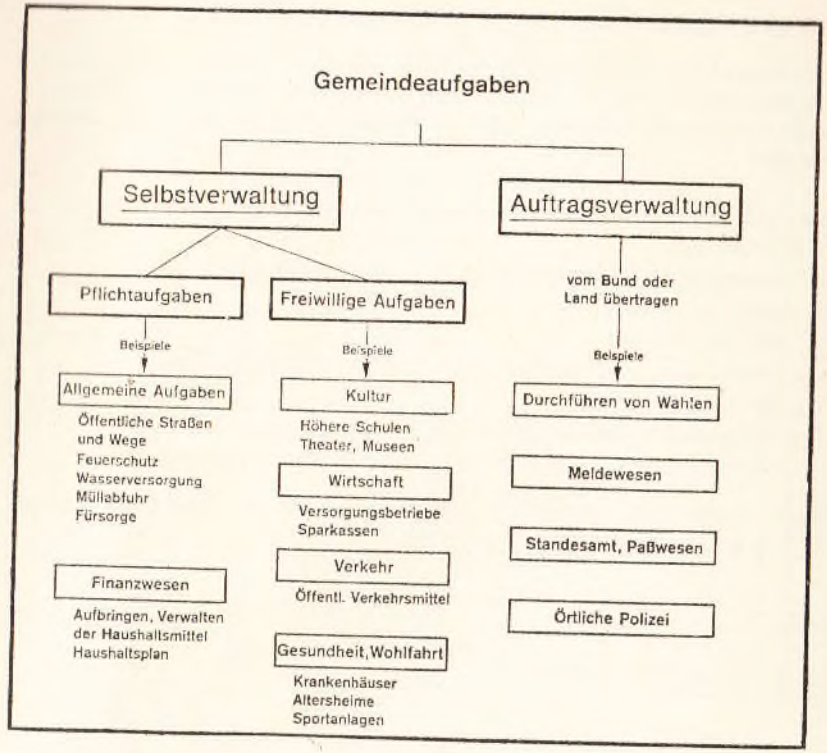


Bürgermeisterverfassung

Hier ist der von der Gemeindevertretung gewählte Bürgermeister das ausführende Organ, die Beschlüsse werden von der Gemeindevertretung gefaßt.

Ratsverfassung

Diese Verfassung kennt für Beschlußfassung und Ausführung nur ein Organ: den von den wahlberechtigten Bürgern gewählten Gemeinderat. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) ist kein selbständiges Organ; als Vorsitzer des Gemeinderats leitet er als Beauftragter des Rats gleichzeitig die Verwaltung der Gemeinde.

Ratsverfassung mit doppelter Verwaltungsspitze

Der Rat der Gemeinde faßt die Beschlüsse und überwacht deren Ausführung. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als politischer Vorsitzer des Rats ist aber im Gegensatz zur Süddeutschen Ratsverfassung nicht gleichzeitig der höchste Gemeindebeamte, sondern zum Leiter der Verwaltung wird ein Fachbeamter als Gemeindedirektor (Stadtdirektor, Oberstadtdirektor) bestellt (daher doppelte Verwaltungsspitze). Der Gemeindedirektor (Stadtdirektor, Oberstadtdirektor) ist Erfüllungsgehilfe des Rats der Gemeinde, dessen Beschlüsse er ausführt; er wird vom Rat bestellt und ist diesem für seine Amtshandlungen verantwortlich; die Verwaltung der Gemeinde ist nach der Verfassung allein Aufgabe des Rats.

fernmeldelehrling.de

**Wie ist die Selbstverwaltung der Kreise geregelt?**

Landkreise sind Gebietskörperschaften. Als Gemeindeverbände sind sie Zusammenschlüsse von Gemeinden zur Erledigung solcher Selbstverwaltungsaufgaben, die von den Gemeinden nicht selbst erfüllt werden können.

Die wichtigsten **Aufgabenbereiche der Landkreise** sind
- Straßenbau,
- Förderung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe,
- Verkehrswesen,
- Siedlungswesen,
- Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, Alterspflege (Altersheime),
- Kreissparkassen,
- Ausstellen von Reisepässen und Führerscheinen,
- Überwachen der Gemeindeverwaltung (Kommunalaufsicht).

Die Ausgaben der Landkreisverwaltung werden im wesentlichen durch eine Kreisumlage der Gemeinden bestritten.

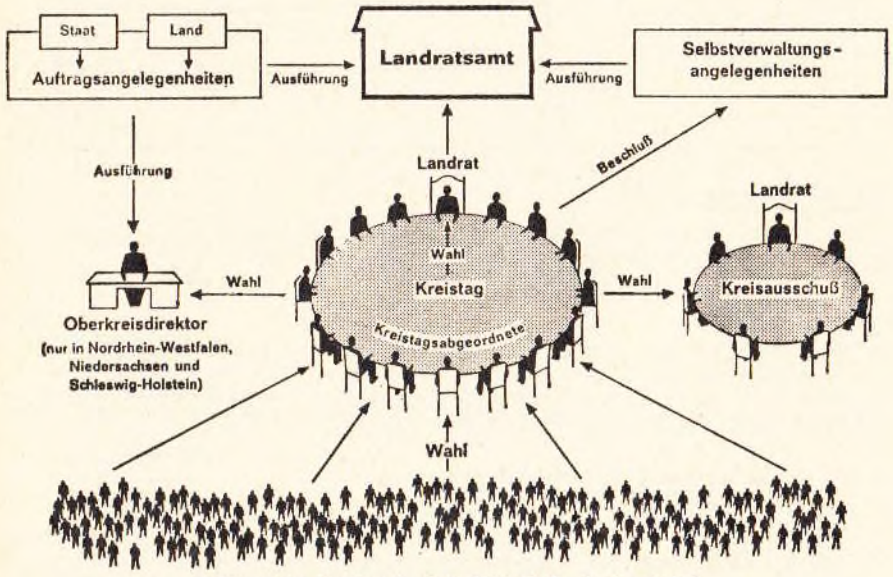


**Der Landkreis*)**

*) Aus der Reihe „Zahlenbilder" Erich-Schmidt-Verlag, Berlin.



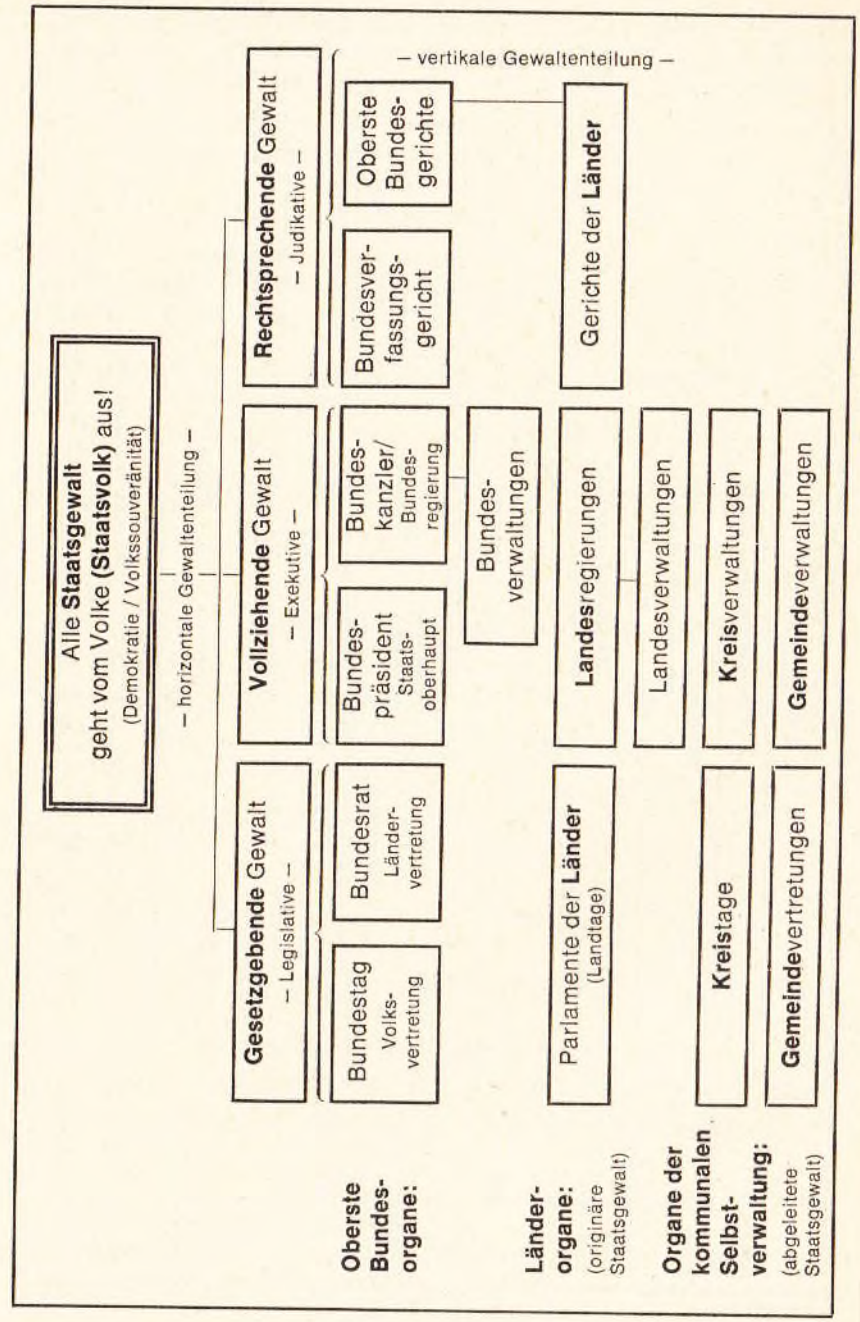

fernmeldelehrling.de

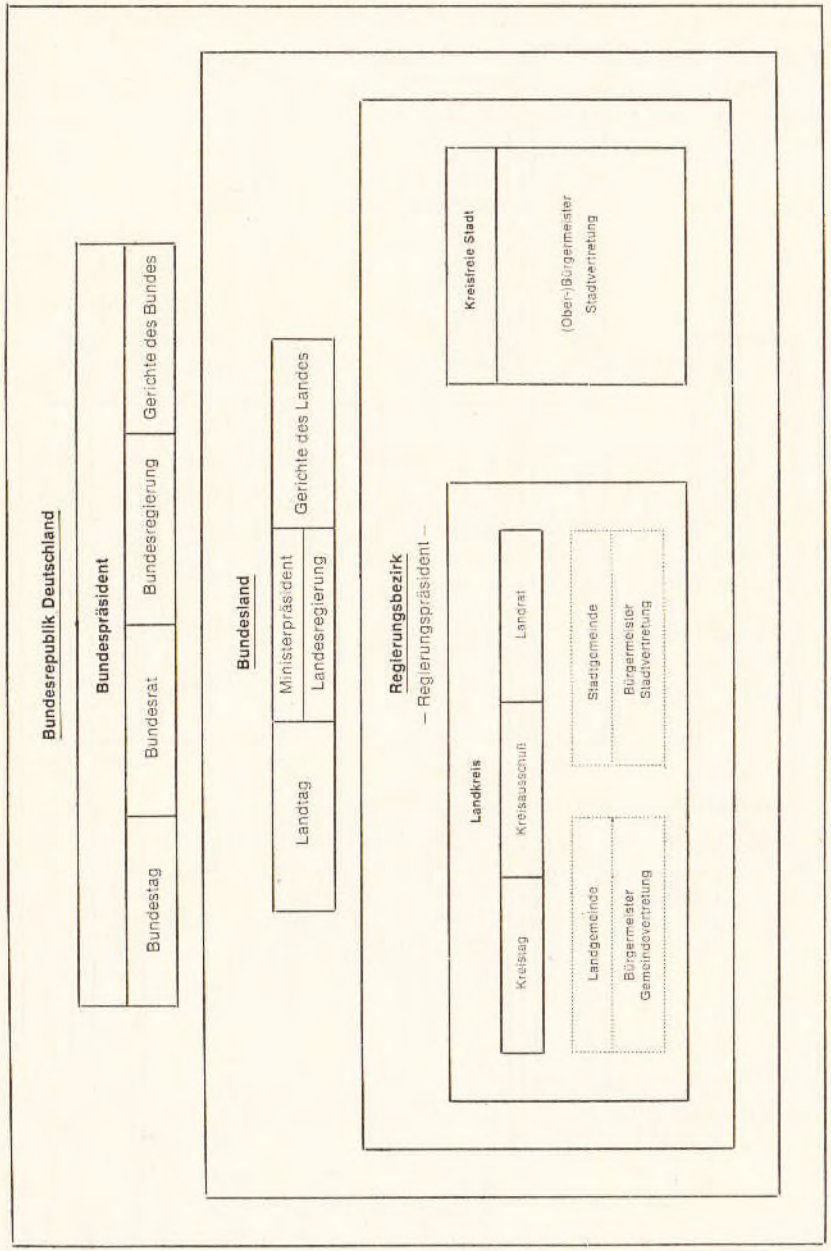


**Die Gliederung des Bundesgebietes in Länder, Regierungsbezirke, Gemeindeverbände und Gemeinden**



**Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kreis:** Der Landkreis, als der höhere (größere) Verband, darf nur solche Aufgaben übernehmen, die die Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigen.

Die im Landkreis wohnenden Wahlberechtigten wählen eine Vertreterversammlung, den **Kreistag,** dessen Arbeit der **Landrat** als Vorsitzer leitet. Die Verwaltungsführung obliegt dem **Kreisausschuß** (Kreisrat); seine Mitglieder werden vom Kreistag gewählt.

Städte, die keinem Landkreis angehören, werden **Stadtkreise oder kreisfreie Städte** genannt; solche kreisfreien Gemeinden erfüllen neben den gemeindlichen Aufgaben auch die der Kreisverwaltung. Als Selbstverwaltungskörperschaften unterliegen die Kreise der Aufsicht des Regierungspräsidenten, in den Ländern mit zweistufigem Verwaltungsaufbau der Aufsicht des Innenministers.

## Zur Lernerfolgssicherung

- Wodurch wirken die Länder bei der Bundesgesetzgebung mit?
- Welche Staatsorgane besitzt jedes Bundesland?
- Wie heißt die gewählte Volksvertretung in den Bundesländern?
- Wie wird der Regierungschef eines Landes gewählt?
- Wer führt die Bundesgesetze aus?
- Nennen Sie eine Aufgabe des Landesparlaments!
- Nennen Sie ein Beispiel für die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes!
- Welche Einrichtungen haben in der Bundesrepublik Deutschland das Recht der Selbstverwaltung?
- Welche Organe der Gemeinden und Kreise werden durch den Bürger gewählt?
- Wie heißt das Beschlußorgan der Gemeinde?
- Wie heißt das Beschlußorgan für die Angelegenheiten der Kreise?
- Welche Stellung hat die Gemeindeverwaltung im Verhältnis zum Beschlußorgan?
- Welche Stellung hat die Kreisverwaltung im Verhältnis zu dem Beschlußorgan des Kreistages?
- Nennen Sie eine Aufgabe der Gemeinde im Rahmen der Selbstverwaltung!

fernmeldelehrling.de

# Sachregister

**zu den Abschnitten 1–18**


**A**

Abschlußprüfung 29, 36, 38 f., 43, 45 f., 53, 55
Abteilungen 174, 176, 190 f.
Abteilungsleiter 191
ärztliche Bescheinigung 16
Akkordarbeit 84
Amateurfunkgesetz 138, 145
amtsberechtigte Nebenstellenanlage 159
Amtsbezeichnung 125 f.
Amtsgeheimnis 61 f.
Amtsleitung 191
Amtsverschwiegenheit 61, 114
Amtsvorsteher 107, 191
Anwesenheitszeit 15
Arbeitnehmersparzulage 25
Arbeitsbefreiung 17, 119 ff.
Arbeitskleidung 206
Arbeitsschutzbeauftragter 201 f.
Arbeitsunfähigkeit 16, 119
Arbeitsunfall 16
Arbeitsvertrag 112 ff.
Arbeitszeit 81 f., 86
Aufwandsentschädigung 19
Aufwendungsentschädigung 119
Ausbildung 17, 28
Ausbildungsordnung 51
Ausbildungsstätte 15, 32, 37, 45
Ausbildungsvergütung 17, 48
Ausbildungszeit 15, 32, 35 f., 38 f., 43 f., 48
Auskundung 146
Aussagegenehmigung 62

**B**

Beamtenverhältnis auf Probe 108 f.
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit 108 f.
Beamtenverhältnis auf Widerruf 108 f.
Beihilfen 94
Berichte 194
Berufe, artverwandte 225
Berufe, nicht artverwandte 225
berufliche Fortbildung 31
berufliche Grundbildung 31
berufliche Umschulung 31
Berufsausbildung 31 ff., 35, 43 f.
Berufsausbildungsvertrag 32 f., 42
Berufsbildung 37, 39
Berufsbildungsgesetz (BBiG) 31
Berufsbildungssystem, duales 31
Berufsgrundbildungsjahr
– Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst 35, 42
Beschäftigungsverbote 84
Betreuungswerk der Deutschen Bundespost (BeW) 100
Betriebsordnung 16
Bezirksjugendvertretung 75
Bezirkspersonalrat 68
Bildtelegrafendienst 182
Bundesbeamte 106 f., 109
Bundesbeamtengesetz (BBG) 106
Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen (Bundespostministerium – BPM) 32, 107, 174

**D**

Dateldienste 182
Datexnetz 182 f.
Dienststellen 68 f., 191
Dienstvorgesetzter 107
Dienstzeit 118
Drahtfernmeldeanlagen 141
duales Berufsbildungssystem 31

**E**

Einzelanschlüsse 156
Entlassung 110
Entschuldigungsschreiben 16
Erholungsurlaub 119
Erholungswerk der Deutschen Bundespost (EW) 100
Ernennung 109
Erschwerniszuschläge 19
Erstuntersuchung 85
Europäischer Funkrufdienst 186
Europa- und Überseefunkdienst 185

**F**

Fachbereiche 123 ff.
Fachhochschule der Deutschen Bundespost (FH) 177
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Post- und Fernmeldewesen 177
Fachrichtung 124 f.
Fahrkostenerstattung 19
Familienheimfahrt 19
Ferngespräche 168

fernmeldelehrling.de


Fernmeldeämter (FÄ) 173a, 177, 189
Fernmeldeanlagengesetz (FAG) 138 ff.
Fernmeldebaubezirke (BBz) 192
Fernmeldebezirk (FBz) 191 f.
Fernmeldebezirksbauführer 192
Fernmeldedienste 181
Fernmeldegeheimnis 61, 63 ff., 144
Fernmeldehoheit 139
Fernmeldeordnung (FO) 138, 152 f.
Fernmeldestrafrecht 144
fernmeldetechnischer Dienst 124 f.
Fernmeldetechnisches Zentralamt (FTZ) 176
Fernmeldezentralzeugamt 178
Fernmeldezeugämter (FZÄ) 178
Fernsprechansagedienst 184
Fernsprechauftragsdienst 168, 184
Fernsprechauskunftsdienst 184
Fernsprechdienst 181, 183
Fernsprechhauptanschlüsse 154
Fernsprechnetz 152 ff., 183
Fertigkeitsprüfung 53
Fertigkeitsvermittlung 29
Fortbildung, berufliche – 31
Freistellung von der Arbeit 121
Freistellung von der Ausbildung 17
Freizeit 81, 83
Funkdienst 181, 184
Funkfernsprechanschluß 158
Funkfrequenzverwaltung 187
Funkkontrollmeßdienst 187
Funkmeßdienst 187
Funkrufanschluß 163
Funkstörungsmeßdienst 187

G
Gehaltskontoverfahren 20
genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen 141 f.
genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen 141 ff.
Genehmigungsrecht 141
Gesamtjugendvertretung 75
Gesamtpersonalrat 69
Gestattungsvertrag 151
Gesuch 194 f.
Grundstückseigentümererklärung (GEE) 151, 164

H
Haftung 169, 219 ff., 223
Haftung im Fernmeldedienst 169, 219
halbamtsberechtigte Nebenstellenanlage 159
HandwF 225 f.
Hauptanschlüsse (HAs) 154
Hauptjugendvertretung 75
Hauptpersonalrat 68, 175

I
Internationaler Rheinfunkdienst 186

J
Jugendversammlung 78
Jugendvertretung 75 ff.

K
Kassenscheck 23
Kenntnisprüfung 53
Kenntnisvermittlung 29
Kollision elektrischer Anlagen 145
Krankengeldzuschuß 119
Krankenlohn 119
Krankenversicherung 88, 91
Kündigung 48 f., 120, 122, 165
Küsten- und Seefunkdienst 186

L
Laufbahnen 123, 129, 132, 134
Laufbahngruppen 123 f.
Lohntarifvertrag 112

M
Manteltarifvertrag 112
Meldung 194 f.
Mitbestimmung 73 f.
Mittelbehörden 174 ff.
Mitwirkung 73 f.

N
Nachrichtensatelliten 185
Nachtdienstzulage 119
Nachuntersuchung 85
Nahgespräche 165
Nebenanschlüsse 158, 161
Nebenstellenanlage (NStAnl) 154
– amtsberechtigte 159
– halbamtsberechtigte 159
– nichtamtsberechtigte 159
– posteigene 160
– private 160
– teilnehmereigene 160
nichtöffentlicher beweglicher Landfunkdienst (nöbL) 186

O
Oberpostdirektionen (OPDn) 173a, 175
öffentliche Sprechstellen 178





öffentlicher beweglicher Landfunkdienst (öbL) 186
öffentliches Bildübertragungsnetz 168
– Fernsprechnetz 152 f.
Ortsbehörden 174, 177
Ortsgespräche 165

P
Personalrat 68 ff., 77
Personalversammlung 75
Personalvertretung 68
Pflichten eines Fernsprechteilnehmers 167
Pflichten und Rechte der Beamten 110 f.
Planfeststellungsverfahren (Planverfahren) 149
Postbankdienste 179
Postbarscheck 23
Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) 97, 99
Postdienstzeit 118
posteigene Nebenstellenanlage 160
Postkleiderkasse (PKlK) 100
Postsache 200
Postscheckdienst 180
Postscheckkonto 20 ff.
Postscheck 23 f.
Postscheckverfahren 20
Postsparbuch 23
Postsparkassendienst 180
Post-Spar- und Darlehnsvereine (PSpDV) 104
Posttechnisches Zentralamt (PTZ) 176
Postüberweisung 20 f.
Postunterstützungskasse (PUK) 101
Postversicherungen 104
Präsident 176
private Nebenstellenanlage 160
private Sondereinrichtungen 163
Probezeit 28, 32, 36, 44, 48
Prüfungsausschuß 52 f.
Prüfungsleistungen 55
Prüfungsordnung 52
Prüfungszeugnis 58

Q
Querverbindungsleitung 161

R
Rechte eines Fernsprechteilnehmers 166
Regelabzweigleitungen 161
Regelnebenanschluß 161
Rheinfunkdienst, Internationaler – 186
Richtfunkdienst 185 f.
Ruhepausen 15, 81
Rundfunkdienst 186

S
Satelliten 185
Satellitenverbindungen 185
Schadensersatzanspruch 219
Schreiben 194
Sondereinrichtungen, private – 163
Sonderurlaub 120
Sozialamt der Deutschen Bundespost (SAP) 177
Sparprämie 26
Sprechapparate besonderer Art 156, 163
Stellenvorsteher 107
Studienstiftung der Deutschen Bundespost 101

T
Tarifvertrag 112
– für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) 112
Tarifvertragsparteien 112
Technische Baubezirke (TBz) 192
teilnehmereigene Nebenstellenanlage 160
Teilnehmereinrichtungen 154
Teilnehmerverhältnis 164 f.
Telefaxanschlüsse 182
Telefaxdienst 168, 182
Telegrafenamt 178
Telegrafendienst 181
Telegrafenwegegesetz (TWG) 138, 146 ff.
Telegrammdienst 181
Telegrammordnung (TO) 138
Telexanschlüsse 181
Telexdienst 181
Telexnetz 183

U
Umschulung, berufliche – 31
Unfälle 202, 205
Unfallverhütungsvorschriften 201 f.
Unterhaltsbeihilfe 19
Unterstützungen 95
unverzinsliche Vorschüsse 95 f.
Urlaub 83, 119
Urlaubsgeld 18, 118

V
VAnw VO FHandw 51 f.
Verfügungen 194
Verhandlungsschrift 194, 197
Vermögensbildung 24
vermögenswirksame Leistung (vL) 25 f., 118
vermögenswirksames Sparen 24, 26

fernmeldelehrling.de

Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst (VFsDx) 138
Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (DirRufV) 138
Verordnung über die Berufsausbildung zum Fernmeldehandwerker (VO FHandw) 38, 51
Verrechnungsscheck 23 f.
Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) 97 f.
Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost 172, 173a
VOB, Richtl – 224 f.
VOL, Richtl – 224 f.
Vorgesetzter 107

W
Wegerecht 146
Wegesicherung 146
Wiederholungsprüfung 36, 59

Z
Zentralbehörde 174
Zeugnis 49
Zusatzeinrichtungen 163
zuständige Stelle 32
Zuwendung 18
Zweieranschlüsse 157
Zwischenprüfung 29, 38 f., 53 f., 56



# Sachregister

## zu dem Abschnitt 19

A
Abgeordnete 276 f.
Abstimmungen im Bundestag 269
aktives Wahlrecht 269
Amtseid 265
Arbeitsgerichte 303 f.
Asylrecht 247
Ausfertigung von Gesetzen 298
ausschließliche Gesetzgebung des Bundes 294
Ausschüsse des Bundestages 267, 296

B
Berufsbeamtentum 249
Berufswahlfreiheit 244
Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis 246
Bundesgerichte 302
Bundesgerichtshof 302
Bundeskanzler 265, 284, 286
Bundesminister 286
Bundespräsident 282
Bundesrat 279, 297
Bundesregierung 285
Bundesstaat 233 f.
Bundestag 263 f.
Bundestreue 312
Bundesverfassungsgericht 287
Bundeszwang 314

D
Debatten 263
Demokratie 232, 252, 262
Diäten 277
Dreimeilenzone 229

E
Ehe und Familie, Schutz der 247
Eigentumsfreiheit (-garantie) 247
einfache Bundesgesetze 297
Einheitsstaat 233 f.
Einschränkung von Grundrechten 250 f.
Einspruch 264
Elternrecht 244
Enqueterecht (Untersuchungsrecht des Bundestages) 264

F
Finanzgerichte 303 f.
Fraktionen des Bundestages 266
Fraktionszwang 276
freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf 243
Freiheitsrechte 242
Freizügigkeit 244

G
Gebietshoheit 229
Gebietskörperschaft 314
Gegenzeichnung 298
Gemeinden 314
Gerichte der Länder 304
Gerichte, Gliederung 306
Geschäftsordnung des Bundestages 263
Gesetzgebung 281, 291, 293, 264
Gesetzgebungsnotstand 300
Gesetzgebungsverfahren 296
gesetzlicher Richter 246
Gewaltenteilung 230
Gewissensfreiheit 243
Glaubensfreiheit 243
Gleichberechtigung 246
Gleichheitsrechte 246
Gliederung der Grundrechte 242
Gliederung des GG 240
Grundgesetz 291, 236 f.
Grundpflichten 241, 249
Grundrechte 241 f.
Grundrechte, Verwirkung 260

I
Immunitätsrechte 277
imperatives Mandat 276, 280
institutionelle Garantien 249
Interpellationsrechte 263

K
Koalitionsfreiheit 244
Körperschaften des öffentlichen Rechts 306
konkurrierende Gesetzgebung 294
konstruktives Mißtrauensvotum 265
Kreise 318

L
Länder 310
Landesliste 270
Landesverfassungen, Bundesgarantie der 249
Landesverwaltung 307
Leben, Recht auf 245
Lesungen 296

fernmeldelehrling.de

Listenwahl 271

**M**

Magistratsverfassung 315
Mehrheitsherrschaft 254
Mehrheitswahl 271
Meinungsfreiheit 243
Menschenwürde 241, 245
Minderheitenschutz 254
mittelbare Demokratie 254
Mutterschutz 247

**N**

Nation, Nationalstaat 227
Notstandsverfassung 259

**O**

oberste Bundesorgane 262, 289
Opposition 268
ordentliche Gerichte 303 f.
Organe des Bundestages 266

**P**

parlamentarische Monarchie 232
Parlamentarischer Rat 237
Parlamentarismus 296
Parteien 277 f.
Parteienverbot 260
Personalhoheit 227
Persönlichkeitswahl 272
Petitionsrecht 244, 263
politische Parteien 277 f.
Präambel zum GG 239
Präsident des Bundestages 266
präsidentielles System, Präsidialsystem 285
Privatschulen, Recht auf 244

**R**

Rahmengesetzgebung 295
Ratsverfassung 316
rechtliches Gehör 246
Rechtsprechung 301
Rechtsstaat 255
Rechtsverordnungen 292
Regierungsbezirk 308
Regierungsformen 231, 252
repräsentative Demokratie 254
Republik 231
Richter 301

**S**

Satzungen 292
Schulwesen 247
Schutzrechte 247
Sozialgerichte 303 f.
Sozialstaat 256
Spannungsfall 259
Staat 227
Staatenbund 233 f.
Staatsangehörigkeit 227 f., 247
Staatsaufbau 262 f.
Staatsformen, 231, 252
Staatsgebiet 229
Staatsgewalt 229 f.
Staatsgewalt, Ausübung der 291
Staatsmerkmale (Dreielementelehre) 227
Staatsnotstand 259
Staatsverträge 283
Staatsvolk 227

**T**

Träger der Staatsgewalt 232

**U**

Unabhängigkeit der Richter 301
unehelichen Kinder, Gleichberechtigung der 245
unmittelbare Demokratie 300
Unverletzlichkeitsrechte 245

**V**

Vereinigungsfreiheit 243
Verfassung 237 f.
verfassungsändernde Gesetze 264, 297
Verfassungsschutzämter 258
Verhältniswahl 271
Verkündung von Gesetzen 298
Vermittlungsausschuß 297
Versammlungsfreiheit 247
Verteidigungsfall 259
Vertrauensfrage 287
Verwaltung 304 f.
Verwaltungsgerichte 303 f.
Verwirkung von Grundrechten 250
Volkssouveränität 254

**W**

Wahlakt 271
Wahlberechtigung 269
Wahlen zum Bundestag 275, 268
Wahlgrundsätze 271
Wahlkreis 269
Wahlsystem 273
Wahlvorgang 274
wehrhafte Demokratie 257
Widerstandsrecht 260
Wohnung, Unverletzlichkeit der 247

**Z**

zustimmungsbedürftige Gesetze 297
Zweitstimme 270

fernmeldelehrling.de